WIDENER LIBRARY
HX 3F1D $

2 Ku. 22356
3 —
(14. 50)

Ger 8530.1

VE RI TAS

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 3792

62461

Digitized by Google

Die

Regierung Friedrich Auguſts,

Königs von Sachſen.

Erſter Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Regierung
Friedrich Auguſts,
Königs von Sachſen.

Nach den Quellen dargeſtellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,
Königl. Sächſ. Hofrathe und ordentlichem öffentl. Lehrer der Staatswiſſenſchaften an der Univerſität zu Leipzig.

Erſter Theil.

Den Zeitraum von 1763 — 1806 enthaltend.

Mit Beilagen.

„Die Politik des Churfürſten iſt die Politik des ehrlichen Mannes.“
v. Gutſchmid.

Leipzig, 1830.
Verlag der J. C. Hinrichsſchen Buchhandlung.

Ger 8530.1

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 18 1904
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

„Schließlich ist noch zu bemerken, daß sich Fälle finden müssen, wo denen z. B. Tagelöhnern, ihr Brod von andern Leuten erlangen, ihr Salz-Quantum ein ganz erholen; sollten sie nach dem Mandate behandelt werden, so würde sie hart gedrückt werden, da ihnen der Beweiß daß sie ihr Quantum nicht gebraucht haben, sehr schwer werd, und daß auch sonsten viele Personen die von den Factoren nicht weit sind ihr Salz bey Gelegenheit selbst an den Factoren mit einem unschädlichen Erlaubniß erholet haben, und anjetzo vielleicht in einer weiteren Niederlage erholen müßten; und es wäre wohl zu wünschen, daß in beyden Fällen den Unterthanen eine billige Erleichterung angedeihen könnte.“

Digitized by Google

Vorrede.

Als Friedrich Auguſt ſtarb, hatte ich über 54 Jahre unter ſeiner Regierung gelebt, und in verſchiedenen öffentlichen Lehrämtern der Philoſophie, der Geſchichte und der Staatswiſſenſchaften gewirkt. Meine Geburt fiel in die erſten Jahre ſeiner Regierung; meine Jugend= und meine männlichen Jahre verlebte ich unter den Segnungen des Friedens, den ſeine Rechtlichkeit und Weisheit, 38 Jahre hindurch, mit alleiniger Ausnahme des bayriſchen Erbfolgekrieges, dem Vaterlande erhielt. In dieſem Abſchnitte meines Lebens hatte ich länger als acht Jahre (von 1795—1803) die Ehre und das Glück, als Lehrer an dem Cadetenhauſe zu Dresden vor ihm aufzutreten, wo er mehrmals huldvoll mit mir ſprach.

Mit voller Ueberzeugung danke ich Gott für das Glück, daß meine Geburt und der größte Theil meines Lebens und öffentlichen Wirkens in die Regierungszeit dieſes Königs fiel. Ohne je in ſeiner unmittelbaren Nähe zu ſeyn, gehörte ihm doch die reinſte Anhänglichkeit meines Herzens, und ſeinen Regierungsgrundſätzen die völlige Zuſtimmung meines Geiſtes.

Darum ſey es erlaubt, hier zu wiederhohlen, was ich bereits anderwärts *) ausſprach. Als ich nämlich im März 1795 von Leipzig als Profeſſor an das Cadetenhaus nach Dresden berufen ward, verlangte es die eingeführte Sitte, die Grundſätze bei dem geheimen Cabinette einzureichen, nach welchen ich die mir übertragenen Wiſſenſchaften der philoſophiſchen Sittenlehre, des Staats- und Völkerrechts, der Geſchichte u. a. lehren würde. Der Cabinetsminiſter von Gutſchmid ließ mich, nach dieſer Eingabe, zu ſich rufen, ging die ſechs bis acht Bogen ſtarke Ausführung jener Grundſätze im Einzelnen mit mir durch, und machte dabei nur die Hauptausſtellung, daß das Natur- und Staats-

*) Es geſchah in der Leipziger Lit. Zeit. 1827. St. 181. bei der Beurtheilung der Schrift des Profeſſors Herrmann: „Friedrich Auguſt, König von Sachſen. Eine biographiſche Skizze, Dresden, 1827. 8.“

recht in dem eingereichten Umriſſe zu kurz behandelt wäre. Es war damals die Zeit, wo in Frankreich der Nationalconvent herrſchte. Ich erwiederte daher dem ehrwürdigen Greiſe, es habe mir geſchienen, daß die bedenklichen Zeitverhältniſſe für jetzt blos eine kurze und allgemeine Ueberſicht dieſer Wiſſenſchaften verſtatteten. Allein der Miniſter antwortete mir: „Lehren Sie nach Ihrer Ueberzeugung; die Politik des Churfürſten iſt die Politik des ehrlichen Mannes!"

Dieſes große Wort hat ſich denn auch in der acht und funfzigjährigen Regierung Friedrich Auguſts bewährt; es iſt das einfache Thema, zu welchem die Geſchichte ſeiner langen Regierung den fruchtbaren Commentar enthält. Denn Tauſende im ſächſiſchen Staatsdienſte, von welchen ſchon Viele, vor dem königlichen Greiſe, dorthin gegangen ſind, wohin er ſelbſt am 5. Mai 1827 gerufen ward, theilten mit mir, und die Lebenden theilen noch jetzt mit mir, dieſelbe Ueberzeugung. Tauſende halten es für die Ehre und das Glück ihres Lebens, dieſem Könige angehört, und unter ihm im innern und äußern Staatsleben die Zwecke ſeiner Regierung, nach dem ihnen angewieſenen Wirkungskreiſe, befördert zu haben.

Eine ſolche Ueberzeugung aber, die ſo Viele theilen, auf beſtimmte Thatſachen zurück zu führen, und uns allen, die wir dieſe Ueberzeugung feſthalten, aus der großen Zahl der Thatſachen, welche zum Kreiſe ſeiner Regierung gehören, die Gründe dieſer Ueberzeugung zu vergegenwärtigen; das iſt die Aufgabe, die Beſtimmung dieſer Schrift.

Sie ſoll daher keine Biographie des verewigten Königs, im eigentlichen Sinne dieſes Wortes, ſeyn, welche bereits der Profeſſor Herrmann zu Dresden in einem gedrängten Umriſſe vor drei Jahren aufſtellte. Nicht das Privatleben, ſondern das öffentliche Leben Friedrich Auguſts war meine Aufgabe. Ich wollte den Regenten darſtellen, der über 58 Jahre in ſeinen Grundſätzen auf dem Throne unerſchütterlich ſich gleich blieb. Man würde daher ſich täuſchen, wenn man in dieſem Werke eine ausführliche Jugendgeſchichte, oder viele einzelne Züge und Anekdoten aus dem Leben des Königs ſuchen wollte; nur einige derſelben nahm ich auf, die ich verbürgen kann, und die noch nirgends im Drucke erſchienen ſind. Doch dürften mehrere von denen, welche der ungenannte Verfaſſer der „Mittheilungen aus dem Leben und Wirken des Königs von Sachſen, Friedrich Auguſt des Ge-

rechten, Leipzig, 1829. 8." aufſtellte, meiner Schrift zur Beſtätigung und Ergänzung dienen.

Wenn die Aufgabe, welche ich mir bei dieſem Werke vorhielt, eine vollſtändige, in ſich zuſammenhängende und aus ſichern Quellen entlehnte Geſchichte der Regierung des verewigten Königs wär; ſo durfte ich mir die Schwierigkeiten nicht verbergen, welche mit der Löſung dieſer Aufgabe in vielfacher Hinſicht verbunden ſind. Als Dohm in ſeinen trefflichen „Denkwürdigkeiten" die Geſchichte Friedrichs 2. von Preußen gab, gehörte die Regierung des großen Königs, als ein in ſich abgeſchloſſenes Ganzes, bereits zu dem Zeitraume der Vergangenheit, welcher mit dem Jahre 1789 in der Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems endigt, weil eben dieſes Jahr den Wendepunct zwiſchen der neuen und neueſten Geſchichte bildet. Steht gleich der Tod Friedrichs 2. unſerm Zeitalter noch nicht zu fern; ſo hat doch über ſeinem Grabe eine neue politiſche Ordnung der Dinge begonnen; die Acten des Zeitraumes bis 1789 ſind für den Geſchichtsſchreiber geſchloſſen; die Sprache politiſcher Leidenſchaftlichkeit über die Vorgänge jenes frühern Zeitraumes bis zum Jahre 1789 iſt verſtummt, und die Farbengebung in dem damaligen politiſchen

Meinungskampfe hat ihre Friſche, ihr Leben verloren.

Ganz anders iſt das Verhältniß bei der Regierungsgeſchichte Friedrich Auguſts. Er, der, nach der Zahl der Regierungsjahre, über 12 Jahre länger, als ſein älterer Zeit- und Bundesgenoſſe Friedrich 2., regierte, berührte durch ſeine Regierung nicht blos Einen Zeitraum der Weltgeſchichte, wie Friedrichs Regierung; Friedrich Auguſt gehört beiden Zeiträumen, der neueren (bis zum Jahre 1789) und der neueſten Geſchichte (ſeit dem Jahre 1789) an; in beiden Zeiträumen gehört ſein Name in die Reihe der wichtigſten und folgenreichſten Weltbegebenheiten; in beiden iſt ſeine Perſönlichkeit und der Charakter ſeiner Staatskunſt nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die Entſcheidung der Angelegenheiten unſers ganzen Erdtheils geblieben. Die Begebenheiten, an welchen er Antheil nahm und nehmen mußte, waren wichtig und folgenreich für ihn und ſeinen Staat; die öffentliche Meinung, in den Zeiten großer politiſcher Umbildungen mächtig aufgeregt, wendete ſich theilweiſe gegen ihn; die Beſieger Napoleons zürnten ihm und ſeinem politiſchen Syſteme; der Troß der Flugſchriftſteller verleumdete ihn, und dies um ſo kecker, je weniger Ge-

ſchichte aus Quellenkunde, und Staatskunſt nach feſten Grundſätzen, in dem Bereiche ihrer Kenntniſſe lag. Zwar ſind dieſe Töne verhallt, und die europäiſchen Mächte waren mit Friedrich Auguſt, längſt vor ſeinem Tode, völlig ausgeſöhnt; allein die Schwierigkeiten der geſchichtlichen Darſtellung ſeiner Regierung werden dadurch nicht vermindert. Denn ſo wenig ich auch, nach meinen — bereits aus mehrern geſchichtlichen Werken bekannten — Grundſätzen, dazu geeignet bin, einen bloßen Panegyricus zu ſchreiben; ſo wenig durfte doch auch in einer vollſtändigen und in ſich zuſammenhängenden geſchichtlichen Darſtellung irgend etwas, was zum eigenthümlichen Charakter der Regierung des Verewigten gehörte, mit Stillſchweigen übergangen, oder nur im Vorbeigehen berührt werden. Es war namentlich durchaus nöthig, über die wichtigſten und folgenreichſten Ereigniſſe in der Regierung des Verewigten ein begründetes Urtheil nach ſichern Quellen auszuſprechen, das eben ſo frei wäre von Leidenſchaftlichkeit, wie von Menſchenfurcht und Schmeichelei.

Denn höher, als irgend eine andere Rückſicht, galt mir bei der Bearbeitung dieſes Werkes die geſchichtliche Wahrheit. Sie iſt das erſte und höchſte Geſetz jeder geſchichtlichen Darſtellung. Wer ſie aus

klug berechneter Abſicht entweder zu umgehen, oder aus Menſchenfurcht zu entſtellen vermag; der enthalte ſich der Geſchichtsſchreibung. Allein mit dem höchſten Geſetze der geſchichtlichen Wahrheit iſt ſehr gut der Ernſt und die Milde des geſchichtlichen Urtheils vereinbar, wo der Geſchichtsſchreiber, geſtützt auf unleugbare Thatſachen, keine derſelben verhehlt, in der Entwickelung ihres Zuſammenhanges aber, ſo wie in dem Farbenſpiele der ſtyliſtiſchen Darſtellung, aller Leidenſchaftlichkeit und Bitterkeit ſich enthält. Nach dieſem Grundſatze habe ich denn in dieſem Werke keine in daſſelbe gehörende Thatſache umgangen oder verſchwiegen; allein ich glaube in dem Tone der Darſtellung jedes verwundenden oder beleidigenden Ausdruckes gegen die Würde fremder Staaten, ihrer Regenten und ihrer erſten Staatsmänner mich enthalten zu haben, wie es meine eigene Ueberzeugung und der Ernſt der Geſchichte verlangen. Dies war aber nur bei der unverbrüchlichen Feſthaltung eines zweiten Grundſatzes erreichbar, daß ich nämlich, bei allen aufgeſtellten Thatſachen, zunächſt und ausſchließend an die Quellen, und, namentlich bei den Verhandlungen und Entſcheidungen auf dem Wiener Congreſſe über die ſächſiſche Frage, einzig nur an gedruckte Quellen mich hielt.

Der Titel der Schrift kündigt an, daß ſie „aus Quellen" bearbeitet ſey. Es iſt nöthig, mit meinen Leſern darüber mich zu verſtändigen. Als mir der ehrenvolle Auftrag ward, dieſes Werk zu ſchreiben, verbunden mit der huldvollen Zuſicherung, für dieſen Zweck die Archive des geheimen Cabinets, des geheimen Rathes und des geheimen Finanzcollegiums mir zu eröffnen, konnte kein Gedanke daran ſeyn, blos ein Buch für die größere Leſewelt zu bearbeiten. Ich hielt es vielmehr für Pflicht, die Vorſtudien zu dieſer Schrift von neuem zu machen, ob ich gleich ſeit 34 Jahren zu Dresden, zu Wittenberg und zu Leipzig die Geſchichte Sachſens ſehr oft in öffentlichen Vorträgen, und mehrmals in Schriften behandelt hatte. Für die Männer vom Fache ſtehe hier die Verſicherung, daß ich folgende Werke theils ſorgfältig nachgeſchlagen, theils durchgeleſen und ausgezogen habe: den Codex Augusteus ſeit 1763, mit ſeiner zweiten Fortſetzung in 2 Foliobänden, und mit der dritten in 2 Quartbänden; ſämmtliche Landtagsacten von dem Landtage im Jahre 1763 bis zu dem Landtage im Jahre 1824; das während des fremden Gouvernements in Sachſen (1813—1815) erſchienene Gouvernementsblatt; die Geſetzſammlung für das Königreich Sachſen (1818

bis 1827); die Leipziger politiſche Zeitung ſeit dem Jahre 1813; — außerdem, von den Urkundenſammlungen, die Werke von Wenck, v. Martens, v. Hertzberg, Koch, Schöll, Iſambert, Winkopps Rheinbund, Klübers Acten des Wiener Congreſſes; Flassan, histoire du congrès de Vienne (3 Tom. à Paris, 1829. 8.); die Archives diplomatiques, die neueſten Staatsacten, die franzöſiſchen und teutſchen Sammlungen der europäiſchen Conſtitutionen, Lüders diplomatiſches Archiv, und, von den ältern Urkundenſammlungen, die neue europäiſche Staatskanzlei in 55 Theilen (von 1761 — 1782), und die Fortſetzung derſelben von Reuß, als neue Staatskanzlei, 53 Theile (1783 bis 1802); ferner die Syſteme der ſächſiſchen Geſchichte von Heinrich und Weiße; das Staatsrecht und die Statiſtik des Churfürſtenthums Sachſen von v. Römer; das Lehrbuch des königlich ſächſiſchen Privatrechts von Haubold; des Churfürſtenthums Sachſen Polizeiverfaſſung von Schmieder; das Handbuch des Polizeirechts von v. Salza; die ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts von v. Weber; ſo wie das ältere und neuere Muſeum für ſächſiſche Geſchichte von Weiße, und das

Archiv der ſächſiſchen Geſchichte von Arndt; — weiter die geographiſch-ſtatiſtiſchen Werke über Sachſen von Canzler, v. Heinitz, Büſching, Röſſig, Leonhardi, Merkel, Engelhardt; — dann von hieher gehörenden geſchichtlich-politiſchen Werken: Friedrichs 2. oeuvres posthumes; Dohms Denkwürdigkeiten; v. Gagerns Schrift: mein Antheil an der Politik; Manſo's Geſchichte des preußiſchen Staats; v. Völderndorffs Kriegsgeſchichte der Bayern, ſo wie die, mehrere Gegenſtände der neueſten Geſchichte erläuternden, Schriften von Büſch, Bredow, Saalfeld, Buchholz, Las Cases, Fain, Norvins, Gourgaud, Montholon, Bourrienne, u. a.; — endlich eine Unzahl von Flugſchriften ſeit dem Jahre 1805, beſonders aber mehr als 40 aus den Jahren 1813 — 1815, welche mit beſonderer Beziehung auf Sachſen erſchienen. Außerdem benutzte ich viele Monographieen über einzelne in die Regierungszeit des verewigten Königs gehörende geſchichtliche, politiſche, ſtaatswirthſchaftliche und diplomatiſche Gegenſtände, z. B. von von Ferber, Hunger, Hausmann, Kohlſchütter, Breuer, Blümner u. a., die im Werke da, wo ſie den dargeſtellten Gegenſtand berühren, angeführt worden ſind. Ich darf

verſichern, daß jedes in dieſem Werke mitgetheilte Citat von mir nachgeleſen worden iſt.

Allein alle dieſe Studien würden nicht hingereicht haben, der vorliegenden Regierungsgeſchichte Friedrich Augusts den Charakter der Wahrheit und Vollſtändigkeit zu ertheilen, wenn ich nicht dabei auch durch ſichere handſchriftliche Mittheilungen unterſtützt worden wäre. Ohne die letztern hätte das vorliegende Werk in verſchiedenen Abſchnitten nothwendig theils unzuverläſſig, theils unvollſtändig bleiben müſſen. Doch iſt es mir ein eben ſo dringendes Bedürfniß, hier ſogleich die Erklärung hinzu zu fügen, daß die Art und Weiſe der Bearbeitung dieſes Werkes, die Eigenthümlichkeit meiner aufgeſtellten Anſichten, die Freimüthigkeit meines individuellen Urtheils, überhaupt alles, was die ſchriftſtelleriſche Form dieſer Regierungsgeſchichte bildet, durch keine höhere Vorſchrift beſtimmt, durch keine nähere Anweiſung gebunden ward, daß folglich die ganze Geſtaltung der Form in dieſem Werke ganz mir angehört, und daß ich allein dieſe gegen die Kritik zu vertreten habe.

Was aber die von mir gewählte äußere Einrichtung und die Geſtaltung dieſer Form betrifft, ſo werden wohl die Männer vom Fache darin mit mir

einverſtanden ſeyn, daß die chronologiſche Aufſtellung der Begebenheiten für die Ausmittelung einer beſtimmten Ueberſicht über das öffentliche Leben und Wirken des verewigten Königs durchaus ſich nicht geeignet hätte. Es mußten daher nicht blos gewiſſe Zeiträume für die Eintheilung des reichen geſchichtlichen Stoffes, es mußte auch in jedem einzelnen Zeitraume die Maſſe der zu ihm zugehörenden Thatſachen nach einem feſten politiſchen Standpuncte geordnet, und dadurch der nothwendige innere Zuſammenhang zwiſchen den Begebenheiten ſelbſt für den Kenner pragmatiſch durchgeführt, zugleich aber für die gebildeten Leſer, vermittelſt der möglichſten Lebendigkeit der ſtyliſtiſchen Darſtellung, verſinnlicht werden.

Die Wahl der einzelnen Zeiträume für die Regierungsgeſchichte des Königs konnte nicht ſchwer ſeyn. Der erſte Zeitraum umſchließt die erſten 38 Jahre ſeiner Regierung bis zur Annahme der königlichen Würde im Jahre 1806, verbunden mit der völligen Veränderung des bisherigen politiſchen Syſtems im Frieden zu Poſen. Der zweite Zeitraum ſchildert die ſieben Jahre, wo der König, als Mitglied des Rheinbundes und als Herzog von Warſchau, das neuangenommene Syſtem feſthielt, ſo wie die Darſtellung der Folgen, welche die Auflöſung dieſes Syſtems in

der Schlacht bei Leipzig für den König und für Sachſen hatte. Der dritte Zeitraum endlich verbindet die Ereigniſſe in der Regierungsgeſchichte des Königs ſeit ſeiner Rückkehr zu einem in ſich abgeſchloſſenen Ganzen.

Schwieriger, als dieſe Ausmittelung der einzelnen Zeiträume, war die Anordnung des Stoffes in den dargeſtellten drei einzelnen Zeiträumen nach einem feſten politiſchen Standpuncte. Die Politik, als Wiſſenſchaft, hat die Beſtimmung, theils die Bedingungen des innern, theils die Bedingungen des äußern Staatslebens, ſo wie den nothwendigen Zuſammenhang zwiſchen beiden, zu vergegenwärtigen. Soll daher die Geſchichte eines Staates, oder einer Regierung, aus dem Standpuncte der Politik dargeſtellt werden; ſo müſſen, bei der Anordnung der darzuſtellenden Begebenheiten, zuerſt die Bedingungen des innern Staatslebens nach Verfaſſung und Verwaltung (und namentlich dieſe letztere nach den einzelnen Verwaltungszweigen: der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Staatswirthſchaft, der Cultur, der Finanzen und des Kriegsweſens) durch die dahin gehörenden Thatſachen entwickelt werden, woran die Ankündigung des Staates in ſeinen äußern Verhältniſſen ſich anſchließt, weil nur auf dieſe Weiſe

und in dieſer Aufeinanderfolge die Wechſelwirkung und der Zuſammenhang zwiſchen dem innern und äußern Staatsleben in jedem Zeitraume nachgewieſen werden kann. Denn in den meiſten Fällen iſt die kraftvolle äußere Ankündigung der Staaten durch die Ordnung, Friſche und Fülle ihres innern Lebens bedingt, obgleich auch, bei dem oft räthſelhaften Gange der Weltbegebenheiten, die äußere Stellung des Staates, oder das von ihm in Beziehung auf die auswärtigen Verhältniſſe angenommene Syſtem, eine bedeutende, bald vortheilhafte, bald nachtheilige, Rückwirkung auf das innere Leben äußert.

Für beides enthält die Geſchichte Sachſens während der Regierungszeit des Königs die wichtigſten Belege. Er ward, bei ſeinem Regierungsantritte, der eigentliche Schöpfer einer neuen und beſſern Ordnung der Dinge im innern Staatsleben; denn er erkannte, daß kein Staat im Innern ruhig und glücklich, und in der Mitte der andern Staaten von politiſcher Bedeutung ſeyn kann, der nicht in ſeinen Verwaltungsformen feſt geordnet iſt. Durch dieſe feſte Geſtaltung des innern Staatslebens gelang es dem Könige, eine würdevolle Stellung nach außen zu behaupten. Als aber das von ihm, im Poſener Frieden angenom-

mene, politiſche Syſtem durch den Weltkampf im Spätjahre **1813** erſchüttert ward; da wirkte nothwendig auch der Gang der äußern Verhältniſſe auf das innere Staatsleben Sachſens höchſt nachtheilig zurück, bis endlich — nach der bedeutenden Verminderung des ſächſiſchen Staatsgebiets durch die Entſcheidungen des Wiener Congreſſes — der König, nach ſeiner Rückkehr, den Hauptbedingungen des innern Staatslebens, der Verfaſſung und Verwaltung, eine zwar veränderte, doch feſte Unterlage gab.

Ob nun gleich, nach dem aufgeſtellten politiſchen Standpuncte, in jedem der drei Zeiträume der Regierungsgeſchichte des Königs die Ankündigungen des innern und äußern Staatslebens genau von einander unterſchieden und im Einzelnen entwickelt werden mußten; ſo ſchien es doch nöthig, theils um Wiederhohlungen deſſelben Gegenſtandes, theils zu große Zerſplitterung in der Darſtellung, zu vermeiden, alle diejenigen beſondern Gegenſtände des innern Staatslebens, welche in den folgenden Zeiträumen durch den Einfluß der äußern Zeitverhältniſſe nicht verändert wurden, ſogleich bei ihrem erſten Eintritte in die Geſchichte (z. B. die Einführung der Merinos in Sachſen, die Stiftung der Bergaka-

demie zu Freiberg, mehrere Culturanſtalten, namentlich in Hinſicht auf Erziehung, Künſte u. ſ. w.) nach ihrem innern Zuſammenhange und nach ihrer Fortbildung während der ganzen Regierungszeit des Königs zu behandeln. Dagegen mußten aber diejenigen Gegenſtände, deren bedeutende Veränderungen durch die Ereigniſſe in den ſpätern Zeiträumen bedingt wurden (z. B. Staatsſchulden, Caſſenbillets, neue Geſtaltung des Heeres ꝛc.), in allen den einzelnen Zeiträumen aufgeführt werden, wo ſie, unter dem Einfluſſe äußerer Verhältniſſe, eine veränderte Form und eine neue Beziehung zu dem geſammten innern Staatsleben erhielten. Deshalb ward namentlich in dem erſten Zeitraume vieles im Zuſammenhange erzählt, was, nach ſeiner allmähligen Fortbildung, theilweiſe der Folgezeit angehörte.

An alle dieſe ſchwer zu löſenden Aufgaben in Hinſicht der Vertheilung, Anordnung, Verbindung und ſtyliſtiſchen Darſtellung des geſchichtlichen Stoffes reiht ſich aber noch eine an, von welcher ich im Voraus bekenne, daß ich der Löſung derſelben mich nicht gewachſen fühlte; es iſt, mit einem Worte, die völlig gleichmäßige Behandlung der in dieſe Regierungsgeſchichte gehörenden geſchichtlichen Stoffe. Denn wer

die Geſammtheit des innern und äußern Lebens eines Staates, beſonders während eines beinahe ſechszigjährigen Zeitabſchnitts, ermißt, erkennt ſogleich bei dem erſten Blicke, daß dahin die verſchiedenartigſten Elemente, — z. B. ſtändiſche Verfaſſung, Geſetzgebung, Gerechtigkeitspflege, Polizei, Kameral- und Staatswirthſchaft überhaupt, mit Landbau, Berg-, Forſt- und Jagdweſen, mit den Gewerben und dem Handel, daß Kirchen- und Schulweſen, höhere und niedere Bildungsanſtalten für Wiſſenſchaften und Künſte, Buchhandel und Cenſur, Finanzverwaltung, Kriegsverwaltung und Kriegsführung, diplomatiſcher Verkehr mit dem Auslande, Verträge aller Art, Bündniſſe, Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe, Retorſionen, Repreſſalien u. ſ. w. — gehören. Sollten in einem Werke alle dieſe Gegenſtände völlig gleichmäßig behandelt werden; ſo müßte jeder einzelne Hauptgegenſtand von einem Manne deſſelben Faches — z. B. die Geſetzgebung und Gerechtigkeitspflege von dem Mitgliede eines Juſtizcollegiums, die Polizei von dem Mitgliede eines Polizeicollegiums, die Stellung gegen das Ausland von einem Diplomaten u. ſ. w. — behandelt werden. Allerdings würde durch eine ſolche Mehrzahl der Bearbeiter jeder einzelne Gegenſtand nach ſeiner

Vollſtändigkeit und in dem ihm eigenthümlichen Lichte erſcheinen; doch dürfte auch leicht das Werk, auf dieſem Wege, zu einer unverhältnißmäßigen Stärke — wegen der Vorliebe jedes Einzelnen für ſein Fach — anwachſen, ſo wie die ſtyliſtiſche Einheit des Ganzen nothwendig ganz hinwegfallen. In dem vorliegenden Werke, wo ich der Behandlung aller der einzelnen oben genannten Gegenſtände mich nicht entziehen konnte, wird nun wohl der practiſche Juriſt bei den Abſchnitten dieſes Werkes, die ihn zunächſt anſprechen, bald finden, daß ich weder Juriſt noch Geſchäftsmann bin. Dem Finanzbeamten wird nicht entgehen, wie groß der Unterſchied iſt zwiſchen dem Lehrer der Finanzwiſſenſchaft auf dem Katheder und dem Rathe in einem Finanzcollegium. Der Krieger wird erkennen, daß ich nicht zum Metier gehöre, wenn ich gleich die Schlachten von Lützen und Wartenburg in der Nähe ſah, und in den Kriegsjahren von 1806 — 1813 vielfache eigene Erfahrungen als Profeſſor zu Wittenberg machte. Beſonders aber wird der in die Geheimniſſe der Cabinette eingeweihte Diplomat den Unterſchied zwiſchen ſich und dem Stubengelehrten fühlen, dem zwar an ſeinem Arbeitstiſche weder der gute Wille, richtig zu ſehen, noch die Maſſe von Werken

fehlt, deren er zu ſeinen ſchriftſtelleriſchen Erzeugniſſen bedarf; dem aber die diplomatiſche Praxis und der damit verbundene Tact abgeht, die blos im Verkehre mit Diplomaten erworben werden können. Endlich wird man auch dem Profeſſor einer Hochſchule es verzeihen müſſen, wenn er bei einzelnen Gegenſtänden, die den unmittelbaren Kreis ſeiner amtlichen Thätigkeit berühren (z. B. bei dem Leben der Wiſſenſchaft, der Kunſt, des Buchhandels, des literäriſchen Verkehrs, bei den Cenſuranſtalten u. a.), mit einiger Vorliebe verweilte, beſonders weil alle dieſe Bedingungen des geiſtigen Lebens unter der Regierung des verewigten Königs zu einem, bis dahin in Sachſen noch nicht gekannten, friſchen und ſelbſtſtändigen Daſeyn gelangten.

Zuletzt halte ich es für Pflicht, über die dem Werke zugegebenen Beilagen mich zu erklären. Anfangs beabſichtigte ich, nach Dohms Vorgange in ſeinen „Denkwürdigkeiten", mehrere der wichtigſten, zur Regierungsgeſchichte des Königs gehörende, Urkunden (z. B. die drei Friedensſchlüſſe zu Teſchen, Poſen und Wien, — die Hauptconvention mit Preußen vom 28. Aug. 1819, — mehrere wichtige Organiſationsgeſetze ſeit dem Jahre 1815, u. a.) in dieſe Beilagen aufzuneh-

men. Weil aber die diplomatiſchen Urkunden in den bekannten Werken von v. Martens, v. Hertzberg, Klüber u. a., und die neueſten Organiſationsgeſetze in der ſächſiſchen Geſetzſammlung ſtehen; ſo würde, durch ihren Abdruck, das Werk, ſeinem Umfange nach, zu ſehr angewachſen und vertheuert worden ſeyn. Ich begnügte mich daher, in den Noten unter dem Texte jedesmal die Sammlungen nachzuweiſen, wo dieſe Urkunden und Geſetze aufzufinden ſind, und in die Beilagen blos ſolche Gegenſtände aufzunehmen, welche theils nach ihrem Inhalte ein allgemeines Intereſſe befriedigen, theils nach ihrem Umfange das Werk ſelbſt nicht zu ſehr erweitern würden.

So ſind, unter andern, dem erſten Theile als Beilage zugegeben: ein Bruchſtück aus dem Umriſſe der wiſſenſchaftlichen Vorträge, welche der verewigte von Gutſchmid dem Churfürſten während ſeiner Minderjährigkeit über Sittenlehre und Staatsrecht hielt; eine geſchichtlich-ſtatiſtiſche Ueberſicht des ſächſiſchen Bergbaues; eine Ueberſicht der in Sachſen vorhandenen Spinnmaſchinen u. a. Die Beilagen zum zweiten Theile dagegen ſind zunächſt ſtaatswirthſchaftlich und ſtatiſtiſch. Sie enthalten über das in Sachſen beſtehende ältere Steuer- und über das neue Abga-

ben=Syſtem eine in ſich zuſammenhängende Ueberſicht, welche in den Paragraphen des Werkes ſelbſt ihren Platz deshalb nicht füglich finden konnte, weil die Anfänge deſſelben mehrere Jahrhunderte über den Regierungsantritt Friedrich Auguſts zurückreichen. Eben ſo würden die Ueberſichtstabellen über die Bevölkerung, über die Summen der ſtändiſchen Bewilligungen, über den Ertrag der Abgaben, über die Ausſtattung der öffentlichen Bildungs= und Culturanſtalten u. a. nicht ohne Störung des Zuſammenhanges in der Reihe der Paragraphen einen Platz erhalten haben. Demungeachtet werden dieſe tabellariſchen Ueberſichten für das In= und Ausland von Intereſſe ſeyn. Denn wie Vieles hat ſich ſeit dem Jahre 1777 verändert, wo Büſching in ſeinem Werke: „der churſächſiſche Finanzſtaat". (Halle, in 4.), mit einer in damaliger Zeit überraſchenden Publicität, den geſammten Finanzzuſtand des Churfürſtenthums Sachſen in einer ſehr großen Anzahl Tabellen, bis in das kleinſte Detail, aufſtellte! Bei der völligen Veraltung des Büſchingſchen Werkes, und nach der Territorialverminderung des Staates, ward es dringend nothwendig, die gegenwärtige ſtaatswirthſchaftliche Ordnung der Dinge in Sachſen in zuverläſſigen Ueberſichten darzuſtellen,

damit nicht in den vielen geographiſchen und ſtatiſtiſchen Werken unſers Zeitalters eine Menge von Irrthümern, unrichtigen Angaben und veralteten Nachrichten über das Königreich Sachſen beibehalten würden. In dieſer Hinſicht dürfte daher auch den Geographen und Statiſtikern die Menge der in den Beilagen zum zweiten Theile enthaltenen Angaben nicht unwillkommen ſeyn!

Uebrigens iſt dem erſten Bande ein Fac simile des Verewigten beigegeben. Die Stelle, welche dazu — ſelbſt mit Rückſicht auf die Zahl der von dem Verewigten auf jeder Zeile geſchriebenen Wörter — mit großer Sorgfalt lithographirt ward, iſt der Schluß eines von ihm im Jahre 1785 eigenhändig geſchriebenen Aufſatzes, welcher ſeine Bemerkungen über den ihm damals vorgelegten Plan in Betreff der Salzregie enthielt.

Am Schluſſe dieſer Vorrede iſt es mein angelegentlicher Wunſch, daß die Bearbeitung des vorliegenden Werkes nach den hier aufgeſtellten Geſichtspuncten beurtheilt werde. Bei dem reinſten Willen, der geſchichtlichen Wahrheit als dem oberſten Grundſatze aller geſchichtlichen Darſtellung zu huldigen, bei der innigſten Verehrung gegen den verewigten König

und bei der treueſten Anhänglichkeit an mein gelieb=tes Vaterland, fühle ich doch ſehr gut, welche Unvoll=kommenheiten die Männer vom Fache in dieſem Werke finden werden, die ſelbſt durch die vielfachen körper=lichen Leiden, die während der Bearbeitung deſſelben mich niederdrückten, nicht ganz entſchuldigt werden können.

Sollte es mir aber dennoch nicht ganz mißlungen ſeyn, ein wahres und geſchichtlich begründetes Bild von dem verewigten Könige, wie er als Regent war, aufgeſtellt zu haben; ſo wäre der innigſte mei=ner Wünſche erfüllt, und eine der ſchwierigſten Aufga=ben meiner ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit gelöſet.

Leipzig, am 5. Mai, 1830.

Pölitz.

Inhalt
des erſten Theiles.

Einleitung.

Seite

1. Standpunct für die Regierungsgeſchichte Friedrich Auguſts 3
2. Blick auf die Regierungszeit Friedrich Auguſts überhaupt 6
3. Eintheilung der Regierungsgeſchichte Friedrich Auguſts in drei Zeiträume 13
4. Der ſächſiſche Churſtaat nach dem Frieden zu Hubertusburg am 15. Febr. 1763 bis zum Tode Friedrich Auguſts 2. 14
5. Die Regierungszeit Friedrich Chriſtians vom 5. Oct. bis zum 17. Dec. 1763 21
6. Die Regierungszeit des Adminiſtrators vom 17. Dec. 1763 bis zum 15. Sept. 1768 31
7. Fortſetzung 36

Geſchichte der Regierung Friedrich Auguſts.

Erſter Zeitraum.

Vom Regierungsantritte des Churfürſten am 15. Sept. 1768 bis zur Annahme der königlichen Würde und der Erhebung des ſächſiſchen Churſtaates zum Königreiche am 20. Dec. 1806.

Ein Zeitraum von 38 Jahren.

Seite

8. Blick auf die Jugend und Erziehung des Churfürſten 45
9. Ueber den Geiſt der Regierung des Churfürſten im Allgemeinen ... 50
10. Die Perſönlichkeit Friedrich Auguſts als Regent ... 54
11. Die Verwaltung des Staates überhaupt in dieſem Zeitraume ... 56
12. Geſetzgebung und Gerechtigkeitspflege ... 59
13. Polizeiverwaltung ... 69
14. Fortſetzung ... 70
15. Staatswirthſchaft überhaupt und Kameralverwaltung insbeſondere ... 77
16. Fortſetzung ... 86
17. Finanzverwaltung ... 93
18. Fortſetzung ... 102
19. Die ſächſiſchen Caſſenbillets ... 110
20. Kriegsverwaltung ... 118
21. Culturanſtalten überhaupt ... 125
22. Kirchen= und Volks=Schulweſen ... 129
23. Die gelehrten Schulen und Seminarien ... 135
24. Die beiden Univerſitäten. — Die Bergakademie zu Freiberg ... 141

Seite

25. Die Künſte ... 162
26. Gelehrte Geſellſchaften. Oeffentliche Bibliotheken ... 165
27. Buchhandel. Cenſur ... 168
28. Die ſtändiſche Verfaſſung des Churſtaates in dem Zeitraume von 1768 — 1806 ... 180
29. Die auswärtigen Verhältniſſe ... 184
30. Die Schönburgiſche Angelegenheit ... 186
31. Sachſens Antheil an dem bayriſchen Erbfolgekriege.
    a. Die politiſchen Verhältniſſe bei dem Erlöſchen des Wittelsbachiſchen Mannsſtammes in Bayern 190
32. Fortſetzung.
    b. Sachſens Anſprüche auf die bayriſche Allodialerbſchaft ... 195
33. Fortſetzung.
    c. Ueber den Vorſchlag der Vertauſchung der beiden Lauſitzen gegen die beiden fränkiſchen Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth ... 198
34. Fortſetzung.
    d. Der bayriſche Erbfolgekrieg und der Teſchener Friede ... 202
35. Die Hannöveriſche Schuld ... 206
36. Sachſens Antheil an dem teutſchen Fürſtenbunde .. 209
37. Der Anfall der ſächſiſchen Lehen in der Grafſchaft Mansfeld ... 213
38. Ausgleichung mit dem fürſtlichen Hauſe Anhalt über das, an Churſachſen als erledigtes Lehen gefallene, Amt Walter-Nienburg ... 219
39. Die beiden Reichsvicariate des Churfürſten in den Jahren 1790 und 1792 ... 223
40. Die Bauernunruhen in Sachſen im Jahre 1790 ... 224
41. Die Zuſammenkunft zu Pillnitz im Jahre 1791 232
42. Der Antrag der polniſchen Krone ... 242
43. Sachſens Antheil an dem Reichskriege gegen Frankreich 249

Seite

44. Die auswärtigen Verhältniſſe Sachſens von 1797 bis 1805 252
45. Die Theuerung im Winter von 1804 auf 1805 .. 253
46. Sachſens politiſche Stellung im Jahre 1805 255
47. Die politiſchen Ereigniſſe im Jahre 1806 268
48. Sachſens politiſche Stellung im Jahre 1806 271
49. Sachſens Antheil am Kriege im Spätjahre 1806 ... 289
50. Der Poſener Friede 297

Beilagen.

A. (zu §. 8.) Bruchſtück aus den Vorträgen des verewigten Gutſchmids, welche er dem minderjährigen Churfürſten über die Staatswiſſenſchaften hielt 305
B. (zu §. 16.) Ueberſicht der in Sachſen befindlichen Baumwollen- Schafwollen- und Flachs - Garn-Maſchinen-Spinnereien und der dabei gangbaren Spinnmaſchinen und Spindeln 316
C. (zu §. 18.) Geſchichtlich-ſtatiſtiſche Ueberſicht des ſächſiſchen Bergweſens 317
D. (zu §. 49.) Ueberſicht der franzöſiſchen Requiſition zu Wittenberg 327

Erſtes Verzeichniß der Subſcribenten.

Da uns von Eröffnung der Subſcription an, bis zur Erſcheinung dieſes wichtigen Werkes, für deſſen Bekanntmachung im auswärtigen Teutſchlande ein zu kurzer Zeitraum vergönnt war, und viele Vaterlands- und Literaturfreunde davon nicht vollſtändig unterrichtet worden ſind; ſo haben wir uns entſchloſſen, den Termin zur Unterzeichnung bis zum Ende des Jahres 1830 zu verlängern, und alsdann den ſämmtlichen geehrten Intereſſenten ein zweites Namenverzeichniß nachzuliefern.

Leipzig, den 11. Juni 1830.

Die Verlagshandlung.

	Geſchichte.	Medaillen.
Herr W. E. F. v. Ammon, Appellationsrath in Dresden	1	1
— Dav. Anger auf Cythra, Mauſitz, Zweenaundorf ꝛc., K. S. Kammerrath in Leipzig	1	—
— M. Karl Chr. Anton in Leipzig	1	1
Das Geheime Archiv in Dresden Schreibp.	1	—
Arnoldiſche Buch- und Kunſthandlung in Dresden	10	5
Schreibp.	2	—
Herr J. F. Bärecke, Buchhändler in Eiſenach	1	—
— F. Bärwinkel, Beſitzer der Salomonsapotheke in Leipzig	1	—
— Dr. G. S. T. Baumgarten-Cruſius, Appellationsrath in Dresden	1	1
— Lothar Ritter v. Berks, K. K. Oeſtreich. Legationsrath, Generalconſul ꝛc. zu Leipzig	1	—
Se. Excell. Herr Graf v. Beuſt, Großherzogl. Sachſen-Weimar. auch Herzogl. Sächſ. wirkl. geheimer Rath, außerord. Geſandter und bevollmächt. Miniſter bei dem teutſchen Bundestage zu Frankfurt a. M. ꝛc.	1	—
Herr Fr. K. Leop. Freiherr v. Beuſt, K. S. Kammerherr und Oberhofgerichtsrath, in Dresden	1	—

	Geſchichte.	Medaillen.
Herr H. G. Beyer, Particulier in Leipzig .	1	—
Die Bibliothek E. hoh. K. S. Appellationsgerichtes in Dresden . . . Schreibp.	1	1
Herr C. F. Blochmann, Director einer Privaterziehungsanſtalt in Dresden Schreibp.	1	—
— R. Blochmann, Inſpector des math. Salons ꝛc. in Dresden . . . . Schreibp.	1	—
— Dr. H. Blümner auf Großzſchocher und Windorf, K. S. Oberhofgerichtsrath und Proconſul zu Leipzig	1	—
— J. J. Bohné, Buchh. in Caſſel (1 Explr.)		—
— J. K. Braunsdorf, K. S. Rentbeamter u. Proviantverwalter in Leipzig . . .	1	—
— Dr. K. A. Brehm, K. S. Oberhofgerichtsrath, Senior der Juriſtenfacultät, E. E. R. Baumeiſter in Leipzig	1	—
— J. A. Brückner, K. S. Hofrath in Leipzig	1	—
Se. Excell. Hr. Günther Graf v. Bünau auf Dahlen, Landtagsmarſchall, SCVO. Großkreuz, in Dresden . . . Schreibp.	1	—
Herr J. W. Cappelen, Buchhändler in Chriſtiania	1	1
Se. Excell. Hr. C. A. F. v. Carlowitz, Herz. Sachſen-Coburg-Gothaiſcher wirkl. geheimer Rath ꝛc. SCVO. Comth., in Coburg .	3	3
Se. Excell. Hr. Hans Georg v. Carlowitz, K. S. wirkl. geheimer Rath, Domherr zu Merſeburg ꝛc. auf Ober-Schöna . Schreibp.	1	1
Herr. Albert v. Carlowitz, Landesregierungsreferendar auf Naundorf . . Schreibp.	1	1
— Ernſt Max. v. Carlowitz, K. S. Kammerjunker auf Naundorf . . Schreibp.	1	1
— G. M. Clauß, Kaufmann in Leipzig	1	—
— E. W. v. Coopmans, K. Dän. Kammerherr u. Geſchäftsführer, Danebrog-O.Ritter, in Dresden . . . . Schreibp.	1	—
— Dr. H. W. L. Cruſius auf Sahlis und Rüdigsdorf, in Leipzig	1	1
— Dr. Chr. Ad. Deutrich, Criminalrichter ꝛc., SCVO.Ritter, in Leipzig	1	—
Se. Durchlaucht Fürſt Franz v. Dietrichſtein in Wien	1	—

	Ge- ſchichte.	Me- daillen.
Herren Dietz u. Richter in Leipzig . .	1	—
Herr M. J. C. Dolz, Vicedirector der Rathsfreiſchule in Leipzig	1	—
— Dr. H. Dörrien, Conſiſtorialaſſeſſor, Senator rc. in Leipzig	1	—
— M. Mor. W. Drobiſch, Profeſſor d. Mathematik in Leipzig	1	—
— Ferd. Dümmler, Buchhändler in Berlin	2	—
— J. P. Düniß in Großolbersdorf .	1	—
— Dr. K. Einert, K. S. Oberhofgerichtsrath u. Stadtrichter zu Leipzig Schreibp.	1	1
Se. Excell. Hr. Karl Graf v. Einſiedel, K. S. wirkl. geheimer Rath u. außerordentl. Geſandter am K. Bayr. Hofe rc., zu München Schweizerp.	1	1
Herr Heinrich Graf v. Einſiedel auf Gersdorf, K. S. Oberſchenk u. Kammerherr in Dresden . . . . . Schreibp.	1	—
— J. M. J. Baron v. Emmerich, K. K. Oeſtreich. Legationsrath in Dresden Schreibp.	1	—
— Dr. Engelhardt in Dresden . . .	1	1
Die Expedition der Biene in Zwickau (2Ex. 1Med.)		
Herr Fr. Fleiſcher, Buchhändler in Leipzig (1 Druckp.)		—
— Dr. W. v. Freygang, K. Ruſſ. Staatsrath und Generalconſul rc., zu Leipzig .	1	—
— K. Friederich, Buchh. in Frankfurt a. M.	1	—
— Fr. Freih. v. Frieſen auf Rötha, Kammerherr und geh. Finanzrath in Dresden	1	—
Herren Garbarini, Bellatti u. Comp. in Leipzig	1	—
Herr C. C. A. W. Gau, K. S. Major, Rentbeamter, auch Salzverwalter in Zwickau Schweizerp.	1	1
— F. F. G. v. Globig, K. S. Kammerherr in Dresden . . . . Schreibp.	1	—
— F. W. Gödſche, Buchhändler in Meißen	1	—
— Dr. C. A. Gottſchalk, Appellationsrath in Dresden . . . . . Schreibp.	1	1
— Götz, Lederhändler in Dresden Schreibp.	1	1
Die Grauiſche Buchhandlung in Baireuth .	1	1

	Ge-ſchichte.	Me-daillen.
Herr Green in Dresden	1	—
— Dr. Karl Chr. Carus Gretſchel in Leipzig	1	—
— G. A. Grieshammer, K. S. Zeitungspachter und Adminiſtr. gSCVM., in Leipzig	1	—
— Ferd. Gruner auf Breitenfeld ꝛc., in Leipzig	1	—
— K. Gruner, K. S. Kammerrath, E. E. R. Baumeiſter u. Kaufmann, Ruſſ. Wlad.-O. Ritter, in Leipzig	1	—
— Dr. K. G. Günther, K. S. Hof- und Juſtizrath u. geh. Referendar, SCVO. Comthur, in Dresden	1	—
— K. L. Hammer, Kramermeiſter u. Bankier in Leipzig	1	—
— Dr. Friedr. Hänel, Appellationsrath in Dresden	1	—
— Dr. Guſt. Hänel, außerord. Profeſſor der Rechte in Leipzig	1	—
— J. Gotth. Hänichen, Generalkriegszahlmeiſter in Dresden	1	—
— P. H. F. Hänſel, Handelsgerichtsactuar in Leipzig	1	—
— F. L. P. v. Harttmann, geh. Finanzrath in Dresden	1	—
— H. C. F. F. Freih. v. Hauſen, K. S. Oberſt u. Commandant des 1. Linieninfanterieregiments, Mil. St. H. O., Ehren-Leg. Ritter in Zittau	1	1
— Dr. J. A. W. Hedenus, Hof- und Medicinalrath, SCVO.Ritter, in Dresden	1	—
— W. K. E. Heimbach, Stadtſchreiber in Leipzig	1	—
— C. Fr. Hentſchel, Kramermeiſter in Leipzig	1	—
— Gottfr. Herrmann, ord. Profeſſor d. Beredtſamkeit ꝛc. an der Univerſität Leipzig, SCVO.Ritter	1	—
— C. G. A. v. Heynitz auf Heynitz, K. Deputirter bei der Steuercreditcaſſe in Leipzig	1	—
Die Hildebrand'ſche Buchh. in Arnſtadt	1	—
Die P. G. Hilſcher'ſche Buchhandlung in Dresden (50 Drckp. 20 Schrbp. 20 Medaill.)	20	5

	Geſchichte.	Medaillen.
Herr K. A. Hofmann, Cantor zu Großrückerswalde	1	—
— Wilh. Graf v. Hohenthal-Städteln.	1	1
Se. Durchlaucht Prinz Fr. Karl Emil von Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg, K. Dän. General ꝛc. zu Leipzig	1	—
Herr Graf v. Holtzendorf in Dresden	1	—
— G. Sieg. Höpfner, Kaufmann in Neuhauſen	1	—
— C. G. v. Hüttner, K. S. Oberpoſtamtsdirector, SCVO. und Hann. Guelphen-O. Ritter, in Leipzig	1	—
— D. C. F. Illgen, ord. Prof. d. Theol., Canon. zu Zeitz ꝛc., in Leipzig	1	—
— F. W. Juſt in Dresden	1	—
— K. A. Karſch in Torgau	1	1
— C. G. Kayſer, Buchhändler in Leipzig (1 Expl.)		—
— D. Theodor Kind in Leipzig	1	—
— D. K. Klien, K. S. Hofgerichtsrath, Beiſ. der Jur.-Fac., ord. Prof. des Kirchenrechts auf der Univ. Leipzig, Domherr zu Naumburg ꝛc.	1	—
— J. F. Korn d. ä., Buchhändler in Breslau	1	—
— J. F. Koſt, K. S. Hofrath und geh. Cabinets-Reg. in Dresden . . Schreibp.	1	—
— G. Kreller, Kaufmann in Leipzig	1	—
— C. G. Kretſchmar, Buchh. in Chemnitz	1	—
— J. G. Krauß, Lehnrath in Wildenfels	1	—
— E. S. Kreyſig, K. S. Geleits- und Generalacciſecommiſſär in Leipzig	1	1
— Dr. K. T. Kreyßig, Appellationsrath in Dresden	1	—
— Joh. Chr. Kriebitzſch, geh. Cabinetsrath, SCVO. Ritter in Dresden Schreibp.	1	—
— K. J. Alb. Kriegel, Oberhofgerichtsauditor in Leipzig	1	—
— Dr. C. G. Kupfer, Appellationsrath in Dresden	1	1
— J. F. Lemaiſtre, geh. Legationsrath, SCVO. Ritter, in Dresden	1	—
— Paul Leplay in Leipzig	1	—

	Geſchichte.	Medaillen.
Herr H. Leutemann, Kupferſtecher in Leipzig	1	—
— v. Lindemann, K. Preuß. Major v. d. Armee, in Zeitz	1	1
— Adam Fr. Auguſt v. Lindenau, K. S. Generalmajor, Mil.-St.-Heinr.-O., Ehrenleg., Pr. Mil.-Verd.-O.-Ritter in Dresden	1	1
— L. H. Freih. v. Lindenthal in Leipzig	1	1
— Geleitsinſp. Lippold in Penig	1	—
— Lipſius, Advocat in Dresden	1	1
Herren F. C. Löflund u. Sohn, Buchhändler in Stuttgart . . . . . (1 Explr.)		—
Herr Dr. K. H. G. Lommatzſch, Superintendent in Annaberg, SCVO.Ritter	1	—
— C. A. Lorenz, Kramermeiſter in Leipzig	1	—
Se. Excell. Hr. Joh. Adolf Graf vom Loß, wirkl. geheimer Rath u. Hausmarſchall in Dresden . . . . . . Schreibp.	1	—
Herr J. F. C. Lotz, Herzogl. Sachſen-Coburg-Gothaiſcher geh. Aſſiſtenzrath, SCVO.Ritter in Coburg	1	—
— W. A. A. v. Lüttichau auf Ober- und Niederulbersdorf, K. S. Hofmarſchall, Generaldir. d. Kapelle u. d. Hoftheaters, SCVO. Ritter in Dresden	1	—
— K. A. Freih. v. Lützerode, K. S. Geſandter zu Caſſel, Mil.-St.-Heinr.-O., C.-L., B. Kr. Ritter	1	1
— H. Maibier, Gärtner in Dresden	1	—
— M. K. Glob. Martin, Lehrer a. d. Nicolai- und Bürgerſchule in Leipzig	1	—
— R. D. P. Mende, K. S. Hofprediger in Dresden	1	—
— Dr. J. D. Merbach, Appellationsrath u. geh. Referendar in Dresden	1	—
— C. E. Mirus, Univerſitätsactuar in Leipzig . . . . Schreibp.	1	1
— Fr. Sam. Möhnert, Stadtſyndicus in Dresden	1	—
— J C. B. Mohr, Buchh. in Heidelberg	2	—
Schreibp.	1	—
— K. Fr. Mücke in Löbau	1	1
— J. C. Nabbat, Leihhauscaſſier in Leipzig	1	—

	Geſchichte.	Medaillen.
Herr M. K. F. A. Nobbe, auß. Prof. d. Philoſ., Rector der Nicolaiſchule ꝛc. in Leipzig	1	—
— Dr. K. E. Otto, ord. Prof. d. Rechte in Leipzig	1	1
— Dr. M. K. A. Petſchke, K. S. Hofrath in Dresden	1	—
— K. G. Plato, Director d. Rathsfreiſchule in Leipzig	1	—
— Dr. T. A. Platzmann, Senator in Leipzig	1	—
— C. H. Ploß sen., K. S. Kammerrath in Leipzig, SCVO.Ritter	1	1
— Dr. Guſtav Poland in Dresden	1	—
— J. D. Porſt, K. S. Kammercommiſſionsrath und Oberacciſe- und Geleitscommiſſär in Leipzig, SCVO.Ritter	1	—
Die Rathsbibliothek zu Leipzig. Schreibp.	1	1
Herr C. H. Reclam, Buchhdlr. in Leipzig	6	—
— Ferd. v. Reiboldt, K. S. geh. Finanzrath in Dresden	1	1
— M. K. G. Reich, Director des Taubſtummeninſtituts in Leipzig	1	1
— Dr. H. G. Reichard, Regierungs- und Conſiſtorialrath in Gera	1	—
— Reiche, Poſtmeiſter in Penig	1	—
Se. Excell. Hr. Carl v. Reitzenſtein, K. S. wirkl. geh. Rath ꝛc. in Dresden Schreibp.	1	—
Die Geſellſchaft der Reſſource in Dresden	1	—
Se. Durchlaucht Fürſt Karl Heinrich von Reuß. Schreibp.	1	—
Herr E. K. G. v. Rex auf Zerna, Landesälteſter in d. Oberlauſitz, in Dresden	1	—
Die J. G. Riemann'ſche Buchh. in Coburg (4 Explr. 3 Med.)		
Herr v. Rochow, Stud. in Leipzig	1	—
— Rudolf v. Römer in Dresden	1	1
— T. F. Rothe, K. S. Generalacciſeinſp. in Leipzig	1	—
Herren Schaumburg u. Comp., Buchh in Wien	1	1
Herr Dr. G. A. Schedlich, Stadtſyndicus in Meißen	1	—
— Dr. H. Schellwitz, Oberhofgerichts- und Conſiſtorialadvocat in Leipzig	1	—

	Geſchichte.	Medaillen.
Herr Dr. Br. Schilling, Conſiſtorialaſſeſſor u. außerord. Prof. d. Rechte in Leipzig	1	—
— Dr. F. A. Schilling, ord. Prof. d. Rechte in Leipzig	1	—
— Heinr. Schletter, Kaufmann in Leipzig	1	—
— K. W. Schmieder, Steuerrath in Dresden	1	1
— C. A. Schnabel, Senator und Kämmerer in Dresden	1	1
— H. C. v. Schönberg auf Pfaffroda, K. S. Kammerherr, Deputirter bei der Steuercreditcaſſe in Leipzig	1	—
Se. Erlaucht Franz Gottlob Albert Chriſtian Ernſt Graf und Herr von Schönburg	1	—
Die J. D. Schöpsiſche Buchh. in Zittau	1	—
Die Schulbibliothek in Zwickau	1	—
Herr C. H. Schulze, Buchhändler in Bautzen	2	
Schreibp.	1	—
— C. Schumann, Buchh. in Schneeberg	1	—
— M. G. Seyffarth, Prof. d. Archäologie in Leipzig	1	—
— Dr. J. K. Sickel, K. S. Hofrath und Bürgermeiſter zu Leipzig, SCVO.Ritter	1	1
— F. E. Sieghart, Buchdrucker in Penig (4 Explr.)		—
— Dr. F. H. K. Siegmann, K. S. Oberhofgerichtsrath, erſter Bürgermeiſter zu Leipzig, SCVO. u. Ruſſ. Wlad.-O.Ritter	1	—
— Max. Speck, K. Bair. Freih. v. Sternburg auf Lützſchena, Freiroda, St. Veit rc. zu Leipzig, Ruſſ. Wlad.-O. Ritter	1	—
— W. Staritz, Univerſitätsbuchdrucker in Leipzig	1	—
— C. L. Stieglitz, Propſt zu Wurzen, Proconſul in Leipzig	1	—
— F. W. Stockmann, Landſchreiber in Leipzig	1	—
— K. T. Streubel, verein. Criminal- und Polizeiamtsactuar in Leipzig, gSCVM.	1	1
— H. A. Täſchner, Beſitzer der Engelapotheke in Leipzig	1	—
— K. H. F. Freih. v. Teubern, Appellationsgerichtspräſident in Dresden	1	—

	Geſchichte.	Medaillen.
Herr D. K. P. H. Thierbach, Beiſitzer des Schöppenſtuhls in Leipzig	1	—
Frau Majorin Antonie v. Thümen, geb. Gräfin v. Hohenthal auf Gräfendorf. Schreibp.	1	—
Herr Dr. J. A. H. Tittmann, Prälat zu Meißen, erſter Prof. d. Theologie ꝛc. zu Leipzig, SCVO.Ritter . . . Schreibp.	1	1
— Dr. F. W. v. Trautvetter, geh. Legationsrath, SCVO. u. weiß. Falk.-O.Ritter, in Dresden . . . Schreibp.	1	—
— Franz Ad. v. Treitſchke, K. S. Kriegskammeraſſeſſor und Premierlieut. d. Infant. in Dresden	1	—
Herren Treuttel u. Würz, Treuttel jun. u. Richter, Buchh. in London	1	—
Se. Excell. Hr. W. F. G. v. Tümpling auf Arnsdorf, erſter Hofmarſchall, SCVO. Grkrz. in Dresden . . . Schreibp.	1	—
Herr C. G. Ulbricht, Chauſſéeinſpector in Leipzig	1	—
— E. E. Ulbricht, Chauſſéeinſpector in Wolkenſtein	1	—
— Vaſold, Schullehrer in Langenleuba Oberhayn	1	—
Der wiſſenſchaftliche Verein in Torgau	1	—
Herr D. H. Vogler, Buchh. in Halberſtadt	1	—
Herren Volcke u. Gebr. Hartmann, Buchh. im Haag	2	—
Herr G. C. Vollſack, E. E. R. Baumeiſter und Kaufmann in Leipzig	1	1
— Dr. Rob. Vollſack in Leipzig . . .	1	—
— S. G. Wachs, Univerſitätsrentmeiſter in Leipzig	1	—
— G. K. Wagner, Buchhändler in Dresden (9 Drckp. 1 Schrbp. 1 Medaille)	6	—
— Wagner, Hammerwerksbeſitzer in Penig	1	—
— Rud. Fr. Th. v. Watzdorf, K. S. Kammerherr auf Störmthal	1	—
Die Walther'ſche Hofbuchhandlung in Dresden	2	—
Herr C. G. Weber, Actuar der Juriſtenfacult. in Leipzig . . . . . Schreibp.	1	1

	Geſchichte.	Medaillen.
Die Weidmann'ſche Buchh. in Leipzig (1 Ex.)		—
Herr C. A. Weiſe, Generalacciſinſpector und Gerichtsdirector in Pfaffroda	1	—
— G. W. Werner, Oberſtadtſchreiber in Leipzig . . . . . Schreibp.	1	1
— A. Wienbrack, Buchh. in Leipzig (1 Ex.)		—
— G. Winkler, Bankier in Leipzig . .	1	—
— J. A. A. Winter, Oberſchöppen- u. Gerichtsſchreiber in Leipzig	1	1
— Dr. J. F. Winzer, ord. Prof. d. Theol., Domherr zu Meißen ꝛc. in Leipzig . .	1	—
— J. C. Freih. v. Wirſing, K. S. Legationsrath und Geſchäftsführer am K. Würtembergiſchen Hofe, SCVO.Ritter . .	1	—
— Karl Freih. v. Wirſing, Stud. jur. in Leipzig	1	—
— A. G. Wizel, Kramermeiſter in Leipzig	1	—
— A. v. Zahn, K. S. Acciſeinſpector in Leipzig	1	—
— Alb. Zenker, geh. Secretair ꝛc. in Dresden	1	—
— Anton v. Zeſchau, K. S. geh. Rath, außerord. Geſandter und bevollmächt. Miniſter bei dem teutſchen Bundestage ꝛc. zu Frankfurt a. M.	1	—
— Woldemar v. Zeſchwitz in Leipzig . .	1	1
— Zimmermann in Dresden	1	—
— J. A. Zwicker, Acciſhaupteinnehmer in Radeburg	1	—

Einleitung.

I.

Standpunct für die Regierungsgeſchichte Friedrich Auguſts.

Jeder edle Mann, der durch das irdiſche Leben geht, hält für die Zeit ſeines Lebens eine Aufgabe ſich vor, auf welche der ganze Umfang der Kenntniſſe ſeines gebildeten Geiſtes ſich bezieht, und an deren Verwirklichung er die Kraft ſeines Willens, ja das Leben ſelbſt ſetzt. Wer dieſe Aufgabe ergründet, findet zugleich in ihr den Mittelpunct, aus welchem die geſammte Denk- und Handlungsweiſe des Mannes aufgefaßt werden muß. Denn in dieſem Mittelpuncte vereinigen ſich der Zweck, den er erſtreben wollte, ſo wie die Mittel, die er dafür aufbot, zu einem in ſich nothwendig zuſammenhängenden Ganzen. —

Fragen wir daher bei dem öffentlichen Leben, oder, was daſſelbe gilt, bei der Regierung des am 5. Mai 1827 verewigten Königs von Sachſen, Friedrich Auguſt, nach dieſem Mittelpuncte ſeiner geſammten Regentenwirkſamkeit; ſo ſind es zwei Grundzüge, welche ſeine lange, faſt neun und funfzigjährige Regierung bezeichnen, und durch die ihm in der Geſchichte die Palme der Unſterblichkeit ward:

zuvörderſt die treueſte und gewiſſenhafteſte Pflichterfüllung ſeines Regentenberufs, bei dem klarſten

und innigſten Bewußtſeyn ſeiner Pflichten und ſeiner hohen Beſtimmung, das in ſeinem Geiſte und Herzen mit der Religion in der unauflöslichſten Verbindung ſtand, ſo daß er, als Menſch und Regent, nie von dem höchſten Geſetze der Pflicht und des Rechts ſich entfernte; und

dann der während ſeiner ganzen Regierung unerſchütterlich feſtgehaltene Grundſatz des allmähligen, zugleich aber alle ſeine Geſetze, Verordnungen, Einrichtungen und Anſtalten bezeichnenden, Fortſchreitens zum Beſſern in den geſammten Verwaltungsformen des Staates, an deſſen Spitze er ſtand.

Urſache und Wirkung laſſen ſich nicht trennen. Ein Fürſt, der, mit deutlichem Bewußtſeyn und mit der feſteſten ſittlich-religiöſen Ueberzeugung, an die gewiſſenhafteſte Pflichterfüllung die ganze Thätigkeit ſeines Lebens ſetzt, und eine Regierung, die langſam und allmählig — aber ohne Rückſchritt — ihr Volk zum Beſſern in allen Verhältniſſen des bürgerlichen Lebens fortführt, bedingen ſich gegenſeitig.

Dieſen Zuſammenhang durch Thatſachen nachzuweiſen, welche in den Jahrbüchern des ſächſiſchen Staates faſt ſechs Jahrzehnte ausfüllen; — das iſt die große und ſchöne Aufgabe der Regierungsgeſchichte Friedrich Auguſts.

Bei einem ſelbſt blos flüchtigen Blicke auf die Weltgeſchichte ſind es nur Wenige, die auf europäiſchen Thronen in dieſer Hinſicht mit Friedrich Auguſt verglichen werden können. Wohl mögen Mehrere durch den Glanz ihrer Eroberungen und des durch ſie vergrößerten Länderumfanges ihrer Reiche ihn überſtrahlen; wohl mögen Andere, nach den von ihnen verſuchten durchgreifenden Umbildungen des geſammten innern Lebens ihrer Staaten, ſo wie nach der völlig neuen Geſtaltung der äußern Stellung ihrer Reiche ge-

gen die übrigen Staaten und Reiche des Erdtheils, ihren Ehrenplatz in der Geſchichte ſich geſichert haben; wohl mögen einige ungewöhnliche Geiſter auf europäiſchen Thronen, — wie Karl der Große, Karl 5., Peter der Große, Friedrich 2. und Napoleon, — für deren rieſenhafte Plane die Grenzen ihrer Reiche zu klein und zu eng waren, die Spuren ihres Daſeyns in vielen Ländern unſers Erdtheils verewigt haben: an reinem innern Sinne, an umſchließender richtiger Einſicht in den ganzen weiten Umfang ſeines Regentenberufs, an feſtem Willen bei der Ausführung deſſen, was er, nach beſonnener und reifer Prüfung der Verhältniſſe, als Recht und Pflicht im innern und äußern Staatsleben anerkannte, ſo wie an Milde der Geſinnung in jedem Falle, wo Güte und Schonung ohne Pflichtverletzung möglich war, kann Friedrich Auguſt mit Jedem verglichen werden, den uns die Geſchichte alter und neuer Zeit auf den Thronen der Erde nennt.

Nächſt der ausgezeichneten Regentenperſönlichkeit des Königs, muß zugleich aber auch die Zeit berückſichtigt werden, in welche ſein irdiſches Leben und Wirken fiel. Es giebt, nach den Thatſachen der Geſchichte, ruhige Zeitalter und Jahrhunderte, wo es einem weiſen und gerechten Fürſten nicht ſchwer wird, zu regieren, und wo die eintretenden politiſchen Stürme nur einzelne Länder und Staaten, nicht ganze Erdtheile, treffen. Es giebt aber auch, nach den Jahrbüchern der Geſchichte, einzelne Zeitalter, wo eine, längſt im Stillen vorbereitete, mächtige Umbildung der Geſtaltung im innern und äußern Leben der wichtigſten europäiſchen Staaten und Reiche in gewaltſamen und unaufhaltbaren Erſchütterungen ſich ankündigt. Ein ſolches Zeitalter trat ein nach dem Untergange des römiſchen Weſtreiches; ein ähnliches mit der Thronbeſteigung Karls des Großen, der ein Weltreich ſtiftete, das

von dem Ebro bis an den Raabfluß, von der Tiber bis an die Elbe und Eider reichte. Eben ſo ſchloß unter großen Bewegungen und durchgreifenden Erſchütterungen für Europa das funfzehnte, und begann das ſechszehnte Jahrhundert.

Doch alle dieſe Zeitalter übertraf, nach der Bedeutſamkeit ſeiner Ereigniſſe, ſo wie nach ſeinem unermeßlichen Einfluſſe auf die gebildeten Völker und Staaten Europa's, und ſelbſt auf mehrere außereuropäiſche Erdtheile, dasjenige Zeitalter, das Friedrich Auguſt erlebte, und deſſen politiſche Bewegungen und Erſchütterungen auch ſeinen Staat, während der beiden letzten Jahrzehnte ſeiner Regierung, in vielfacher Hinſicht berührten.

2.

Blick auf die Regierungszeit Friedrich Auguſts überhaupt.

Auf Friedrich Auguſt vererbte der ſächſiſche Thron, als noch kein Jahr nach der Beendigung des ſiebenjährigen Krieges verfloſſen war. Seit den verheerenden Stürmen des dreißigjährigen Krieges hatte keiner der folgenden europäiſchen Kriege den ſächſiſchen Churſtaat ſo tief erſchüttert, als der ſiebenjährige; doch war weder im weſtphäliſchen noch im Hubertusburger Frieden eine Geviertmeile ſeines Umfanges von demſelben getrennt worden. Allein dieſer letzte Friede erhöhte und verſtärkte die Macht eines Nachbarſtaates, der, — drei und zwanzig Jahre früher, — vor dem Erwerbe Schleſiens, in der Reihe der teutſchen Churſtaaten, die Staatskraft und die politiſche Bedeutſamkeit Churſachſens kaum erreichte und keinesweges übertraf. Dies änderte ſich weſentlich durch Friedrichs 2. Individualität, und durch die Erfolge der drei ſchleſiſchen Kriege; nothwendig mußte ſich auch, ſeit dieſer Zeit, die Staats-

kunſt Sachſens in Beziehung auf Preußen anders geſtalten. Denn der ſächſiſche Churſtaat gehörte, ſeiner geographiſchen Lage nach, zum nördlichen Teutſchlande, das, während Friedrichs 2. Regierung, den politiſchen Intereſſen des ſüdlichen Teutſchlands immer mehr ſich entfremdete, welches, nach der Mehrheit ſeiner Reichsſtände, der Politik des teutſchen Kaiſerhofes folgte. Zwar glich das heilige römiſche Reich teutſcher Nation bereits ſeit den Zeiten des weſtphäliſchen Friedens, nach den in dieſem Frieden ausgeſprochenen großen Rechten der reichsunmittelbaren Stände, mehr einem Staatenbunde, als einem zur politiſchen Einheit verbundenen Reiche; allein in der Mitte dieſes Staatenbundes war, bis auf Friedrichs 2. Zeit, noch keinem, ſelbſt der mächtigern Reichsſtände, es gelungen, nach offenem Kampfe mit dem Hauſe Oeſtreich, dieſem einen ehrenvollen Frieden und einen Theil ſeiner Erbländer abzuringen. Im ſechszehnten Jahrhunderte hatte der Churfürſt Johann Friedrich von Sachſen den Kampf gegen Karl 5. mit dem Verluſte der Churwürde und des größten Theiles ſeiner Länder, im ſiebenzehnten der Churfürſt Friedrich 5. von der Pfalz die Annahme der böhmiſchen Krone mit dem Verluſte der Churwürde und der Ober- und Unter-Pfalz, und im achtzehnten der Churfürſt Maximilian Emanuel von Bayern ſein Bündniß mit Ludwig 14. gegen Oeſtreich mit dem Verluſte der Churwürde und ſeines Stammlandes — bis zum Frieden von Baden — gebüßt. Nur Friedrich 2. trat aus dem dritten ſchleſiſchen Kriege mit dem ihm gewährleiſteten Beſitze Schleſiens, und mit einem errungenen politiſchen Gewichte, wodurch Preußen erlangte, daß es von den erſten Mächten Europa's mit Rückſichten behandelt ward, die mit ſeinem Umfange und mit ſeinen innern Kräften nicht im Verhältniſſe ſtanden. Dazu kam, daß Friedrich 2. Maas und Ziel im Siege zu halten wußte, und daß die zweite Hälfte

ſeiner 46jährigen Regierung ohne Hauptkampf, und zunächſt der freieſten Entwickelung der innern Kräfte ſeines Volkes und Staates gewidmet, verfloß. Es war daher, nach jenen im Kriege gemachten Erfahrungen und bei der hohen perſönlichen Achtung Friedrichs gegen Friedrich Auguſt, dem ſächſiſchen Staatsintereſſe gemäß, mit Preußen in freundſchaftliche Verhältniſſe und ſpäter ſelbſt in ein genaues Bündniß zu treten. Dies leztere ward noch inniger, als Friedrich Auguſt, nach dem Erlöſchen des Wittelsbachiſchen Mannsſtammes in der bayriſchen Churlinie, die Rechte ſeines Hauſes auf die bayriſche Allodialerbſchaft geltend machte, während gleichzeitig Friedrich 2. die von Joſeph 2. beabſichtigte Einverleibung Bayerns in den Länderbeſtand der öſtreichiſchen Monarchie zu verhindern ſuchte. Wie nun Joſeph 2. dieſen Plan, ſelbſt einige Jahre nach dem Teſchner Frieden, von neuem auffaßte, nahm Friedrich Auguſt Antheil an dem teutſchen Fürſtenbunde.

Als aber, bald nach Friedrichs 2. Tode, die völlige Umgeſtaltung des innern Staatslebens in Frankreich zu einem Weltkampfe führte, der allmählig — unter wechſelnden Intereſſen — über alle europäiſche Reiche und Staaten ſich verbreitete; da konnten auch dem ſächſiſchen Churſtaate die politiſchen Stürme nicht erſpart werden, welche den ganzen Erdtheil trafen, ſo friedlich und rechtlich an ſich die Staatskunſt Friedrich Auguſts war. Zwar nahm er, in dem letzten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts, nur als Reichsfürſt, nicht als Macht, an dem Kriege gegen Frankreich Theil; zwar ſuchte er früher zu Raſtadt, ſpäter zu Regensburg bei dem Reichsdeputationshauptſchluſſe, das politiſche Schickſal ſeiner vormaligen Reichsmitſtände möglichſt zu mildern; zwar behielt er, ſelbſt nach der Verzichtleiſtung des römiſch-teutſchen Kaiſers auf die Krone Teutſchlands und nach der Ausdehnung des Rheinbundes über das ganze ſüdweſtliche Teutſchland,

noch die churfürſtliche Würde bei, und ſtellte, als Preußens Verbündeter, ſein Heer auf den thüringiſchen Schlachtfeldern den Adlern Napoleons entgegen; allein nach dem Tage bei Jena und Auerſtädt ſchloß er, zur Rettung der höchſten Güter eines Staates, zur Rettung der Selbſtſtändigkeit und Integrität Sachſens, einen Frieden mit dem Sieger, und nahm die Königswürde an, nachdem bereits zwei ſüdteutſche Fürſten vor ihm daſſelbe gethan hatten, und der ſtaatsrechtliche Begriff eines Churfürſten mit dem unrettbaren Untergange des teutſchen Reiches erloſchen war. Ohne die fernſte Veranlaſſung dazu gegeben, ja ſelbſt ohne die Kunde davon vor der Unterzeichnung des Friedens zu Tilſit erhalten zu haben, theilte dieſer Friede ihm das Herzogthum Warſchau zu, ihm, der, ſechszehn Jahre früher, den ihm von dem Reichstage in Polen angetragenen polniſchen Erbthron abgelehnt hatte. Daß aber der König dem Herzogthume Warſchau, während ſeiner kurzen Regierung in demſelben, nicht aber das Herzogthum ihm genutzt habe; davon hat ſich Polen — und zuletzt auch Europa überzeugt!

Allein wie Friedrich Auguſt in frühern Zeiträumen ſeinem Fürſtenworte treu blieb in der Verbindung mit Preußen, bei dem bayriſchen Erbfolgekriege, bei der Unterzeichnung des Fürſtenbundes, bei der Bewaffnung ſeines Heeres im Spätjahre 1805, und bei dem Zuge dieſes Heeres unter einem preußiſchen Feldherrn nach Thüringen im Jahre 1806; wie er, als Reichsſtand, ſeinen Heerestheil zum Reichskriege gegen Frankreich, ſeit dem Jahre 1793, noch ein Jahr über den Frieden zu Baſel und über die für das nördliche Teutſchland gezogene Demarcationslinie hinaus ſtellte; ſo blieb auch ſpäter der König dem Vertrage treu, der ihn an den Rheinbund knüpfte, ſo lange ein Rheinbund beſtand. Als aber Napoleon, nach der verlornen Schlacht bei Leipzig, den König ſelbſt aller bis

dahin beſtandenen Bundespflichten entband; da wollte auch Friedrich Auguſt, frei ſeiner bisherigen Verbindlichkeiten, den verbündeten Mächten gegen Frankreich ſich anſchließen. Allein der Wille der Sieger nöthigte ihn, während der Fortſetzung des Kampfes gegen Napoleon, zu einem Aufenthalte fern von ſeinem Königreiche, das unter die von denſelben eingeſetzten Verwaltungsbehörden geſtellt ward. Endlich entſchied, nach langen und ſchwierigen Verhandlungen, bei welchen die europäiſchen Mächte vielfach betheiligt waren, der Congreß zu Wien über das Schickſal Sachſens. Zwei Fünftheile des Königreiches wurden von demſelben getrennt; drei Fünftheile dem Könige zurückgegeben. Am 7. Juni 1815 begrüßte die Freude, die Treue und die tiefe Rührung des ihm gebliebenen Volkes die Rückkehr des Königs und Vaters.

Von neuem — nur unter weſentlich veränderten Verhältniſſen, als nach den Stürmen des ſiebenjährigen Krieges — mußte, ſeit der Rückkehr des Königs, das innere Staatsleben Sachſens geſtaltet, von neuem das Verhältniß des in engere Grenzen getretenen Königreiches zum teutſchen Bunde und zum geſammten Auslande geordnet werden. Der Weisheit und dem ernſten Willen des Königs gelang die Löſung dieſer ſchweren Aufgabe nach wenigen Jahren. Noch zwölf Jahre waltete ſein Geiſt und ſein Herz für die Herſtellung und Wohlfahrt ſeines Erblandes. Als nun, nach einem großen mühevollen Tagewerke, am 5. Mai 1827 ſein Herz zum letztenmale für Sachſen ſchlug; da blühte das ihm gebliebene Königreich bereits wieder, wie wenige andere teutſche Länder. Das Ausland war mit Sachſen völlig verſöhnt; neue ehrenvolle Verbindungen hatte der König für ſeine Dynaſtie geſchloſſen; Ordnung, Wohlſtand und Credit waren auf die frühern feſten und bewährten Unterlagen hergeſtellt; der ſächſiſche Name ward in allen Ländern unſers Erdtheils

mit Achtung, und, was noch mehr ſagt, mit hoher Theilnahme genannt; der Staat behauptete, ungeachtet ſeiner Gebietsverminderung, von neuem ſeine politiſche Würde in der Mitte des teutſchen und europäiſchen Staatenſyſtems, und wich, nach dem Verhältniſſe ſeines Flächenraumes und ſeiner Volkszahl, keinem andern europäiſchen Staate an geiſtiger Bildung, an hergeſtelltem innern Wohlſtande, an lebendigem geſetzmäßigen Streben nach Fortſchritt in allen Bedingungen und Formen der Verwaltung, des Landbaues, des Gewerbsweſens, des Handels, der Wiſſenſchaft und Kunſt, und in der öffentlichen Meinung aller geſitteten Völker und Regierungen. —

Mächtige Bewegungen und große politiſche Stürme ſind in die Regierungszeit des Königs gefallen; der ganze Erdtheil veränderte, während dieſes halben Jahrhunderts, ſeine politiſche Geſtalt; mehrere Reiche und Staaten, vormals größer und bedeutender, als Sachſen, verſchwanden aus der Mitte des europäiſchen Staatenſyſtems in dieſer verhängnißvollen Zeit; in andern erfolgten Thronveränderungen; die älteſte Kaiſerwürde im jüngern Europa erloſch mit dem teutſchen Reiche, aus deſſen Trümmern der Rheinbund und, einige Jahre ſpäter, der teutſche Staatenbund hervorging; neue Staaten erwuchſen, jenſeits des atlantiſchen Meeres, aus vormaligen europäiſchen Kolonieen; wieder andere Staaten wurden von Bürgerkriegen zerfleiſcht; in mehrern berührten ſich, nach kurzen Friſten, die politiſchen Extreme der Revolution und Reaction. Allein der politiſche Horizont Sachſens blieb, während aller politiſchen Stürme, welche den Erdtheil erſchütterten, hell und licht bis zum verhängnißvollen Jahre 1813, deſſen Ereigniſſe außer dem Kreiſe aller diplomatiſchen Berechnungskunſt lagen, und unter deren räthſelhaftem Wechſel die Kraft eines Staates vom dritten politiſchen Range nicht den Ausſchlag zu geben vermochte.

Dies erkannte und fühlte Europa, ſobald an die Stelle einer augenblicklichen mächtigen Aufregung der Völker und Kabinette das ruhige Urtheil der Unbefangenheit trat, das bereits im Spätjahre 1814 in dem freiſinnigen Worte des brittiſchen Parlaments über Sachſen, und in der ernſten Sprache mehrerer europäiſcher und teutſcher Fürſten und Diplomaten auf dem Congreſſe zu Wien gehört ward. Der König trug die Zeit der Prüfung und des Unglücks mit derſelben perſönlichen Würde und Faſſung, wie die frühern 44 Jahre des Glückes und Wohlſtandes. Seine Regierungsgrundſätze waren am 7. Juni 1815 dieſelben, wie am 15. Sept. 1768.

Nie hat Bürgerblut, während ſeiner Regierung, den Boden Sachſens befleckt. Denn während in andern europäiſchen Reichen politiſche Stürme aufbrauſeten, bewirkte Friedrich Auguſt die beſſere Geſtaltung des innern Staatslebens auf dem richtigen und ſichern Wege des allmähligen Fortſchreitens aller Verwaltungsformen. Das Gefühl davon durchdrang das Herz aller Sachſen, und der gebildetere Theil derſelben erhob dieſes Gefühl zum deutlichen Bewußtſeyn. Deshalb ſchwankte nie die Geſinnung des ſächſiſchen Volkes gegen den König. Nie hat das ſächſiſche Volk, in der ſchweren Zeit der Prüfung, den Glauben an die Vorſehung und an den König verloren; denn der Glaube an Rechtlichkeit und Tugend hat ſeinen Stützpunct in der Religion, der einer höhern Ordnung der Dinge, als der ſichtbaren, angehört. Auf dieſem Glauben beruhte die unerſchütterte Treue und Anhänglichkeit der Sachſen an Friedrich Auguſt; und Er, der König, ſtieg mit dieſem Glauben, und mit dem lohnenden Bewußtſeyn in die Gruft: „ich ward von meinem ganzen Volke verehrt und geliebt!“

3.

Eintheilung der Regierungsgeſchichte Friedrich Auguſts in drei Zeiträume.

Von ſelbſt ergiebt ſich, aus dieſen kurzen Andeutungen der Haupt- und Wendepuncte in der Regierungszeit des Königs, die Eintheilung der Regierungsgeſchichte deſſelben in drei Zeiträume:

der erſte Zeitraum beginnt mit dem Regierungsantritte des Churfürſten am 15. Sept. 1768, und reicht bis zur Annahme der königlichen Würde und der Erhebung des ſächſiſchen Churſtaates zum Königreiche am 20. Dec. 1806;

ein Zeitraum von 38 Jahren.

Der zweite Zeitraum umſchließt den Kreis der Ereigniſſe vom 20. Dec. 1806 bis zum 19. Oct. 1813;

ein Zeitraum von 7 Jahren.

(Als Anhang zu dieſem Zeitraume gehören die Verwaltung Sachſens durch fremdes Gouvernement vom 21. Oct. 1813 bis zum 5. Juni 1815, ſo wie die Verhandlungen und Entſcheidungen des Wiener Congreſſes über Sachſen.)

Der dritte Zeitraum hebt an mit der Rückkehr des Königs am 7. Juni 1815 nach Dresden, und ſchließt mit ſeinem Tode, am 5. Mai 1827;

ein Zeitraum von faſt 12 Jahren.

Soll aber die Regierungszeit des Königs im reinen Lichte der Geſchichte erſcheinen; ſo muß, in dieſer Einleitung, auch der nächſten Vergangenheit vor dem Antritte ſeiner Regierung in kurzen Umriſſen gedacht werden, weil die Regententhätigkeit des Königs, bei der Uebernahme der Regierung und in dem erſten Jahr-

zehente derſelben, nur aus dem Verhältniſſe erklärt werden kann, in welchem der ſächſiſche Churſtaat theils nach dem Hubertusburger Frieden und bei dem Regierungsantritte des Churfürſten Friedrich Chriſtian, theils während der vormundſchaftlichen Regierung des Adminiſtrators der Chur Sachſen, des Prinzen Xaver, ſich befand.

4.

Der ſächſiſche Churſtaat nach dem Frieden zu Hubertusburg am 15. Febr. 1763 bis zum Tode Friedrich Auguſts 2.

Der Großvater des verewigten Königs, der Churfürſt von Sachſen, Friedrich Auguſt 2., (als König von Polen Auguſt 3.,) verlebte die für Sachſen verhängnißvolle Zeit des ſiebenjährigen Krieges mit ſeinem erſten Miniſter, dem Grafen Heinrich von Brühl, in Warſchau, und kehrte erſt nach dem zu Hubertusburg zwiſchen Oeſtreich und Preußen, und zwiſchen Sachſen und Preußen abgeſchloſſenen Frieden in ſein Erbland zurück.

Der Friede zu Hubertusburg *) trennte zwar kein Dorf von dem ſächſiſchen Churſtaate; denn er ward auf den Status quo, und auf die Bedingungen der frühern Friedensſchlüſſe zu Berlin (1742) und Dresden (1745) abgeſchloſſen, welche die beiden erſten ſchleſiſchen Kriege beendigten; allein er enthielt mehrere Beſtimmungen für Sachſen, deren Erfüllung um ſo ſchwieriger war, je tiefer der ſiebenjährige Krieg

*) Wenck, codex juris gent. T. 3. p. 380. — de Martens, recueil etc. T. 1. (Ed. n.) p. 146. Die additionellen Artikel: p. 157.

das Land ſelbſt erſchöpft hatte. Denn der König von Polen und Churfürſt von Sachſen übernahm in dieſem Frieden, in Hinſicht der ſächſiſchen Staatsſchulden, die Verpflichtung, daß diejenigen Preußen, welche in der Steuer bereits Capitalien hätten, oder in Zukunft haben würden, nicht nur die Zinſen derſelben pünctlich erhalten, ſondern daß auch die Capitalien ſelbſt, ohne irgend einen Abzug, in gewiſſen Zeiträumen zurückgezahlt werden ſollten. In Beziehung auf dieſe Angelegenheiten ward in zwei Nebenartikeln feſtgeſetzt: theils daß auf dem nächſten ſächſiſchen Landtage die Bildung eines ſichern öffentlichen Fonds ausgemittelt werden ſollte, um ſowohl die Zinſen der ſächſiſchen Steuerſchulden zu drei Procent, vom Jahre 1764 an, als auch die Capitalien ſelbſt, nach einer in jedem Jahre zu haltenden Verlooſung pünctlich zu bezahlen; theils daß, vom 11. Febr. 1763 an, die noch rückſtändigen Contributionen und Lieferungen aufhören, von denſelben aber diejenigen ausgenommen werden ſollten, welche auf Wechſelbriefe und Verſchreibungen zu leiſten wären. Dieſe letztern betrugen die Summe von 2,455,233 Thalern *). — Der König von Preußen hingegen verſprach in dieſem Frieden, alle ſächſiſche Kriegsgefangene ohne Löſegeld zurück zu geben, alle Geiſeln in Freiheit zu ſetzen, die Städte Leipzig, Wittenberg und Torgau in ihrem damaligen Vertheidigungszuſtande zu laſſen, und die aus den ſächſiſchen Archiven und Kanzleien entnommenen Papiere auszuliefern.

Der Churprinz, Friedrich Chriſtian, der während dieſes Krieges abwechſelnd in Dresden, Prag und München ſich aufhielt, war bereits im Jahre 1762 nach Dresden zurückgekehrt, und hatte, von ſeinem Vater dazu beauftragt, an dem Abſchluſſe des Huber-

*) Wenck, l. l. p. 389.

tusburger Friedens weſentlichen Antheil genommen. Nach der Unterzeichnung deſſelben ſprach er am 16. März 1763 zu Moritzburg den König von Preußen, der den ausgezeichneten Eigenſchaften des Prinzen volle Gerechtigkeit widerfahren ließ.

Am 30. April 1763 kehrte August 3. aus Polen nach Dresden zurück; jedoch erlebte er nur die theilweiſe Bearbeitung, nicht aber die Verwirklichung der tief berechneten Plane, welche zur Herſtellung der innern Ordnung, des Credits und des Wohlſtandes in dem tief erſchöpften Sachſen von einem ehrwürdigen Kreiſe ſächſiſcher Staatsmänner berathen und durchgeführt wurden. Denn ſchon am 12. April 1763 unterzeichnete der König zu Warſchau ein Reſcript an die geheimen Räthe zu Dresden, in welchem er des durch den Krieg bewirkten tiefen Verfalles des Churſtaates, in Hinſicht der geſunkenen Bevölkerungszahl, der niedergebrannten Städte und Dörfer, der Verſchlechterung des Münzweſens, und des Sinkens der Landwirthſchaft, des Gewerbsweſens, des Handels und des Verkehrs überhaupt gedenkt, und ſeinen ernſten Willen bezeugt, dieſen Uebeln kräftig entgegen zu wirken und, wo möglich, den vormaligen blühenden Zuſtand des Landes herzuſtellen. Er ernannte deshalb in dieſem, vom Grafen von Brühl contraſignirten, Reſcripte folgende Staatsmänner zu Mitgliedern „der Reſtaurationscommiſſion": den geheimen Rath Thomas von Fritſch, den geheimen Rath und Oberſteuerdirector von Heringen, den geheimen Rath von Wurmb, den Kammer- und Bergrath Lindemann, die Hof- und Juſtizräthe von Poigk und von Gutſchmid, und den Hofrath und Oberſteuereinnehmer von Nizſchwitz. Protocolliſt der Commiſſion war der Oberſteuerſecretair Rabener. — Dieſe Commiſſion beendigte ihre eigentliche Arbeit noch vor dem Tode Auguſts 3.; doch ward ihr Schluß-

bericht erſt während der Regierung Friedrich Chriſtians unterzeichnet und dieſem Fürſten vorgelegt. Der Adminiſtrator, welcher von den großen Verdienſten dieſer Männer um den Staat ſich überzeugt hatte, ließ nicht nur dieſelben für die Fortbildung des Reſtaurationsgeſchäfts in ihrem angewieſenen Wirkungskreiſe, ſondern ernannte auch mehrere derſelben zu höhern Staatsämtern, wo ſie das begonnene Werk, an der Spitze der Behörden, mit noch größerem Erfolge fortſetzten. So ward von Fritſch ſchon im Juni 1763 vom Könige ſelbſt zum Conferenzminiſter, ſpäter von Heringen zum Director des Generalacciscollegiums, von Wurmb zum Director der Commerziendeputation, Lindemann zum Vice-Kammerpräſident, von Voigt zum Vicekanzler (in der Folge zum Kanzler), Gutſchmid zum geheimen Aſſiſtenzrathe (und bald darauf zu mehreren der höchſten Staatsämter), und von Nizſchwitz zum Vice-Oberſteuerdirector ernannt.

Die Größe der Aufgabe dieſer Commiſſion ergiebt ſich von ſelbſt aus den einfachen Thatſachen: daß die Bevölkerung des Churſtaates, die vor dem Anfange des Krieges nicht volle zwei Millionen erreichte, zur Zeit des Hubertusburger Friedens um 65,000 Menſchen ſich vermindert, und daß Friedrich 2., nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe *), während der Dauer dieſes Krieges gegen 50 Millionen Thaler an Contributionen aus Sachſen gezogen hatte, ohne was die andern, den ſächſiſchen Boden berührenden, Heere der Oeſtreicher, der Reichstruppen und der Franzoſen dem Churſtaate koſteten. Man ſagt nicht zu viel, wenn man den Verluſt des Staates in den verhängnißvollen ſieben Jahren des Krieges zu 90,000 Menſchen und 70 Millionen Thaler berechnet. Dazu kam der erſchütterte Zuſtand des ſächſiſchen Münzweſens, weil

*) Oeuvres posthumes, T. 4. p. 420.

Friedrich 2., ſogleich nach der Eröffnung des Krieges und nach der Beſitznahme Dresdens, in der churſächſiſchen Münze, von einem neuernannten Münzmeiſter, geringhaltigere Münzſorten, theils unter polniſch-ſächſiſchem, theils unter preußiſchem Bildniſſe und Wappen, ausprägen ließ. Nach der Uebergabe Dresdens an die Oeſtreicher (1759) ward dieſes Uebel noch durch die, von Friedrich in Leipzig angelegte, Münzſtätte geſteigert, welche er an jüdiſche Unternehmer (Ephraim, Itzig) verpachtet hatte. Sie ließen, unter einem falſchen Stempel, ſehr verſchlechterte Münzſorten, beſonders viele Drittelthaler — die im Umlaufe von dem Volke Ephraimiten genannt wurden — ausprägen, und veranlaßten dadurch auch in andern Theilen Teutſchlands die geringere Ausprägung der Münzen. — Mochten immer, bei dieſer außerordentlichen Vermehrung geringhaltiger Münzen, — wie überhaupt bei jeder abſichtlichen Verſchlechterung des Münzfußes — Einzelne ſich bereichern; ſo wirkte doch die dadurch in das Münzweſen gebrachte Unordnung und Unſicherheit höchſt nachtheilig auf den Verkehr und auf die geſteigerten Preiſe aller Lebensbedürfniſſe. Eine durchgreifende Maasregel ward, nach dem Frieden, unumgänglich nothwendig. Sie erfolgte in dem Münzedicte vom 14. März 1763 *), noch vor der Rückkehr des Königs nach Dresden, wodurch jede geringhaltige Münze außer Umlauf geſetzt, die Auswechſelung derſelben zu Dresden und in den Kreisſtädten verfügt, und für die Zukunft die Ausprägung aller Silbermünzen nach dem ſogenannten Conventionsfuße anbefohlen ward. Seit dieſer Zeit behielt der ſächſiſche Staat, unter allen Stürmen der folgenden Zeiten, und ungeachtet der in mehrern teutſchen Staaten erfolgenden Münzveränderungen und Münzverſchlech-

*) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 1598. — Vergl. das Münzedict vom 14. Mai 1763 ebend. S. 1606.

terungen, dieſen Münzfuß bei, und verdankt demſelben zum Theile die Sicherheit ſeines Verkehrs, ſeines Wohlſtandes und ſeines Credits im Auslande [1]). Eine ſpätere Verordnung vom 18. Juni 1763 [2]) beſtimmte die Verhältniſſe, unter welchen die während der Zeit der Münzverſchlechterung ausgeſtellten Schuldverſchreibungen realiſirt werden ſollten. Für die Wichtigkeit aller dieſer Maasregeln ſpricht die Berechnung, daß blos zu Freiberg in den Jahren von 1763—1766 von ſolchen Kriegsmünzen 4888 Centner 13 Loth eingeſchmolzen worden ſind [3]).

Mit welchem hellen Blicke und ſicherm Tacte die Reſtaurationscommiſſion aber überhaupt die Bedürfniſſe des erſchütterten Staates erkannte, erhellt aus ihren Vorſchlägen, die ſie in Hinſicht auf die Bearbeitung eines kurzen und beſtimmten bürgerlichen und Straf-Geſetzbuches für den Churſtaat aufſtellte, damit ſowohl die Richter und örtlichen Behörden nach demſelben Recht ſprechen, als auch die Unterthanen ſelbſt zur Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten gelangen könnten. Namentlich ſprach die Commiſſion die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbeſſerung des Juſtiz- und Polizeiweſens aus. In Beziehung auf den tief geſunkenen Wohlſtand der Städte machte ſie ſehr zweckmäßige Vorſchläge; theils für die Wiederbelebung des Manu-

1) Es ſey erlaubt, hierüber das Urtheil eines ſachkundigen Staatsmannes zu hören. J. Ludw. Klüber ſagt in ſeiner Schrift: „das Münzweſen in Teutſchland" (Stuttgart und Tübingen 1828.) S. 86: „Die ſächſiſche Regierung hat ſeit 1763 das Conventionsmünzſyſtem, nach ſeinem ganzen Umfange und in ſeiner vollen Reinheit, mit muſterhafter Treue in Ausübung gebracht; ſie hat dadurch den größten Anſpruch auf Achtung und Vertrauen in dem Münzweſen ſich erworben."

2) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 1623.

3) J. Fr. Klotzſch, Verſuch einer churſächſiſchen Münzgeſchichte. Th. 2. S. 914.

factur- und Fabrikweſens, theils für die angemeſſenere Geſtaltung der ſtadträthlichen Behörden. Nach ihrer Anſicht ſollte nie mehr als die Hälfte der Rathsmitglieder aus Rechtsgelehrten beſtehen, und, bei der Wahl der Senatoren, den Viertelsmeiſtern und Ausſchußperſonen — als Vertretern der Bürgerſchaft — ein Stimmrecht ertheilt werden. Doch wurden über dieſen allgemeinen Landesangelegenheiten die zweckmäßigen polizeilichen Vorſchriften keineswegs vergeſſen. So erſchien am 30. Mai 1763 ein Befehl[1]), wie, nach dem Verhältniſſe des neuen Münzfußes und nach dem Grundſatze der Billigkeit, der Preis der Handwerks- und Arbeitslöhne, ſo wie der unentbehrlichſten Lebensmittel, eingerichtet werden ſollte. Bald darauf (8. Aug. 1763) folgte ein Generale[2]), worin, — wegen

1) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 859.

2) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 861. Mit vieler Umſicht wurden in dieſem Generale 15 einzelne Puncte zu beantworten angeordnet: „1) Worin die Hauptnahrung und das Gewerbe der Bürgerſchaft bei daſiger Stadt beſtehe? 2) ob und welche Manufacturen uud Fabriken daſelbſt vorhanden? 3) in welchen Umſtänden jede derſelben jetzt ſich befinde? 4) ob ſelbige, und welche derſelben, vor dem Kriege in mehrerem Flore geweſen? 5) ob die Fabricate tüchtig und von behöriger Güte, auch nach erforderlicher Länge und Breite gefertigt werden? 6) ob und welche Mängel bei dieſen Manufacturen bisher wahrzunehmen geweſen? 7) wie die Schauanſtalten beſchaffen? 8) ob und wodurch die Nahrung in Verfall gerathen, und wie dieſelbe wieder empor zu bringen? 9) welche Handwerke, außer den Fabriken, bei der Stadt, und in welchen Umſtänden ſie anzutreffen? 10) ob bei dieſen gute Ordnung gehalten, und die Lehr-, Wander- und Muth-Jahre, auch die Fertigung der Meiſterſtücke gehörig beobachtet werde? 11) ob das Brauweſen in gutem Zuſtande, und der Vertrieb des Bieres beträchtlich, oder ob, und wodurch, ſelbiges in Verfall gerathen? 12) wie es mit dem Ackerbaue und der Landwirthſchaft bei der Stadt beſchaffen? 13) wie viele Häuſer der Stadt bis jetzt caduc worden und aus welchen Urſachen? 14) ob bei dem Polizeiweſen der Stadt Gebrechen vorhanden? und 15) wie auch ſonſt die Umſtände der Stadt und Bürgerſchaft zu verbeſſern ſeyn dürften?"

des geſunkenen Wohlſtandes der Städte — die Einſendung beſtimmter Nachrichten über den Nahrungs- und Gewerbsſtand derſelben verlangt ward. — Schon einige Monate früher (11. Febr. 1763) erſchien ein Generale*) über die Wiederaufbringung der im Kriege ſtark beſchädigten Waldungen.

Nach der im Churſtaate beſtehenden Verfaſſung, verſammelten ſich im Auguſt 1763 die vom Könige berufenen Stände des Landes. Ihre wichtige Aufgabe beruhte zunächſt auf der neuen Geſtaltung des erbländiſchen Steuerweſens; denn die Summe von 29,432,328 Thlr. 3 Gr. Schulden laſtete auf der Steuer, noch abgeſehen von den Lauſitzen, die ihr beſonderes Schuldenſyſtem hatten, und von 9 Millionen Thalern Schulden der Kammer und des Hofes. Dazu kamen 12,191,733 Thlr. Forderungen an die andern königlichen Caſſen, die aber durch mandatmäßige Abzüge und Zurechnungen bis gegen 9 Millionen Thlr. ermäßigt wurden. Außerdem gab es viele Beſoldungsrückſtände und Anleihen, die man im Auslande gemacht hatte.

Noch vor der Beendigung dieſes Landtages ſtarb aber der König Auguſt 3. plötzlich am 5. Oct. 1763, worauf deſſen älteſter Sohn, Friedrich Chriſtian, die Regierung des Churſtaates antrat.

5.

Die Regierungszeit Friedrich Chriſtians vom 5. Oct. bis zum 17. Dec. 1763.

So kurz auch die Regierungszeit Friedrich Chriſtians war, der dem Lande am 17. Dec. 1763 durch einen frühzeitigen Tod entriſſen ward; ſo bezeichneten doch mehrere zweckmäßige Einrichtungen die Ein-

*) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 1530.

ſicht und das Wohlwollen des neuen Regenten. Der bisherige Premierminiſter, Graf Heinrich von Brühl, welcher ſeit dem Jahre 1746 dieſe Würde bekleidet hatte [1]), gab, ſogleich nach dem Tode des Königs, ſeine Entlaſſung, und ſtarb noch in demſelben Monate (28. Oct. 1763).

Der neue Churfürſt — welcher in einem Schreiben vom 6. Oct. 1763 [2]) dem Primas von Polen den

1) Nicht ohne Bitterkeit, geſtützt aber auf viele beigebrachte Thatſachen, iſt das Buch geſchrieben: „Leben und Charakter des kön. poln. und churf. ſächſ. Premier = Miniſtre, Grafens von Brühl, in vertraulichen Briefen entworfen." s. l. 1760. 8. — (Es erſchien gleichzeitig (1760), ohne Druckort, in franzöſiſcher Sprache: La vie et le caractère de Mr. le Comte de Brühl.) Der Miniſter hinterließ an Beſitzungen ein Vermögen von 1,050,700 Thlr., und überhaupt, mit Einſchluß der Mobilien, nach Abzug aller Schulden, 1,539,346 Thlr. Vergl. Heinrichs Handbuch der ſächſ. Geſchichte, fortgeſetzt von Pölitz Th. 2. S. 482., wo auch die andern, über den Grafen von Brühl erſchienenen, Schriften angeführt ſind. — In wenigen, aber ſcharf gezogenen, Umriſſen ſchildert ihn der Verfaſſer der Schrift (geh. Rath von Ferber): L'esprit et le système du gouvernement de la Saxe depuis la mort du feu Roi Auguste III. jusqu'à l'année 1765 (s. l. 1784) 8. Er ſagt (S. 24) von Brühl: „Sans les liaisons de la Pologne et sans les alliances personnelles de son Souverain il eut été nul en politique. Tous les ressorts du gouvernement relachés, toutes les parties de l'administration négligées, une confusion totale, un désordre dont on ne voyoit pas la fin, l'épuisement de tous les fonds publics, la défianee et le discrédit entre les particuliers, le défaut de circulation, un commerce des manufactures, qui diminuoient de jour en jour, des maux sans nombre et l'attente d'une ruine prochaine formoient le tableau de la Saxe à l'avénement de l'Electeur Fréderic Chrétien."

2) Vergl. den ſächſiſchen Patriot St. 8. S. 730. (Leipzig 1771. 8.) Der Churfürſt ſagt darin: „Ich habe den Vorſatz, der Republik alle meine Sorgfalt und allen in meinen Kräften ſtehenden Beiſtand anzubieten, falls ſelbige mir durch Antragung der Krone die Zügel der Regierung anvertrauen will; und ich habe Urſache zu hoffen, daß, wenn die polniſche Nation

Tod ſeines Vaters meldete, und ſeinen Wunſch bezeigte, daß die Wahl der polniſchen Nation auf ihn, wie auf ſeinen Vater, fallen möchte, — hatte längſt ſchon den unglücklichen Zuſtand des Landes in allen ſeinen Beziehungen erkannt, und die Mittel erwogen, demſelben abzuhelfen. Die Schuldenlaſt, welche durch Brühls Verſchwendung und durch die Erſchütterungen des ſiebenjährigen Krieges auf dem Lande ruhte, war nicht das einzige Uebel, das beſeitigt werden mußte. Das Heer befand ſich in einem Zuſtande der Auflöſung; die Kräfte der Regierung waren gelähmt, alle Zweige der Verwaltung vernachläſſigt, die Staatscaſſen erſchöpft, Gewerbe und Handel geſtört. Willkühr und Unordnung erregten Mißtrauen in der Mitte des Volkes, und ſchwächten den Credit im Auslande. Alle Formen der Regierung und Verwaltung, von den unterſten Staatsdienern an bis in die Nähe des Thrones mußten neu geſtaltet werden. „Aufgeklärte und redliche Miniſter wählen *), ihrem Einfluſſe gewiſſe Grenzen ſetzen, fähige und fleißige Diener anſtellen, die Staatsausgaben nach den Einnahmen ſo ermäßigen, daß ein Fond zur Schuldenbezahlung übrig blieb; zu dieſem Behufe allen überflüſſigen Aufwand beſeitigen, und den dringenden Aufwand dem minderdringenden vorziehen; den Zuſtand des Heeres ſo herſtellen, daß deſſen Koſten mit den Kräften des Landes im Verhältniſſe ſtanden; die Abgaben der Staatsbürger möglichſt mindern; den Ruf und das Anſehen der Gerichtshöfe aufs neue begründen; das Gewerbsweſen im Innern aufmuntern; die Fabrikanten in den Stand ſetzen, mit dem Auslande Preis zu halten; die Univerſitäten und Schulen heben; die Rechte der Unter-

geneigt iſt, mir dieſes Merkmal ihrer Liebe und ihres Zutrauens zu geben, alle benachbarte Mächte ſolches gern ſehen werden."

*) So erklärt ſich darüber der Verfaſſer der angeführten Schrift: L'Esprit etc. p. 28.

thanen ſchützen; der Willkühr und Unordnung entgegen arbeiten; Rechtlichkeit und Ehrgefühl beleben; das Vertrauen der Unterthanen und die Achtung des Auslandes wieder gewinnen:"

dies waren die Grundſätze der neuen Regierung; dies das vielſeitige Ziel, nach welchem ſie ſtrebte. Den Anfang dazu machte Friedrich Chriſtian während ſeiner neunwöchentlichen Regierung; der Prinz Xaver wirkte, während ſeiner fünfjährigen Adminiſtration, in demſelben Geiſte; allein die gleichmäßige Durchführung und bleibende Begründung des neuen Syſtems, durch welches die Wiedergeburt des geſammten innern Staatslebens vollendet ward, war dem Churfürſten Friedrich Auguſt vorbehalten.

Friedrich Chriſtian bezeichnete ſeinen Regierungsantritt mit der neuen Geſtaltung der höchſten Staatsbehörden. Es erloſch die bisherige Würde eines Premierminiſters [1]). Er ernannte zwei Staatsſecretaire, die er an die Spitze des geheimen Cabinets ſtellte, das er in drei Departemente theilte: für die innern Angelegenheiten, für die auswärtigen Angelegenheiten, und für das Kriegsweſen. Dieſe drei Departemente vertheilte er unter zwei Cabinetsminiſter, ſo daß er dem Grafen von Flemming das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und zugleich die Commandoſachen im Kriegsweſen, dem Grafen von Einſiedel aber das Departement der innern Angelegenheiten und zugleich das Verwaltungsweſen im Heere übertrug. — Das geheime Conſilium, welches Brühl von der Perſon des verſtorbenen Königs zu entfernen gewußt hatte [2]), trat durch Friedrich Chriſtian wieder in die völlige Ausübung ſeiner verfaſſungsmäßigen Rechte und ſeines großen Wir-

1) L'Esprit etc. p. 29.
2) L'Esprit etc. p. 29.

kungskreiſes; theils in Hinſicht der Aufrechthaltung der Rechte der Souverainetät, der Freiheit, der Rechte und Privilegien, ſo wie der Wohlfahrt der Staatsbürger; theils in Betreff der ihm übertragenen Ausübung der Souverainetätsrechte in kirchlichen Angelegenheiten, der Leitung des evangeliſchen Religionstheils, und der politiſchen Stellung Sachſens zu dem Reichstage in Regensburg. Der Churfürſt ſelbſt berathete ſich bald mit den Cabinetsminiſtern, bald mit den Conferenzminiſtern, bald mit den Chefs der verſchiedenen inländiſchen Behörden [1]). In einem General-Reſcripte [2]) vom 28. Oct. 1763 erklärte Friedrich Chriſtian ſehr beſtimmt, daß er im Staatsdienſte nur fähige und tüchtige Männer anſtellen werde, wobei er alle Anwartſchaften auf Aemter und Stellen aufhob, ſo daß in Zukunft nur wahres Verdienſt und hinreichende Kenntniß bei Beſetzung der Aemter entſcheiden ſollte. Der Inhalt dieſes Reſcripts bezeichnet die Regierungsgrundſätze des Churfürſten mit ſo vieler Beſtimmtheit, daß eine Stelle aus demſelben weſentlich hierher gehört. „Wir haben beim Antritte Unſrer Regierung — erklärt der Churfürſt — die Wiederherſtellung des Wohlſtands Unſrer Lande, und die mit ſolchem aufs genaueſte verbundene Beförderung Unſers wahren Intereſſe, in allen ſeinen, ſelbſt den geringſten Zweigen, zum alleinigen Grundſatze Unſers Staatsſyſtems angenommen, auf welchen Wir alle und jede von Uns zu erwählende Maasregeln abgezweckt ſeyn laſſen, und die dazu führenden Mittel ergreifen, mithin diejenige Zuſammenſtimmung in den ſämmtlichen Theilen Unſrer Regierung zu erlangen bemüht ſeyn werden, auf welcher Unſer eigener wahrhafter Ruhm,

1) L'Esprit. etc. p. 31.
2) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 7.

Digitized by Google

der Flor Unſers Churhauſes, und die Glückſeligkeit Unſerer getreuen Unterthanen beruht. Je mehr Wir aber, zur Erreichung ſothaner Intention, redlicher und geſchickter Diener benöthiget ſind, die in den ihnen anzuvertrauenden Geſchäften zu dem, was von ihnen gefordert wird, tüchtig, auch ſolches nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu verrichten beeifert ſind; je ſorgfältiger Wir daher dahin bedacht ſeyn werden, jedem, nach Proportion der ihm obliegenden Arbeit, und von ihm zu verlangenden Wiſſenſchaften, eine anſtändige ſichere Belohnung zu verſchaffen, auch diejenigen, welche in niedern Verrichtungen, daß ſie Uns in wichtigern Stellen nützliche Dienſte zu leiſten vermögen, hinlänglich dargelegt, zu dergleichen weiter zu befördern; und je unwandelbarer Wir entſchloſſen ſind, unter den verſchiedenen Competenten um eine erledigte Stelle, ſelbige allemal demjenigen zu verleihen, welchen Wir dazu am geſchickteſten zu ſeyn erachten werden: je weniger mögen Wir geſchehen laſſen, daß alle dieſe Unſere landesväterlichen Abſichten durch im Voraus zu ertheilende oder bereits ertheilte Anwartungen vereitelt werden. Wir erklären Uns vielmehr hierdurch, wie Wir in der Ueberzeugung, daß durch ſolche oft unwürdige Subjecte zu Aemtern befördert, oft ſelbſt diejenigen, welche dergleichen durch ihre guten Eigenſchaften erlanget, wenn ſie der Belohnung einmal gewiß, in ihrem Eifer nachzulaſſen bewogen, allemal aber die Aemulation Unſerer Diener, nebſt der zum Beſten des Dienſtes ſo weſentlichen Freiheit, bei ſich ereignenden Vacanzen, die Geſchicklichkeit eines jeden Competenten zu prüfen, und den geſchickteſten zu wählen, eingeſchränkt wird, fürohin Niemandem, wer auch er ſey, Expectanzen auf eine der höchſten Chargen oder der geringſten Functionen, weder Selbſt zu ertheilen, noch durch eines Unſerer hohen oder nie-

dern Collegien ertheilen zu laſſen, reſolvirt haben u. ſ. w.“

In die kurze Regierungszeit **Friedrich Chriſtians** gehört der Anfang der Verwirklichung des, von dem Conferenzminiſter von Fritſch und von dem nachmaligen Oberſteuerdirector Grafen von Einſiedel entworfenen und von den verſammelten Landſtänden genehmigten, Planes zur Begründung der pünctlichen Bezahlung der Zinſen der Staatsſchulden, ſo wie zur allmähligen Abzahlung der Capitalien ſelbſt, vermittelſt eines ſorgfältig berechneten Amortiſationsfonds [1]). Nach dieſem Plane wurden die Zinſen der mehr als 29 Millionen Thaler betragenden Steuerſchulden vom Jahre 1764 an auf 3 Procent geſetzt, und von den ſicherſten und bereiteſten Einkünften der Steuer jährlich 1,100,000 Thaler zur Deckung der Zinſen und allmähligen Abzahlung der Capitalien beſtimmt. Die Stände übernahmen die Gewährleiſtung dieſer Schulden mit der Bedingung, daß die Steuerſchulden **nie vermehrt** werden dürften, und daß ihnen bei jedem Landtage die Berechnung der Einnahme und Ausgabe, folglich die Verwendung der verwilligten Summen, vorgelegt würde. Dabei genehmigte der Churfürſt den Antrag der Stände, daß die Verwaltung dieſes Fonds ſieben Deputirten der Ritterſchaft und ſieben Abgeordneten der Kreisſtädte übertragen, und für dieſen Zweck zu Leipzig eine **Steuercreditcaſſe** [2])

1) Es iſt in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht wichtig, daß — obgleich die erſten unvollkommenen Verſuche eines Amortiſationsfonds in den Niederlanden bereits 1665 und in England unter der Königin Anna im Jahre 1714 geſchahen — doch **in Churſachſen** die Verwirklichung deſſelben zuerſt im Großen und nach einem bewährten Plane eintrat. — **Pitts** ähnlicher Plan gehört erſt ins Jahr 1786.

2) Die Ankündigung der Errichtung derſelben und ihrer Beſtimmung geſchah durch Avertiſſement der Oberſteuereinnahme. Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 2. S. 292.

errichtet würde. Die Steuerſcheine ſollten in landſchaftliche Obligationen verwandelt und in jeder Leipziger Oſter- und Michaelis-Meſſe ſo viel davon ausgelooſet und in der darauf folgenden Meſſe ausgezahlet werden, als die Hälfte des Hauptfonds, nach Abzug der Zinſen auf ein Jahr, mit dem Zuwachſe der zurückfallenden Zinſen, betragen würde *).

Eben ſo willigte Friedrich Chriſtian in den Antrag der Stände, die bis dahin beſtandene Vermögensſteuer aufzuheben, die unmittelbaren Kammerſchulden von den Landesſchulden völlig zu trennen, und die für die Unterhaltung des Heeres den Ständen Anfangs abgeforderte Summe von 1,673,333 Thalern auf eine Mil-

*) Weil die Zinſen der Steuerſchulden im erſten Jahre 635,655 Thlr. betrugen; ſo konnte Anfangs nur der vierte Theil des Amortiſationsfonds jährlich zur Abbezahlung der Capitalien beſtimmt werden. Allein durch den Zuwachs der Zinſen von den durch die Verlooſung herausgekommenen und bezahlten Capitalien, vermehrte ſich die Abbezahlung der Capitalien in dem Grade, daß, nach dem Publicandum vom 9. Sept. 1807, vermittelſt dieſes im Jahre 1763 angenommenen Planes, bis zum Jahre 1807 die Steuerſchulden von 29 Millionen bis auf 15 Millionen vermindert worden waren, obgleich während des bayriſchen Erbfolgekrieges und in den ſpätern Kriegen die Verlooſung der Steuer- (und auch der Kammercreditcaſſen-) Scheine, mit Einwilligung der Stände, ausgeſetzt, und blos die Zinszahlung geleiſtet worden war. — Ohne den Eintritt der politiſchen Ereigniſſe ſeit dem Jahre 1806, wäre die geſammte Steuerſchuld Sachſens im Jahre 1815 getilgt geweſen, und der angelegentlichſte Wunſch Friedrich Auguſts erfüllt worden. — Wie wichtig aber das im Jahre 1763 angenommene Syſtem der Tilgung der Steuerſchulden für den Staat war, erhellte daraus, daß die Staatspapiere, welche im Jahre 1764 35 p. C. verloren, im letzten Jahrzehent des achtzehnten Jahrhunderts al pari ſtanden, ja ſogar mit Agio verkauft wurden. Dieſes Steigen des Courſes der Staatspapiere erleichterte, in dem bayriſchen Erbfolgekriege und in den folgenden Kriegen, die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfniſſe durch die ausgeſetzte Verlooſung der Capitalien, und erſparte dem Lande neue und erhöhte Abgaben.

lion zu ermäßigen, und — auf wiederholte Vorſtellung der Landſtände — auch dieſe Summe bis auf 850,000 Thaler zu vermindern, wozu aber der Churfürſt, als Ergänzung, jährlich 150,000 Thaler aus den Kammereinkünften zuzulegen verſprach *).

Den glänzenden Hofſtaat ſeines Vaters beſchränkte Friedrich Chriſtian, und ordnete den Aufwand für ſich und die churfürſtliche Familie nach den Grundſätzen einer ſtreng berechneten Wirthſchaftlichkeit. Doch hinderte dieſe weiſe Sparſamkeit den Churfürſten nicht, eine Anſtalt neu zu begründen, die er als wohlthätig für die höhere Blüthe der Künſte, wie für die Vervollkommnung des Gewerbsweſens erkannte. Schon unter Friedrich Auguſt I. beſtand (ſeit dem Jahre 1697) zu Dresden eine ſogenannte Malerakademie. Nach dem, von einem Sachkenner, dem geheimen Legationsrathe von Hagedorn entworfenen, Plane erweiterte der Churfürſt dieſelbe zu einer Akademie der zeichnenden und bildenden Künſte, die er mit einem jährlichen Einkommen von 16,000 Thalern ausſtattete, und zu deren erſtem Generaldirector er Hagedorn ernannte. Doch erfolgte die Eröffnung dieſer Akademie erſt, nach des Churfürſten Tode, am 1. März 1764, wo gleichzeitig eine mit derſelben genau zuſammenhängende Anſtalt, die Zeichnungs-, Malerei- und Architectur-Akademie zu Leipzig, geſtiftet ward. Unverkennbar iſt, in dem kunſtliebenden und gewerbsfleißigen Sachſen, durch beide Anſtalten viel für die Bildung des Kunſtſinns, des Geſchmackes und für die Anwendung der Kunſt auf das Manufactur- und Fabrikweſen geſchehen. — Einen ähnlichen Plan, die früher (1735) geſtiftete Commerziendeputation, berechnet auf die Belebung und

*) Man vergl. den ſogenannten Extract aus dem Landtagsabſchiede vom 20. Nov. 1763 im Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 81 und ebendaſ. S. 83.

Fortbildung der geſammten inländiſchen Gewerbs- und Handelsthätigkeit, neu zu geſtalten, ward der Churfürſt durch den Tod verhindert auszuführen. Doch erfolgte die Verwirklichung deſſelben unter der Regierung des Adminiſtrators.

Wenige Wochen nach der Beendigung dieſes erſten wichtigen Landtages ſeit dem Hubertusburger Frieden, am 20. Nov. 1763*), ward der Churfürſt von den Blattern befallen. Ein Schlagfluß endigte am 17. Dec. 1763 ſein Leben.

Er hinterließ von ſeiner Gemahlin, Maria Antonia, Tochter des Churfürſten Karl Albrecht von Bayern, der von 1742—1745 die Kaiſerkrone Teutſchlands (Karl 7.) getragen hatte, vier Söhne und zwei Töchter. Der älteſte, Friedrich Auguſt, gebohren am 23. Dec. 1750, folgte ihm in der Regierung; der zweite, Karl, gebohren am 24. Sept. 1752, ſtarb am 8. Sept. 1781; der dritte, Anton, gebohren am 27. Dec. 1755, beſtieg am 5. Mai 1827 den königlichen Thron; der vierte, Maximilian, ward am 13. April 1759 gebohren. Von den zwei Prinzeſſinnen war die älteſte, Maria Amalia, an den Herzog Karl Auguſt Chriſtian von Zweibrücken vermählt. Ihr Gemahl ſtarb am 1. April 1795. Die zweite, Maria Anna, blieb unvermählt, und ſtarb am 26. Nov. 1820.

*) Der bereits angeführte Extract aus dem Landtagsabſchiede ſteht im Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 81.

6.

Die Regierungszeit des Adminiſtrators vom 17. December 1763 bis zum 15. September 1768.

Während der Minderjährigkeit des Churfürſten Friedrich Auguſt regierte deſſen älteſter Oheim, der Prinz Xaver, den ſächſiſchen Churſtaat als Adminiſtrator [1]). Obgleich der öffentliche Charakter ſeiner Staatsverwaltung im Ganzen weniger mild war, als die vorhergegangene Regierung ſeines verſtorbenen Bruders, und er nicht nur über manche Gegenſtände des Staatshaushalts mit den Landſtänden in einige Mißverhältniſſe gerieth, ſondern auch, in Beziehung auf die Handelsverbindungen mit dem Auslande, zu einigen Verfügungen ſich entſchloß, welche auf den inländiſchen Gewerbsfleiß hindernd zurück wirkten; ſo befolgte er doch das von ſeinem verſtorbenen Bruder begonnene Syſtem der neuen Geſtaltung des innern Staatslebens, und war tief durchdrungen von der Nothwendigkeit, den von Friedrich Chriſtian erneuerten Wirkungskreis der höchſten Staatsbehörden, die für die Herſtellung des geſunkenen Credits gemachten Anſtalten, und namentlich den, von den Landſtänden genehmigten, zweckmäßigen Schuldentilgungsplan aufrecht zu erhalten.

Sogleich nach dem Antritte ſeiner Regierung beſtätigte (19. Januar 1764) der Adminiſtrator die Verfaſſung des Landes und die verfaſſungsmäßigen Rechte der evangeliſchen Kirche [2]).

Im Geiſte des ſeit dem Hubertusburger Frieden angenommenen ſtaatswirthſchaftlichen Syſtems gründete der Adminiſtrator auf ähnliche Weiſe, wie die im Jahre 1763 errichtete Steuercreditcaſſe, für die beſondern —

1) Ueber dieſe Regierung ſ. l'Esprit etc. p. 31.
2) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 15.

von den Steuerſchulden ausgeſchiedenen — Schulden der Kammer, welche neun Millionen Thaler betrugen, am 29. Juli 1765 eine Kammercreditcaſſe [1]), von welcher, vom 1. Jan. 1766 an, jährlich 300,000 Thaler aus den ſicherſten Einkünften der Rentkammer zur Deckung der Zinſen der Kammerſchulden und zur allmähligen Tilgung der Capitalien ſelbſt, ausgezahlt wurden. Der Adminiſtrator bildete dafür eine Commiſſion, durch welche die Kammerſchulden auf Kammercreditcaſſenſcheine zu 1000, 500, 100 und 50 Thlr. übertragen wurden, welche — wie die Steuerſcheine — halbjährig, mit 3 Procent (einige nur mit 2 Procent) verzinſet, und allmählig verlooſet werden ſollten. Dahin gehörten auch die ſogenannten Spitzſcheine, welche nur auf 50 Thaler, oder noch geringere Summen, lauteten und keine Zinſen trugen, ob ſie gleich auch, nach einem feſtgeſetzten Maasſtabe der Verlooſung, rückgezahlt wurden. — So umſichtig im Ganzen der Plan zu dieſer Caſſe entworfen, und ſo gewiſſenhaft er in allen ſeinen Theilen befolgt ward; ſo haben doch die Kammercreditcaſſenſcheine nie zu der Höhe des Curſes der Steuercreditcaſſenſcheine ſich erhoben, weil ſie der landſtändiſchen Gewährleiſtung ermangelten.

Der Adminiſtrator fand, aus der Zeit der Brühlſchen Verwaltung, noch manche Männer im Staatsdienſte, welche theils aus Unfähigkeit, theils nach ihren Grundſätzen, zu dem Geiſte des neuen Syſtems ſchwerlich ſich eigneten. Er ſetzte ſie, mit Penſionen, außer Thätigkeit [2]). Dagegen errichtete er nicht nur einige neue zeitgemäße Aemter; er führte auch mehrere auf ihre vorige Wirkſamkeit zurück, und erweiterte den Kreis derſelben. So erneuerte er im Jahre 1764, an der Spitze der bürgerlichen Staatsverwaltung eines je-

1) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 1327. vergl. S. 1331.
2) L'Esprit etc. p. 32.

den der ſieben Kreiſe der ſächſiſchen Erblande, die Würde eines **Kreishauptmannes**, welchem einige **Amtshauptleute** bei= und zugeordnet wurden; Staatsämter, welche bereits der unvergeßliche Churfürſt August im ſechszehnten Jahrhunderte geſtiftet hatte. Der Wirkungskreis derſelben ward durch eine mit vieler Beſtimmtheit abgefaßte Inſtruction vorgezeichnet [1]). Zu ihrem Reſſort gehörte die Aufſicht über die Vollziehung der erlaſſenen Geſetze und Mandate, über die Gerechtigkeitspflege, über die Polizei= und Kameralverwaltung in den Kreiſen, ſo wie über alle das Gewerbsweſen betreffende Gegenſtände. — Für die Oberlauſitz ernannte er von neuem (1764) einen Landvoigt. [2]).

Sachſen, das bereits im ſechszehnten Jahrhunderte durch die höhere Blüthe der Landwirthſchaft und des Gewerbsweſens in Manufacturen und Fabriken ſich ausgezeichnet, das auf dieſe ſichern Unterlagen ſeinen weitverbreiteten Handelsverkehr gegründet, ſo wie durch die Maſſe der aus dem reinen Ertrage der Landwirthſchaft auf das Gewerbsweſen und den Handel übergegangenen Capitalien ſeinen Wohlſtand und Reichthum bewirkt hatte, bedurfte, nach den verheerenden Stürmen des ſiebenjährigen Krieges, eines **Mittelpunc-**

1) L'Esprit etc. p. 35: „Le titre de ces charges étoit demeuré; mais les fonctions en étoient tombées dans l'oubli." — Im Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 127. vergl. S. 132 ſteht die Erklärung des Adminiſtrators aus dem Landtagsabſchiede vom Jahre 1766 über die Wirkſamkeit der Kreis= nnd Amtshauptleute an die Landſtände, welchen er aber die Inſtruction derſelben mitzutheilen verweigerte.

2) Der König von Polen, Auguſt 2., übertrug im Jahre 1703 die Landvoigtei im Markgrafthume Oberlauſitz ſeinem Churprinzen **Friedrich Auguſt**, dem nachmaligen Könige Auguſt 3., und dieſer dieſelbe Würde im Jahre 1736 (22. Aug.) dem Churprinzen **Friedrich Chriſtian**. — Nach deſſen Tode (17. Dec. 1763) ernannte der Adminiſtrator am 19. Jan. 1764 den geheimen Rath und Kanzler **von Stammer** zum Landvoigte der Oberlauſitz.

tes, von welchem die gleichmäßige Leitung und Aufſicht über die Vervollkommnung der Landwirthſchaft, der Manufacturen, der Fabriken und des Handels, und über die baldige Herſtellung des vormaligen Wohlſtandes ausgingen. Der Adminiſtrator genehmigte daher am 14. April 1764 [1]) den — bereits von ſeinem Bruder beabſichtigten — großartigen Plan, nach welchem die ſchon früher (ſeit dem 11. Juli 1735) beſtandene Commerziendeputation in eine, das geſammte materielle Staatsleben umſchließende, Landes=Oekonomie=Manufactur= und Commerziendeputation verwandelt und an deren Spitze ein beſonderer Director geſtellt ward, welchem — außer den bisher aus den verſchiedenen Oberbehörden dazu deputirten Räthen — noch einige ausſchließend zu dieſer Deputation ernannte Mitglieder beigegeben wurden. Zu dem Wirkungskreiſe derſelben gehörte die oberſte Aufſicht und Leitung der Landwirthſchaft, des Gewerbsweſens und des Handels; die Anordnung der, für einzelne Gegenſtände und Zweige derſelben erforderlichen, Aufmunterungen und Prämien, ſo wie die Controle über das Steigen und Sinken der Bevölkerung [2]), (folglich vieles von dem, was die neueſte Zeit in mehrern Staaten dem Reſſort der ſtatiſtiſchen Büreaus zutheilte,) wobei die von den Kreis=

1) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 875. — In dieſem Mandate vom 14. April 1764 erklärte der Adminiſtrator: „daß die Deputation über alles und jedes, ſo ihr von der eigentlichen Beſchaffenheit aller Theile und des völligen Zuſammenhanges der Landesökonomie, des Manufactur= und Fabrikweſens, ingleichen des Commerzialſtandes zu wiſſen nöthig, in den geſammten churſächſiſchen alten Erblanden, von den Kreis= und Amtshauptleuten, auch Beamten, unmittelbaren Bericht mit Gutachten fordern ſolle; wornächſt auch von Uns gewiſſe Prämien zur Belohnung nützlicher Erfindungen und Verſuche ausgeſetzt worden."

2) Damit ſtand das Mandat vom 30. Novbr. 1764 in Verbindung, welches die Einſendung der Jahrestabellen der Gebohrnen, Geſtorbenen ꝛc. verordnet. Es ſteht im Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 254.

hauptleuten, Amtshauptleuten und Beamten eingeſendeten Berichte und Tabellen als Maasſtab dienen ſollten. Es verdient bemerkt zu werden, daß in Sachſen früher, als in andern Staaten, dieſe unmittelbar zur Emporbringung der Landwirthſchaft, der Gewerbe und des Handels gebildete Behörde begründet ward.

Von gleich großer Bedeutung für einen Hauptzweig der inländiſchen Induſtrie war die Stiftung der Bergakademie zu Freiberg. Mochte auch die nöthig gewordene Aufhülfe des, während des ſiebenjährigen Krieges in Verfall gerathenen, ſächſiſchen Bergbaues die nächſte Veranlaſſung zu dieſer Stiftung geben; ſo bewährte doch bald der glänzende Erfolg dieſer in ganz Europa, theils in wiſſenſchaftlicher, theils in practiſcher Hinſicht als muſterhaft anerkannten Akademie, die zweckmäßige Ausführung eines weiſe berechneten Planes. Bei der Errichtung derſelben waren beſonders thätig: der damalige ſächſiſche General-Bergcommiſſar, nachherige preußiſche Staatsminiſter, Freiherr von Heinitz, und der Oberberghauptmann von Oppel. Der Adminiſtrator unterzeichnete am 4. Decbr. 1765 die Stiftungsurkunde dieſer Akademie, welche dem Oberbergamte untergeordnet und zu Oſtern 1766 eröffnet ward. Urſprünglich beſtimmte der Adminiſtrator derſelben jährlich 1200 Thaler, die ihr auf die Freiberger Oberzehntencaſſe angewieſen wurden: theils zur Beſoldung einiger Lehrer in der Geometrie, Metallurgie und Chemie; theils zu Stipendien für fleißige und bedürftige Zöglinge der Bergwiſſenſchaften, ſowohl während der akademiſchen Studien zu Freiberg, als ſpäterhin bei der Beſuchung einer Univerſität, oder bei Bereiſung fremder Bergwerke; theils zur Anſchaffung unentbehrlicher Hülfsmittel an Modellen, Büchern, Inſtrumenten, Mineralien u. ſ. w. Allein bereits bei ihrer Eröffnung ward die für ſie ausgeſetzte Summe bedeutend vermehrt, und der Kreis des Unterrichts in der fol-

genden Zeit allmählig auf reine und angewandte Mathematik, Metallurgie, Chemie, Mineralogie, Oryktognoſie, Geognoſie, Phyſik, Markſcheide- und Probirkunſt, Situations-geometriſches-Plan- und perſpectiviſches Zeichnen, auf ſächſiſches Bergrecht und bergmänniſchen Geſchäftsſtyl ausgedehnt.

7.

Fortſetzung.

Gleichzeitig gab der Adminiſtrator dem Medicinalweſen im Churſtaate einen wiſſenſchaftlichen Mittelpunct durch die Gründung des Medicinalcollegiums zu Dresden. Es ward zwar bereits im Jahre 1765 errichtet, trat aber erſt durch das Mandat vom 13. Sept. 1768*), nach ſeiner collegialiſchen Einrichtung, in Wirkſamkeit. Zu ſeinem Reſſort gehörte die Oberaufſicht über das ganze Medicinalweſen im Staate, doch ſo, daß die jedesmaligen Dechanten der mediciniſchen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg als beſtändige Mitglieder deſſelben betrachtet wurden, und mit demſelben in ununterbrochener Verbindung ſtanden. Nach der damaligen Vertheilung der ſächſiſchen Provinzen ſtand der Churkreis und die Niederlauſitz unter der mediciniſchen Facultät zu Wittenberg; ſo wie der Leipziger und Thüringer Kreis unter der mediciniſchen Facultät zu Leipzig; das Sanitätscollegium hingegen leitete unmittelbar das Medicinalweſen im Meißner, Erzgebirgiſchen, Voigtländiſchen und Neuſtädter Kreiſe, in der Oberlauſitz und im Hennebergiſchen. Dem Sanitätscollegium ſtand die Prüfung aller Doctoren der Medicin zu, die nicht zu Leipzig oder Wittenberg promovirt hatten, der blos practiſchen Aerzte ohne Doctorwürde, der Amts-, Stadt- und Land-Phyſici, der Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker

*) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 953. — Außerdem über dieſe Stiftung: L'Esprit etc. p. 37.

und Hebammen, und die Viſitation der Apotheken. Eben ſo gehörte die Verhinderung der Quackſalberei und Pfuſcherei zu ſeinem Geſchäftskreiſe.

Mit der völligen Umbildung des innern Staatslebens, mit dem Erlöſchen mehrerer überflüſſiger Stellen (z. B. eines Oberpoſtmeiſters, eines Oberfalkenmeiſters u. a.), mit der Begründung neuer Aemter, und mit der theilweiſe neugeordneten Stellung der verſchiedenen Staatsbehörden gegen einander, beſonders aber des Militairs zu den Civilbeamten [1]), ſtand eine neue Hof-Rangordnung [2]) in Verbindung, welche der Adminiſtrator im Jahre 1764 bekannt machen ließ, und in welcher der Rang der Staatsbeamten nach 5 Claſſen feſtgeſetzt ward. (Sie ward im Jahre 1785 ohne Veränderungen neu gedruckt.)

Der Adminiſtrator, der ſelbſt die ſächſiſchen Truppen in den Rhein- und Weſergegenden während des ſiebenjährigen Krieges befehligt hatte, geſtaltete auch das Militairweſen von neuem. Er ſetzte die Zahl der höchſten militairiſchen Würden auf einen Feldmarſchall, zwei wirkliche Generale, vier Generallieutenants und acht Generalmajors [3]). Die Garden erhielten, wie die Fuß- und Reiterregimenter, eine neue Einrichtung. Zur Unterſuchung des Zuſtandes der Truppen wurden einige Generale als Inſpecteure ernannt; das Aufſteigen der Officiere im Dienſtrange ſollte nicht mehr von Gunſt und Willkühr abhängen; auch ward für zweckmäßige Bekleidung, richtige Bezahlung des Soldes und ſtrenge Diſciplin geſorgt. Die Schlöſſer zu Leipzig, Stolpen, Senftenberg und der Sonnenſtein bei Pirna hörten auf, als Feſtungen unterhalten zu werden. Invalidencompagnieen wurden organiſirt. Beſonders aber widmete der Adminiſtrator der neugeſtalteten Artillerie ſeine

1) L'Esprit etc. p. 41.
2) Sie ſteht im Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 879.
3) L'Esprit etc. p. 56.

Digitized by Google

Aufmerkſamkeit, ſo wie er auch zu Dresden im Jahre 1768 eine (von der bereits ſeit 1742 beſtandenen Ingenieurakademie verſchiedene) Artillerieſchule errichtete. — Durch ein Mandat vom 25. April 1767 [1]) unterſagte der Adminiſtrator alle gewaltſame Werbung zum Kriegsdienſte.

Zwiſchen Sachſen und Polen wurden zwei Verträge abgeſchloſſen, wo in dem erſten [2]), welchen der Adminiſtrator am 6. Oct. 1765 zu Dresden unterzeichnete, derſelbe, im Namen des minderjährigen Churfürſten, auf alle Anſprüche an Polen verzichtete, und im zweiten [3]) vom 20. Oct. 1765 der König Stanislaus Auguſtus daſſelbe in Beziehung auf Sachſen ausſprach. —

In Hinſicht auf die Verbeſſerung der Verwaltungsformen hatte bereits der Churfürſt Friedrich Chriſtian beſchloſſen, die Verpachtung der Generalacciſe aufzuheben. Bald nach deſſen Tode erließ der Adminiſtrator, von denſelben Grundſätzen geleitet, am 22. Dec. 1763 ein Mandat [4]), in welchem dieſe Verpachtung aufgehoben ward, „in der feſten Ueberzeugung, daß durch Verpachtung ſolcher Branchen der Finanzen, deren Object durch des Pachters Fleiß und Geſchicklichkeit an ſich nicht verbeſſert werden kann, nur mannigfaltige Bedrückung veranlaßt, die Nutzung dagegen im Grunde nicht mehr erhöht werde, als ſolches durch eine wohleingerichtete Adminiſtration geſchehen mag.“ — Durch ein Mandat vom 27. Nov. 1765 [5]) ward der erſte Schritt zur

1) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 1231.

2) Wenck, Codex juris gentium recentissimi, T. III. p. 501.

3) ibidem, p. 503. — Beide ſtehen auch in de Martens, recueil etc. T. I. (Ed. n.) p. 302. Vergl. Schöll, histoire etc. T. VI. p. 39.

4) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 2. S. 1045.

5) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 911.

Beſchränkung der vielfachen Mißbräuche bei Zünften und Innungen in Sachſen gethan. — Eben ſo entging es dem Adminiſtrator nicht, daß die im ſiebenjährigen Kriege äußerſt beſchädigten Landſtraßen einer durchgreifenden Wiederherſtellung bedürften. Er erließ daher am 25. Jan. 1765 eine Generalinſtruction[1]) für die Straßenbaucommiſſion und die beim Straßenbaue angeſtellten Diener, wornach dem Kreishauptmanne die oberſte Leitung des Straßenbaues in jedem Kreiſe mit den Rechten übertragen ward, die Straßenmeiſter ein- und abzuſetzen, die Straßenaufſeher dem Kammercollegium vorzuſchlagen, Straßenbaue anzuordnen, und das Archiv deshalb bei ſich zu bewahren.

In Beziehung auf die Geſetzgebung ward von dem Adminiſtrator das ſchon früher (1749) von den Ständen berathene neue Lehnsmandat am 30. April 1764[2]), ſo wie das bereits auf dem Landtage von 1746 begutachtete ſtrenge Geſetz gegen die Bankerottirer am 20. Dec. 1766[3]), und ein Geſetz gegen die Hazardſpiele am 20. Dec. 1766[4]) bekannt gemacht. — Mit Preußen ließ der Adminiſtrator zu Halle am 18. Juni 1766 eine Convention[5]) für die Erleichterung des Handels auf den Meſſen beider Staaten unterzeichnen.

Von ſehr bedeutenden wohlthätigen Folgen für die Veredelung der ſächſiſchen Schäfereien und für die Vervollkommnung aller Gewerbe, welchen die Wollverarbeitung zur Unterlage dient, war das Geſchenk des Königs Karl 3. von Spanien von ungefähr hundert ſpaniſchen Schafen und hundert Widdern,

1) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 2. S. 61.
2) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 1022.
3) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 922.
4) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 928.
5) de Martens, recueil etc. T. I. p. 387

welche am 23. Juli 1765 bei Dresden ankamen [1]). Später—im Jahre 1778 [2])—wurden, mit beſonderer Erlaubniß des Königs von Spanien 260 Stück Merinos beiderlei Geſchlechts, und im Jahre 1815, zur Erſetzung des erlittenen Verluſtes und zur Wiederherſtellung der königlichen Schäfereien zu Rennersdorf und Lohmen, 161 Stück gekauft, die zu einer aus Spanien in die Gebirge von Savoyen geflüchteten echten Merinosheerde von dem leoneſiſchen Stamme des Kloſters Escurial gehörten. Zugleich kam durch dieſe neue Heerde friſches Blut in die Gattung der ſächſiſchen Merinos. — Die im Jahre 1765 nach Sachſen gekommenen ſpaniſchen Schafe bildeten den Stamm der zu Rennersdorf, Lohmen und Hohnſtein angelegten churfürſtlichen Schäfereien. Es ward zu Hohnſtein eine Schule für 6 Schäfer geſtiftet, an welcher aber auch andere, gegen eine ſehr mäßige Jahresſumme, Antheil nehmen können. Von dieſen landesherrlichen Schäfereien verbreitete ſich die Veredlung der Wolle über das Land, weil nicht nur die Kammergüter Abkömmlinge der ſpaniſchen Zucht erhielten, ſondern auch viele Rittergüter, theils durch Geſchenke des Regenten, theils durch Erkauf. Bis zum Jahre 1813 wurden

1) L'Esprit etc. p. 81.

2) Es geſchah auf den Vorſchlag des damaligen Kreishauptmannes des Leipziger Kreiſes, Detlev Karl Grafen von Einſiedel, daß dieſe Merinos, zur Anlegung einer Stammſchäferei in dem Thiergarten bei Stolpen, erkauft, und zu ihrer Auswahl und Verſetzung nach Sachſen (1777) der in Dienſten des Grafen von Einſiedel ſtehende Vogel und der Schafmeiſter Frenzel aus Stolpen nach Spanien reiſeten. Derſelbe hochverdiente ſächſiſche Staatsmann war es auch, der in Sachſen die erſten Schaf-Woll-Krempel-Locken- und Spinnmaſchinen erbauen ließ, und dadurch den Wetteifer der Fabrikanten weckte. Man vergl. J. Fr. Trautſcholdts Geſchichte und Feier des erſten Jahrhunderts des Eiſenwerkes Lauchhammer. Dresden, 1825. 4. S. 20 f.

6643 ſpaniſche Zuchtſtähre für mäßige Preiſe (anfänglich für 7 Rthlr., ſpäter für 12 Rthlr. das Stück) an Domainenpächter und Rittergutsbeſitzer verkauft, und durch dieſe Maasregel die Veredlung der Wolle auf eine ſehr hohe Stufe gebracht. — Uebrigens bewieſen die auf den landesherrlichen Zuchtſchäfereien von jedem Jahre aufgehobenen Wollproben), daß die Wolle in der neueſten Zeit noch eben ſo fein war, wie vor länger, als 50 Jahren *). Die Wollpreiſe ſtiegen daher auch von 7 Rthlr. für den Stein bis zu 25 Rthlr., und auf ganz veredelten Schäfereien, in guten Jahren, bis auf 45 Rthlr. und darüber. Man berechnete den jährlichen Wollverkauf zu Leipzig im Durchſchnitte auf 70,000 Stein (ungefähr zu $1\frac{1}{2}$ Mill. Thlr.). Den Werth der in Sachſen ſelbſt verfertigten wollenen Waaren, ſchlug man im Jahre 1768 zu 1,600,000 Rthlr., im Jahre 1812 zu 2,500,000 Rthlr. an.

Bei allen von dem Adminiſtrator beabſichtigten und bewirkten Verbeſſerungen des innern Staatslebens waren ihm die Landſtände mit großer Bereitwilligkeit entgegen gekommen; allein auf dem Landtage im Jahre 1766 traten zwiſchen dem Regenten und den Ständen einige Mißverhältniſſe ein, als derſelbe, für die Vermehrung des Heeres, eine Vermehrung der Abgaben vorſchlug, und dazu auch, nach langen Verhandlungen, die Zuſtimmung der Stände erhielt; nur daß der Adminiſtrator die von den Ständen vorgeſchlagene neue Auflage auf Kaffee, Zucker, Tabak, Holz, Schlacht-

*) In der (1811 erſchienenen) Schrift: „Anſicht einiger Hauptzweige der Induſtrie und des Handels in Sachſen" wird (S. 18) aus Quellen nachgewieſen, daß in Sachſen vor dem Jahre 1768 150,000 Stein Wolle, im Jahre 1811 hingegen 204,545 Stein — folglich 54,545 Stein (der Stein zu 22 Pfund) mehr als im Jahre 1768 — erzeugt wurden, und der Werth der im Jahre 1811 erzeugten Wolle 3,490,000 Rthlr. mehr betragen habe, als vor der Veredlung.

vieh u. ſ. w. bald darauf auf mehrere andere aus dem Auslande eingehende Erzeugniſſe und Waaren erweiterte. Auf demſelben Landtage ward, auf den Antrag des Adminiſtrators, das ſogenannte churfürſtliche Deputat, welches Churfürſt Friedrich Chriſtian auf dem Landtage vom Jahre 1763 erlaſſen hatte, auf 96,250 Thaler geſetzt. — Einige Wochen vor dem Regierungsantritte **Friedrich Augusts** — am 25. Aug. 1768 — beſtimmte der Adminiſtrator dem militairiſchen St. Heinrichsorden eine jährliche Ausſtattung von 15,000 Thalern.

Die

Regierung Friedrich Auguſts.

Erſter Zeitraum.

Vom Regierungsantritte des Churfürſten am 15. Sept. 1768, bis zur Annahme der königlichen Würde und der Erhebung des ſächſiſchen Churſtaates zum Königreiche am 20. Dec. 1806.

Ein Zeitraum von 38 Jahren.

8.

Blick auf die Jugend und Erziehung des Churfürſten Friedrich Auguſts.

Obgleich der Churfürſt Friedrich Auguſt erſt am 23. Dec. 1768 ſein achtzehntes Lebensjahr zurücklegte, mit welchem er, nach dem teutſchen Reichsgeſetze der goldenen Bulle, die Regierung antreten ſollte; ſo übertrug ihm doch der Adminiſtrator bereits am 15. Sept. 1768 — an welchem Tage Friedrich Auguſt ſein erſtes Reſcript unterzeichnete — die Regierung des Landes. Nur die teutſchen Reichsangelegenheiten wurden noch bis zu dem 23. Dec. unter dem Namen des Adminiſtrators fortgeführt.

Der Churfürſt Friedrich Auguſt verdankte der Natur eine reiche Ausſtattung herrlicher Anlagen, und ſeiner Erziehung eine höchſt ſorgſame Bildung. Er verband mit einem hellen Verſtande eine ungewöhnliche Urtheilskraft, und ein höchſt glückliches, ſehr treues Gedächtniß. Ein tiefer Ernſt bezeichnete ſeine öffentliche Ankündigung ſchon in den Jünglingsjahren, und die Erfahrungen, welche er während der Zeit des ſiebenjährigen Krieges machte, waren nicht geeignet, dem aufblühenden Fürſten Frohſinn und Heiterkeit, wie ſie ſonſt an den Höfen herrſchen, mitzutheilen. Sein volles Zutrauen und ſeine perſönliche Freundſchaft gehörte,

bereits ſeit dieſer Jugendzeit, dem in dieſem Lebensalter bei ihm als Page angeſtellten, von dem Adminiſtrator im Auguſt 1768 zum Kammerherrn, vom Churfürſten aber am 21. Jan. 1769 zum Kämmerer, und am 3. Aug. 1772 zum wirklichen geheimen Rathe ernannten, Grafen Camillo Marcolini. Bei der Characterfeſtigkeit des Churfürſten, wornach er die in ſeinem Dienſte bewährten Männer würdigte und behandelte, konnte es nicht befremden, daß die Stellung des Grafen Marcolini gegen den Churfürſten, von der erſten Jugendzeit bis zum Greiſesalter, dieſelbe blieb. Doch obgleich der Graf bis zu ſeinem Tode (1814) des Churfürſten perſönliches Vertrauen in hohem Grade genoß; ſo hatte er doch auf die unmittelbaren Regierungsangelegenheiten des Staates keinen Einfluß, weil der Churfürſt das perſönliche Verhältniß von dem Antheile an den Staatsgeſchäften genau unterſchied und feſthielt. Einſeitigkeit und Vorurtheil haben den Einfluß des Grafen auf den Churfürſten in einzelnen Fällen gewiß zu hoch angeſchlagen, weil die Geſchichte der Regierung Friedrich Auguſts keine einzige Thatſache im Staatsleben kennt, welche durch die unmittelbare Wirkſamkeit des Grafen erfolgt wäre. Gewiß aber hat das richtige Urtheil und die umſichtige Klugheit des Grafen in beſondern Fällen, wo der Churfürſt vertraulich mit demſelben ſich beſprach, jedesmal dem perſönlichen Intereſſe ſeines Herrn und der Wohlfahrt des Staates gegolten.

Für die ſorgfältigſte Entwickelung der ausgezeichneten Anlagen des Churfürſten, ſo wie für ſeine Erziehung überhaupt, waren, von dem Knabenalter an, die zweckmäßigſten Anſtalten getroffen worden*). Mit Leichtigkeit eignete er ſich die lateiniſche, franzöſiſche und

*) Vergl. A. L. Herrmann, Friedrich Auguſt, König von Sachſen. Eine biographiſche Skizze. Dresden, 1827. 8. S. 19.

italieniſche Sprache an. Unter den Künſten ſagte ihm die Tonkunſt beſonders zu; er war Kenner derſelben, verſtand den Contrapunct, und erwarb ſich eine große Fertigkeit auf dem Pianoforte. Eigene Neigung führte ihn zur Botanik und überhaupt zu den Naturwiſſenſchaften *).

*) Als ein beſonderes intereſſantes Denkmal der Erhohlungsſtunden des Königs Friedrich Auguſt befindet ſich in deſſen hinterlaſſener Bibliothek ein botaniſches Werk, welches ſchon an ſich, ohne Rückſicht auf ſeine Entſtehung, von hohem Werthe iſt. **Plantae selectae horti regii Pillniziensis**, iſt nämlich der Titel einer Sammlung von Handgemälden ſeltener, oder in andern botaniſchen Werken nicht vollſtändig oder nicht treu genug dargeſtellter Gewächſe, welche der König, nach vorhergegangener eigener Unterſuchung, durch geſchickte Dresdner Künſtler verfertigen ließ. Bei den wöchentlich mehreremale von ihm angeſtellten Unterſuchungen und Beſtimmungen der jedesmal im Garten aufgeblüheten Pflanzen, ward nämlich eine jede Art mit ihrer im Syſteme befindlichen Diagnoſe und mit ihrer Beſchreibung auf das genaueſte verglichen, und dabei die in den verſchiedenen Kupferwerken, deren beſonders England mehrere geliefert hat, befindlichen Abbildungen aufgeſchlagen. Fehlte es indeſſen an einer ſolchen Abbildung, oder litt die vorhandene an einem jener oben erwähnten Mängel; ſo ward die Pflanze zum Malen ausgeſetzt, und einem der während des Sommers zu dieſem Zwecke in Pillnitz anweſenden Maler übergeben. So wie die Unterſuchung des Königs ſtreng wiſſenſchaftlich und genau war; ſo mußte auch das Gemälde in reinwiſſenſchaftlichem Geiſte genau und treu ausgeführt ſeyn. Der König begnügte ſich nicht mit einer ſchönen Malerei und gefälligen Darſtellung der Pflanze, oder ihrer Zweige; er verlangte auch die Beifügung der vollſtändigſten botaniſchen Analyſe, eine beſtimmte und ſorgfältige Zergliederung der Blüthe und Frucht in ihre einzelne Theile, unter mikroſkopiſcher Vergrößerung gezeichnet. Die hierin etwa begangenen Fehler wußte er mit geübtem Blicke ſehr ſchnell zu entdecken, und gab ein ſolches Blatt zur Berichtigung zurück. Die Maler gelangten aber ſehr bald zu einer ſo großen Fertigkeit im Analyſiren, daß der König immer zufriedener mit ihren Leiſtungen ward, und dies um ſo mehr, als oft äußerſt ſchwierige Aufgaben dieſer Art an ſehr klein und unanſehnlich blühenden Gewächſen gelöſet wurden. In den erſten Jahren des achten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts ward

Die höhere Richtung aber in den ernſten Wiſſenſchaften, welche unmittelbar und weſentlich zur Bildung des künftigen Regenten gehören: des Staats- und Völkerrechts, der Pflichtenlehre und der Staatskunſt, verdankte er dem geheimen Aſſiſtenzrathe Gutſchmid, ſo wie (ſeit dem Juni 1764) den Unterricht in der Geſchichte dem Hof- und Juſtitienrathe von Burgsdorff. Denn, nach dem Beſchluſſe des Adminiſtrators und der verwittweten Churfürſtin, wurden dem Oberſthofmeiſter des minderjährigen Churfürſten, dem Freiherrn von Forell, zwei Kammerherren zugegeben: ein proteſtantiſcher, der zum Kammerherrn ernannte Hofrath v. Burgsdorff, und ein katholiſcher, der Kammerherr v. Stöcken, nach deſſen Tode der Kammerherr v. Schmerzing an ſeine Stelle trat. — Der Kammerherr v. Burgsdorff verwaltete die ihm übertragene ehrenvolle Stelle bis in den Juni 1767, wo er von dem Adminiſtrator zum Oberaufſeher des unter churſächſiſcher Sequeſtration ſtehenden Antheils an der Grafſchaft Mansfeld, doch mit der Verpflichtung ernannt ward, mit dem Churfürſten einen wöchentlichen Briefwechſel zu unterhalten. Dieſer Briefwechſel, welcher vom 21. Juli 1767 bis zum 20. Mai 1772 fortdauerte, umſchloß ſittliche, wiſſenſchaftliche, ſtaatswirthſchaftliche und häusliche Ange-

dieſe Sammlung mit dem in dieſer Zeit unübertrefflichen Pflanzenmaler Friedrich begonnen. Das Format der Abbildungen iſt Imperial-Folio; hundert Blätter zuſammen bildeten einen Band, zu deſſen Vollendung mehrere Jahre gehörten, ſo daß im Ganzen, bis kurz vor dem Ableben des Königs, nur ſieben Centurien ihre Vollendung erreichten. Nach Friedrichs Tode ſetzte deſſen Sohn dieſes koſtbare Werk mit rühmlichem Eifer fort, und ſeit 1825 war der in dieſer Art von Gemälden vorzüglich glückliche Moritz Tettelbach ganz beſonders thätig für daſſelbe.

Es erhellt ſchon aus dieſen kurzen Andeutungen, daß die Sammlung an Auswahl, Schönheit, Treue und Vollſtändigkeit der Darſtellungen alles Aehnliche in dieſem Fache geleiſtete übertrifft.

legenheiten, und ward theilweiſe in franzöſiſcher, am häufigſten aber in teutſcher Sprache geführt.

Allein die ſtrengſyſtematiſche Mittheilung der Staatswiſſenſchaften erhielt der Churfürſt zunächſt von Gutſchmid, welchen der Churfürſt Friedrich Chriſtian deshalb im Spätjahre 1763 von Leipzig nach Dresden berufen hatte *). Gutſchmid erwarb ſich durch die Gründlichkeit und den Reichthum ſeiner Kenntniſſe, ſo wie durch den ſittlichen Ernſt ſeiner ſtaatsrechtlichen und politiſchen Grundſätze die volle Achtung und das unbeſchränkte Vertrauen ſeines Fürſten, der ihn — nachdem Gutſchmid bereits vom Adminiſtrator im Jahre 1766 zum Vicekanzler der Landesregierung ernannt worden war — im Jahre 1770 zum Conferenzminiſter und 1790 zum Cabinetsminiſter und Staatsſecretair für die innern Angelegenheiten erhob. — Der ehrwürdige Greis endigte ſeine ſegensreiche Laufbahn am 30. Decbr. 1798, eben als er die wichtigen Vorarbeiten zu dem am 6. Jan. 1799 beginnenden Landtage beendigt hatte. Gutſchmid, in Halle ein Zuhörer des berühmten Baumgarten, folgte in der practiſchen Philoſophie, mithin auch in dem Staatsrechte und in der Staatskunſt, dem ſogenannten eudämo-

*) Gutſchmid war der Sohn eines Predigers zu Köhren in der Niederlauſitz, wo er im Jahre 1721 gebohren ward. Er hatte zu Halle die Theologie, und dann — als Führer eines Herrn von Vieth — zu Leipzig die Rechte ſtudirt. Als akademiſcher Lehrer der Rechte, als Schriftſteller und als Sachwalter zeichnete er ſich in Leipzig ſo aus, daß er im Jahre 1758 den Ruf als Hof- und Juſtizrath und geheimer Referendar nach Dresden erhielt. Er begleitete (1763) den geheimen Rath von Fritſch nach Hubertusburg zur Unterhandlung des Friedens. Nach demſelben übernahm er die Bürgermeiſterwürde in Leipzig, ward aber noch im Jahre 1763 als geheimer Aſſiſtenzrath zum Inſtructor des Churprinzen nach Dresden berufen. — Kurze Umriſſe ſeines Lebens und Wirkens ſtehen in Schlichtegrolls Nekrolog auf das Jahr 1798. Th. 2. S. 161, und in Woltmanns Geſchichte und Politik, Jahrg. 1801. St. 1.

niſtiſchen Syſteme, doch in ſeiner geläuterten Form, nach welcher Recht und Pflicht als ſelbſtſtändige ſittliche Begriffe, und nicht blos als Mittel zu dem Zwecke der Glückſeligkeit betrachtet werden.

(Hierzu die Beilage A., welche einige Belege aus den wiſſenſchaftlichen Umriſſen enthält, nach welchen der verewigte Gutſchmid den Churfürſten unterrichtete.)

9.

Ueber den Geiſt der Regierung des Churfürſten im Allgemeinen.

Als Friedrich Auguſt die Regierung übernahm, war bereits, durch die Einleitungen ſeines Vaters und durch den richtigen Tact und ernſten Willen des Adminiſtrators, viel für die neue Geſtaltung und feſte Begründung des innern Staatslebens geſchehen, ohne welche keine kraftvolle Ankündigung des Staates nach außen möglich iſt. So wenig ein organiſcher Körper lebensvoll und kräftig ſich ankündigen kann, der an innern unheilbaren Gebrechen leidet; ſo wenig auch ein Staat, deſſen Regierung und Verwaltung nicht in ſich zuſammenhängend geordnet und zeitgemäß geſtaltet wird. Dies erkannten Friedrich Auguſt und die erleuchteten Staatsmänner, die in ſeiner Nähe wirkten. Durch alle drei Zeiträume, unter welchen ſeine lange ſegensreiche Regierung dargeſtellt wird, geht das Syſtem der ſtrengſten Gerechtigkeit und Ordnung, verbunden mit Milde, und mit einem zwar langſamen und nichts übereilenden, aber deſto ſicherern und entſchiedenern Fortſchreiten zum Beſſern. Allein eben durch ihren langſam fortſchreitenden und kein beſtehendes Verhältniß plötzlich erſchütternden Gang erſparte ſich die Regierung Friedrich Auguſts das Rückwärtsſchreiten, und das Zurücknehmen oder häufige Verändern der erlaſſenen Geſetze und Vorſchrif-

ten, wodurch bei einem gebildeten Volke jedesmal ein Schwanken im Zutrauen zur Beharrlichkeit der Regierung, und Mißtrauen in die ergriffenen, und bald wieder mit andern vertauſchten, Maasregeln entſteht. Zugleich war der allmählig fortſchreitende Gang der Regierung Friedrich Auguſts zum Beſſern in allen Formen der Staatsregierung und Staatsverwaltung beſonders dazu geeignet, das ſächſiſche Volk, nach dem Kerne ſeiner edelſten und gebildetſten Bürger, zu derjenigen Reife zu führen *), wo man der Mehrheit derſelben es überlaſſen kann, ihre öffentliche Thätigkeit im Kreiſe der Wiſſenſchaften, der Künſte, der Landwirthſchaft, der Gewerbe und des Handels ſelbſtthätig zu beſtimmen, ſo daß der aufgeklärten Regierung zunächſt nur die Verpflichtung bleibt, das Gleichgewicht dieſer geſammten Thätigkeit im Innern des Staates zum Beſten und Wohle des Ganzen aufrecht zu erhalten; nur da nachzuhelfen, wo irgend einer jener Hauptzweige der bürgerlichen Cultur den andern in ſeiner freien Entwickelung und in ſeinem Fortſchreiten hemmen dürfte; ſo wie nur in den Fällen einzugreifen, wo entweder anerkannte Rechte der Einzelnen oder ganzer Körperſchaften bedroht und verletzt würden, oder wo die Rechte des Staates und ſeiner Bürger gegen die Verſuche anderer Staaten geſichert und vertreten werden müßten.

Bei dieſem, der ſächſiſchen Geſetzgebung und Staatsverwaltung während Friedrich Auguſts Regierung zum Grunde liegenden, Syſteme iſt unzählig viel Gutes in Sachſen geräuſchlos und im Stillen ge-

*) Zur 50jährigen Gedächtnißfeier des Regierungsantritts des Königs hielt ich am 15. Sept. 1818 einen akademiſchen Vortrag: „das ſächſiſche Volk, als ein während der 50jährigen Regierung ſeines Königs mündig gewordenes Volk“ (Leipzig, 1818. 8.), wo ich den aufgeſtellten Satz durch Thatſachen aus der vaterländiſchen Geſchichte nachwies.

ſchehen, deſſen Daſeyn und Wirkungen die Ausländer, wenn ſie als Reiſende (wie z. B. der Graf von Mirabeau im achten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts), oder ſelbſt als Feinde, die ſächſiſchen Grenzen überſchritten, in Verwunderung ſetzten, weil überhaupt vielleicht von keinem Staate des dritten politiſchen Ranges in dem letzten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts ſo wenig in öffentlichen Blättern verlautete, als von dem Churſtaate Sachſen. Denn daß der Boden dieſes Landes, nach Feld-, Garten- und Wieſenbau, nach dem bedeutenden Anwachſe ſeiner Volkszahl, nach ſeinem Gewerbsfleiße, nach ſeinem weit verbreiteten Handel, hauptſächlich mit inländiſchen Erzeugniſſen als Ueberſchuß des Fleißes über den eigenen inländiſchen Bedarf, nach ſeinem allmählig ſteigenden Wohlſtande, nach der Maſſe der in den Verkehr gebrachten — durch Landwirthſchaft, Gewerbsfleiß und Handel gleichmäßig erworbenen — Capitalien, und nach der Bildung, Geſittung und Sittlichkeit ſeiner Bewohner, wie ein Garten Gottes blühte; daß Gründlichkeit und Tiefe der Wiſſenſchaften, verbunden mit geiſt- und geſchmackvoller Anwendung und Uebung derſelben, den gelehrten Stand Sachſens bezeichnete; daß in Hinſicht auf Kunſtſinn und Kunſtbildung wenige teutſche Nachbarländer mit Sachſen die Vergleichung aushielten: darüber vereinigten ſich die Stimmen aller Ausländer, die Sachſen näher kennen lernten.

Dieſe wohlthuende Erſcheinung würde aber nicht ſo bald und nicht ſo gleichmäßig, wie es geſchah, ins wirkliche Staatsleben eingetreten ſeyn, wenn nicht die ſächſiſche Regierung, und an ihrer Spitze der Fürſt ſelbſt, an geiſtiger Bildung und Einſicht, an Kraft des Willens in der Auswahl der wirkſamſten Mittel, und an ſittlichem Ernſte in Beziehung auf die Fortbildung des Volkscharakters durch feſte Religions-, Pflicht- und Rechtskenntniß, höher geſtanden hätte, als

das für dieſe hohen Zwecke des irdiſchen Lebens heraufzubildende Volk. Denn auf dem natürlichen Wege einer weiſen Staatskunſt muß jedesmal die Regierung in geiſtiger und ſittlicher Hinſicht höher ſtehen, als das Volk, und nicht umgekehrt. Nur wo eine Regierung ſo engherzig, oder mit den Rechten des Volkes und mit den erreichten Bildungsſtufen ſeiner einzelnen Stände ſo wenig bekannt wäre, daß ſie abſichtlich das Fortſchreiten des Volkes zum Beſſern — durch die Künſte des Reactionsſyſtems — zu hindern ſuchte; nur da könnte Entfremdung und Zwieſpalt zwiſchen Regierung und Volk eintreten, nie aber da, wo die Regierung, aus ihrem hohen Standpuncte, die jedesmaligen geiſtigen, techniſchen und phyſiſchen Bedürfniſſe ihres Volkes erkennt, und denſelben durch ihre Geſetze und Verordnungen entgegen kommt. Weil nun dies letztere der Charakter der ſächſiſchen Regierung unter Friedrich Auguſt war; ſo beſtand auch, während eines vollen halben Jahrhunderts, zwiſchen der Regierung uud dem Volke nicht blos ein äußeres, ſondern auch ein inneres — ein geiſtiges und ſittliches — Band, das tiefer liegt und weiter reicht, als der Zwang, der höchſtens äußere Geſetzmäßigkeit, nicht aber die Blüthe der Cultur bewirken kann, deren Stamm nur im Boden der bürgerlichen Freiheit Wurzel ſchlägt. Die Freiheit des Wortes und der Preſſe, doch mit Verhütung des durch ſie in einzelnen Fällen möglichen oder wirklich eintretenden Mißbrauches; die bürgerliche Freiheit, nie bedroht durch Cabinetsjuſtiz, oder durch geheime Polizei, oder durch willkührliche Machtſprüche, ſondern geſtützt und gedeckt durch ſelbſtſtändige und unabhängige Gerechtigkeitspflege; die Freiheit des Verkehrs im In- und Auslande, ohne ängſtlich berechnete Sperr- und Mauthſyſteme; und die Freiheit in der Wahl des Berufes, ſie falle nun auf den Wirkungskreis der Wiſſenſchaf-

ten und Künſte, oder des Landbaues, oder des Gewerbswesens und des Handels: — das waren die großartigen Zielpuncte, welchen Friedrich Auguſt und die Staatsmänner in ſeiner Nähe das brave ſächſiſche Volk entgegen führten. Sie haben den Fürſten und ſeine Räthe nicht getäuſcht, dieſe Zielpuncte, weil das, was auf den ewigen Grundſätzen der Vernunft, der Pflicht und des Rechts beruht, nie täuſchen kann, und weil ein in der bürgerlichen Freiheit nicht beſchränktes Volk nicht nur gut, treu und wohlhabend wird, ſondern auch in der Zeit der Prüfung nach ſeiner Rechtlichkeit und Treue ſich bewährt.

10.

Die Perſönlichkeit Friedrich Auguſts als Regent.

Der Churfürſt machte, nach ſeinem Regierungsantritte, dem Adminiſtrator mit dem, von den Erben des Grafen Salmour für 100,000 Thaler erkauften, Gute Zabeltitz ein Geſchenk, und ſetzte am 5. Jan. 1769 deſſen Apanage jährlich auf 70,000 Thaler; und zwar „in der freundvetterlichen Abſicht, demſelben ein werkthätiges Merkmal ſeiner aufrichtigſten Zuneigung und derjenigen Danknehmung zu geben, wodurch die von ihm während der aufgehabten Adminiſtration der Chur und Lande unermüdlich gehegte weiſe Sorgfalt, auch ſo willigſt als ruhmwürdigſt übernommene vielfältige Bemühung, den Churfürſten unabläſſig verbinden würde". Allein ein fernerer Antheil an der Regierung ward dem Adminiſtrator nicht geſtattet; vielmehr regierte der Churfürſt, vom Antritte der Regierung an, ſo ſelbſtſtändig, doch nie ohne das berathende Gutachten ſeiner vortragenden Räthe, daß nie ein Prinz vom Geblüte, oder ein Geſandter des Auslandes, ſelbſt

ſeine Mutter *) und ſeine von ihm innigſt geliebte Gemahlin nicht den entfernteſten Einfluß auf die Leitung der innern und auswärtigen Angelegenheiten des Staates behaupteten. Dieſe perſönliche Selbſtſtändigkeit des Regenten ward aber durch zwei Eigenſchaften unterſtützt, ohne welche jede Selbſtregierung der Feſtigkeit und Haltung ermangelt; die eine, daß es dem Churfürſten Grundſatz war, über jeden Gegenſtand, der unmittelbar bei ihm zum Vortrage kam, nur den Miniſter und die Behörde zu hören, zu deren Reſſort der Gegenſtand gehörte, ohne Einmiſchung einer andern Staatsbehörde in die Entſcheidung; die andere, daß er zu jedem miniſteriellen Vortrage völlig vorbereitet war, weil er vom Jünglingsalter an ſich gewöhnt hatte, die Acten ſelbſt zu leſen.

Strenge Gerechtigkeit war der erſte Grundſatz ſeiner Regierung. Deshalb hat er in 58 Jahren nie einen Machtſpruch gethan, wenn er gleich das ſchöne Fürſtenrecht, zu begnadigen, mehrmals übte, und in einzelnen Fällen die von den Gerichtshöfen ausgeſprochene härtere Strafe milderte, oder bei perſönlichen Vergehungen gegen ihn ganz erließ. Wo aber das ſtrenge Recht mit der Billigkeit vereinigt werden konnte, namentlich in Gnaden= und andern Verwaltungsangelegenheiten, neigte er ſich, nach ſeiner Perſönlichkeit, zur Milde und Billigkeit hin, und verſöhnte auf dieſem Wege die Strenge des Geſetzes gegen menſchliche Schwachheiten und Verirrungen mit der Schonung und Nachſicht, die ihm durch Religion und Moral ins Herz geſchrieben waren.

Im Ganzen liebte der Churfürſt keine durchgreifenden Neuerungen, weder in der Form der Verfaſſung, noch in den einzelnen Zweigen der Verwaltung. Sein

*) Die Apanage derſelben beſtimmte der Churfürſt, durch Reſcript vom 10. Febr. 1769, jährlich auf 130,000 Thlr.

richtiges Urtheil erkannte, daß das, was die neuere Staatskunſt die geſchichtliche Unterlage des innern Staatslebens nennt, — daß nämlich alle Reformen, alle zeitgemäße Einrichtungen, Fortbildungen und Verbeſſerungen an das Beſtehende ſich anſchließen, und von dieſem ausgehen müſſen, — das einzige wirkſame Mittel ſey, ohne innere Erſchütterungen und ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte, das mit der Zeit Veraltete aufzuheben, und Beſſeres und Zeitgemäßeres an deſſen Stelle zu ſetzen. —

Bald nach ſeinem Regierungsantritte vermählte ſich (am 17. Jan. 1769 durch Procuratur, und vollzogen zu Dresden am 29. Jan.) der Churfürſt mit der Prinzeſſin Maria Amalia Auguſta, der älteſten Tochter des verſtorbenen Herzogs Friedrich von Zweibrücken. (Sie war die Schweſter des im Jahre 1799 zur Regierung des pfalzbayriſchen Staates gelangenden Churfürſten Maximilian Joſeph, der am 1. Jan. 1806, als Folge der Beſtimmungen des Preßburger Friedens, die königliche Würde annahm). — (Die Königin Maria Amalia Auguſta folgte ihrem Gemahle am 15. Nov. 1828 im Tode nach). — Die Prinzeſſin Maria Auguſta ward am 21. Juni 1782 gebohren.

II.

Die Verwaltung des Staates überhaupt in dieſem Zeitraume.

Der Regierungsantritt des Churfürſten führte zu keinen weſentlichen Veränderungen, weder in den höchſten Staatsämtern, noch in der Form der Verwaltung. Denn ſeit der neuen Ordnung der Dinge, die im Spätjahre 1763 begann, ſtand, faſt ohne Ausnahme, der rechte Mann an dem rechten Orte, und die einzelnen Zweige der Verwaltung hatten nach ihrem innern Zuſammenhange gewonnen.

Die höchſten Behörden — das geheime Cabinet, das geheime Conſilium, das geheime Kriegsrathscollegium, das Kammercollegium, das Appellationsgericht, das Oberſteuercollegium, das Generalacciscollegium, die Oberrechnungskammer, das Oberconſiſtorium, die Landes-, Oekonomie-, Manufactur- und Commerziendeputation und das Berggemach *) — behielten die Einrichtung, die ſie unter Friedrich Chriſtian und dem Adminiſtrator erhalten hatten.

Eine höchſt ehrenvolle Reihe von Staatsbeamten, von welchen mehrere Namen auch in den Kreis der geachtetſten teutſchen Schriftſteller gehören, wirkte in den verſchiedenen Collegiis während der langen Regierung Friedrich Auguſts in ſeinem Sinne und Geiſte. Obgleich der Churfürſt nicht nach dem Syſteme handelte, das wohl in manchen andern Staaten verſucht ward, die Staatsdiener blos auf Widerruf, oder erſt nach mehrern beſtandenen Probejahren definitiv anzuſtellen, oder ſie, gegen ihren Willen, in andere Aemter zu verſetzen (denn einzelne Dienſtentlaſſungen waren höchſt ſelten); ſo bewährte ſich doch das von ihm befolgte Syſtem der ſogenannten Inamovibilität der Staatsdiener als erſprießlich für den Staatsdienſt, und als wohlthätig für die einzelnen Claſſen der Staatsbürger. Denn, bei dieſem Syſteme, konnte jeder, der angeſtellt ward, die Kraft ſeines Geiſtes ungetheilt dem Wirkungskreiſe zuwenden, in welchen der Churfürſt ihn einführte; er durfte nicht befürchten, durch plötzliches Verſetzen in einen andern, ihm entweder fremdartigen, oder doch minder bekannten, Geſchäftskreis in ſeinem Wirken unterbrochen zu werden; er durfte vielmehr darauf rechnen, allmählig in ſeiner Geſchäftsbahn aufzurücken, und dadurch an amtlichem

*) In dieſer Aufeinanderfolge ſtehen die Behörden im Hof- und Staatscalender auf das Jahr 1765.

Einfluſſe, an perſönlichem Range, ſo wie an Verbeſſerung ſeiner Amtsbeſoldung zu gewinnen, und dadurch für die Zeit des herannahenden Alters gedeckt zu ſeyn. Namentlich beſtimmte die Milde des Churfürſten oft ſehr reichliche Penſionen für Civil- und Militair-Beamte, welche durch Alter oder Krankheit für ihren Geſchäftskreis unfähig wurden.

Bei dieſem Syſteme bildete ſich aber auch in den ſächſiſchen Staatsbehörden ein feſter Charakter in Beziehung auf die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Finanzen und des Kriegsweſens, und eine Selbſtſtändigkeit im Urtheile und in den Arbeiten der angeſtellten Räthe, welche — ohne die Abſtufung der im Staatsdienſte nöthigen Unterordnung zu verletzen — durchaus erforderlich iſt, wenn das Amt nach beſter Ueberzeugung und nach der Stimme des Gewiſſens, nicht aber nach dem Mechanismus des Herkommens, oder mit dem drückenden Gefühle der von oben her beengten amtlichen Wirkſamkeit, verwaltet werden ſoll.

Mit welchem Ernſte der Churfürſt die Tüchtigkeit im Staatsdienſte und die zweckmäßige und umſchließende Vorbereitung auf denſelben beachſichtigte, und wie er in den höhern Behörden nicht blos Routiniers, ſondern gelehrte Männer anſtellen wollte; das bezeugte die für die damaligen Zeiten ſehr nützliche Verordnung vom 27. Febr. 1793 *): „die Qualification junger Männer zum künftigen Civil- und Staatsdienſte betreffend.“ Der Churfürſt forderte von ihnen eine gründliche Vorbereitung in theoretiſchen und practiſchen Wiſſenſchaften, erinnerte Aeltern und Vormünder, ihre Kinder und Mündel, bevor ſie dieſelben zum Studiren überhaupt, und namentlich zum Staatsdienſte beſtimmten, zweckmäßig prüfen zu laſſen,

*) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 3.

ſie nicht zu zeitig auf Univerſitäten zu ſchicken, und ſprach dabei den Grundſatz aus: „daß nur Geſchicklichkeit und Fleiß, keinesweges aber Geburt und Stand der Aeltern, oder Reichthum, einen gegründeten Anſpruch auf künftige Anſtellung geben könnten." Zugleich erklärte dieſe Verordnung: „daß alle diejenigen, welche künftig in öffentlichen Staats= und auswärtigen Angelegenheiten gebraucht zu werden wünſchten, nicht nur alle Theile des Staats= und Völkerrechts, nebſt Geſchichte und Staatskenntniß gründlich ſtudiren, ſondern auch practiſche Uebungen in ſchriftlichen Aufſätzen ſich erwerben ſollten."

12.

Geſetzgebung und Gerechtigkeitspflege.

Wenn gleich der **Codex Augusteus**, als die Grundlage des ſächſiſchen Rechts, kein in ſich gerundetes und abgeſchloſſenes Ganzes bildet, ſondern, im Laufe der Zeit und beim Wechſel der Regenten, durch ſpätere zeitgemäße Geſetze, nach den eingetretenen veränderten Verhältniſſen und oft nach den augenblicklichen Bedürfniſſen, fortgeführt ward, — ſo daß allerdings ein, auf die noch anwendbare Grundlage des **Codex Augusteus** neugeſtaltetes, bürgerliches Geſetzbuch für Sachſen höchſt wünſchenswerth wäre; ſo kündigte ſich doch, während der ganzen Regierungszeit des Churfürſten, das Beſtreben an, veraltete Geſetze, die einem jüngern Zeitalter nicht mehr entſprachen, durch neue zu erſetzen, und namentlich die härtern Vorſchriften vieler ältern Strafgeſetze zu mildern.

Das ſchon von der Reſtaurationscommiſſion gefühlte und ausgeſprochene Bedürfniß, vermittelſt eines neuen zeitgemäßen Geſetzbuches dem innern Staats=

leben eine feſte Unterlage zu geben, ward die Veranlaſſung, daß der Churfürſt, durch Decret vom 15. Oct. 1791, die Errichtung einer beſondern Geſetzcommiſſion zu Dresden verordnete, „zur Vorbereitung der Sachen bei abzufaſſenden neuen Geſetzen, oder Entſcheidungen wegen der über Rechtsfragen ſich äußernden Verſchiedenheit der Meinungen, und zur Erörterung der, bei den diesfalls gefertigten Entwürfen vorkommenden, Zweifel und Bedenklichkeiten.“ Ihr Wirkungskreis, als eine die Geſetzgebung begutachtende Behörde, ſollte nicht blos auf bürgerliche und Straf- oder proceſſualiſche, ſondern auch auf adminiſtrative Geſetze, und überhaupt auf alle Zweige der Staatsverwaltung ſich beziehen. — Sie beſtand, unter dem Vorſitze eines Conferenzminiſters, aus dem Präſidenten des Appellationsgerichts, aus dem Polizeidirector zu Dresden, aus zwei Räthen des geheimen Finanzcollegiums, und aus zwei Räthen der Landesregierung und des Appellationsgerichts. — Es fanden ſich aber mehrere Schwierigkeiten bei der Beſchleunigung des der Geſetzcommiſſion aufgetragenen hochwichtigen Geſchäfts, weil ihr namentlich die Vorbereitung der Geſetze im adminiſtrativen Fache am wenigſten, und gewöhnlich nur die Begutachtung der das Privatrecht betreffenden Geſetze übertragen ward. Seit dem Jahre 1808 beſchäftigte ſich dieſelbe faſt ausſchließend mit der Reviſion und Umarbeitung des im Jahre 1803 erſchienenen Entwurfes zu einer neuen Gerichtsordnung, welche aber, bei der Auflöſung dieſer Commiſſion, noch nicht beendigt war.

In Beziehung auf das Strafrecht, das in den mittlern Jahrzehnten der Regierung des Königs durch teutſche, und namentlich auch durch ſächſiſche Gelehrte (Hommel, Erhard, Stübel, Tittmann u. A.) eine durchgreifende wiſſenſchaftliche Umbildung erfuhr, wurden in Sachſen früher, als in andern teutſchen Staa-

ten, beſtimmte und mildere Grundſätze eingeführt. So ward durch Mandat vom 2. Dec. 1770 [1]) die Tortur und die Landesverweiſung abgeſchafft, nachdem die Generalverordnung vom 27. Oct. 1770 [2]) wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen vorausgegangen war, welche durch eine zweite Inſtruction vom 30. April 1783 [3]) erläutert ward, nach welcher ſämmtliche Dicaſteria beim Sprechen in Criminalfällen ſich richten ſollten. Am 5. Jan. 1774 ward der Staupenſchlag [4]) aufgehoben, und an deſſen Stelle Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe geſetzt. Durch Inſtruction vom 27. Mai 1783 [5]) ward die Todesſtrafe für mehrere Verbrechen völlig aufgehoben.

Schon früher, am 27. Sept. 1777 [6]), ward die jährliche Einſendung der Proceßtabellen verfügt, und dieſe Verordnung durch ein Erläuterungsreſcript vom 3. Oct. 1795 [7]) vervollſtändigt. Für einzelne Fälle in Criminalſachen ward am 8. April 1797 [8]) die Communication mit den Phyſicis angeordnet.

Durch eine Verordnung vom 31. Mai 1782 [9]) wurden beſtimmte Grenzen zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit gezogen; und am 10. Oct. 1782 trat eine allgemeine Vormundſchaftsordnung [10]) ins Leben.

Ein ſpäteres Geſetz vom 24. März 1792 [11]) ent-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 329.
2) Ebend. Fortſ. 1. Th. 1. S. 419.
3) Ebend. Fortſ. 2. Th. 1. S. 463.
4) Ebend. Fortſ. 1. Th. 1. S. 337.
5) Ebend. Fortſ. 2. Th. 1. S. 463.
6) Ebend. S. 350.
7) Ebend. S. 513.
8) Ebend. S. 521.
9) Ebend. S. 271.
10) Ebend. S. 383.
11) Ebend. S. 1043.

ſchied, in welchen Fällen die Suſpenſion und Remotion der Advocaten erfolgen ſollte.

Eine der wohlthätigſten Verfügungen betraf die bereits früher beabſichtigte, und im Jahre 1780 begonnene, Aufhebung der bis dahin beſtehenden gemeinſchaftlichen Verpachtung der Juſtiz- und Rentämter, und die allmählige völlige Trennung des Rentweſens von der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege. Bis dahin gehörten die Gerichtsnutzungen zu dem Geſammtbetrage der verpachteten Amtseinkünfte, mit Ausnahme des Amtes Dresden und der fünf Kreisämter Meißen, Wittenberg, Leipzig, Tennſtädt und Schwarzenberg, bei welchen ſogenannte Adminiſtrationsbeamte mit geringer Beſoldung angeſtellt, denſelben aber die geſammten Sporteln überlaſſen waren, wofür ſie das geſammte Amtsperſonale beſolden und den übrigen mit der Juſtizverwaltung verbundenen Aufwand beſtreiten mußten. In den übrigen Aemtern waren die Juſtiz- und die Renteinkünfte zuſammen verpachtet, ſo daß der Pachter, wenn er nicht ſelbſt Rechtsgelehrter war, einen Gerichtsdirector, unter dem Namen eines Amtsverweſers, beſolden mußte. Gegen dieſe fehlerhafte Einrichtung erklärten ſich bereits die Stände auf dem Landtage des Jahres 1763, indem ſie über das eigenmächtige und drückende Verfahren ſich beſchwerten, welches mehrere Beamte ſich erlaubten, namentlich in Fällen, wo der churfürſtliche Fiscus collidirte. Sie trugen daher auf die Trennung der Juſtizverwaltung von der Rentverwaltung an. Ob nun gleich damals auf den Antrag der Stände nicht eingegangen ward; ſo wiederholten ſie doch denſelben auf den folgenden Landtagen, und fanden eine nachdrückliche Unterſtützung deſſelben in den Klagen der Unterthanen über die aus Sportelſucht veranlaßten proceſſualiſchen Weiterungen. Dies bewog den Churfürſten, die Trennung der Juſtiz- und Rentverwaltung

anzuordnen, wenn gleich der Fiscus dabei verlor, und die neue Organiſation nicht ohne bedeutende Koſten ins Leben treten konnte. Eben ſo bewies die Folgezeit, daß die Juſtizämter eines Zuſchuſſes bedurften, beſonders wegen der vielen Reſte, welche als inexigibel in Wegfall gebracht werden mußten. — Der erſte Verſuch der Verwirklichung dieſer Trennung geſchah im Jahre 1780 mit dem Amte Zwickau, nach der Beendigung des daſigen Amtspachts. Es ward die Juſtiz einem beſonders angeſtellten Amtmanne übertragen, welcher, nebſt dem Amtsperſonale, auf feſte Beſoldung geſetzt, wegen der Gerichtsſporteln aber verordnet ward, daß ſolche für die Rechnung des Fiscus erhoben und nach einem beſondern Regulativ zur Berechnung gebracht werden ſollten. Auf ähnliche Weiſe wurden, nach Ablauf der Pachtzeit, die ſämmtlichen Juſtizämter im Lande organiſirt, ſo daß beim Landtage des Jahres 1793 den Ständen die Beendigung dieſer wichtigen Angelegenheit mitgetheilt ward. Entſchieden gewannen die Unterthanen dadurch die Vortheile einer unpartheiiſchen und uneigennützigen Gerichtspflege, und die Juſtizbeamten eine unabhängige und geſicherte Stellung.

Das Appellationsgericht erhielt im Jahre 1788 eine neue Einrichtung, nach welcher die bisherigen halbjährigen Sitzungen deſſelben aufhörten, an welchen auch einige Mitglieder der Leipziger und Wittenberger Juriſtenfacultät Theil nahmen; wogegen die Zahl der wirklichen Appellationsgerichtsräthe vermehrt, in jeder Woche eine dreimalige Sitzung angeordnet, und das Collegium, wie die Landesregierung, in zwei Senate getheilt ward.

Die auf dem Landtage vom Jahre 1805 entſtandenen Zweifel, ob die Gerichtsherren ihre Gerichtshalter eigenmächtig entlaſſen könnten, wurde proviſoriſch durch Decret vom 13. Apr. 1805 *) dahin entſchie-

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 6.

den, daß die Grundeigenthümer von Patrimonialgerichten ihre Gerichtsverwalter ohne förmlichen Rechtsſpruch entlaſſen könnten, weil der Gerichtsherr alle Vorgänge in ſeinem Gerichte zu vertreten habe.

Sehr wahr ſagte im Allgemeinen über den Zuſtand der Gerechtigkeitspflege in Sachſen der geheime Cabinetsrath Dr. Kohlſchütter*): „Es iſt während der Regierung des Königs unendlich viel, und zum Theile mit ſehr wirkſamem Erfolge geſchehen, um die Strafgeſetze und das Criminalverfahren zu verbeſſern, um der Ungewißheit des Privatrechts abzuhelfen, um den Proceßgang zu vereinfachen und zu beſchleunigen, um den Juſtizbehörden die zweckmäßigſte Einrichtung zu geben, um den Unfug gewiſſenloſer Sachwalter zu beſchränken."

Weil, nach der Aufhebung der Tortur und der Landesverweiſung, in mehrern Fällen des Strafrechts auf Zuchthausſtrafe oder Feſtungsbau erkannt werden mußte; ſo reichten die bereits beſtandenen Anſtalten zu Waldheim (ſeit 1716) und zu Torgau (ſeit 1730) nicht mehr aus. Ohnedies hatten beide eine gemiſchte Beſtimmung; denn zu Waldheim wurden

*) Dieſe Stelle iſt aus der, im Jahre 1815 anonym erſchienenen Schrift des geheimen Cabinetsraths Dr. Kohlſchütter: „Acten- und thatmäßige Widerlegung einiger der gröbſten Unwahrheiten und Verläumdungen, welche in der Schrift: Blicke auf Sachſen, ſeinen König und ſein Volk, enthalten ſind." — Dieſe, zunächſt gegen die anonyme (1814 erſchienene) Flugſchrift: Blicke auf Sachſen ꝛc. gerichtete, und durchgehends aus den ſicherſten Quellen geſchöpfte, Gegenſchrift wird noch mehrmals in dieſer Regierungsgeſchichte angeführt werden, und zwar — weil der beſondere Abdruck derſelben vergriffen iſt — nach dem Abdrucke in Lüders diplomatiſchem Archive für Europa, 3. Band (Leipzig, 1823. 8.) S. 391 ff. Die oben angeführte Stelle ſteht S. 423.

Gemüthskranke, Arme und Züchtlinge, zu Torgau Arme, Waiſen, Melancholiſche und Epileptiſche [1]) aufgenommen. Der Churfürſt bewilligte daher, durch Mandat vom 22. Aug. 1770 [2]), auf den Antrag der Landſtände, daß, weil die zu Waldheim und Torgau beſtehenden Armen-, Waiſen- und Zuchthäuſer nicht hinreichend wären, drei neue (zu Zwickau, Oſchatz und Weißenfels) angelegt, und in denſelben zugleich auch Landſtreicher und Bettler aufgenommen werden ſollten. Zwar war es Anfangs der Plan, ſechs Anſtalten zu errichten; man beſchränkte ſich aber in der Folge auf die Erweiterung der Anſtalt zu Torgau, und auf die Errichtung einer neuen zu Zwickau auf dem Schloſſe Oſterſtein.

Die neue Einrichtung der Anſtalt auf dem Schloſſe Hartenfels zu Torgau verſtattete bereits im Febr. 1772 die Aufnahme von 400 Züchtlingen, welche zum Theile aus Waldheim dahin verſetzt wurden. Die Eröffnung des Zucht- und Arbeitshauſes auf dem Schloſſe Oſterſtein zu Zwickau geſchah im Jahre 1775. Seine erſte Beſetzung beſtand aus Züchtlingen, die von Torgau dorthin gebracht wurden. Obgleich urſprünglich die Anſtalt zu Zwickau nur auf 200 Perſonen berechnet war; ſo vermehrte ſich doch die Zahl derſelben bis gegen 300.

Durch die Beſchlüſſe auf den Landtagen in den Jahren 1781 und 1787 wurden zu Torgau und Wald-

1) Gottfr. Schmieder, des Churfürſtenthums Sachſen allgemeine Polizeiverfaſſung. Th. 2. (Dresden, 1783. 8.) S. 704. — Beſchreibung des königl. ſächſ. allgemeinen Zucht-, Waiſen- und Armenhauſes in Waldheim. Dresden und Leipzig, 1717. 8. — G. A. E. v. Noſtitz und Jänckendorf, Beſchreibung der königl. ſächſiſch. Heil- und Verpflegungsanſtalt Sonnenſtein. (Dresden, 1829. 8.) Th. 1. Abth. 1., wo ſich Eingangsweiſe eine kurze geſchichtliche Ueberſicht der Anſtalten zu Waldheim, Torgau und Zwickau findet.

2) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 98.

heim zweihundert Stellen für Gemüthskranke, Waiſen und andere Unglückliche geſtiftet, wozu die Stände, im Jahre 1781, 5000 Thaler jährlich anwieſen, dieſe Summe aber im Jahre 1787 bis auf 10,000 Thaler erhöhten [1]. In Torgau betrug die Zahl der Waiſen gewöhnlich gegen 200; die der Armen, Melancholiſchen und Wahnſinnigen gegen 300. —

Auf dem Landtage im Jahre 1805 ward der Vorſchlag zur Sprache gebracht, alle Züchtlinge aus Waldheim zu entfernen, und Waldheim ausſchließend für Kranke, Arme und Gemüthskranke — berechnet auf 1000 Stellen — einzurichten; im Zuchthauſe zu Torgau aber die Züchtlinge beizubehalten, und die Stellen derſelben bis auf 800 zu vermehren, dagegen in das daſige Armen- und Waiſenhaus zunächſt Arme, Waiſen und Gebrechliche aufzunehmen, und Zwickau blos als Zuchthaus — nach einem erweiterten Plane — beizubehalten. Mit vieler Umſicht begutachtete die deshalb Bericht erſtattende Commiſſion: daß man die Züchtlinge, welche ihre Strafzeit abgebüßt hätten, bevor man ſie der bürgerlichen Geſellſchaft zurückgäbe, in die beabſichtigten neuen Arbeitshäuſer verſetzen möchte, wogegen aber die Stände ſich erklärten, theils weil das errichtete einzige Arbeitshaus zu Colditz bereits überfüllt, theils die Beſtimmung und Einrichtung der Zucht- und der Arbeitshäuſer zu ſehr von einander verſchieden wäre. — Später (1811) als Torgau in eine Landesfeſtung verwandelt ward, verfuhr man nach ſehr richtigen Grundſätzen [2]), indem

1) Die frühern ſtändiſchen Bewilligungen zu den Zuchthäuſern betrugen jährlich gegen 13,000 Thaler. Dazu kam im Jahre 1769 eine neue Bewilligung von 4000 Thalern.

2) Vergl. v. Noſtitz u. Jänckendorf, Th. 1. Abth. 1. S. 4. „Die königliche Commiſſion für alle dieſe Anſtalten ging von den leitenden Grundſätzen aus: 1) keine Anſtalt darf eine allzugroße Anzahl von Perſonen umfaſſen; 2) keine Anſtalt darf

man die daſigen Sträflinge auf das Schloß Lichtenburg im Wittenberger Kreiſe, die Waiſen von Torgau in die erweiterte Landeswaiſenanſtalt nach Langendorf bei Weißenfels, die Gemüthskranken und Irren auf den Sonnenſtein bei Pirna verſetzte. — (Nach der Abtretung Langendorfs an Preußen im Jahre 1815 trat eine neuerrichtete Landeswaiſenanſtalt zu Bräunsdorf bei Freiberg an deren Stelle).

Ob nun gleich die Verfügungen in Betreff der Armen, der Bettler und der herumſtreifenden arbeitsloſen Handwerker, zunächſt zur Polizei, und nicht zur Juſtiz gehören; ſo ſtanden doch die Verhandlungen über die wirkſamſten Mittel, dem Armenweſen zu begegnen und der Bettelei Einhalt zu thun, auf den landſtändiſchen Verſammlungen mit den Berathungen über die Straf- und Beſſerungshäuſer in ſo genauer Verbindung, daß die deshalb getroffenen Anſtalten im Zuſammenhange mit den eben dargeſtellten erwähnt werden müſſen.

Gegen die große Zahl der im Lande herumſtreifenden Bettler und Handwerksburſchen erklärte ſich bereits das Mandat wegen des Armenweſens vom 11. April 1772*), und überwies die Erhaltung der Armen an ihre Gemeinden. Wenn ſchon dies in vielen Ortſchaften nicht ganz auszuführen war; ſo verhinderte noch weit mehr die große Zahl derer, die zu den Handwerken ſich drängten, und als Geſellen nicht immer Arbeit fanden, oder die, bei den in ganz Teutſchland damals beſtehenden fehlerhaften Zunftvorſchriften und vorherrſchenden einſeitigen Anſichten über die Noth-

einen gemiſchten Plan haben. Iſt es aber unvermeidlich, ſie für mehr, als einen Zweck zu begründen; ſo müſſen dieſe Zwecke einander möglichſt nahe liegen, verwandt, gleichartig ſeyn. 3) Die Anſtalt muß für ihren Zweck allgemein, d. h. nicht auf eine Normalzahl von Stellen beſchränkt ſeyn."

*) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 639.

wendigkeit des Wanderns der Handwerker, zu Tauſenden ein arbeitſcheues herumſtreifendes Leben führten, wovon die Angewöhnung der Bettelei die unmittelbare Folge war, die Verwirklichung der beſten Geſetze und Verfügungen über Bettelei, Vagabondiren und Armenweſen. Es ward daher, zur theilweiſen Verminderung und Beſeitigung der drückenden Laſt der im ganzen Lande herumſtreifenden arbeitsloſen Handwerker und Bettler, auf den Landtagen der Jahre 1793 und 1799 die Errichtung von Arbeitshäuſern für ſolche Perſonen berathen, wozu jedes Ritter- und Frei-Gut jährlich 5 Thaler, der Churfürſt aber aus der Rentkammer jährlich 6000 Thaler beizutragen verſprach. Ob nun gleich auch im Thüringer Kreiſe ein beſonderes Arbeitshaus beabſichtigt ward; ſo beſchloß man doch, vor der Hand nur das Arbeitshaus zu Coldiz für alle ſieben Kreiſe zu errichten, das auf 200 — in der Folge auf 400 — Perſonen berechnet und am 1. Aug. 1803 eröffnet ward. — Ein Generale vom 21. April 1803 [1]) wegen der Viſitationen in Betreff der herumſtreifenden in- und ausländiſchen Bettler ging dem Mandate vom 9. Juni 1803 [2]) voraus, in welchem die Errichtung und Beſtimmung des neuen Landarbeitshauſes zu Coldiz bekannt gemacht, und damit der Umfang der Vorſchriften wegen des Aufgreifens der in daſſelbe einzuliefernden Bettler, und wegen der den Reiſenden zu ertheilenden Päſſe, verbunden ward. — Alle dieſe Anſtalten leitet eine beſondere Commiſſion der allgemeinen Straf- und Verſorgungsanſtalten, die unmittelbar unter dem Könige ſteht, und an welcher auch ſtändiſche Abgeordnete Theil nehmen. Man berechnet, daß der Jahresbedarf aller dieſer Anſtalten über 116,000 Thaler be-

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Th. 1. S. 397.
2) Ebend. S. 398.

trägt, welche theils durch landesherrliche und ſtändiſche Bewilligungen, theils durch Collecten, theils durch Ueberſchüſſe der Dresdner Lotterie, theils durch die Arbeit der Sträflinge ſelbſt aufgebracht werden. — Schon hatte der Churfürſt auf den Landtagen, wo dieſer Gegenſtand verhandelt ward, für ein zweites und drittes Arbeitshaus die Schlöſſer zu Chemnitz und Sonnenſtein angeboten; allein die politiſchen Ereigniſſe ſeit dem Jahre **1806** hinderten die Ausführung.

13.

Polizeiverwaltung.

Obgleich im Allgemeinen die frühere Verwaltungsform der Vereinigung der Polizei mit der Gerechtigkeitspflege, mit Ausnahme der beiden größten Städte des Churſtaates, Dresdens und Leipzigs, wo beſondere Polizeibehörden errichtet wurden, in Sachſen fortdauerte; ſo geſchah doch, während der Regierung des Churfürſten, durch eine nicht unbedeutende Zahl polizeilicher Vorſchriften, viel für die einzelnen Gegenſtände, die zu dem Reſſort der Polizei gehören, namentlich für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, für die Geſundheitspolizei und das Medicinalweſen, für die Armenpolizei, ſo wie in Hinſicht der Polizei des Hausweſens, der Sitten, der öffentlichen Vergnügungen und der zweckmäßigen Leitung des Volkscharakters ſelbſt. Fremd blieb dagegen dem ſächſiſchen Boden die ſogenannte geheime Polizei, weil ſie weder mit den eigenen Geſinnungen des Churfürſten, noch mit den geläuterten Anſichten der höchſten Staatsbehörden, noch auch mit dem biedern und vielfach bewährten Charakter des ſächſiſchen Volkes vereiniget werden konnte. Nur in den ſpätern kriegeriſchen Zeiten ward von Ausländern innerhalb des ſächſiſchen

Staates eine geheime Polizei geübt, die man aber, nach der Herſtellung der königlichen Regierung in ihre frühere Wirkſamkeit, als überflüſſig, ſogleich beſeitigte. Denn die Weisheit der ſächſiſchen Staatsmänner erkannte, daß die geheime Polizei jedesmal die Völker entſittlicht, daß ſie nur in Staaten verſucht wird, in welchen Regierung und Volk — in offenem oder geheimem — feindlichen Gegenſatze ſtehen, oder wo mächtige innere Partheikämpfe ſich ankündigen, und daß ſie — nach dem Zeugniſſe der Geſchichte — ihren Zweck gewöhnlich kaum halb, und oft gar nicht erreicht.

14.

Fortſetzung.

Wenn man, mit Hinweglaſſung aller blos für vorübergehende Verhältniſſe gegebenen polizeilichen Verordnungen, die das allgemeine Staatsintereſſe betreffenden Polizeivorſchriften in dem Zeitraume von 1768 bis 1806, nach den verſchiedenen Hauptzweigen der Polizeiverwaltung, ordnet; ſo tritt daraus folgendes Ergebniß hervor.

In Beziehung auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit erſchien am 18. Februar 1775 eine Feuerordnung auf den Dörfern [1]), und am 24. Nov. 1784 das ausführliche Mandat [2]), wodurch die Einführung der Aſſecuranz bei Brandſchäden vom 1. Jan. 1787 angeordnet ward. Bis dahin beſtand (ſeit 1729) in Sachſen eine Brandcaſſe, die auf freiwilligen Beiträgen beruhte. Die neue, auf mehrern Landtagen vorher angeregte und berathene, Einrichtung verpflichtete jeden Beſitzer von Gebäuden, ohne Ausnahme, der Brandaſſecuranzcaſſe, doch nach einer

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 711.
2) Ebend. S. 841.

Selbſtſchätzung des Werthes ſeines Eigenthumes und nach dem von dieſer Selbſtſchätzung abhängenden Beitrage zur neuerrichteten Caſſe, beizutreten, wogegen er die Verſicherung der Entſchädigung, nach eingetretenem Verluſte durch Brand, in Angemeſſenheit der Capitalhöhe ſeines Beitrages erhielt. Zugleich ward in demſelben Mandate der Beitrag zu der Mobiliarbrandcaſſe jedem freigeſtellt, dagegen aber demſelben, in eintretenden Fällen nur der Erſatz eines Theiles des angegebenen Werthes zugeſichert. (Dieſe Mobiliarbrandcaſſe ward, weil ſie nicht hinlängliche Theilnahme fand, am **31.** Dec. **1818** aufgehoben.) Mit dieſer Einrichtung ſtand das Mandat vom **3.** Juli **1789** [1]) in Verbindung, nach welchem den Abgebrannten gewiſſe Abgaben erlaſſen wurden; doch beſchränkte das ſpätere Mandat vom **14.** Jul. **1798** [2]) die frühern, aus der Generalacciscaſſe ertheilten, Baubegnadigungen für neuaufgeführte Gebäude auf die vor dem **1.** Jan. **1787** bereits vorhanden geweſenen, und noch nicht wieder angebauten Bauſtellen.

Zur Verhütung der weitern Verbreitung der Feuersgefahr verordnete das Generale v. **29.** März **1790** [3]), daß in Städten die Dächer mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt, und Schindeldächer nur als beſondere Ausnahmen verſtattet werden ſollten, wobei denen, welche die noch beſtehenden Schindel- oder Strohdächer in Ziegel- oder Schieferdächer verwandeln würden, eine außerordentliche Vergütung zugeſichert ward. —

Ein Generale vom **30.** März **1791** [4]) befahl, daß die im Lande eingetretenen Unglücksfälle und außergewöhnlichen Ereigniſſe überhaupt, ſogleich angezeigt werden ſollten.

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 2. S. 1307.
2) Ebend. S. 1367.
3) Ebend. Th. 1. S. 981.
4) Ebend. S. 1001.

Sehr thätig war die Regierung in dieſem Zeitraume für die Geſundheits- und Medicinalpolizei. — Durch Mandat vom 26. Sept. 1773 [1]) ward die zweckmäßige Behandlung der im Waſſer verunglückten oder ſonſt für todt gehaltenen Perſonen angeordnet, und für die Wiederbelebung eines Verunglückten eine Prämie von 10 Rthlrn., wenn aber, der angewandten Bemühung ungeachtet, dieſer Erfolg nicht eintrat, eine Prämie von 3 Rthlrn. ausgeſetzt [2]). Zugleich wurden diejenigen mit ſtrenger Beſtrafung bedroht, welche denjenigen Perſonen Vorwürfe machen würden, die Ertrunkene aus dem Waſſer gezogen, Erfrorne und Erſtickte aufgehoben, oder Erhenkte abgeſchnitten hätten. Dieſes Mandat ward durch das Reſcript vom 27. Nov. 1784 [3]) beſtätigt, und in einigen Puncten, auf deshalb eingegangene Anfragen, erläutert. Noch ausführlicher aber war das Generale vom 9. Jun. 1804 [4]), in Betreff der bei Ertrunkenen, Erdroſſelten, Erhenkten, durch Dämpfe Erſtickten, vom Blitze getroffenen, und bei Erfrornen anzuwendenden Rettungsmittel, bei welchen auf die neuern Fortſchritte der Naturwiſſenſchaften Rückſicht genommen ward.

Das Mandat vom 11. Febr. 1792 [5]) verordnete, wie die Leichen behandelt und die zu frühzeitigen Begräbniſſe verhindert werden ſollten. Es wurden darin die Zeichen des wirklichen Todes angegeben; zugleich ward verfügt, daß überall verpflichtete Leichenwäſche-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 685.

2) K. Aug. Engelhardt in ſeiner Erdbeſchreibung von Churſachſen, Th. 1. S. 57. berichtet, daß in den Jahren 1773 — 1800 von 4480 Verunglückten 3963 gerettet, und für dieſe, ſo wie für die Todtgebliebenen, 41,181 Thaler Prämien ausgezahlt wurden.

3) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 879.

4) Ebend. Fortſ. 3. Th. 1. S. 414.

5) Ebend. Fortſ. 2. Th. 1. S. 1035.

rinnen ſeyn ſollten, und eine beſtimmte Zeit zwiſchen dem Tode und der Beerdigung feſtgeſetzt. — Das Generale vom 23. Aug. 1803 [1]) erklärte ſich über die bei dem Scharlachfieber zu beobachtenden Verhaltungsregeln, und durch das Generale vom 20. Febr. 1805 [2]) ward die Einimpfung der Kuh- oder Schutzpocken „als das leichteſte und beſte Mittel zum Schutze vor Anſteckung der in ihren Folgen oft ſo gefährlichen natürlichen Menſchenpocken" empfohlen, zugleich aber verordnet, daß dieſelbe blos von den zur mediciniſchen Praxis wirklich legitimirten Aerzten und den zur praxi medica zugelaſſenen Wundärzten, — von andern Wundärzten aber an Orten, wo kein Arzt wohnhaft ſey, nur auf Anordnung und unter Aufſicht eines in der Nähe befindlichen Arztes vollzogen werden ſolle. — Bald darauf ward durch Reſcript aus dem Kirchenrathe vom 22. April 1805 [3]) den Geiſtlichen die Mitwirkung zur Einführung der Vaccine empfohlen. — Bereits hatte ein früheres Reſcript vom 4. Dec. 1797 [4]) verordnet, daß, um eine Ueberſicht derer zu erhalten, welche an den Pocken ſtarben, dieſe in den einzureichenden Liſten der Gebohrnen und Verſtorbenen beſonders bemerkt werden ſollten.

Ueber den Handel mit Arzneiwaaren erklärte ſich ſchon das Mandat vom 4. Dec. 1771 [5]). Noch genauer beſtimmte das Reſcript vom 9. März 1797 [6]), daß Keiner Arzneien verkaufen ſolle, der nicht ausdrückliche Conceſſion deshalb erhalten habe und im Lande anſäſſig ſey. Dieſe Verordnung ward durch das Reſcript vom 28. Jan. 1799 [7]) in Beziehung auf

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Th. 1. S. 409.
2) Ebend. S. 435.
3) Ebend. S. 138.
4) Ebend. Fortſ. 2. Th. 1. S. 1103.
5) Ebend. S. 625.
6) Ebend. S. 1103.
7) Ebend. S. 1125.

die Fremden verſchärft, welche im Lande Handel mit Arzneien trieben. — Zur Verhütung des Mißbrauches mit den Giften verfügte das Reſcript vom 31. Jan. 1798 [1]) in Hinſicht der auf dem Arſenikwerke zu Geyer fabricirten Gifte, daß der Arſenikverkauf im Kleinen, unter einem ganzen bis zu einem Achtelscentner, ſowohl auf dem Arſenikwerke, als in den Niederlagen zu Schneeberg und Leipzig, nur an diejenigen Perſonen geſchehen dürfe, welche durch obrigkeitliche, auf beſtimmte Quanta lautende, Zeugniſſe wegen des Bedürfniſſes und Gebrauchs ſich jedesmal ausweiſen könnten.

Wegen der wahrgenommenen Vermiſchung der Weine mit ſchädlichen Beſtandtheilen, namentlich mit Bleimitteln, befahl das Generale vom 14. Dec. 1786 [2]), daß die Vorräthe der Weinhändler und Weinſchenken jährlich wenigſtens einmal, und zwar zu ungewiſſen, nicht vorher beſtimmten, Zeiten in Beziehung auf jene Verfälſchungen unterſucht werden ſollten. — Einige Jahre ſpäter unterſagte das Reſcript vom 8. Jun. 1790 [3]) die Belegung eiſerner, zum hauswirthſchaftlichen Gebrauche beſtimmter, Gefäße mit einer Compoſition aus Blei. — Am 14. Oct. 1796 erſchien eine Bekanntmachung des Sanitätscollegiums [4]) für das große Publicum über die Nachtheile, welche aus dem Mißbrauche des Branteweintrinkens für die Geſundheit und die Seelenkräfte entſtehen. Daſſelbe Collegium erließ auch am 26. Mai 1796 eine Anweiſung [5]) für angehende Aerzte und Wundärzte, wie ſie Perſonen innerlich und äußerlich behandeln ſollten, welche von wüthenden Thieren gebiſſen worden wären.

1) Cod Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 1115.
2) Ebend. S. 941.
3) Ebend. S. 983.
4) Ebend. S. 1099.
5) Ebend. S. 1083.

Ein älteres Mandat vom 13. Mai 1780 [1]) erklärte ſich über das Verfahren bei Viehſeuchen. — Für die Thierarzneikunde ſelbſt beſtand bereits ſeit 1774 eine Privatanſtalt zu Dresden, welche im Jahre 1781 in eine öffentliche umgebildet, zu ihrer gegenwärtigen zweckmäßigen Geſtaltung aber erſt nach ihrer Verbindung mit der mediciniſch-chirurgiſchen Akademie gebracht ward.

Sollte ferner dem Mißbrauche in der ärztlichen Praxis geſteuert werden; ſo mußten beſtimmte Verfügungen über die Berechtigung dazu ins Leben treten. Durch Reſcript vom 8. Jul. 1796 [2]) ward daher verordnet, daß das Sanitätscollegium und die beiden mediciniſchen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, nach den von ihnen angeſtellten Prüfungen der Chirurgen, ſobald dieſe die erforderliche Kenntniß zur Ausübung einer vollſtändigen chirurgiſchen Praxis nicht zeigen würden, nur Erlaubnißſcheine zur Verrichtung gewiſſer minderwichtiger chirurgiſcher Handleiſtungen, zugleich mit der Anweiſung, binnen einer gewiſſen Friſt einer zweiten Prüfung ſich zu unterwerfen, ausſtellen, und daß dieſe Zeugniſſe der oberſten Juſtiz- und Polizeibehörde des Ortes, wo dieſe Perſonen ſich aufhielten, vorgezeigt werden ſollten. — Durch Reſcript vom 18. Jun. 1800 [3]) ward dem Sanitätscollegium die Prüfung pro praxi medica in teutſcher Sprache für diejenigen verſtattet, welche, ohne auf Univerſitäten ſtudirt zu haben, genügliche Kenntniß von der Arzneiwiſſenſchaft zeigen würden, beſonders für Apotheker, Feldſcheerer und andere Chirurgen. Es ſollte denſelben, wenn ſie bei dieſer Prüfung hinlängliche Geſchicklichkeit zeigten, und wenn außerdem, bei der vorher einzuziehenden Erkundigung, weder in Anſehung der

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 783.
2) Ebend. S. 1095.
3) Ebend. S. 1147.

perſönlichen Eigenſchaften des Subjects, noch in Betreff der Verhältniſſe ihres Wohnortes, ein erhebliches Bedenken einträte, die ärztliche Praxis geſtattet werden, doch ſo, daß ſie in ſchweren Fällen bei einem Amts- oder Stadtphyſicus, oder bei einem andern geſchickten Arzte, ſich berathen müßten. — Das Selbſtdiſpenſiren der Arzneien ward den Aerzten, im Reſcripte vom 25. Oct. 1799 [1]), nur bei ihrer Anweſenheit auf dem Lande, und blos in den bedenklichen Fällen verſtattet, wo die zu beſorgende Gefahr das Verſchreiben der anzuwendenden Arzneien aus der Apotheke nicht verſtatte. —Selbſt als im Lande ſchnell hinter einander mehrere ſogenannte Grabgeſellſchaften ſich bildeten, und die Beſtätigung der Regierung nachſuchten, entſchied das Reſcript vom 1. Aug. 1792 [2]) dahin: daß die Errichtung der Grabgeſellſchaften nur in volkreichen Städten und unter den Einſchränkungen verſtattet ſeyn ſolle, daß dabei keine ſtehende Caſſe gebildet werde, die Beiträge alſo nur zur Beſtreitung des jedesmal erforderlichen Aufwandes und zur Entſchädigung der dabei angeſtellten Officianten geleiſtet werden ſollten.

Für die Polizei des Hausweſens ward am 16. Nov. 1769 durch eine neuerläuterte und verbeſſerte Geſindeordnung [3]) geſorgt, und in dem Reſcripte vom 10. Dec. 1799 [4]) wegen der Verſorgung verarmter Dienſtboten verordnet, daß ſie als einheimiſche Arme desjenigen Ortes, wo ſie die letzten zwei Jahre dienten, nicht angeſehen, ſondern — mit Ausnahme beſonderer Umſtände — an den Ort ihrer Geburt zu verweiſen wären, und dies der Obrigkeit daſelbſt bekannt gemacht werden ſollte.

In Beziehung auf die Sittenpolizei ward durch

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 1131.
2) Ebend. S. 1045.
3) Ebend. Fortſ. 1. Th. 1. S. 967.
4) Ebend. Fortſ. 2. Th. 1. S. 1141.

das Generale vom 16. Oct. 1792 [1]) der frühere Befehl vom 14. Aug. 1784 erneuert, daß auf den Dörfern keine Schauſpielergeſellſchaften geduldet werden ſollten. — Ein Befehl vom 13. Sept. 1797 [2]) unterſagte, mit Rückſicht auf das ältere Mandat vom 20. Dec. 1766, das Hazardſpielen überhaupt, beſonders aber zur Zeit der Meſſen. — In Betreff der Errichtung von Leſebibliotheken entſchied das Reſcript vom 17. März 1800 [3]), daß dieſes Gewerbe nur von ſolchen betrieben werden dürfe, welche zur Beurtheilung der auszugebenden Bücher ſelbſt hinlängliche Fähigkeiten beſäßen, oder dazu des Beiſtandes geeigneter Subjecte ſich bedienten, wobei verordnet ward, daß ſie der Obrigkeit ihres Wohnortes ein gedrucktes oder geſchriebenes Verzeichniß ihrer ſämmtlichen Leſebücher überreichen, und monatlich mit den Nachträgen dieſer Verzeichniſſe auf gleiche Weiſe fortfahren ſollten.

15.

Staatswirthſchaft überhaupt und Kameralverwaltung insbeſondere.

Wenn die während des erſten Zeitraumes der Regierung Friedrich Auguſts erlaſſenen Verordnungen in Hinſicht auf Geſetzgebung, Gerechtigkeitspflege und Polizei, bei aller ihrer Zweckmäßigkeit, zunächſt nur das Einzelne betrafen, ohne das Ganze zu einem ſtreng verbundenen organiſchen Zuſammenhange zu bringen; ſo geſchah dagegen das letztere in Beziehung auf den eigentlichen Mittelpunct aller zweckmäßigen und geordneten Staatsverwaltung, in Beziehung auf die

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 1045.
2) Ebend. S. 1107.
3) Ebend. S. 1145.

Staatswirthſchaft und Finanzverwaltung. Schon während der Regierungszeit des Churfürſten Auguſt in der zweiten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts überragte die Staatswirthſchaft und Finanzverwaltung des ſächſiſchen Churſtaates alle andere teutſche Staaten. Denn dieſem großen Regenten gehört das unſterbliche Verdienſt, in einer in Hinſicht auf Staatswirthſchaft von den nachtheiligſten Vorurtheilen befangenen und die höchſte Finanzzerrüttung in mehrern europäiſchen Hauptſtaaten verkündigenden Zeit (wir erinnern nur an Spanien unter Philipp 2. und an Frankreich von Heinrich 2. an bis zu Heinrichs 4. Thronbeſteigung), die ſächſiſche Staatswirthſchaft und die ſächſiſchen Finanzen auf eine Weiſe geordnet zu haben, daß dadurch nicht nur das Gleichgewicht zwiſchen den drei Hauptzweigen bürgerlicher Arbeit — zwiſchen Landbau, Gewerbsweſen und Handel — bewirkt, ſondern auch das Steuer- und Abgabenweſen ſo zweckmäßig eingerichtet ward, daß überall in Sachſen Wohlſtand blühte und alle Volksclaſſen ihres Lebens froh wurden, weil der Staat keine Schulden hatte, und dennoch der Churfürſt Auguſt größere Summen, als irgend einer ſeiner Vorgänger, auf ſeine beiden Hochſchulen, auf die gelehrten Schulen und auf mehrere Zweige der Cultur, beſonders auf die Baukunſt, verwendete.

Vieles veränderte ſich allerdings, während der Zwiſchenzeit zwiſchen der Regierung Auguſts und der Thronbeſteigung Friedrich Auguſts, in dieſem angenommenen Syſteme *). Doch betrat bereits Friedrich Chri-

*) Sehr richtig erkannte und würdigte Büſch dieſes Verhältniß beider Fürſten gegen einander. Er ſchrieb in ſeinem „Grundriſſe einer Geſchichte der merkwürdigſten Welthändel", 3. Aufl. S. 20. (Hamburg, 1796, 8.): „diejenige Staatswirthſchaft, welche für inländiſche Staaten anwendbar iſt, kann nur als ein Product aus dem Norden von Europa angeſehen werden. Der erſte nordiſche Fürſt, der

ſtian und der Adminiſtrator die Bahn von neuem, auf welcher Auguſts großartiges Beiſpiel vorangeleuchtet hatte. Allein dem Churfürſten Friedrich Auguſt war es vorbehalten, die bewährten practiſchen Grundſätze ſeines großen Vorfahrers mit den Fortſchritten der ſtaatswirthſchaftlichen Theorie zu verbinden, und ſie auf die veränderten Verhältniſſe und Bedürfniſſe ſeines Zeitalters anzuwenden.

Denn als Friedrich Auguſt den Thron beſtieg, waren bereits die ſogenannten Kameralwiſſenſchaften — zu welchen die Landwirthſchaft im weiteſten Sinne mit Einſchluß der Forſt- und Bergkunde, das Gewerbswesen, nach ſeinen beiden Hauptformen, dem Manufactur- und Fabrikenweſen, und der Handel, nach allen ſeinen Verzweigungen, gehören — mit wiſſenſchaftlicher Gründlichkeit angebaut, und für die ſyſtematiſche Durchbildung der bis dahin blos empiriſchen Staatswirthſchaft die Syſteme der Phyſio-

ſie verſtand, war der große Auguſt; aber es ging ihm, wie Ludwig 12.; keiner ſeiner Nachfolger lernte von ihm. Erſt der zehnte Nachfolger Auguſts, den die Vorſehung Sachſen geſchenkt hat, verſteht und übt ſie in ihrer ganzen Ausdehnung." — Eine kurze Ueberſicht deſſen, was Auguſt zu ſeiner Zeit für das geſammte innere Staatsleben Sachſens that, verſuchte ich in dem Vortrage: „die drei Syſteme der Staatswirthſchaft in Beziehung auf die Staatsverwaltung im Königreiche Sachſen"; in den Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt, 1828, Februar, S. 129. — Es iſt übrigens nicht überflüſſig, daran zu erinnern, daß auch der Graf v. Mirabeau, — ungeachtet vieler oberflächlichen und einſeitigen Urtheile, — dem Churfürſten in ſeinem tableau de l'Electorat de Saxe (im ſechsten Theile ſeines Werkes: de la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand) Gerechtigkeit widerfahren ließ. Die Prüfung der Behauptungen und Ausſprüche des Grafen erfolgte in der anonymen Schrift des Hofraths Gebhardt: „Lettre d'un Saxon à Mr. le Comte de Mirabeau, contenant quelques remarques sur son tableau de l'Electorat de Saxe". s. l. 1789. 8.

kraten und Adam Smiths aufgeſtellt worden. Doch erhielt das letztere erſt während der Mitte der Regierung Friedrich Auguſts ſeine weitere Verbreitung und Anwendung auf teutſchem Boden.

Allein nicht ohne Einfluß auf die Staatsmänner, welche kurz vor und unmittelbar nach dem Regierungsantritte Friedrich Auguſts an der Spitze der Staatsverwaltung ſtanden, waren die großen Fortſchritte der Kameralwiſſenſchaften und der Staatswirthſchaft geblieben. Dies bezeugen am ſicherſten die Thatſachen, welche die nachſtehende Ueberſicht mittheilt. Ob nun gleich die Finanzen mit der eigentlichen Staatswirthſchaft in dem genauen Zuſammenhange, wie die Wirkungen zu der Urſache, ſtehen; ſo gewinnt doch die Darſtellung an Klarheit und Beſtimmtheit, wenn in derſelben zuvörderſt das entwickelt wird, was während des erſten Zeitraumes der Regierung des Churfürſten in eigentlicher kameraliſtiſcher und ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht geſchah, woran ſodann die Schilderung des Finanzzuſtandes, als nothwendige Folge, ſich anſchließt.

Ein in ſeiner Bildung fortſchreitendes und über die Grundbedingungen ſeiner Wohlfahrt und Glückſeligkeit zum beſtimmten Bewußtſeyn gelangtes Volk, wendet ſeine phyſiſchen Kräfte, ſeine Berechnungen und Erfindungen, auch ohne näheres Eingreifen der Regierung im Einzelnen, der Landwirthſchaft und dem Gewerbsweſen zu. Dies bewies das ſächſiſche Volk während der Regierung Friedrich Auguſts. Die einzelnen Theile der Landwirthſchaft gewannen bedeutend durch zweckmäßige Beſtellung der Felder; durch beſſern Anbau des Bodens; durch theilweiſe Abſchaffung der verderblichen Koppel- und Gemeindehutung; durch den vermehrten Anbau des Tabaks, Flachſes, Hopfens und des Rapſes; ſelbſt des Maulbeerbaumes, obgleich der Seidenbau ſchon an den klimatiſchen Verhältniſſen bedeutende Hinderniſſe fand; durch Ausrodung mehrerer

Waldgegenden, die keinen geſicherten Forſtertrag gewährten; durch Veredelung des Gartenbaues und der Obſtzucht; durch ſehr bedeutende Vermehrung des Kartoffelbaues; durch Verbeſſerung der Bienenzucht; durch Vervollkommnung des Weinbaues; durch Erweiterung der Viehzucht und Viehmaſt; durch beſſere Beſtellung der Wieſen, bald vermittelſt der Entwäſſerung, bald vermittelſt der ſorgfältigen Düngung, bald vermittelſt der Ausſaat fremder Futterkräuter, namentlich der Lucerne; beſonders aber durch die weitere Verbreitung und Vermehrung der durch die ſpaniſchen Merinos vervollkommneten Schafzucht. Bald nach dem erſten Jahrzehnte des Regierungsantritts Friedrich Auguſts hoben ſich die Preiſe der Grundſtücke. Ob ſie nun auch gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, vielleicht aus mehreren mitwirkenden Urſachen, eine Höhe erreichten, auf welcher dieſe Preiſe ſich nicht erhalten konnten, weil alle Extreme zuletzt zum ſichern Mittelwege einlenken; ſo iſt doch eine ſehr lehrreiche Vergleichung des geſtiegenen Werthes des Grundbeſitzes beim Schluſſe der Regierung Friedrich Auguſts, als Ergebniß der auf alle Zweige der Landwirthſchaft übergegangenen richtigen ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze, zu ziehen. Die ſächſiſche Regierung, die ſeit Jahrhunderten des „Zuviel-Regierens" und des häufigen Eingreifens in die Thätigkeit der Staatsbürger ſich enthielt, weil ſie dem regen, fleißigen und erfinderiſchen Geiſte ihres Volkes mit Recht das Meiſte ſelbſt zutraute, half nur dann mit ihren Verordnungen und Aufmunterungen, ſo wie durch Verwendungen beim Auslande, nach, wenn ſie das Bedürfniß eines Einſchreitens deutlich erkannte. Doch war die wohlthätige Wirkung der von der Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation ausgehenden Vorſchriften und zuerkannten Prämien auf den vervollkommneten Anbau des Landes nicht zu verkennen.

Obgleich ein Staat, wie Sachſen, als Binnenland, von dem unmittelbaren Verkehre des Welthandels abgeſchnitten, und als Fabrik- und Handelsſtaat, bei einer raſch ſich vermehrenden Bevölkerung, in den Zeiten des Mißwachſes, einer plötzlich eintretenden Theuerung der erſten Lebensbedürfniſſe ausgeſetzt iſt, wie namentlich in den theuern Jahren 1771 u. 1772, 1804 und 1805, und 1816 und 1817; ſo erkannte doch die ſächſiſche Regierung die völlige Freiheit des Getreidehandels als das wirkſamſte Mittel an, dem Mangel zu begegnen; und nur unter beſondern Verhältniſſen, und theilweiſe als Retorſion gegen die Maasregeln benachbarter Regierungen, verfügte ſie vorübergehende Sperren der Getreideausfuhr. In dieſem Geiſte ward das Generale vom 20. Oct. 1773 [1]) und zwar in einer Zeit erlaſſen, wo die richtigen ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze in Beziehung auf den Getreidehandel in Teutſchland noch wenig gekannt und geübt wurden. Der Churfürſt erklärte in dieſem Generale, „die freie Ausfuhr aller Arten des Getreide's, ohne Einſchränkung auf gewiſſe Quantitäten, gegen alle und jede benachbarte Länder, auch ſolche, wo die Ausfuhr in die hieſigen nicht erlaubt iſt, ohne fernere Rückſicht auf das Reciprocum, ſo lange zu geſtatten, als der Dresdner Scheffel in den Marktſtädten den Preis des Weizens von 4 Thalern, des Roggens von 3 Thalern, der Gerſte von 2 Thalern, und des Hafers von 1 Thaler nicht überſtiege." — Durch Generale vom 17. März 1775 [2]) ward den Kreis- und Amtshauptleuten aufgegeben, über die Beſchaffenheit und den Erfolg der jährlichen Ernten, jedesmal vor dem Ende des Septembers, an die Landesregierung Bericht zu erſtatten. — Bei der Ueber-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 707.
2) Ebend. Abth. 1. S. 731.

zeugung, daß in der **Koppelhutung** ein weſentliches Hinderniß der Fortſchritte der Landwirthſchaft liege, verfügte das **Reſcript** vom **27. Nov. 1784** [1]) an die Kreis- und Amtshauptleute, „daß ſie, in vorkommenden, und bei Bereiſung ihrer Bezirke **von ihnen ſelbſt aufzuſuchenden**, Fällen wegen Aufhebung der Koppelhutung **werkthätig** ſich verwenden, und die etwa dagegen entſtehenden Widerſprüche einzelner Intereſſenten, wenn der Weg der Güte nicht ausreiche, an die Behörde zur weitern Beurtheilung und Entſcheidung einberichten, dabei aber Bedacht darauf nehmen ſollten, **daß Niemand ohne hinlänglichen Grund und verhältnißmäßige Entſchädigung zum Beſten Andrer etwas zu verlieren angehalten werde**" [2]). — Durch **Reſript** vom **14. Sept. 1785** [3]) ward namentlich die Reinigung des Getreide's vom Mutterkorne verordnet, und in dem **Generale** vom **22. Oct. 1789** [4]) den Kreis- und Amtshauptleuten aufgegeben, die unmittelbare Einſendung der Anzeigen der Getreidepreiſe **von 14 zu 14 Tagen** durch die Obrigkeiten der vorzüglichſten

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 879.

2) Wie gewiſſenhaft der Churfürſt ſelbſt in Hinſicht der Anerkennung der Rechte des Privateigenthums verfuhr, bezeugte die bedeutende Summe, welche er den Nachkommen der vormaligen Beſitzer der, zum **großen Garten** bei Dresden gezogenen, Grundſtücke nachzahlen ließ. — Es waren nämlich bei der erſten Anlegung des großen Gartens (1676 — 1679) von dem Churprinzen, nachmaligen Churfürſten Johann Georg 3., mehrere Grundſtücke von Privatbeſitzern dazu gezogen, aber nicht bezahlt worden. Ob man nun gleich deshalb in den Jahren 1702 und 1726 Berechnungen eingeleitet hatte; ſo bekamen doch die frühern Beſitzer keine Befriedigung, bis ſeit 1785 die Nachkommen der vormaligen Eigenthümer, welche ihre Anſprüche beweiſen konnten, auf den Befehl des Churfürſten, nach und nach 18,481 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. erhielten.

3) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 885.

4) Ebend. S. 981.

Marktorte zu bewirken. — Bereits früher verpflichtete das Generale vom 2. Oct. 1781 [1]) die Kreis- und Amtshauptleute, über den Zuſtand ihrer Kreiſe jährliche Berichte und Tabellen (nach einem, dem Generale beigefügten, Schema) einzuſenden, womit das Generale vom 21. April 1784 [2]) in genauer Verbindung ſtand, daß, bei der Einſendung dieſer Berichte, zugleich Vorſchläge gethan werden ſollten, welche theils die Verbeſſerung des Nahrungsſtandes der Unterthanen, theils die Verbeſſerung der landesherrlichen Einkünfte befördern könnten, womit ſie Vorſchläge zur Beſeitigung der noch vorhandenen Mängel verbinden ſollten. — Das Generale vom 5. Oct. 1787 [3]) verordnete, daß die in jedem Jahre auf dem Lande neuerbauten Häuſer angezeigt werden ſollten, und in dem Generale vom 10. Januar 1792 [4]) wurden die Vorſchriften entwickelt, welche als Vorkehrungen gegen ſchnell eintretende Theuerung zu treffen wären. — Mit vieler Umſicht erklärte ſich das Generale vom 8. Nov. 1788 [5]) über die Beförderung des Anbaues von Wüſtungen und Urbarmachung wüſter Plätze, wobei ſämmtliche Juſtizbeamte und Gerichtsverwalter zu Vorſchlägen berechtigt wurden, ob und wie, zur Beförderung dieſes Anbaues und zur Beförderung der allgemeinen Landescultur, Befreiungen von Dienſten und andern Reallaſten zugeſtanden werden könnten. Sie ſollten ſelbſt gutachtlich berichten, ob in einzelnen Fällen, wenn dergleichen Wüſtungen zum Anſchlage kämen, und keine Käufer ſich fänden, es nicht rathſam wäre, ſolche Wüſtungen auf landesherrliche Koſten anzubauen, und ſie ſo-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 31.
2) Ebend. S. 43.
3) Ebend. Abth. 1. S. 967.
4) Ebend. S. 1033.
5) Ebend. Abth. 2. S. 71.

dann an Koloniſten, oder andere tüchtige Arbeiter zu überlaſſen, die oft nur durch die aufzuwendenden Koſten von der Beurbarung abgehalten würden [1]). — Zur Verbeſſerung der Pferdezucht erſchien am **14. Febr. 1792** ein Patent [2]), in welchem die beſtändige und fortdauernde Einrichtung der ſchon ſeit **1787** vorhandenen Landbeſcheelung bekannt gemacht ward, welche der Churfürſt auf ſeine Koſten zum Vortheile der Unterthanen unterhalten ließ, und welche unentgeldlich und ohne Zwang, doch unter den im Patente feſtgeſetzten Bedingungen, zu benutzen verſtattet ward. Zu dieſen Bedingungen gehörte, daß die halbjährigen Hengſtfohlen vorgezeigt und, auf Verlangen, für 15 Rthlr. dem Landgeſtütte überlaſſen werden mußten. Später ward dieſe Anſtalt, zum Behufe der Reiterei des Heeres, auch auf die Stuttenfohlen ausgedehnt. — Bis zum Jahre **1815** hatte Sachſen vier Stuttereien: zu Graditz bei Torgau, zu Merſeburg, zu Wendelſtein und Beßra. —

Bei der im Winter von $180\frac{4}{5}$ eingetretenen Getreidetheurung ward auf dem Landtage des Jahres **1805** die Errichtung einer Landmagazinanſtalt in Antrag gebracht, worauf aber die Stände eine ausweichende Antwort gaben. Die im Jahre **1805** eintretenden politiſchen Verhältniſſe verhinderten übrigens die Verwirklichung des, von der deshalb niedergeſetzten Commiſſion mit Sachkenntniß entworfenen, Planes, welcher dem Ausſchußtage der Stände am **29. Dec. 1805** vorgelegt, von dieſen aber ſelbſt die vorgeſchlagene verſuchsweiſe Einführung einer Landmagazinanſtalt abgelehnt ward.

1) Nach einer Angabe im Hesperus, 1828. St. 11. wurden von 1783 — 1796, mit einem Aufwande von mehr als 70,000 Rthlr., gegen 13,000 Geviertacker wüſte Strecken zur Holzcultur eingerichtet.

2) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 79.

16.

Fortſetzung.

Die ſächſiſchen Manufacturen und Fabriken zeichneten ſich bereits zu den Zeiten des Churfürſten Auguſt vor allen teutſchen Fabriken durch die Güte und Dauerhaftigkeit ihrer Arbeiten, ſo wie durch ihre geſchmackvollen Muſter aus. Seit Jahrhunderten waren ſie geſucht und weit verbreitet auf den Markt- und Meßplätzen der europäiſchen Reiche. Unter der Regierung Friedrich Auguſts behaupteten ſie nicht blos ihren wohlerworbenen Ruhm; ſie erhöhten auch denſelben durch die immer höher ſteigende Vervollkommnung ihrer Erzeugniſſe, worin ihnen das Ausland, mehrere Jahrzehnte hindurch, ohne großen Erfolg nacheiferte, bis endlich in den neueſten Zeiten das Manufactur- und Fabrikweſen in einigen teutſchen Staaten zu gleicher Höhe der ſächſiſchen ſich emporarbeitete, und namentlich die drückenden Mauth- und Sperrſyſteme mancher Staaten den lebhaften Abſatz der ſächſiſchen Erzeugniſſe ins Ausland ſehr beſchränkten. Ob nun gleich in allen ſächſiſchen Provinzen die Blüthe des Gewerbsweſens ſichtbar ward; ſo blieben doch der Erzgebirgiſche und der Voigtländiſche Kreis, ſo wie die Oberlauſitz, die eigentlichen Mittelpuncte deſſelben. In Chemnitz wurden im Jahre 1800 für unternehmende Handelshäuſer die erſten Spinnmaſchinen von dem Engländer Whitfield gebaut, dem Friedrich Auguſt einen Jahresgehalt von 1000 Thalern anwies. Seit dieſer Zeit hat ſich die Zahl der Spinnmaſchinen in Sachſen bis über 600 vermehrt *).

*) Hierzu gehört die Beilage B.: „Ueberſicht der in Sachſen befindlichen Baumwollen-, Schafwollen- und Flachs-Garn-Maſchinenſpinnereien und der dabei gangbaren Spinnmaſchinen und Spindeln.“

Bei dieſer zweckmäßigen Thätigkeit der inländiſchen Manufacturiſten und Fabrikanten, in deren Mitte fortdauernd ein reger Erfindungsgeiſt ſich bewährte, blieb die Wirkſamkeit der Regierung zunächſt nur auf die weiſe Leitung dieſer Thätigkeit, auf die Belebung derſelben durch ertheilte Prämien für neue Erfindungen, und auf einzelne Vorſchüſſe bei dem Beginne größerer Unternehmungen beſchränkt, welche über die Kräfte des Einzelnen hinaus lagen. Doch erkannte ſie die bei den einzelnen Zünften und Innungen herrſchenden Mißbräuche und deren nachtheiligen Einfluß auf die Betriebſamkeit. Ohne aber das ganze Zunft- und Innungsweſen mit einemmale aufzuheben, was jedesmal als ein kühnes Wageſtück betrachtet werden muß, fühlte ſie früher, als in andern Staaten, die Nothwendigkeit, den mit dem Zunftweſen verbundenen Mißbräuchen zu ſteuern. So erſchienen bereits am 8. Jan. 1780 [1]) die General-Innungsartikel für Künſtler, Profeſſioniſten und Handwerker, welchen am 14. Jan. 1783 eine Erläuterung [2]) derſelben folgte. Allein durchgreifend und zeitgemäß erklärte ſich das Mandat vom 7. Dec. 1810 [3]) über die Abſtellung verſchiedener Innungsgebrechen, und verordnete Wanderbücher für die reiſenden Handwerkergehülfen.

Wenn die Meſſen für den Verkehr im Großen von der wohlthätigſten Rückwirkung auf das Gewerbsweſen und den Handel ſich ankündigen; ſo ſind dagegen die Wochen- und Jahrmärkte von großer Bedeutung für den Abſatz im Kleinen, und namentlich für den geſammten inländiſchen Verkehr. Deshalb hob das Mandat vom 3. Oct. 1788 [4]) die bis dahin ſtatt gefundenen Beſchränkungen der Inländer auf den Jahrmärk-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 761.
2) Ebend. S. 827.
3) Ebend. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 478.
4) Ebend. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 1443.

ten auf, mit alleiniger Ausnahme der Wochen- und der Chriſtmärkte; und, wegen des häufigen Mißbrauches des ſogenannten Hauſirens, verbot das Reſcript vom 18. Oct. 1798 [1]) alles Hauſiren ohne vorher ertheilte Conceſſion.

So wie von den Kreis- und Amtshauptleuten jährliche Berichte über den Zuſtand der Landwirthſchaft eingereicht werden mußten; ſo wurden ſie auch durch Befehl vom 22. Aug. 1787 [2]) beauftragt, ähnliche tabellariſche Berichte über den Zuſtand der in den Städten befindlichen Manufacturen und über die jährlich verfertigten Waaren (nach einem vorgeſchriebenen Schema) einzuſenden, womit die nöthigen Erläuterungen und ähnliche vergleichende Ueberſichten, wie über den Nahrungsſtand, eingereicht werden ſollten.

Obgleich ſchon unter dem Adminiſtrator (22. Dec. 1763) durch die von ihm ausgeſprochene Aufhebung der Verpachtung der Acciſe [3]) ein bedeutender Schritt zur Verbeſſerung der Staatswirthſchaft in Sachſen geſchah; ſo begünſtigte er doch ſeit dem Jahre 1765 ein, den Verkehr in jeder Hinſicht beengendes, Prohibitivſyſtem, nach welchem Anfangs zunächſt nur die Einfuhr Oeſtreichiſcher und Brandenburgiſcher Waaren zur Conſumtion verboten [4]), dadurch aber das von Oeſtreich und Preußen bereits nach dem Hubertusburger Frieden begonnene Prohibitivſyſtem bedeutend verſchärft ward [5]). Allein zwei Jahre ſpäter (1767) wurden, auf den Rath des damaligen Vicedirectors von Hagen, eines Ausländers, die meiſten ausländiſchen Erzeugniſſe und Waa-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 1123.
2) Ebend. S. 965.
3) Ebend. Fortſ. 1. Abth. 2. S. 1046.
4) Ebend. Th. 1. S. 895. enthält das Generale vom 27. März 1765.
5) Vergl. Hungers Geſchichte der Abgaben in Sachſen. 2. Aufl. Dresden, 1783. 8. S. 92.

ren mit ſtarken Impoſten [1]) belegt, damit dadurch die außerordentlichen Ausgaben zur Wiederherſtellung des Heeres aufgebracht würden. Dieſe Maasregel wirkte aber höchſt lähmend auf den inländiſchen Gewerbsfleiß, Verkehr und Handel. Der Abſatz der Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Gewerbsfleißes verminderte ſich; der Speditionshandel ſank; die Contrebande und der Schleichhandel nahmen zu, was bei zu hoch geſteigerten Impoſten nie vermieden werden kann. Dagegen verloren die Acciſe und die geſammten Finanzen des Staates durch einen bedeutenden Ausfall in den Einkünften [2]). Die allgemeine Stimme des ſächſiſchen Volkes gegen dieſe drückenden Auflagen, und das Gutachten der unter dem Conferenzminiſter von Wurmb niedergeſetzten Commiſſion, bewirkten (14. Sept. 1769) [3]) bald nach dem Regierungsantritte des Churfürſten die Aufhebung dieſer Auflagen, doch mit einſtweiliger Beibehaltung noch einiger erhöhter Sätze, welche theils Gegenſtände des Luxus, theils Waaren betrafen, die von den ſächſiſchen Manufacturiſten und Fabrikanten in vorzüglicher Güte geliefert wurden. Der raſchere Fortſchritt der begonnenen Verbeſſerungen ward zwar durch die in den Jahren 1771 und 1772 in Sachſen herrſchende Hungersnoth aufgehalten, weil ſie den Churfürſten zu außerordentlichen Unterſtützungen

1) Cod. Aug. Fortſ. 1. Abth. 1. S. 947. (das Reſcript vom 2. Jun. 1767.)

2) Sehr richtig urtheilte Hunger darüber S. 94: „Sachſen kann blos durch Treu und Glauben im Handel, durch Sortiment und vorzügliche Güte der Waaren, beſonders auch durch eine, dem Abkäufer zu verſchaffende, gegenſeitige Convenienz ſeinen auswärtigen Vertrieb behaupten, und die Mitbewerbung eiferſüchtiger Nachbarn rühmlich vereiteln. Jeder dem Commerz, entweder durch übermäßig erhöhte Abgaben, oder durch Verbote auferlegter Zwang wird unausbleiblich ſchädliche und zerſtörende Wirkungen hervorbringen."

3) Cod. Aug. Fortſ. 1. Abth. 2. S. 1098.

veranlaßte; allein mit dem Jahre 1773 begann der Anfang der neuen Geſtaltung des Finanzweſens.

Einer der wohlthätigſten Plane für den inländiſchen Verkehr, der im zweiten Jahrzehnte der Regierung des Churfürſten aufgefaßt und theilweiſe verwirklicht ward, betraf die Verbindung und Schiffbarmachung der wichtigen ſächſiſchen Flüſſe unter ſich und mit der Elbe, als dem Hauptſtrome des Landes. Der Churfürſt beſtimmte im Jahre 1789 dazu die Summe von 3 Millionen Thalern. — Die Ausführung dieſes Planes begann in den Jahren 1790—1797 in Thüringen durch die Schiffbarmachung und Verbindung der Unſtrut und der Saale vermittelſt 15 Schleuſen, — 3 an der Saale, 12 an der Unſtrut. — Der Kanal ging von der Unſtrut bei Artern bis zu ihrem Einfluſſe in die Saale bei Großenjena, und folgte von da der Saale bis nach Weißenfels. Allein die beabſichtigte Fortſetzung dieſes Kanals über Leipzig und Eilenburg bis zur Elbe bei Torgau unterblieb. Dieſe Schiffbarmachung war hauptſächlich darauf berechnet, die Verführung des Salzes von den Salinen zu Artern, Köſen und Dürrenberg zu erleichtern, und dem getreidereichen Thüringen einen bequemen Abſatz ſeiner Erzeugniſſe in die übrigen Provinzen Sachſens zu verſchaffen, zugleich aber auch die Verſorgung des oft Noth leidenden Erzgebirges zu ſichern [1]).

Für die Erleichterung und Erweiterung des Verkehrs ward gleichzeitig durch die Verbeſſerung der bereits beſtandenen und die Anlegung neuer Chausséen geſorgt. Ein ausführliches Mandat über den Straßenbau erſchien am 28. Apr. 1781 [2]), womit das Reſcript vom 28. Oct. 1803 [3]) zur Verbeſſerung des Straßen=

1) Kohlſchütter, a. a. O. S. 398.
2) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 671.
3) Ebend. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 382.

baues, und die **Verordnung vom 1. Mai 1804**[1]) wegen Erhebung des Chauſſéegeldes verglichen werden muß. — Allein erſt in der neueſten Zeit erfolgten die hauptſächlichſten Verbeſſerungen im Chauſſéeweſen, und die bedeutende Vermehrung der neuangelegten Kunſtſtraßen.

Seit mehrern Jahrhunderten wurden die **Leipziger Meſſen** als die Mittelpuncte des ſächſiſchen und teutſchen, theilweiſe ſogar des europäiſchen Handelsverkehrs betrachtet[2]). Die ſichere Unterlage dieſes ausgebreiteten Meßverkehrs war die von den Fürſten der Dynaſtie Wettin — Jahrhunderte früher, bevor die Phyſiokraten und Adam Smith ſie theoretiſch ausſprachen — **dem Gewerbsfleiße und dem Handel verſtattete möglichſt größte Freiheit.** Deshalb unterſtützten ſich die, aus den drei Hauptzweigen bürgerlicher Thätigkeit — der Landwirthſchaft, dem Gewerbsweſen und dem Handel — gewonnenen, Capitalien gegenſeitig, und gingen bald von dem reinen Ertrage der Landwirthſchaft auf die Verbeſſerung und Fortbildung der Manufacturen und Fabriken, bald auf die Erweiterung der Handelsverbindungen, bald aus dem Handel wieder auf die Vervollkommnung der Landwirthſchaft und der Gewerbe über. So entſtanden namentlich zu Leipzig große und durch ihren feſten Credit in Europa geachtete Bankierhäuſer, ohne welche keine Meſſe gedeihen, und über den bloßen lebendigen Jahrmarktsverkehr ſich erheben kann. Allerdings wirk-

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 383.

2) Der Leipziger Meßhandel ſteht eben ſo mit dem lebhafteſten Verkehre ins Ausland, wie mit dem **inländiſchen** Fabrikweſen und dem Abſatze der Landeserzeugniſſe in unzertrennbarer Verbindung. Es hat Meſſen gegeben, wo, nach den bei dem geheimen Finanzcollegium geführten Ueberſichten, allein die Einfuhr zwiſchen 56—60 Millionen Thaler betrug. — Auf den Buchhandel insbeſondere kann die Summe des Umſatzes gegen 6 Millionen Thaler berechnet werden.

ten aber auch für den inländiſchen Verkehr, und mittelbarer Weiſe für den Meßhandel, die vielen Jahrmärkte in den mehr als 250 in Sachſen (vor 1815) beſtehenden mittlern und kleinen Städten höchſt wohlthätig. Denn nicht blos die Größe der in den Verkehr gebrachten Capitalien, ſondern auch, und zunächſt, der ſtete Umlauf derſelben, die Sicherheit dieſes Umlaufes unter dem Schutze einer gerechten, in ihren Grundſätzen nicht wechſelnden, und nicht kleinliche Finanzſpeculationen beabſichtigenden, Regierung, ſo wie der Credit der Regierung, der Kaufleute und der Bankiers im In= und Auslande, ſind die Grundbedingungen des allgemeinen, über alle Volksclaſſen verhältnißmäßig ſich verbreitenden, Wohlſtandes, und der unermüdeten und durch die höhere Cultur des Volkes in ihrem Fortſchreiten und in ihrer erfinderiſchen Kraft bedingten Arbeitſamkeit und Betriebſamkeit aller Stände, nach welcher das ſächſiſche Volk mit jedem andern europäiſchen Volke zuverſichtlich verglichen werden darf. Auf dieſen Bedingungen beruht die intenſive Lebenskraft eines Staates, deſſen Wirthſchaft nicht blos ſtreng geregelt, ſondern auch auf die möglichſt größte Freiheit aller arbeitenden Claſſen gegründet iſt.

In dieſem Geiſte wirkte die ſächſiſche Regierung. Ihre Sorgfalt entfernte die innern und äußern Hinderniſſe, welche die Betriebſamkeit hemmen konnten, bald durch Lüftung der drückenden Zunftverhältniſſe und Mißbräuche, bald durch Anlegung neuer Kunſtſtraßen und inländiſcher Kanäle, bald durch Ermäßigung läſtiger Zölle und Abgaben, bald durch die Vertretung des Intereſſe ihrer Staatsbürger im Auslande bei der Abſchließung der Verträge mit denſelben. Dieſe große, der Arbeitſamkeit und dem Verkehre in Sachſen zugeſtandene, Freiheit zeigte ſich bald in den unverkennbarſten Erfolgen. Ubi libertas, ibi divitiae. Oft wurden Ausländer, welche Sachſen beſuchten, durch

den im Lande herrſchenden Wohlſtand, durch den im Ganzen trefflich angebauten Boden (einer nothwendigen Folge der demſelben zugewandten Capitalien und der ſteigenden Bevölkerung), durch den Umfang der ſächſiſchen Fabrikunternehmungen, durch die Ausdehnung der ſächſiſchen Handelsverbindungen über alle Länder unſers Erdtheils und ſelbſt über das atlantiſche Meer, durch die Regelmäßigkeit, theilweiſe Schönheit und Größe der ſächſiſchen Städte und Dörfer, ſo wie durch die, größtentheils ſelbſt über die untern Volksclaſſen ausgebreitete, Reinlichkeit, Ordnung in der Lebensweiſe, geſchmackvolle Kleidung und freundliche Annäherung an die Fremden, überraſcht. So bewährte ſich das Syſtem einer, auf die möglichſt größte bürgerliche Freiheit, wie auf die möglichſt größte Freiheit des in- und ausländiſchen, Verkehrs berechneten Staatswirthſchaft.

17.

Die Finanzverwaltung.

Mit dieſer, auf feſter Unterlage beruhenden, Staatswirthſchaft ſtand aber auch während der Regierung Friedrich Auguſts eine ſtreng geordnete und völlig neu geſtaltete Finanzverwaltung in der innigſten Verbindung. Obgleich das Bedürfniß einer neuen Ordnung der Dinge im Finanzweſen ſogleich bei dem Regierungsantritte des Churfürſten lebhaft gefühlt ward; ſo verſpätigte ſich doch, wegen der in den Jahren 1771 und 1772 herrſchenden Hungersnoth, der Anfang derſelben bis zum Jahre 1773, und die Vollendung derſelben gehört erſt ins Jahr 1782, wo das geheime Finanzcollegium errichtet ward. Denn nach dem Willen des Churfürſten ſollte kein gethaner Schritt zurückgenommen werden, und deshalb nur allmählig das ins Leben treten, was durch die im Voraus er-

griffenen und in der Staatspraxis bewährten Maasregeln hinreichend vorbereitet war.

Während der Regierung des Adminiſtrators ward zwar nicht verſchwendet; allein es fehlte ein feſter Grundſatz in Hinſicht des Caſſenweſens, und ſeine zu große Vorliebe für die Vermehrung des Heeres erhöhte die Verlegenheiten der einzelnen Caſſen. Denn viele neue und erhöhte Ausgaben wurden ſeit dem Jahre 1764 auf die Rentkammer geworfen, ohne doch derſelben neue Fonds anzuweiſen. Eben ſo konnte die Oberſteuereinnahme, wegen der ihr ſeit dem Jahre 1767 zugemutheten Deckung der bedeutend vermehrten Militairbedürfniſſe, das ſogenannte Kammerdeputat von 96,250 Thalern jährlich nicht mehr bezahlen, das, ſo wie die Hannöveriſchen Agio- und Zinsforderungen, auf die Rentkammer übergetragen ward.

Dies nöthigte den Churfürſten, bald nach dem Antritte ſeiner Regierung (ſeit 1770), zu bedeutenden Erſparniſſen, um allmählig die drückenden Verlegenheiten der einzelnen Staatscaſſen zu beſeitigen. So ward das Deputat des Hausmarſchallamtes von 53,646 Thalern auf 40,000 Thaler herabgeſetzt; das Hofbauquantum von 40,000 Thalern (im Jahre 1773) auf 30,000 Thaler vermindert; und der vom Adminiſtrator dem St. Heinrichsorden jährlich angewieſene Fonds von 15,000 Thalern, Anfangs auf 10,000 Thaler geſetzt, und auch dieſe Summe am 1. Sept. 1770 bis auf weitere Anordnung ſuſpendirt. Das Chatoullenquantum ward, außer dem Hinwegfalle von 4800 Thalern jährlicher Garderobegelder, auf 30,000 Thaler beſtimmt, und — im Jahre 1772 — die Bezahlung derſelben der Rentkammer entnommen, und auf die Generalacciscaſſe überwieſen; auch wurden die jährlichen Beiträge zur Unterhaltung der Orangerie und mehrere zu reichliche Civil- und Militairpenſionen ermäßigt. Man berechnete die, durch alle dieſe

Erſparniſſe gewonnene, Summe zu **144,162** Thalern jährlich.

Unter allen dieſen Verhältniſſen war der Mangel des innern Zuſammenhanges im Finanzweſen, ſo wie das Nachtheilige in der völligen Sonderung der verſchiedenen Caſſen von einander gefühlt worden, die bis dahin mit ihren Ueberſchüſſen gegenſeitig ſich nicht unterſtützen konnten. Deshalb ward am **30.** Nov. **1773** die Generalhauptcaſſe[1]), mit der Anwendung des italieniſchen Buchhaltens auf das Staatsrechnungsweſen, errichtet. Die Vereinfachung des Geſchäftsganges, und die Vermehrung des Wohlſtandes im Staate, bewährten die Zweckmäßigkeit der gewählten Maasregel. Es hob daher der Churfürſt am **24.** März **1778** das Acciscollegium völlig auf[2]), verwies die demſelben noch vorbehaltenen Juriſdictions- und Rechnungsſachen an die Generalhauptcaſſe, erhob dieſe zu einem Landescollegium, deſſen Leitung er ſich ſelbſt vorbehielt, und ernannte den geheimen Rath Grafen von Wallwitz zum Vicedirector derſelben. Die Vollendung der neuen Geſtaltung des ſächſiſchen Finanzweſens erfolgte aber erſt am **1.** Dec. **1782**, nach dem am **7.** Nov. **1782**[3]) vorausgegangenen Mandate, durch Verbindung des Kammer- und des Berg-Collegiums mit der Generalhauptcaſſe unter der Benennung: geheimes Finanzcollegium, das, unter des Churfürſten unmittelbare Leitung geſtellt, den geheimen Rath Grafen von Wallwitz zum Präſidenten erhielt. — Dem geheimen Finanzcollegium ward übertragen: die Verwaltung der geſammten landesherrlichen, mit Ausſchluß der in das Steuercollegium und in die ſtiftiſchen Kammern unmittelbar fließenden, Einkünfte, mit Inbegriff aber der-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 1193.
2) Vergl. Hungers Geſch. der Abgaben in Sachſen, S. 101.
3) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 39.

jenigen Summen, welche von daher zu den verſchiedenen Caſſen für das Militair, für die Geſandtſchaften, und zu andern auf Landesbewilligungen beruhenden Beſtimmungen abgegeben wurden, ſo wie der Ueberſchüſſe der ſtiftiſchen Kammern zu Merſeburg und Naumburg-Zeitz; die Verwaltung der geſammten Staatsausgaben, mit Ausnahme der Steuer- und Kammercreditcaſſen-Fonds, und der Ausgaben, welche von dem Oberſteuercollegium unmittelbar beſtritten wurden, ingleichen mit Ausnahme der Caſſenbillets-Auswechſelungs- und Prämiencaſſen, und der nur wegen der Rechnungsjuſtification unter das geheime Finanzcollegium gehörenden Jagdcaſſe, ſo wie der auf gewiſſe Deputate geſetzten Stall-, Hofwirthſchafts- und Hausmarſchallamtscaſſen; die Verwaltung des Bergregals, mit der Direction des geſammten Bergbaues und der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in Bergſachen; die Verwaltung der Münze, der Poſten, der Salinen, der Landaccis-, Zoll-, Gleits-, Licent- und Impoſtſachen, der Fleiſch-, Bier- und Weinſteuer; die Verwaltung der Kammergüter, der Generalaccisſachen, und der Ober- und Niederlauſitziſchen, Querfurtiſchen und Hennebergiſchen Finanz-, Verfaſſungs-, Steuer- und landshauptmannſchaftlichen Sachen. — Zugleich ward das ſelbſtſtändig fortbeſtehende Oberſteuercollegium angewieſen, aus den von den Ständen bewilligten und durch das Oberſteuercollegium erhobenen und verrechneten ſtaatsbürgerlichen Abgaben die dem Regenten bewilligten Summen an das geheime Finanzcollegium abzuliefern. Bei dieſem, in drei Departements getheilten, Collegium, von welchen das zweite und dritte im Jahre 1800 einen beſondern Director erhielt, wurden vier Caſſen gebildet: die Rentkammer, die Generalaccishauptcaſſe, die Generalkriegscaſſe, und die Hauptcaſſe. Das Reſſort der drei Departements ward ſo beſtimmt, daß das erſte alle Finanz-

verfaſſungsgegenſtände und Regalien, namentlich das Poſt-, Berg-, Münz- und Salzweſen, ſo wie die Straßenbau-, Damm- und Uferſachen, das zweite die Handels- und Conſumtionsabgaben, folglich die Land- und Generalacciſe, die Fleiſch-, Bier- und Weinſteuer, die Impoſten und Licenten, das Gleite, die Zölle ꝛc., das dritte die Einkünfte der Aemter, der Kammergüter, des Forſt-, Floß- und Jagdweſens, und den Ertrag der Rentkammer leitete.

Die, mit der größten Umſicht entworfene und alle zu dem Reſſort des Finanzcollegiums gehörige Gegenſtände umſchließende, Inſtruction des geheimen Finanzcollegiums ward vom Churfürſten am 5. Nov. 1785 unterzeichnet. Sogleich die Einleitung zu derſelben bezeichnet den gerechten und milden Geiſt des Regenten. – „Wir haben, ſeit Antritt Unſrer Regierung, Unſere Sorgfalt angelegentlichſt dahin gerichtet, in Unſerm Finanzweſen dergeſtaltige Ordnung, Zuſammenhang und Ueberſicht des Ganzen feſtzuſtellen, daß hierdurch ſowohl Unſere Einkünfte auf eine Unſern Unterthanen unnachtheilige Weiſe, und mit der, auf hinlängliche Kenntniß von den Quellen, den Erhebungskoſten und dem Ertrage derſelben gegründeten, Hoffnung eines glücklichen Erfolges verwaltet, als auch die darauf gewieſenen Ausgaben, mit richtiger Unterſcheidung der wahren Bedürfniſſe von den ſcheinbaren und überflüſſigen, und mit Beurtheilung des mehr und minder Dringenden, wirthſchaftlich und gemeinnützlich beſtritten werden mögen." Dies ward im zweiten Hauptſtücke der Inſtruction mit der Beſtimmung wiederholt, „daß bei der Behandlung der Finanzgeſchäfte das landesherrliche Intereſſe mit dem Wohle der Unterthanen vereinbaret, nicht jenes dem letztern entgegengeſtellt werde." In Hinſicht auf die Stellung des geheimen Finanzcollegiums zum Ober-

ſteuercollegium verordnete die Inſtruction, „daß, weil die aus dem Steuerärarium in die landesherrlichen Caſſen fließenden Einkünfte auf Landesbewilligung beruhten, dem geheimen Finanzcollegium bei deren Erhebung die Landtagsabſchiede zur gemeſſenen Vorſchrift dienen ſollten, worüber das geheime Finanzcollegium mit dem Oberſteuercollegium zu communiciren habe," was beſonders auch dann geſchehen ſolle, wenn bei unmittelbaren Unterthanen Ermäßigung der Abgaben bei Unvermögenheit und nach eingetretenen Unglücksfällen eintreten müſſe. — Zugleich enthielt dieſe Inſtruction die Verfügung: „Sämmtliche Mitglieder des geheimen Finanzcollegiums ſollen ſich um den Nahrungsſtand Unſrer Lande, deren Bevölkerung, Naturproducte, Manufacturen und Handel bekümmern, davon eine vollſtändige Kenntniß zu erlangen ſuchen, und bei aller Gelegenheit die Aufnahme der Landesökonomie, der Manufacturen und des Handels, ſowohl die Verbeſſerung des geſammten Nahrungsſtandes und den daraus folgenden Zuwachs der Bevölkerung zu befördern, ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen. Zu dem Ende ſoll in den zwei jährlichen Hauptmeſſen jedesmal ein geheimer Finanzrath, beſonders des zweiten Departements, nach Leipzig reiſen, um von der Beſchaffenheit der Meſſen und des Handels überhaupt ſichere Nachricht einzuziehen, damit auf ſolche die, bei der Regie der Commerzialabgaben zu nehmenden, Maasregeln gegründet werden mögen. Hierbei hat derſelbe mit den alldort anweſenden Mitgliedern der Commerziendeputation Communication zu pflegen, denſelben bei Einziehung der nöthigen Meßnachrichten zu aſſiſtiren, und dagegen von ihnen die Mittheilung der davon erlangten Wiſſenſchaft zu gewarten, auch die bei den Land- und General-Acciseinnahmen zu Leipzig vorkommenden Gebrechen, inſofern ſie ſogleich in die Augen fallen, abzu-

ſtellen, oder, wenn ſie einer nähern Erörterung bedürfen, dem Collegio zu hinterbringen." — Vor der jedesmaligen Zuſammenberufung der Landſtände ſollte, nach derſelben Inſtruction, das geheime Finanzcollegium „Vorſchläge zur Beförderung des gemeinen Beſten in Anſehung der zu deſſen Obſicht gehörigen Gegenſtände thun, worüber aber der Beirath der Stände zu hören wäre, beſonders was zur Vereinfachung der Abgaben, und für die den Landeseinwohnern zu verſchaffenden Erleichterungen geſchehen könne; nebſt einer Anzeige deſſen, was ſeit der letzten Landesverſammlung zum Beſten des Landes in Sachen geſchehen ſey, welche vor das geheime Finanzcollegium gehörten." — Endlich beſtimmte die Inſtruction, „daß, zur genannten Ueberſicht des Finanzweſens, das geheime Finanzcollegium längſtens im Monate Mai jedes Jahres die, in dem vorhergehenden Jahre getroffenen, Veranſtaltungen theils zur Beförderung des Nahrungsſtandes der Unterthanen, theils zur Verbeſſerung der landesherrlichen Einkünfte anzeigen, auch darüber, wie den vorwaltenden Gebrechen abzuhelfen, oder gewiſſen Nahrungszweigen Zuwachs und Beförderung geleiſtet werden könne, Vorſchläge thun ſolle." Damit ſollte ein Hauptextract und Bilanz aus den geſammten Rechnungen verbunden werden, um daraus zu erſehen, ob und inwiefern bei dem einen oder dem andern Theile der Finanzen ein Steigen oder Fallen gegen das vorige Jahr ſich gezeiget habe; aus welchen Urſachen daſſelbe entſtanden und wie die Verbeſſerung jedes Theiles der Finanzen zu bewirken, oder bis wie weit die ſchon begonnene Verbeſſerung gediehen wäre, und was davon noch zurück ſey. — Dem Churfürſten mußten unmittelbar von ſämmtlichen obern Staats-, Steuer- und Credit-Caſſen nicht nur am Schluſſe jedes Jahres Hauptüberſichten des Einkommens und der Ausgaben von

dem verfloſſenen Jahre, und Ueberſchläge über den wahrſcheinlichen Zuſtand der Finanzen im nächſtfolgenden Jahre, ſondern auch monatlich, und, ſeit dem 7. Juni 1815, halbmonatlich Caſſen-Auszüge überreicht werden. Er prüfte alles ſelbſt, um die ungewöhnlichen Ausgaben zweckmäßig zu vertheilen, und ſtrebte durchgehends dahin, die möglichſt niedrige Summe auszumitteln, die vom Staate aufgebracht werden ſollte. Dabei befolgte er in allen auf Gewerbe und Handel ſich beziehenden Angelegenheiten, mit großer Folgerichtigkeit, das einzig richtige Syſtem, die Induſtrie ſich ſelbſt zu überlaſſen, blos die Hinderniſſe derſelben zu entfernen, und die Einmiſchung der Regierung nur in ſo weit zu geſtatten, als dies zur Beförderung des Guten und Großen nöthig iſt, durch Aufmunterung und Beiſpiel. Dahin gehörten beſonders die Verbeſſerung der Landwirthſchaft auf den Domainen *), die Veredelung der Schafzucht, die Landbeſcheelung, der Schutz des Leipziger Meßhandels, die Vorſchüſſe bei großen Fabrikunternehmungen u. ſ. w.

Außerdem galt es als Grundſatz, daß (bis zum Jahre 1813) in den Caſſen des geheimen Finanzcollegiums ſtets die baare Summe von 2 Millionen Thalern vorräthig war, was aber ſeit dem Jahre 1815 nothwendig eine bedeutende Verminderung erfuhr.

Der hohe rechtliche Sinn und die weiſen ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze des Churfürſten ſprachen ſich aber nicht blos in dieſer muſterhaften Geſtaltung des geheimen Finanzcollegiums aus; ſie bewährten ſich

*) Die Verbeſſerung der Domainen erhellt aus der Angabe, daß ſie im ſechsjährigen Durchſchnitte von 1776 — 1781 jährlich 949,949 Thlr. 3 Gr. 5 Pf. — dagegen im ſechsjährigen Durchſchnitte von 1800 — 1805 jährlich 1,392,501 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. trugen. Sie ſtiegen alſo, in einem Zeitraume von 30 Jahren, jährlich um 442,552 Thlr. 1 Gr. 9 Pf.

auch, vor und nach der Errichtung des geheimen Finanzcollegiums, durch zwei Thatſachen, die in der Geſchichte der Staaten ſelten getroffen werden. Die Landſtände hatten den Churfürſten im Jahre 1778, vor der Eröffnung des bayriſchen Erbfolgekrieges, durch eine Urkunde berechtigt, 2 Millionen Thaler auf den Credit des Landes aufzunehmen. Der Churfürſt gab im Jahre 1781 den Landſtänden dieſe Urkunde ungebraucht zurück. — Auf gleiche Weiſe verfuhr er, als er ſich genöthigt ſah, im Jahre 1793 als teutſcher Reichsſtand an dem Reichskriege gegen Frankreich Antheil zu nehmen. Vor der Eröffnung dieſes Krieges legten die Landſtände eine ähnliche Urkunde, wie im Jahre 1778, in die Hände des Churfürſten nieder. Allein bei dem Landtage im Jahre 1799 gab der Churfürſt auch dieſe, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben, den Landſtänden zurück. Seine Sparſamkeit hatte Mittel gefunden, beide Kriege zu führen, ohne die Kräfte ſeines Landes durch eine beſondere Auflage, oder durch eine Vermehrung der Schulden, in Anſpruch zu nehmen. Nur die Ausloosung der Steuercapitalien ward, mit Einwilligung der Landſtände, während der Zeit des Krieges ausgeſetzt, — eine den Inhabern der Staatspapiere willkommene Maasregel, weil die letztern über pari ſtanden, — hingegen mit der Zahlung der Zinſen derſelben püncktlich fortgefahren. — Für die Durchſicht der Rechnungen aller Staatscaſſen und für die Controle über die Verwendung derſelben zu den feſtgeſetzten Zwecken (wovon blos die Chatoulle des Regenten ausgenommen iſt), ward eine, dem geheimen Conſilium damals untergeordnete, Oberrechnungsdeputation bereits im Jahre 1707 geſtiftet.

18.

Fortſetzung.

Der Charakter der neugeordneten ſächſiſchen Finanzverwaltung während dieſes Zeitraums bewährte ſich zunächſt dadurch, daß keine der bis dahin im Staate beſtehenden Abgaben und Steuern erhöht, vielmehr einige Anſätze vermindert wurden, wenn gleich der Ertrag derſelben mit dem Steigen der Bevölkerung, des Wohlſtandes und des in- und ausländiſchen Verkehrs ſich vermehrte, und dieſer erhöhte Ertrag, bei der ſorgfältig berechneten Sparſamkeit der Regierung, in ſeiner vielfachen Anwendung zum Beſten des Landes wohlthätig auf daſſelbe zurückwirkte. Beſonders war die, mit Zuſtimmung der Stände, am 1. Nov. 1788 erlaſſene Landaccisordnung für inländiſche Waaren [1]) ſehr zweckmäßig berechnet, weil ſie nicht nur die doppelte Veraccisirung mehrerer Gegenſtände faſt durchgehends beſeitigte, ſondern auch die Anſätze für mehrere dringende Lebensbedürfniſſe verminderte.

Hauptſächlich gehören aber dieſem Zeitraume die Verbeſſerungen im Salz-, Forſt- und Bergweſen an.

Die Verordnungen über das Salzweſen müſſen in jedem gutgeordneten Staate eben ſo das Salzbedürfniß der Unterthanen zu billigen Preiſen decken, wie ſie auf einen ſichern finanziellen Ertrag berechnet ſind. In dieſem Sinne waren die Mandate über das Salzweſen abgefaßt: das erſte vom 1. Oct. 1777 [2]); das zweite vom 5. Sept. 1778 [3]); und das Generale vom 30. Sept. 1806 [4]). Ausdrücklich heißt

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 774.
2) Ebend. S. 729.
3) Ebend. S. 743.
4) Ebend. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 389.

es in dem letzten: „Wir haben, bei der in Unſern Landen getroffenen Einrichtung des Salzweſens, darauf, daß, neben thunlichſter Sicherſtellung der von dem Salzregale abhängenden Einkünfte, Unſern Vaſallen und Unterthanen, in Rückſicht ihres Salzbedürfniſſes, die möglichſte Erleichterung gewährt, der Willkühr und Bevortheilung der vormaligen Salzführer gänzlich vorgebeugt, und das Salz zu allen Zeiten um billigen Preis in richtigem Gemäß, guter Beſchaffenheit und hinlänglicher Menge geliefert werde, Bedacht genommen." Damit ſtand ein ſpäteres Generale vom 8. Mai 1810 [1]) in Verbindung.

Unter den, die Verbeſſerung des Forſtweſens betreffenden, Geſetzen behauptete das Patent vom 20. Juni 1797 [2]), „die Qualificirung zu Oberforſtmeiſterſtellen betreffend," eine wichtige Stelle. Denn in allen Zweigen der Staatsverwaltung muß der Fortſchritt von oben ausgehen, weil ſonſt die thätigſten Geſchäftsmänner in den untergeordneten Kreiſen ohne Stützpunct ſind, und ihre berufsmäßige Wirkſamkeit der Einheit und des Zuſammenhanges ermangelt. Ob nun gleich der folgenreichſte Schritt zur Vervollkommnung des Forſtweſens in Sachſen in der (1816) geſtifteten Forſtakademie zu Tharant beſtand; ſo muß doch das angeführte Patent als die zweckmäßige Vorbereitung dazu betrachtet werden.

Bereits früher verbreitete ſich das Generale vom 26. Febr. 1780 [3]) über die zweckmäßige Holzwirthſchaft in den churfürſtlichen Waldungen; der Befehl vom 17. Jan. 1781 [4]) über die beſſere Einrichtung der Forſtrechnungen (nebſt beigefügtem Schema);

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 403.
2) Ebend. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 317.
3) Ebend. S. 323.
4) Ebend. S. 327.

das Generale vom 4. Jan. 1782 [1]) über die Wiederanbringung der Holzblößen (nebſt Tabelle); die Verordnung vom 5. Mai 1784 [2]) über den, den Forſtbedienten unterſagten, Holzhandel, und die Verordnung vom 7. Juni 1785 [3]) über die jährlich einzuſendenden Berichte in Betreff der Forſtverbeſſerungen. Darauf befahl die Generalverordnung vom 31. März 1787 [4]) die Errichtung von Flurbüchern über ſämmtliche landesherrliche Waldungen, nebſt den darin gelegenen Wieſen, „in welchen Büchern die Grenzen, Gerechtigkeiten, Beſchwerden, Paſſiv-Servituten, auch darauf ertheilte Conceſſionen, und überhaupt alle, zur Beurtheilung der darüber entſtehenden Streitigkeiten und in die Bewirthſchaftung derſelben einſchlagenden, Nachrichten mit Fleiß und Genauigkeit zuſammengetragen werden ſollten." — Die Forſtſtrafen wurden im Reſcripte vom 5. Aug. 1784 [5]) beſtimmt. Eine Generalverordnung vom 10. Juli 1787 [6]) verlangte, daß jährlich diejenigen Forſtbedienten angezeigt werden ſollten, welche für die Beförderung des Holzanwuchſes ſich beſonders thätig gezeigt hätten, um ihre Bemühungen belohnen zu können; und das Reſcript vom 19. Febr. 1794 [7]) verfügte eine jährliche tabellariſche Ueberſicht über die Ein- und Ausfuhr des Holzes, ſo wie das Generale vom 9. Jan. 1796 [8]) die Fertigung der Förſterei-Extracte, nach einem beigelegten Schema.

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 335.
2) Ebend. S. 343.
3) Ebend. S. 343.
4) Ebend. S. 311.
5) Ebend. S. 311.
6) Ebend. S. 347.
7) Ebend. S. 349.
8) Ebend. S. 351.

Für die wiſſenſchaftliche und practiſche Behandlung des Bergbaues hatte durch die bereits von dem Adminiſtrator geſtiftete Bergakademie zu Freiberg eine beſſere Ordnung der Dinge begonnen; allein der Regierung Friedrich Auguſts war es vorbehalten, das Bergweſen in jeder Hinſicht zu vervollkommnen, und zu der in der neueſten Zeit erreichten Höhe fortzuführen. Dies geſchah zuvörderſt durch liberale Unterſtützung und immer mehr und mehr vervollkommnete Einrichtung der bergmänniſchen Bildungs- und Erziehungsanſtalten; — ſodann durch neue wichtige techniſche Anlagen; — ferner durch viele zweckmäßige Einrichtungen und durch eine Reihe weiſer Geſetze, vermittelſt welcher nicht nur die dem Bergſtande und dem Bergbaue weſentlich nöthigen Freiheiten aufrecht erhalten, ſondern auch der Unterhalt und die Geſundheit der Arbeiter berückſichtiget wurden.

Für die wichtigſten Dienſtſtellen wurden zweckmäßige neue Inſtructionen entworfen, deren erſte vom 26. Nov. 1768 für die Markſcheider*) beſtimmt war. Beſonders athmeten aber alle in dieſem Zeitraume ergangene geſetzliche Verfügungen die ſtrengſte Gerechtigkeit, um einerſeits die Gerechtſame der beim Bergbaue intereſſirten Privatperſonen, namentlich der Gewerken, gegen jede Willkühr zu ſchützen; andererſeits die Bergwerksverfaſſung aufrecht zu erhalten und zu vervollkommnen. In letzterer Hinſicht erhielten daher auch die Bergbaubegnadigungen, welche verfaſſungsmäßig zum Bergbaue zu verwenden ſind, eine beſtimmtere Einrichtung.

Für die obergebirgiſchen Reviere wurden, in den ſogenannten Schurfgeldercaſſen, beſondere Unterſtützungsfonds gebildet; hauptſächlich aber erhielten die

*) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 143.

obergebirgiſchen Reviere Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Marienberg und Johanngeorgenſtadt, durch Uebernahme landesherrlicher Revierſtolln, eine kräftige Stütze.

Unter den vielen Unterſtützungen und Begründungen neuer Anlagen, werde hier nur der durchgängigen Verbeſſerung des Bergmaſchinenweſens gedacht, für welches ein eigenes Perſonale in Kunſt- und Werkmeiſtern angeſtellt ward; — der Einführung der kalten Amalgamation nach Gellerts Entwurfe, und der zweimaligen Erbauung eines Amalgamirwerkes nach Charpentiers Plane*), womit ſpäter noch einzelne Anlagen (ein großes Druckwerk zu Bewegung von Spritzen, eine saliniſtiſche Siedeanſtalt u. a.) in Verbindung geſetzt wurden; und der Erweiterung der Saigerhütte Grünthal.

Von den wichtigſten und wohlthätigſten Folgen war ferner die ſyſtematiſche Behandlung der Waſſerverſorgung und des Aufſchlagewaſſer-Haushalts, ſo wie die Erweiterung ſämmtlicher Anlagen zur Herbeiführung mehrerer Aufſchlagewaſſer für den Freiberger Bergbau; die damit verbundene Erbauung des neuen Teiches bei Dörnthal, und der Anfang eines neuen Graben- und Röſchenzuges, deſſen Fortführung bis zur böhmiſchen Grenze noch jetzt verfolgt wird.

Für den Waſſertransport der Erze über und unter der Erde wurden ein ſchiffbarer Kanal vom Churprinz bis zu den Halsbrücker Hütten, nebſt einem Hebehauſe, ſo wie kleinere Anlagen dieſer Art bei Chriſtbeſcheerung, dann in Bräunsdorf und Gersdorf hergeſtellt.

Zur genauern Unterſuchung der Steinkohlenflöze bewilligte der Churfürſt am **26.** Sept. **1789** auf **5—6** Jahre jährlich **300** Rthlr.; doch wurden die damit

*) Man berechnet, daß jährlich in demſelben 60,000 Centner Erze amalgamirt, und dadurch gegen 30,000 Mark Silber gewonnen werden.

beauftragten Perſonen „zu einem vorſichtigen und beſcheidenen Betragen gegen die Grundbeſitzer" veranlaßt, und wegen nöthiger Schadenvergütung mit Anweiſung verſehen. —

Ein regelmäßigerer Betrieb der Steinkohlenwerke ward aber durch Uebernahme der Werke bei Döhlen und Zaukerode, und durch die damit verbundenen Anlagen tiefer Stolln erreicht. Von beſonderer Wichtigkeit war, bei den königlichen Steinkohlenwerken im Plauenſchen Grunde, die Anlegung des Elbſtollns bei Brießnitz, für die Herſtellung einer unterirdiſchen Schifffahrt von dem Zaukeroder Kunſtſchachte bis zur Elbe. Der König befahl im Jahre 1817 die Anlegung deſſelben, deſſen Länge, bis zu dem genannten Kunſtſchachte, auf 2949¼ Lachter, und die Vollendung des Baues auf die Zeit von zwanzig Jahren berechnet ward. Die für dieſen Bau, wegen vieler vorgefundener natürlicher Hinderniſſe und koſtbarer Hülfsmittel, mehrmals veränderten Anſchläge ſtiegen zuletzt bis über 400,000 Thaler. Weil aber die königlichen Steinkohlenwerke einen ſolchen Aufwand nicht aus eigenen Mitteln zu tragen vermochten; ſo wurden die nöthigen Summen dazu ununterbrochen aus der Finanzhauptcaſſe gegeben. Beim Tode Friedrich Auguſts erreichten dieſe Summen bereits die Höhe von 177,000 Thalern; der Bau ſelbſt aber, welcher, nächſt den Hauptſtollnörtern, durch mehrere Zwiſchenörter mit Hülfe tiefer Lichtlöcher und zweier Dampfmaſchinen beſchleunigt ward, war im Jahre 1827, mit Einrechnung dieſer Hülfs- und Maſchinenbaue, faſt bis zur Hälfte vollendet.

Sehr bedeutende Summen wurden ferner für die Herſtellung neuer Gebäude und koſtbarer über- und unterirdiſcher Anlagen bei den Salinen verwendet, wodurch namentlich die Saline Dürrenberg in den Stand geſetzt ward, ihr Ausbringen mehrfach gegen frühere

Zeit zu erhöhen und den Standpunct zu erreichen, den ſie gegenwärtig einnimmt.

Der in ziemlichen Verfall gerathene Mansfeldiſche Bergbau erhob ſich von neuem; theils durch große Geldvorſchüſſe und eine durchgehends verbeſſerte Organiſation; theils durch neue zweckmäßige Maſchinen- und Hüttenwerksanlagen, mit welchen (ſeit 1800) zugleich die Kupferſtein-Amalgamation verbunden ward.

Durch alle dieſe Anſtalten und Verbeſſerungen gelang es, das jährliche Ausbringen des ſächſiſchen Bergbaues (mit Ausſchluß der Salinen) im Durchſchnitte um wenigſtens $\frac{2}{3}$ gegen frühere Zeitabſchnitte zu vermehren.

Endlich aber erſtreckte ſich auch die landesväterliche Vorſorge hauptſächlich auf Verbeſſerung der Subſiſtenz der Berg- und Hüttenarbeiter. Es wurden daher, um eine bleibende Unterſtützung derſelben mit wohlfeilem Brodkorne in theuern Zeiten einrichten zu können (zu welchem Zwecke bereits außerordentliche Summen, theils als Beitrag, theils als Vorſchüſſe, aufgewendet worden waren), große mit Darranſtalten verbundene Bergmagazingebäude in Freiberg, Marienberg, Annaberg, Schneeberg und Johanngeorgenſtadt angelegt; auch erhielten die Verpflegungsanſtalten des Bergvolkes (durch Anlegung zweier Bergſtifte in Freiberg, durch beſſere Geſtaltung des Knappſchaftscaſſenweſens und der Bergphyſicate) durchgehends verbeſſerte Einrichtungen. —

Im Münzweſen begann bereits im Jahre 1763 die, durch die Verſchlechterung der Münzen während des ſiebenjährigen Krieges dringend nöthig gewordene, Verbeſſerung. Mit Ausnahme der Scheidemünzen, ward über die Ausprägung nach dem Conventionsfuße, aus rechtlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen, mit einer Strenge gehalten, die in ihren Erfolgen, für den

Verkehr, für den Wohlſtand des Landes und für den Credit im Auslande als höchſt zweckmäßig ſich bewährte. Seit dieſer Einführung des Conventionsfußes wurden in dem halben Jahrhundert von 1763—1813 in der ſächſiſchen Münze [1]) ausgeprägt:

17,057,054 Rthlr. 4 Gr. — Pf. in Gold,
59,338,274 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf. in Silber,
267,437 Rthlr. 12 Gr. 11 Pf. in Kupfer.

Zu der ganzen Silberausmünzung in dieſer Zeit wurden 4,431,440 Mark 6 Loth Silber erfordert. Dazu hat der ſächſiſche Bergbau ſelbſt, ohne das Ausbringen der Mansfeldiſchen Bergwerke mitzurechnen, über 2 Millionen und 300,000 Mark, theils unmittelbar an die Dresdner Münze, theils in Gaarkupfern in die Saigerhütte Grünthal geliefert, von welcher das ausgeſaigerte Silber ebenfalls in die Münze kam. Der ſächſiſche Bergbau brachte daher in dieſer Zeit mehr, als die Hälfte alles in Sachſen ausgemünzten Silbers, $\frac{53}{100}$ des ganzen Ausmünzungsbedarfs, hervor. Daß aber gegen die Zeit vor 1763 das Ausbringen des ſächſiſchen Bergbaues ſich nicht verminderte, ſondern vermehrte, erhellt daraus, daß die ſächſiſchen Bergwerke von 1701—1763 nur 1,161,500 Mark 14 Loth $1\frac{3}{4}$ Grän, alſo gemeinjährig 18,436 Mark 8 Loth $1\frac{26}{63}$ Grän lieferten; hingegen von 1763—1788 70,780 Mark 15 Loth 3 Grän, folglich in einem Gemeinjahre 37,337 Mark 11 Loth $2\frac{19}{26}$ Grän, und in den Jahren von 1789 bis 1813 im Ganzen 1,379,995 Mark 8 Loth $1\frac{1}{2}$ Gr., mithin gemeinjährig 55,199 Mark 13 Loth $\frac{13}{25}$ Grän [2]).

1) Dieſe amtlichen Angaben ſtehen im Generalgouvernementsblatte für Sachſen, Band 2. S. 379., womit eine tabellariſche Ueberſicht über die Ausmünzung in den einzelnen Jahren von 1763—1813, in Gold, Silber und Kupfer verbunden ward.

2) Als geſchichtlich-ſtatiſtiſche Ueberſicht des ſächſiſchen Bergbaues iſt in der Beilage C. ein gedrängter

Nächſt dem Bergweſen war aber auch das Salzweſen bis zum Jahre 1815, wo alle ſächſiſche Salinen an Preußen übergingen, für das Land von höchſter Wichtigkeit. Denn nicht nur das Inland ward reichlich und in gemäßigten Preiſen damit verſorgt (man berechnete im Jahre 1800 den inländiſchen Bedarf — ohne ſchwarzes und Düngeſalz — über 273,000 Scheffel); es konnten auch noch gegen 3000 Scheffel ins Ausland verführt werden *).

19.

Die ſächſiſchen Caſſenbillets.

Da die ſächſiſchen Caſſenbillets in der Regierungszeit Friedrich Auguſts entſtanden, während derſelben einen bedeutenden Einfluß auf das innere Staatsleben behaupteten, und in verſchiedenen Zeitabſchnitten dieſer Regierung weſentliche Veränderungen erfuhren; ſo gehört eine geſchichtliche Ueberſicht über ihre Entſtehung, ihre Wirkungen und ihre Veränderungen zu den wichtigſten Gegenſtänden der Staatsverwaltung während der Regierungszeit des verewigten Königs.

Abriß deſſelben, von den älteſten bis auf die neueſten Zeiten, aufgeſtellt, aus welchem die Vervollkommnung deſſelben während der Regierung Friedrich Auguſts von ſelbſt ſich ergiebt. — Für den Zuſtand des ſächſiſchen Bergbaues, nach dem Verhältniſſe der einzelnen Jahre, iſt der „Kalender für den ſächſiſchen Berg- und Hüttenmann" zu vergleichen, welcher jährlich zu Freiberg erſcheint. — Der neueſte auf das Jahr 1830 enthält die Ueberſicht der Ergebniſſe von dem Jahre 1828.

*) Man berechnete im Jahre 1800 folgenden Ertrag: Dürrenberg lieferte 197,002 Scheffel; Artern 35,442 Scheffel; Köſen 42,805 Scheffel; Teuditz 3,800 Scheffel, und Kötzſchau 6,212 Scheffel. — Außerdem gab Artern 738 (im Jahre 1802 5110) Scheffel Sonnenſalz, deſſen Bereitung erſt im Jahre 1797 verſucht worden war, und Köſen über 2000 Centner Glauberſalz.

Zugleich vergegenwärtigt dieſe Ueberſicht die ſtaats=wirthſchaftlichen Grundſätze, welche bei der Creirung, dem Gebrauche und bei den Veränderungen dieſes Papiergeldes befolgt worden ſind.

Zur Tilgung verſchiedener in den Jahren 1768 bis 1771 bei den churfürſtlichen Caſſen eingetretener außerordentlicher Ausgaben und dadurch entſtandener Rückſtände, beſonders bei dem durch die Theuerung in den Jahren 1771 und 1772 bewirkten Nothſtande, geſchah der Vorſchlag, ein unzinsbares, ſtatt baaren Geldes circulirendes Papier, nach Art der Wiener Bankzettel, zu creiren.

Durch churfürſtliches Specialreſcript vom 1. Febr. 1772 ward daher eine Commiſſion errichtet, und beauftragt:

1. die Quantität der zu creirenden Scheine zu beſtimmen, dabei aber in keinem Falle das Bedürfniß zur Tilgung der erwähnten Rückſtände, — die Summe von 15 Tonnen Goldes, — zu überſchreiten;
2. diejenigen Einkünfte, welche zur Sicherheit dieſer Papiere und zur Bildung eines Amortiſationsfonds angewendet werden könnten, zu benennen;
3. vorzuſchlagen, bei welchen Caſſen und in welchem Verhältniſſe zum baaren Gelde, dieſe Scheine angenommen und ausgegeben werden könnten; und wie
4. in dem Falle, wenn in einem Monate mehr dergleichen Scheine eingehen ſollten, als wieder ausgegeben werden könnten, die churfürſtlichen Caſſen ſicher zu ſtellen wären.

Als Ergebniß der Berathſchlagungen, erhielt folgender Plan die Genehmigung des Churfürſten am 28. April 1772, worauf am 6. Mai 1772 das Caſſenbilletsedict *) erſchien.

Es wurden 1,500,000 Thaler unverzinsbare Scheine,

*) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 397.

unter dem Namen **Caſſenbillets**, in Piecen von 1 Rthlr., 2 Rthlr., 5 Rthlr., 10 Rthlr., 50 Rthlr. und 100 Rthlr. creirt.

Zur Sicherheit dieſer Caſſenbillets wurden die Landacciseinkünfte eingeſetzt, mit der Bemerkung, daß auf die allmählige Amortiſation der Caſſenbillets aus dieſen Einkünften beſtändige Rückſicht genommen, und dieſe Amortiſation, nach der Beſchaffenheit der Umſtände, veranſtaltet werden ſollte.

Weil die Caſſenbillets als baares Geld circuliren ſollten; ſo wurden ſie, als auf den Inhaber geſtellt, betrachtet. Zugleich ward beſtimmt, daß ſie als **res furtiva** von einem Dritten nie vindicirt werden könnten.

Den 1. Oct. 1772 ſetzte man als Zeitpunct feſt, von welchem an ſie ausgegeben und angenommen, folglich Gültigkeit als baares Geld erhalten ſollten. — Von dieſer Zeit an ſollten ſie, bei der General- und Landacciſe, bei den Zöllen, Geleiten, Licenten, Fleiſchſteuern, Kammerimpoſten, Amtsintraden und Donativgeldern, ſo wie bei der Perſonenſteuer — inſofern die von einem Steuerpflichtigen auf einmal zu entrichtende Summe 2 Rthlr. und darüber betrüge — **zur Hälfte in Zahlung angenommen**, und in gleichem Verhältniſſe bei allen Caſſen in Hinſicht derjenigen Ausgaben, wo nicht auf baares Geld contrahirt worden wäre (alſo auch nicht bei Rückzahlung und Verzinſung der Steuer- und Kammercreditcaſſenſchulden) angewendet werden. Dabei ward aber den Privatperſonen freigeſtellt, ob ſie dieſelben in Zahlungen unter ſich annehmen wollten, oder nicht.

Damit die Caſſenbillets gegen baares Geld, ohne empfindlichen Verluſt, umgeſetzt werden könnten, ward eine **Hauptauswechſelungscaſſe** errichtet, bei welcher gegen 9 Pfennige Verluſt vom Thaler (oder $3\frac{1}{8}$ %.) für Caſſenbillets baares Geld eingetauſcht

werden könnte. Zugleich erhielt dieſe Caſſe die Beſtimmung, denjenigen Perſonen, welche für Caſſenbillets höherer Claſſen andere Billets zu 1 und 2 Rthlr., oder umgekehrt, verlangten, ſolche für eine Gebühr von 3 Pfennigen vom Thaler zu verabfolgen, und zerriſſene und beſchädigte Caſſenbillets unentgeldlich auszutauſchen.

Die Dotirung dieſer Auswechſelungsanſtalt beruhte auf folgenden baaren Fonds:

auf einer Anleihe in Holland, wo die Einkünfte der Herrſchaft Sorau als Unterpfand dienten; auf einer Anleihe in Genua gegen Unterpfand der Herrſchaft Hoyerswerda; ſo wie auf dem Verkaufe gewiſſer alter goldener und ſilberner Geräthſchaften.

Die Anleihe in Holland ward durch das Handelshaus Bethmann in Frankfurt am Main auf 148,000 holländiſche Gulden unterhandelt, und gewährte 77,736 Rthlr. 18 Gr. baar. — Die Anleihe in Genua unterhandelte der geheime Rath Graf von Bolza für die Rentkammer, wovon 318,740 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. baar an die Auswechſelungscaſſe kamen. — Endlich erhielt dieſe Caſſe noch 2,251 Rthlr. 4 Gr. als Ueberſchuß von eingeſchmolzenen, zu einem frühern Darlehn in Holland als Unterpfand gedienten, Silbergeräthen.

Das Stiftungscapital der Auswechſelungscaſſe betrug folglich 398,729 Rthlr. 4 Gr. 9 Pf.

Der Rabat, welchen dieſe Caſſe beziehen ſollte, war beſtimmt, theils die Zinſen der für die Caſſe aufgenommenen Capitalien, theils die Verwaltungskoſten derſelben zu decken.

Als mit dem 1. Oct. 1772 die Auswechſelungscaſſe in Thätigkeit trat, waren an alle Acciseinnahmen in den Städten Caſſenbillets auf Berechnung geſendet worden, wo jeder, welcher deren bedurfte, ſie gegen Erlegung des vollen Werthes erhalten konnte. Eben ſo ward darauf Rückſicht genommen, nicht bedeutend mehr

Caſſenbillets auszugeben, als die Auswechſelungscaſſe wieder einzuwechſeln im Stande war. Regelmäßig wechſelte dieſe Caſſe wöchentlich 35 bis 40,000 Rthlr. Billets ein. Durch dieſe geordnete Beharrlichkeit ward allmählig der anfängliche Widerwille gegen die Caſſenbillets beſiegt; auch war ſeit 1773 von Jahr zu Jahr die circulirende Summe der Caſſenbillets größer geworden. Seit dem Jahre 1778 nahm die Auswechſelung bei der Caſſe allmählig ab, weil der Cours der Billets über den Auswechſelungsſatz ſich erhob, und im Jahre 1792, wo die Umwechſelung bei der Caſſe ganz ruhte, ſtand er über 2 pCt. höher; er ſtieg ſogar ſpäter ſo hoch, daß man auf 100 Rthlr. Caſſenbillets nur 8 Gr. Auflage nöthig hatte, um 100 Rthlr. in baarem Gelde zu bekommen. Dabei genoſſen die Caſſenbillets einen ſo ausgebreiteten Umlauf, daß für die churfürſtlichen Caſſen mehrere hunderttauſend Thaler mit 3—4—8, ja ſogar mit 10—12 Gr. Aufgeld erkauft werden mußten. — Unter dieſen Umſtänden ward durch ein Erläuterungsedict vom 30. Dec. 1778 [1]) verordnet, daß alle diejenigen, welche Caſſenbillets zur Entrichtung ihrer Abgaben bei den Generalacciseinnahmen gegen baares Geld einwechſeln wollten, vom 1. April 1779 an 6 Pfennige Aufgeld auf jeden Thaler legen, und die im Edicte vom 6. Mai 1772 enthaltenen Beſtimmungen für die Annahme der Caſſenbillets auch auf ſämmtliche Kammer= und Steuereinkünfte ausgedehnt werden ſollten.

Durch den vermehrten Umlauf der Caſſenbillets ſtieg aber auch die Verſuchung, die echten Caſſenbillets nachzumachen. In Hinſicht auf dieſe in den Verkehr gekommenen falſchen Caſſenbillets beſtimmte das Mandat vom 14. Oct. 1789 [2]) die auf die Nachahmung und Verfälſchung der Caſſenbillets geſetzten Strafen.

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 405.
2) Ebend. S. 411.

Zugleich ward dieſer Umlauf der falſchen Caſſenbillets die Veranlaſſung, daß der Churfürſt, auf den Antrag der Caſſenbilletscommiſſion, durch ein Specialreſcript vom 20. März 1802 befahl, ſämmtliche im Umlaufe befindliche Caſſenbillets gegen neu zu creirende, mit möglichſter Sorgfalt zu verfertigende, durch Papier, Schriftzüge, Form, Verzierung und deutliche Unterſcheidungsmerkmale ſich auszeichnende, und folglich der Nachahmung am wenigſten ausgeſetzte, Caſſenbillets auszutauſchen.

Von dieſen neuen Billets wurden nur drei Claſſen, zu 5 Rthlr., 2 Rthlr. und 1 Rthlr., verfertigt. Zugleich ward, zur Belebung des Umlaufes, der Rabat, welchen die Auswechſelungscaſſe bezog, auf 1 Pfennig vom Thaler geſetzt, für welchen die Caſſenbillets eingewechſelt und gegen baares Geld verkauft werden ſollten. Die Bekanntmachung dieſer Einrichtung und der Emittirung der neuen Caſſenbillets mit dem Anfange des Jahres 1804, erfolgte im Edicte vom 1. Juli 1803 *), in welchem zugleich die in dem Edicte vom 6. Mai 1772 feſtgeſetzte Geſammtſumme der Caſſenbillets von 1,500,000 Rthlrn. wiederhohlt ward. Zu Leipzig ward eine Diſcontocaſſe errichtet, bei welcher eben ſo, wie bei der Hauptauswechſelungscaſſe, Caſſenbillets verwechſelt werden konnten.

Der Erfolg entſprach der Erwartung von dieſer zeitgemäßen Einrichtung. Die Caſſenbillets gelangten im Verkehre zum vollen Werthe des baaren Geldes, und wurden geſucht. In den öffentlichen Caſſen entſtand allmählig ein Mangel derſelben, ſo daß die Auswechſelungscaſſe genöthigt ward, bei den Bankiers beträchtliche Summen Caſſenbillets zur Verſorgung der öffentlichen Caſſen aufzukaufen.

Weil man aber die Fonds der Auswechſelungscaſſe

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 315.

beſchäftigen wollte; ſo hatte man ſeit der Zeit, wo die verminderte Auswechſelung nicht die geſammten Kräfte der Caſſe in Anſpruch nahm, theils zinsbare Staatspapiere angekauft, theils Vorſchüſſe an ſtädtiſche Communen und Dorfſchaften, ſo wie an einzelne Fabrikanten und Kaufleute, zur Unterſtützung gemeinnütziger Unternehmungen, gegen niedrige Zinſen gemacht.

Von den creirten 1,500,000 Rthlrn. Caſſenbillets wurden zur Tilgung der Caſſenrückſtände abgegeben:

267,515	Rthlr.	an die General-Kriegscaſſe;
203,252	—	an die Rentkammer;
52,500	—	an die General-Acciscaſſe;
473,833	—	an die Hauptcaſſe; und
100,000	—	wurden zur churfürſtlichen Chatoulle gezogen.
1,097,100	Rthlr.	

Nach Abzug dieſer Summe von den creirten 1 Mill. 500,000 Rthlrn. behielt die Hauptauswechſelungscaſſe für ihre Operationen 402,900 Rthlr. übrig. Dieſe Caſſe zahlte die holländiſche Anleihe baar zurück; die Anleihen in Genua übernahm ſpäterhin die Rentkammer. Doch trug die Auswechſelungscaſſe die Verzinſung dieſer ſämmtlichen Anleihen, und verwendete dazu nach und nach 249,693 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf.

In dem Zeitabſchnitte von 1772—1792 ſind 9,293,783 Rthlr. Caſſenbillets mit $3\frac{1}{8}$ %. Abzug, und in den Jahren von 1804—1806 1,134,428 Rthlr. Caſſenbillets mit $8\frac{1}{3}$ Gr. %. Abzug, im Ganzen alſo über 10 Millionen mit baarem Gelde wirklich eingewechſelt worden. Außerdem wurden noch bei den Bankiers gegen $1\frac{1}{2}$ Million gekauft; 849,000 Rthlr. theils baar, theils in Caſſenbillets zinsbar, und ein nicht unbeträchtlicher Theil des baaren Beſtandes der Caſſe in Staatspapieren angelegt. Selbſt der

Kammercreditcaſſe hat ſie, während dieſes Zeitabſchnitts, über 2½ Millionen Caſſenbillets für baares Geld abgenommen.

Das Geſammtergebniß iſt daher, daß die Hauptauswechſelungscaſſe eine baare Summe von wenigſtens 14 Millionen Rthlrn. durch ihre Operationen, und durch die ſehr zweckmäßige Einrichtung, daß alle churfürſtliche Caſſen die benöthigten Caſſenbillets von ihr beziehen mußten, eingenommen und verwendet, und dennoch im Jahre 1806 einen Caſſenbeſtand von 756,834 Rthlrn. 13 Gr. 2 Pf. baar, in Caſſenbillets, Staatspapieren und Documenten gehabt hat. — Werden nun von den 1,097,100 Rthlrn. Caſſenbillets, welche, nach der oben angeführten Angabe, die churfürſtlichen Caſſen in den Jahren 1772 und 1773 von den creirten 1,500,000 Rthlrn. Caſſenbillets bekamen, die 318,741 Rthlr. der Genueſiſchen Anleihe abgerechnet, deren Rückzahlung die Rentkammer übernahm; ſo bleiben 770,000 Rthlr. übrig, welche die churfürſtlichen Caſſen von 1772—1806 benutzten. Dieſe zu 4 %. Zinſen gerechnet, geben ein reines Erſparniß von 1,081,200 Rthlrn., das durch die Caſſenbilletsoperation bewirkt worden iſt. Dabei muß aber auch zugleich in Anſchlag gebracht werden, daß aus dem Vermögen der Hauptauswechſelungscaſſe mehr als 800,000 Rthlr. zinsbar, größtentheils zu ſehr niedrigen Zinſen zu 2 bis 2½ %., an ſtädtiſche Communen, Fabrikunternehmer und Privatperſonen ausgethan, und dadurch Gewerbsfleiß und Handel weſentlich unterſtützt werden konnten.

Dies iſt die Lichtſeite der ſächſiſchen Caſſenbilletsanſtalt in dem erſten, größtentheils ruhigen, Zeitraume der Regierung Friedrich Auguſts, wo allerdings durch die Operationen der Auswechſelungscaſſe die Geldmittel der landesherrlichen Caſſen vermehrt wurden. Allein die Schattenſeite dieſes Papiergeldes wird in den beiden folgenden Zeiträumen ſich

zeigen, wo die politiſchen Verhältniſſe ihren nachtheiligen Einfluß auf daſſelbe behaupteten.

20.

Die Kriegsverwaltung.

Das ſächſiſche Heer, welches, ſeit den Zeiten der Bildung der ſtehenden Heere in Europa, unter den Heeren der teutſchen Staaten eine der erſten und ehrenvollſten Stellen behauptete, war, während der verſchwenderiſchen Staatsverwaltung des Grafen v. Brühl, weder vollzählig, noch mit den dringendſten Erforderniſſen eines zeitgemäß geſtalteten Heeres ausgeſtattet. Deshalb durfte die Kataſtrophe beim Lilienſteine am **14.** Oct. **1756**, wo das ſächſiſche Heer höchſtens **16,000** Streiter zählte, nicht befremden *).

Ob nun gleich theils die in Polen geſtandenen ſächſiſchen Regimenter Reiterei, in Verbindung mit den Oeſtreichern, bei Collin einen weſentlichen Antheil an dem erfochtenen Siege gehabt, theils mehrere in Ungarn neuorganiſirte Regimenter Fußvolk, unter der Anführung des Prinzen Xaver, während des ſiebenjährigen Krieges, in Verbindung mit den Franzoſen (ſeit **1758**), in den Rhein-, Main- und Weſergegenden gefochten hatten; ſo bedurfte doch das ſächſiſche Heer, nach dem Hubertusburger Frieden, einer völlig neuen Geſtaltung.

Die erſten Veranſtaltungen dazu traf der Adminiſtrator; allein die Landſtände verweigerten (**1766**), bei

*) Man vergleiche über den Zuſtand des ſächſiſchen Heeres vor der Capitulation zu Ebenheit, und über die Feldzüge unter dem Prinzen Xaver, die Berichte eines Augenzeugen (des 1813 verſtorbenen Oberſten von Trautzſchen): „Militairiſche und literariſche Briefe des Herrn v. T..“ Leipzig, 1769. 8.

den fortdauernden Folgen der Erſchütterung des Landes und der Finanzen durch den ſiebenjährigen Krieg, die geſteigerten Summen, welche der Adminiſtrator zur beträchtlichen Vermehrung und neuen Ausrüſtung des Heeres verlangte. Doch verdankte ihm das Heer die Grundlage ſeiner beſſern Geſtaltung. Er errichtete im Jahre 1766 die Artillerieſchule, und erneuerte im Jahre 1768 den (1736 zur Belohnung des kriegeriſchen Verdienſtes geſtifteten) St. Heinrichsorden. — Allmählig wuchs, ſeit der Regierung des Churfürſten, das Heer, indem man in vier verſchiedenen Jahren (1781, 1783, 1785 und 1789) jede Compagnie der Fußvolkregimenter jedesmal mit zehn Mann vermehrte, für die Verbeſſerung der Medicinalanſtalten des Heeres ſorgte, im Jahre 1791 ein Huſarenregiment errichtete, und im Jahre 1797 die Feldartillerie mit 300 Mann, und jedes Linienregiment Fußvolk mit 100 Mann verſtärkte. — Für die wiſſenſchaftliche Bildung der künftigen Officiere erhielt das Cadetencorps im Jahre 1798 durch den General von Chriſtiani eine völlig neue und zeitgemäße Einrichtung, ſowohl durch Vermehrung der Zahl der Lehrer von 12 bis auf 18, als durch eine, nach den Kenntniſſen und dem Fleiße der Zöglinge berechnete, Eintheilung derſelben in mehrere Claſſen, ſo wie durch einen genau erwogenen, den militairiſchen, wie den allgemeinen wiſſenſchaftlichen Unterricht, und die körperlichen Uebungen gleichmäßig umſchließenden Lehrplan. Unverkennbar war der wohlthätige Einfluß dieſer zeitgemäß fortgeführten und wiſſenſchaftlich erweiterten Bildungsanſtalt auf das Heer ſelbſt, bei den folgenden Kämpfen; denn mehrere ehemalige Zöglinge dieſer Anſtalt wurden theils in den Generalſtab aufgenommen, theils ſtiegen ſie, durch perſönliche Auszeichnung, ſchnell empor zu den höhern militairiſchen Würden. — In gleichem Geiſte wurden die Ingenieur- und Artillerie-Akademie

fortgebildet. — Das Fußvolk erhielt im Jahre **1804** ein verbeſſertes Exercirreglement, und die am **12.** März **1806** geſtiftete militairiſche Plankammer eine muſterhafte Einrichtung. Sie ward der Mittelpunct einer Sammlung für Charten, Plane, Riſſe, Zeichnungen und Schriften, welche ſich auf Topographie, hauptſächlich aber auf die Kriegswiſſenſchaften und die Kriegsgeſchichte beziehen, unter der Leitung eines beſondern Directors. Allein bereits nach der Beendigung des bayriſchen Erbfolgekriegs im Frieden zu Teſchen nahm die Vermeſſung des Landes durch das Ingenieurcorps ihren Anfang; denn die zur Zeit des bayriſchen Erbfolgekriegs eingetretenen politiſchen Verhältniſſe*), durch welche insbeſondere die Topographie des böhmiſch=ſächſiſchen Grenzgebirges und ſeiner Päſſe eine vorzügliche militairiſche Wichtigkeit erhielt, gaben zur genauen Aufnahme dieſes Gebirges und ſeiner nächſten Zugänge die erſte Veranlaſſung. Die oberſte Leitung des beabſichtigten Vermeſſungsgeſchäfts ward dem (im Jahre **1804** verſtorbenen) General Aſter übertragen. Neben der Direction des Ganzen gehörten die Entwerfungs=, Obſervations= und Berechnungsarbeiten des großen trigonometriſchen Hauptnetzes zu ſeiner perſönlichen Dienſtleiſtung. Unter ihm beſorgten, ſeit dem Jahre **1788**, die ihm zunächſt ſtehenden höhern Officiere des Ingenieurcorps die Beſtimmung der Triangel zweiter Claſſe, und zwei Vermeſſungsbrigaden, jede von vier Ingenieurofficieren, bearbeiteten im Detail die ſpecielle Aufnahme der Charte. Als Maasſtab zu derſelben ward der **12,000**ſte Theil natürlicher Größe, oder die Verjüngung einer (ſogenannten ſächſiſchen Landesvermeſſungs=) Meile zu **12,000** Dresdner Ellen auf das Maas von einer Dresdner Elle beſtimmt, und

*) Vergl. die Abhandlung des Majors Oberreit in der Leipziger L. Z. 1826, St. 172.

dadurch dieſe Aufnahme zu einer Darſtellung geeignet, die durch die Reichhaltigkeit ihres topographiſchen Details die Charte nicht blos zu dem militairiſchen, ſondern auch zu jedem cameraliſtiſchen Zwecke, bei welchem nicht gerade die Begrenzungen aller einzelnen Grundſtücke erfordert werden, brauchbar machen ſollte. Die erſte Unternehmung des Geſchäfts beſtand in der unmittelbaren Meſſung einer Grundlinie von gegen 8000 Ellen, die auf dem großen Plateau zwiſchen der Feſtung Königſtein und dem Sonnenſteine vorgenommen ward, und durch welche dieſe Linie, mit ihrer durch das ganze Land gezogenen Verlängerung, dem großen trigonometriſchen Netze fortwährend zur alleinigen Baſis, auf welche die Abſtände aller Puncte zu berechnen waren, dienen ſollte. Der Meſſung dieſer Grundlinie folgte der Anfang der speciellen Aufnahme, die ſich, öſtlich der Elbe, nach den Lauſitzer Gebirgen, weſtlich nach dem Fichtelgebirge, in einer Breite von gegen zwei Märſchen, fortbewegte. Weil die übrigen Dienſtverhältniſſe des Ingenieurcorps keine Vermehrung des perſonellen Beſtandes des Vermeſſungscommando's verſtatteten; ſo konnte auch Anfangs die jährliche Bearbeitung über 12—14 Geviertmeilen nicht überſteigen. Dennoch ward binnen einem Jahrzehent das Terrain des ganzen böhmiſchen Grenzzuges und der in jener Breite landeinwärts gelegenen Diſtricte beendigt. Der Churfürſt, in deſſen Privatbibliothek jährlich ein zweites Exemplar der bearbeiteten Aufnahme abgegeben ward*), ſchenkte dem Unternehmen ſein beſonderes Wohlwollen, und befahl die Ausdehnung der topographiſchen Aufnahme über das ganze Land, ſo wie, in ſpäterer Zeit, daß dieſe Charten zur Bearbeitung eines, zum künftigen öffentlichen Gebrauche beſtimmten, officiellen topo-

*) Das zweite Exemplar dieſer Charte iſt in den Händen der preußiſchen Behörden geblieben.

graphiſchen Atlaſſes des Königreiches zur Grundlage dienen ſollten.

In dem Maasſtabe von $\frac{1}{57600}$ natürlicher Größe, oder gegen 5½ Dresdner Zoll auf die geographiſche Meile, war im Jahre 1826 die Reduction der Aufnahme in den Originalzeichnungen bereits bis zur ungefähren Hälfte des Königreiches gediehen, wo ſich 5 Platten zu ſo vielen Sectionen, wovon jede 30 Landesvermeſſungs-Geviertmeilen darſtellt, unter den Händen der dazu angeſtellten Kupferſtecher befanden. Doch kann dieſe Arbeit nicht zu ſchnell vorrücken, weil bei dem Stiche ſolcher Blätter von 30 Zoll Länge und 25 Zoll Höhe, welche in dem genauen Maasſtabe das ganze reiche Detail der Aufnahme und jede Form der Terrainbildung bis auf die kleinſten Schattirungen wiedergeben, und bei welchen überdies nichts mit der Nadel, ſondern alles mit dem Stichel gearbeitet wird, keine Uebereilung eintreten darf. — Das Vermeſſungsgeſchäft ſelbſt, das durch den Krieg vom Jahre 1812 und durch deſſen Folgen unterbrochen ward, konnte erſt im Jahre 1821 wieder fortgeſetzt werden, und erreichte im Sommer 1825 ſeinen letzten Jahrgang.

Als Ergebniß dieſer Vermeſſung trat hervor, daß (ſeit 1815) der geſammte Flächenraum des Königreiches 271,₃₃ geographiſche Geviertmeilen beträgt. Davon kommen auf den Meißner Kreis, mit Einſchluß der in der Oberlauſitz gelegenen Enclaven des Amtes Stolpen, ſo wie eben ſolcher im Leipziger Kreiſe gelegenen Enclaven der Aemter Meißen und Oſchatz, der Betrag von 78,₃₂₅ geographiſchen Geviertmeilen; auf den Leipziger Kreis, mit Einſchluß der in dem Verbande des Meißner und Erzgebirgiſchen Kreiſes liegenden Enclaven der Aemter Wurzen, Rochlitz, Leißnig, Borna, ſo wie der, unweit Gera vom Reußiſchen und Weimariſchen Gebiete eingeſchloſſenen, Ortſchaften Lübſch-

witz, Lietzſch, Preßkel ꝛc. der Betrag von 46,735 geographiſchen Geviertmeilen; auf den Erzgebirgiſchen Kreis [1]), mit Einſchluß ſämmtlicher Beſitzungen des Hauſes Schönburg, ſo wie der im Leipziger und Meißner Kreiſe gelegenen Enclaven der Aemter Roſſen und Freiberg, und mit Ausſchluß der zwiſchen der Schönburgiſchen Herrſchaft Waldenburg und dem Amte Chemnitz liegenden Altenburgiſchen Enclave Rußdorf, ſo wie des Altenburgiſchen Antheils an Neukirchen unweit Waldenburg, der Betrag von 83,194 geographiſchen Geviertmeilen; auf den Voigtländiſchen Kreis der Betrag von 25,059 geographiſchen Geviertmeilen, und auf die Oberlauſitz (mit Ausſchluß der böhmiſchen Enclaven Schirgiswalda, Nieder-Leutersdorf und des böhmiſchen Antheils an Ober-, Mittel- und Nieder-Weigsdorf,) der Betrag von 38,017 geographiſchen Geviertmeilen.

Für die Erziehung der Soldatenknaben war durch das im Jahre 1762 von Dresden auf das Schloß zu Annaburg verlegte Soldatenknabeninſtitut geſorgt worden. Am 22. Aug. 1774 erhöhte der Churfürſt die Jahresſumme dieſes Inſtituts, das keinen eigenen Geldfonds hatte, aus dem Kriegszahlamte auf 17,580 Thaler. Sie ſtieg in der ſpäteren Zeit im jährlichen Durchſchnitte auf 25,969 Thaler 20 Gr. In dieſem Inſtitute beſtanden 500 Stellen für die Zöglinge (375 für evangeliſche und 125 für katholiſche Knaben) [2]).

Die oberſte Leitung der Angelegenheiten des Heeres

1) Von den drei Aemtern: Roſſen, Dippoldiswalda und Grüllenburg, die in verſchiedenen adminiſtrativen Beziehungen theils zu dem Erzgebirgiſchen, theils zu dem Meißner Kreiſe gerechnet werden, iſt das Amt Roſſen, bei der geographiſchen Bearbeitung, auf ausdrücklichen Cabinetsbefehl, zum Erzgebirgiſchen, das Amt Dippoldiswalda und das Amt Grüllenburg hingegen zum Meißner Kreiſe gezogen worden.

2) Vergl. Zſchokke, Ueberlieferungen, 1818. Jan., S. 11.

geſchah, unter den unmittelbaren Befehlen des Churfürſten, im geheimen Cabinette, wo ein Cabinetsminiſter ausſchließend mit den Commando-, Werbungs-, Kriegs- und Juſtizſachen des Heeres beauftragt war, während der Cabinetsminiſter des Innern die Land- und Wirthſchaftsſachen des Heeres in oberſter Inſtanz führte. — Die beiden, das Kriegsweſen leitenden und beaufſichtigenden, Behörden waren das geheime Kriegsrathscollegium, und das General-Kriegsgerichtscollegium, jedes mit einem Präſidenten an der Spitze und mit mehrern ihm zugeordneten Räthen. Das zweite Collegium entſtand im Jahre 1789*) durch die Verwandelung der Generalkriegsgerichte in ein General-Kriegsgerichtscollegium. Der Gouverneur von Dresden ward zum Präſidenten deſſelben ernannt, und das Collegium ſelbſt aus dem Generalauditeur, drei Kriegsgerichtsräthen und einigen deputirten Räthen aus der Landesregierung und dem Appellationsgerichte gebildet.

Zwei Generalinſpecteure waren ſowohl bei der Reiterei, als bei dem Fußvolke angeſtellt. Als Landesfeſtungen beſtanden noch Dresden und der Königſtein; doch wurden in Wittenberg die ältern Wälle, zwei feſte Thore und der Feſtungsgraben beibehalten.

In dem Jahre 1806 zählte das ſächſiſche Heer acht Reiterregimenter mit etwas mehr als 6000 Mann, und zwölf Fußvolkregimenter mit etwas über 22,000 Mann. Außerdem beſtanden mehrere eximirte Corps (die Garde du Corps, das adliche Cadetencorps, die Schweizerleibgarde, das Ingenieurcorps, das Feldartilleriecorps mit der Pontonniercompagnie, die Hausartilleriecompagnie, und die Leibgrenadiergarde, zuſammen zwiſchen 3—4000 Mann), ſo wie die

*) Das General-Kriegsgerichts-Reglement vom 31. Jan. 1789 ſteht im Cod. Aug Fortſ. 2. Abth. 1. S. 1291.

Halbinvalidencompagnieen zu Waldheim, Barby und Eisleben, mit ungefähr 400 Mann.

21.

Culturanſtalten überhaupt*).

Frühzeitig erkannten die weiſen Fürſten der ſächſiſche Dynaſtie die Nothwendigkeit, die Fortſchritte des geiſtigen Lebens eben ſo zu befördern und zu unterſtützen, wie die weſentlichen Bedingungen der Landwirthſchaft, des Gewerbsweſens und des Handels, weil der Fortſchritt der geiſtigen Bildung mächtig auf die regere Entwickelung des geſammten geſellſchaftlichen Zuſtandes zurückwirkt, wenn gleich dieſe Rückwirkung nicht auf mathematiſche Größen zurückgeführt werden kann, und weil nur diejenigen Staaten dauernd blühen und ſich in ſich ſelbſt zeitgemäß verjüngen, wo das geiſtige und phyſiſche Leben im Gleichgewichte ſtehet. In dieſem Sinne und Geiſte hatte Friedrich der Streitbare und ſein Bruder Wilhelm die Hochſchule zu Leipzig im Jahre 1409, Friedrich der Weiſe im Jahre 1502 die Hochſchule zu Wittenberg geſtiftet, Churfürſt Moritz hauptſächlich Leipzig und drei Landſchulen aus eingezogenen Kloſtergütern, Churfürſt Auguſt aber die Hochſchule zu Wittenberg ſehr reichlich ausgeſtattet. Einzelne Nachhülfen durch mehr oder weniger beträchtliche Unterſtützungen und Zuſchüſſe er-

*) Wegen der Vollſtändigkeit der Ueberſicht, werden ſämmtliche Verordnungen für Wiſſenſchaften, Künſte und Cultur, ſo wie die umgebildeten oder neugebildeten Anſtalten, aus den beiden erſten Zeiträumen von 1768—1806 und von 1806—1813 hier zuſammengeſtellt. Dagegen enthält der dritte Zeitraum eine beſondere Ueberſicht über die durch den Wiener Frieden bewirkten Veränderungen in Hinſicht dieſer Anſtalten und über die neuen Inſtitute, welche ſeit 1815 ins Leben traten.

hielten die beiden Hochſchulen auch unter den folgenden Regenten; allein ungleich mehr, als alle ſächſiſche Regenten vor ihm ſeit dem großen Auguſt, that Friedrich Auguſt während ſeiner Regierung für die geſammten Bildungsanſtalten ſeines Staates und für die Fortſchritte der Cultur überhaupt.

Das proteſtantiſche Kirchenweſen, in Sachſen ſchon ſeit Jahrhunderten zweckmäßig geordnet, und, geſchichtlich das erſte in der chriſtlichen Welt, das Vorbild und Muſter der meiſten teutſchen und europäiſchen proteſtantiſchen Länder, erfuhr in dem letzten halben Jahrhunderte keine weſentliche Veränderungen; doch geſchah im Einzelnen Manches theils für die Verbeſſerung der Liturgie, namentlich in Hinſicht auf die Einführung neuer Geſangbücher und beſſerer Formulare für Kirchengebete und gottesdienſtliche Handlungen; theils durch die faſt allgemein erfolgte Einführung der allgemeinen Beichte, die an die Stelle der Privatbeichte trat; theils durch den Neubau vieler mit der Zeit baufällig gewordener, oder im Kriege zerſtörter Kirchen. Bei der großen Anzahl guter Kanzelredner in Sachſen, namentlich in den größern Städten, durfte in Sachſen nicht über die ſogenannte „Kirchenſcheu“, wie in andern Ländern, geklagt werden; die Kirchen Gottes wurden zahlreich beſucht, und die Religion bewährte ihren wohlthätigen Einfluß auf das öffentliche und häusliche Leben.

In den zweiten Zeitraum der Regierungszeit Friedrich Auguſts gehört es, daß auch die Bekenner der katholiſchen und reformirten Kirchen des Landes zu gleichem öffentlichen Cultus, und zu gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten gelangten, und alle früher beſtandene Beſchränkungen derſelben beſeitigt wurden. — In Hinſicht der Bekenner des moſaiſchen Glaubens aber ward die früher beſtandene Duldung ihrer Privatgottesverehrung, ſo wie die Beſchränkung ih-

rer perſönlichen Verhältniſſe in Hinſicht auf kirchliche Rechte, beibehalten.

Das Schulweſen, die ſichere Unterlage des ſittlich-religiöſen Sinnes und Handelns, wie der künftigen Brauchbarkeit im häuslichen und öffentlichen Leben, gewann, während der Regierungszeit Friedrich Augusts, eine durchgreifende Verbeſſerung und neue Geſtaltung. Denn nicht nur, daß die drei Landſchulen, nach ihrer innern und äußern Einrichtung, nach dem in ihrer Mitte verbeſſerten Lehrunterrichte, nach der Methode, und nach der Diſciplin, eine neue Geſtaltung erhielten; auch mehrere der vielen ſtädtiſchen gelehrten Schulen folgten theilweiſe dem Vorbilde der Landſchulen durch angenommene Verbeſſerungen. Durch Seminaria auf den beiden Hochſchulen ward für die Vorbereitung künftiger Lehrer in den gelehrten Schulen vermittelſt vielſeitiger Uebung derſelben im Unterrichte und in der Methode geſorgt, und durch mehrere neugeſtiftete Seminaria für künftige Lehrer in Bürger- und Landſchulen ein beſſerer Geiſt in den Schulſtand überhaupt gebracht, und dieſer ſeiner wichtigen Beſtimmung entgegen geführt.

Mehrere gelehrte Geſellſchaften und practiſche Vereine traten während dieſer Zeit ins Leben, und erfreuten ſich der Theilnahme des für alle Zweige der Wiſſenſchaften und der practiſchen Anwendung derſelben thätig wirkenden Regenten. Beſonders aber erreichte unter ihm der Buchhandel eine bis dahin nicht gekannte Höhe und Erweiterung, geſtützt auf die, auch auf den Buchhandel übergetragenen ſtaatswirthſchaftlichen, Grundſätze des möglichſt freien Verkehrs, und auf eine milde Cenſur, die zunächſt nicht die Freiheit des Wortes, ſondern nur die durch die Preſſe mögliche Verletzung anerkannter Rechte beſchränkte.

Die Künſte endlich, für welche bereits unter der glanzvollen frühern Regierung zweier Auguſte in Sach-

ſen ungleich mehr, als in Nachbarländern, geſchehen war, erreichte unter Friedrich Auguſt ihren Höhepunct. Denn wenn er gleich, nach ſeiner Weisheit, das ſtaatswirthſchaftliche Verhältniß nie überſchritt, in welchem die ſorgſame Pflege der Künſte zu den übrigen Theilen der Cultur des höhern geiſtigen Lebens ſtehen muß; ſo waren es doch ſehr bedeutende Summen, welche er theils auf die Vermehrung und Erweiterung der von ſeinen Vorfahren begründeten Kunſtſammlungen, theils für neuangelegte, theils für die Fortbildung der Zeichenkunſt, der Malerei, der Tonkunſt, der Schauſpielkunſt, ſelbſt der Gartenkunſt verwendete. Nicht ohne tiefe Wahrheit ward unter ihm Dresden das „teutſche Florenz“ genannt!

Dies alles, was Friedrich Auguſt für das große Reich des geiſtigen Lebens, für Wiſſenſchaften und Künſte, überhaupt für die weitere Verbreitung der Cultur in ſeinem Staate that, zeigte bald die größten Erfolge. Es giebt keine ältere und neuentſtandene Wiſſenſchaft, in welcher nicht die Namen ſächſiſcher Gelehrten glänzten, und mit den Ausgezeichnetſten ihres Faches im Auslande ruhmvoll wetteiferten; gründliche Theologen, große Kanzelredner, tüchtige Rechtsgelehrte und geiſtvolle Staats- und Geſchäftsmänner, hellſehende Forſcher in den geſammten Naturwiſſenſchaften und in der Heilkunde, claſſiſche Philologen, Philoſophen, Mathematiker und Geſchichtsſchreiber, welche Sachſens Boden in dieſer Zeit erzeugte, füllen ſchöne Blätter in den Jahrbüchern der teutſchen Literatur, und (um nur einiger Verſtorbener zu gedenken, die während der Regierungszeit Friedrich Auguſts entweder in Sachſen gebohren wurden, oder im Lande wirkten,) Männer, wie Adelung, Biener, Böhme, Charpentier, Chladni, Chriſt, J. Andr. Cramer, Cruſius, Erhard, J. Aug. Erneſti, J. Fr. Fiſcher, Fichte, Garve, Gellert, Hau-

bold, Heydenreich, Heyne, Hommel, Hiller, Hindenburg, Käſtner, Kind, Marezoll, Morus, Platner, Rabener, Reiske, Reiz, Reinhard, Roſenmüller, Schneider, Schröckh, Stübel, K. Chſtn. Tittmann, von Trebra, Tzſchirner, Werner, Zollikofer u. a. gehören nicht blos Sachſen, ſondern der geſammten teutſchen und europäiſchen Cultur an. Dazu kam in dieſer Zeit durch eingebohrne Sachſen eine Fortbildung der teutſchen Sprache, ſowohl in grammatiſcher, kritiſcher und lexikaliſcher, als in ſtyliſtiſcher Hinſicht, daß der ſichere Fortſchritt der vaterländiſchen Sprache zu dem goldnen Zeitalter ihrer Claſſicität, nach ſehr weſentlichen Beziehungen, durch ſächſiſche Schriftſteller bewirkt ward.

Selbſt der Einfluß des Kalenderweſens auf die Cultur des Volkes entging nicht der Aufmerkſamkeit der Regierung. Denn, auf Veranlaſſung der Commerziendeputation, erſchien am 20. Aug. 1788 der Befehl *), in die Kalender, ſtatt unnützer, abergläubiſcher und ſchädlicher Erzählungen, gute wirthſchaftliche Erfahrungen und Anleitungen aufzunehmen. In Leipzig ward das Kalenderweſen unter die Aufſicht der Univerſität geſtellt.

22.

Kirchen- und Volksſchulweſen.

Bei den Fortſchritten der religiöſen Dichtkunſt im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, und nach dem Vorgange mehrerer anderer teutſcher Staaten, beabſichtigte man Anfangs auch in Sachſen die Bearbeitung und Einführung eines allgemeinen neuen

*) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 971.

Geſangbuches. Bald aber fand man deshalb Bedenken, und beſchloß, „die Verbeſſerung der zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienſte beſtimmten Geſangbücher einzeln und allmählig vornehmen zu laſſen." Dies waren die Worte der Verordnung vom 10. April 1793 [1]), in welcher die (vom Kirchenrathe und Superintendenten Dr. Tittmann geleitete) Umänderung des Dresdner Geſangbuches angekündigt ward, welches, „jedoch ohne Zwang, und ohne den Gemeinden wider ihren Willen neue Unkoſten zu verurſachen, in den Diöceſen eingeführt werden, oder wenigſtens ihnen bei Verbeſſerung ihrer bisher gebrauchten Geſangbücher zur Norm dienen könne."

Zugleich ward erklärt, daß der aus dem Verlage dieſes Geſangbuches entſtehende Vortheil zu einem beſondern Fond für die Verbeſſerung geringer Prediger- und Schullehrerbeſoldungen verwendet werden ſollte. — Außerdem könnten ähnliche Verbeſſerungen der Geſangbücher auch in andern Diöceſen veranſtaltet, und die Verlagsüberſchüſſe derſelben zum Beſten der bei ihnen befindlichen nützlichen und milden Stiftungen verwendet werden. „Doch ſolle, bei der Weglaſſung alter unverſtändlicher und bei der Aufnahme neuer geiſtreicher Lieder, weder die Vollſtändigkeit der Wahrheiten der evangeliſchen Religion leiden, noch die bibliſche Sprache im Ganzen, oder die Stärke und das Feuer des Ausdruckes im Einzelnen, vermindert werden."

Bereits vorher erſchien am 19. Dec. 1788 eine ſehr ernſtliche Generalverordnung [2]) in Betreff der Aufſicht, welche die Superintendenten über die ihnen untergeordneten Prediger und Schullehrer, ſo wie über die in ihrer Diöces ſich aufhaltenden Candidaten der Theologie, führen und deshalb Verzeichniſſe an

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 175.
2) Ebend. S. 205.

den Kirchenrath einſenden ſollten, wozu ein beigelegtes Schema die Verordnung begleitete. — Durch Reſcripte vom 21. Febr.[1]) und 11. Nov. 1812[2]), ward beim proteſtantiſchen Gottesdienſte ein neues Kirchenbuch — in zwei Theilen — eingeführt, und deſſen Anſchaffung für jede Kirche verordnet.

Für die Verbeſſerung des geſammten Schulweſens ward, nachdem bereits der Adminiſtrator durch Mandat vom 7. Aug. 1766[3]) das Anhalten der Kinder zur Schule eingeſchärft hatte, den Ständen auf dem Landtage im Jahre 1769 der Entwurf einer erneuerten Schulordnung vorgelegt, um die Erinnerungen derſelben zu hören. Darauf ward dieſer Entwurf im Kirchenrathe verbeſſert, und durch Befehl vom 17. März 1773[4]) bekannt gemacht und eingeführt. Dieſe neue Schulordnung war ſehr ausführlich, und umſchloß drei Gattungen von Schulanſtalten: die drei Landſchulen Meißen, Grimma und Pforta; die lateiniſchen Stadtſchulen; die teutſchen Stadt= und Dorfſchulen.

Wegen der häufigen Klagen, daß die Schulen von den ſchulfähigen Kindern nicht vorſchriftmäßig beſucht würden, ward durch Reſcript vom 14. Febr. 1803[5]) die ältere Vorſchrift der Schulordnung vom Jahre 1773 erneuert, daß kein Kind zu dem Genuſſe des heiligen Abendmahls zugelaſſen werden ſolle, welches nicht die Schule gehörig beſucht, und die nöthige Fertigkeit im Leſen, ſo wie die erforderlichen Kenntniſſe im Chriſtenthume erlangt hätte.

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 84.
2) Ebend. S. 85.
3) Ebend. Fortſ. 1. Abth. 1. S. 242.
4) Ebend. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 67; wo auch S. 69 ff. die ausführliche Schulordnung für alle oben genannte verſchiedene Schulanſtalten ſich befindet.
5) Ebend. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 56.

Am lebhafteſten kam aber die Verbeſſerung des Volksſchulweſens, ſo wie die Verbeſſerung des Gehalts der Schullehrer, auf dem Landtage des Jahres 1805 zur Sprache. Man hatte im Jahre 1799 berechnet, daß im Staate 622 Schullehrerſtellen mit Einkünften unter 80 Thalern, und 191 mit Einkünften unter 100 Thalern ſich befänden, und beabſichtigte, alle dieſe Stellen bis auf 100 Thaler zu verbeſſern. — Es erſchien daher am 4. März 1805 ein ſehr ernſtliches und das Volksſchulweſen durchgreifend neugeſtaltendes Generale *). Die Hauptbeſtimmungen deſſelben waren: Die Unterweiſung der Kinder in den Schulen ſoll bei beiden Geſchlechtern mit dem Eintritte in das ſechste Lebensjahr ihren Anfang nehmen, und bis zur Erfüllung des vierzehnten Jahres fortgeſetzt werden. Wenn bei der Prüfung eines Kindes zur Vorbereitung auf das heilige Abendmahl ſich findet, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der evangeliſchen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Leſen fehle; ſo muß mit dem Schulunterrichte über das vierzehnte Jahr hinaus ſo lange fortgefahren werden, bis dieſen Mängeln, nach der gewiſſenhaften Beurtheilung des die Confirmation verrichtenden Seelſorgers, abgeholfen worden iſt. In den Städten von den Viertelsmeiſtern, und auf den Dörfern von den Dorfrichtern, muß vierteljährig eine richtige und vollſtändige Specification ſämmtlicher im Orte befindlicher ſchulfähiger Kinder in zwei Exemplaren ausgefertigt, und das eine dem Schullehrer, das andere dem verordneten Schulgelder-Einnehmer übergeben werden. Jeder Schullehrer muß die Schulverſäumniſſe bemerken, und wöchentlich dem Prediger übergeben. Die Prediger ſollen die Strafwürdigkeit oder Verzeihlichkeit der Verſäumniſſe in dieſen Verzeichniſſen prüfen,

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 58.

und dieſe, begleitet mit ihren Erinnerungen, der Ortsobrigkeit übergeben. Die Ortsobrigkeit ſoll gegen Aeltern, Vormünder, Lehr- und Dienſtherren, welche ſchulfähige Kinder ohne hinreichende Urſache die Schule verſäumen laſſen, mit geſetzlichem Zwange verfahren. Damit aber den Aeltern, oder andern Perſonen, welche ſchulfähige Kinder bei ſich haben, die ihnen nöthige Beihülfe erwachſener Kinder gegönnet werde; ſo ſoll überall auf dem Lande, wo es die örtlichen Verhältniſſe nur immer geſtatten, die Schuljugend nach ihren Fähigkeiten in zwei Claſſen abgeſondert, und jeder Claſſe in beſondern Stunden der ihren Fähigkeiten angemeſſene Unterricht ertheilt werden. Während der Erntezeit ſoll der Unterricht der Kinder über zehn Jahre zwar vier Wochen lang (bis auf einige Stunden wöchentlich) ausgeſetzt werden, für Kinder unter zehn Jahren aber unausgeſetzt fortdauern. Alle die Schule beſuchende Kinder ſollen im Chriſtenthume, im Leſen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden. Von der erſten Woche des Schulunterrichts an bis zum Ende der Schuljahre, muß das für den Unterricht im Chriſtenthume, im Leſen, Schreiben und Rechnen jeden Ortes vorgeſchriebene Schulgeld, ohne Unterſchied, ob das Kind zur Schule gekommen ſey, oder nicht, oder ob ſein Außenbleiben durch Krankheit, Abweſenheit, oder ſonſt zu entſchuldigen ſey, oder nicht, bezahlt werden. In jeder Stadt- oder Dorfgemeinde iſt zur Einnahme des Schulgeldes ein eigener Einnehmer von dem Superintendenten und der Gerichtsobrigkeit zu beſtellen und zu verpflichten, an welchen das Schulgeld wöchentlich entrichtet, und die Nichtbezahlung deſſelben von dem Einnehmer der Obrigkeit angezeigt werden muß. Der Einnehmer muß über das eingehende Schulgeld genaue Rechnung führen, und daſſelbe monatlich — nach Abzug von 2 Groſchen vom Thaler — dem Schullehrer übergeben. — Mit die-

ſem Generale ſtanden mehrere Reſpripte in genauer Verbindung. In dem Reſcripte vom 13. März 1805 [1]) ward den Conſiſtorien die Aufſicht über den Schulunterricht dringend empfohlen; in dem Reſcripte vom 6. Mai 1806 [2]) ward über die wegen des unterlaſſenen Schulbeſuches zu dictirenden Strafen entſchieden; durch Reſcript vom 9. Juni 1806 [3]) das Schulgeld nach einzelnen Anſätzen näher beſtimmt, und durch Generale vom 28. Apr. 1807 [4]) ward das Generale vom 4. März 1805 weiter erläutert. Eine zweite Erläuterung des Generale vom 4. März 1805 erfolgte in dem Generale vom 23. Nov. 1811 [5]). Die Nachträge und Ergänzungen in demſelben bezogen ſich theils auf die jährlich zweimal (zu Oſtern und zu Michaelis) zu haltende Confirmation der vierzehnjährigen Schuljugend; theils auf die Anordnung, daß die, welche Kinder zur Schule ſchickten, für die Anſchaffung der nöthigen Bücher und Materialien an Federn, Tinte, Papier, Schiefertafeln u. a. zu ſorgen hätten; theils auf die Verpflichtung der Schullehrer, nun, nach der Verbeſſerung und Sicherſtellung des Schulgeldes, in den gewöhnlichen öffentlichen Schulſtunden den Unterricht im Schreiben und Rechnen, ſo wie in gemeinnützigen Lehrgegenſtänden zu ertheilen.

Auf den Antrag der Stände auf dem Landtage des Jahres 1811, daß eine allgemeine, bei dem Oberconſiſtorium zu verwaltende, Schulcaſſe errichtet werden möchte, ward dieſelbe durch Reſcript vom 16. Juli 1813 [6]) für folgende Beſtimmungen verordnet. Es ſollten aus ihren Mitteln neue Schulen

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 64.
2) Ebend. S. 65.
3) Ebend. S. 66.
4) Ebend. S. 70.
5) Ebend. S. 78.
6) Ebend. S. 87.

an denjenigen Orten gegründet werden, deren Entfernung von dem Hauptorte der Schule zu bedeutend wäre, und wo die Gemeinde einen eigenen Kinderlehrer nicht zu unterhalten vermöchte. In größern Communen, bei einer bedeutenden Menge ſchulfähiger Kinder, ſollten Hülfslehrer angeſtellt, oder in Städten, wo noch Töchterſchulen fehlten, dieſe errichtet werden. Emeritirte Schullehrer, oder deren Subſtituten und Amtsnachfolger, und Privatſchullehrerſeminaria, von Predigern geſtiftet, ſollten daraus unterſtützt, Gratificationen und Unterſtützungen an verarmte, oder von beſondern Unglücksfällen betroffene, Schullehrer, ſo wie an deren Wittwen und Waiſen vertheilt, und der Aufwand bei Schulprüfungen und Viſitationen bei armen Gemeinden und unzureichendem Kirchenvermögen daraus beſtritten werden. Zur Begründung dieſer allgemeinen Schulcaſſe ward eine allgemeine Collecte an dem Michaelistage an den Kirchenthüren und eine gewiſſe Abgabe von jeder Trauung verordnet. (Beim Bürger- und Bauernſtande 2 Gr.; bei den Honoratioren und Graduirten 16 Gr.; und bei den in der Hofordnung charakteriſirten Perſonen 1 Rthlr. 8 Gr.).

23.

Die gelehrten Schulen und Seminaria.

Wenn dem Volksſchulweſen in Dörfern, kleinen Städten und Marktflecken durch dieſe Verordnungen möglichſt aufgeholfen ward; ſo fehlte es doch dem Staate, in der erſten Regierungszeit Friedrich Auguſts, noch ſehr an ſogenannten höhern Bürgerſchulen (oder Mittelſchulen). Ein kleinlicher Stolz auf langbeſtandene ſogenannte lateiniſche Schulen in mehrern mittlern und ſelbſt größern Städten, bei unzureichenden Mitteln, dieſelben zeitgemäß, in Hinſicht auf Vermehrung der Lehrerzahl, auf beſſere Beſoldung der Angeſtellten und auf

den nöthigen Unterrichtsapparat, zu geſtalten, friſtete, bis auf die neueſte Zeit herab, das kümmerliche Daſeyn ſolcher Schulen, die zugleich für die Studirluſt Vieler höchſt anlockend waren, welche weder durch Vorkenntniſſe, noch durch innern Beruf für das Studiren ſich eigneten, und, nach beendigten Studien, nur die Anzahl der Bewerber um jede erledigte Stelle im Kirchen- und Staatsdienſte vermehrten. Allein mehrere Magiſtrate ſolcher Städte hatten Sitz und Stimme auf dem Landtage, und nur wenige derſelben erkannten die dringende Nothwendigkeit, dieſe kränkelnden Erziehungsanſtalten in neugeſtaltete höhere Bürgerſchulen zu verwandeln. Der Magiſtrat zu Dresden brach die Bahn, als er die lateiniſche Schule zu Neuſtadt bei Dresden (1803) in eine zweckmäßige Bürgerſchule umbildete. Gleiches that der Magiſtrat zu Naumburg (1808) mit der lateiniſchen Stadtſchule, die bis dahin neben der Domſchule beſtanden hatte. Eben ſo erhielten Zittau und Löbau höhere Bürgerſchulen. — Allein weit früher hatte bereits der Leipziger Magiſtrat, an deſſen Spitze damals der unvergeßliche geheime Kriegsrath Müller als Bürgermeiſter ſtand, nach vielſeitiger Berathung mit dem Superintendenten Dr. Roſenmüller, am 16. April 1792 die Rathsfreiſchule geſtiftet, in welcher, nach geläuterten Erziehungsgrundſätzen (gegenwärtig) mehr als 950 Zöglinge beiderlei Geſchlechts völlig unentgeldlich unterrichtet und gebildet werden. Die Unterhaltung dieſer Anſtalt koſtet dem Magiſtrate jährlich zwiſchen 3—4000 Thaler. — Dieſer trefflich geſtalteten Schule folgte, mit einem noch beträchtlicheren Koſtenaufwande von Seiten des Magiſtrats, der Aufbau und (1804) die Eröffnung der, nach einem muſterhaften Plane eingerichteten, Bürgerſchule, in welche Kinder ſolcher Aeltern aufgenommen werden, welche Schulgeld zu bezahlen vermögen. Sie wird (gegenwärtig) von 780

Zöglingen beiderlei Geſchlechts beſucht. — Neben beiden Inſtituten beſtand theils ſeit 1786 die vom Buchhändler Wendler teſtamentariſch mit einem Capitale von 10,000 Thalern gegründete, und 1788 vom Magiſtrate beſtätigte, Wendlerſche Armenſchule, wo 116 Kinder unentgeldlichen Unterricht erhalten; theils ſeit 1792 die mit dem Leipziger Arbeitshauſe für Freiwillige verbundene Schule, worin gegen 150 Kinder zur Arbeit angeführt, und für ihre Arbeiten bezahlt werden; theils die Schule des Waiſenhauſes im Georgenhauſe mit mehr als 100 Kindern, welche ganz koſtenfrei unterhalten, unterrichtet, und, nach vollendeter Erziehung, dem größern Theile nach, als Lehrlinge und Dienſtboten untergebracht und dabei mit Geld unterſtützt werden. Allein alle dieſe Schulen reichten für die ſteigende Zahl ſchulbedürftiger Kinder nicht aus, obgleich eine bedeutende Anzahl von Privaterziehungsanſtalten (deren Zahl gegenwärtig bis auf 17 ſich vermehrte) in Leipzig neben denſelben, für verſchiedene Erziehungsbedürfniſſe, und unter denſelben auch eine, vom M. Quarch im Jahre 1820 geſtiftete, Handelsſchule, entſtanden. Deshalb ſchloß ſich eine ſehr zweckmäßig berechnete Armenſchule, unter Leitung und Unterſtützung der im Jahre 1803 geſtifteten Leipziger Armenanſtalt, an dieſelben an, wo durch freiwillige Beiträge Leipziger Einwohner gegen 1150 Kinder beiderlei Geſchlechtes in 14 Claſſen, ſieben für jedes Geſchlecht, freien Unterricht und Anweiſung zu häuslichen Arbeiten erhalten *). — Die Sonntagsſchule, im Jahre 1816 von Mitgliedern der Loge Balduin errichtet, ward auf die Nachhülfe der Handwerkerlehrlinge in gemeinnützigen Kenntniſſen und Uebungen berechnet, und zählt

*) Gottlob Kunath, kurze Nachricht über die Entſtehung, den Fortgang und die jetzige Einrichtung der Armenſchule zu Leipzig. Leipzig, 1829. 4.

(gegenwärtig) gegen 150 Zöglinge. — Unter den beiden gelehrten Schulen Leipzigs hat die Thomasſchule, auf alte reiche Stiftungen gegründet, in vier Claſſen und einer Vorbereitungsclaſſe, 59 Alumnen, und über 100 Extraneer, welche Schulgeld entrichten. Die zweite gelehrte Schule, die Nicolaiſchule, ward im letzten Jahrzehnt, mit einem anſehnlichen Koſtenaufwande des Magiſtrats, und einer jährlichen Unterhaltungsſumme zwiſchen 3—4000 Thalern, neu organiſirt. Sie hat über 150 Zöglinge in 6 Claſſen, aber keine Alumnen, wie die Thomasſchule.

Neben dieſen Schulanſtalten in Leipzig erhielt aber auch die gelehrte Bildungsanſtalt zu Dresden, die Kreuzſchule, in neuerer Zeit eine zweckmäßige Form und Ausſtattung, und zur Jubelfeier der 50jährigen Regierung des Königs ward im Jahre 1818 die Friedrich-Auguſts-Schule eröffnet. — Eben ſo blühten, als gelehrte Vorbereitungsanſtalten zur Univerſität, die Gymnaſien und Lyceen zu Budiſſin, Freiberg, Chemnitz, Plauen und in einigen andern Städten, welche theilweiſe ſtändiſche Zuſchüſſe erhalten; doch immer ſo, daß ihre Blüthe mit den pecuniairen Mitteln, welche die Patrone derſelben auf dieſe Anſtalten wenden konnten und wollten, in genaueſtem Zuſammenhange ſtand, weil die Tüchtigkeit einer Bildungsanſtalt, wie jedes andern Inſtituts, größtentheils durch die Unterſtützung bedingt wird, die ihr öffentliches Leben unterhält und fördert. Einige derſelben wetteiferten rühmlich mit den drei Landſchulen.

Dieſe Land- (oder Fürſten-) Schulen erhielten aber, während der Regierungszeit Friedrich Auguſts, ſpäterhin eine ſo durchgreifende, Lehrplan, Methode, Diſciplin, Wohnung, Koſt und beſſere Behandlung der Zöglinge gleichmäßig umſchließende, neue Form, daß von [illegible] alten (Erneſti'ſchen) Schulplane vom Jahre [illegible]eſelben nur die allgemeinſte Grundlage bei-

behalten ward. Mit dem Neubaue der Landſchule **Pforta** begann dieſe neue Organiſation der Fürſtenſchulen, bei deren Verwirklichung in Pforta Collaboratoren, theils als Unterlehrer, theils als unmittelbare Aufſeher der Zöglinge angeſtellt wurden. Daſſelbe geſchah ſpäter zu **Meißen** und **Grimma**. Doch fällt der Neubau der Schule zu Grimma und die völlig neue Einrichtung dieſer Bildungsanſtalt erſt in den Zeitraum **nach** dem Jahre 1815. — Die Kloſterſchule zu **Roßleben** — im Jahre 1554 von Heinrich von Witzleben, nach dem Muſter der Meißner Landſchule, für 60 Zöglinge geſtiftet, — ſtand von 1788 — 1799 unter Sequeſtration, mit welcher der Kreisamtmann Juſt zu Tennſtädt beauftragt war. Im Jahre 1799 übernahm der Domherr und geheime Finanzrath von Witzleben die Verwaltung dieſer Familienſtiftung, und verbeſſerte die Einrichtung derſelben durch Vermehrung der Zahl der Lehrer, und durch zeitgemäßere Formen des Unterrichts.

Ein trefflich geſtaltetes **Schullehrerſeminarium** zu Friedrichsſtadt bei Dresden, verbunden mit der Link-Johniſchen Armen- und der im Jahre 1785 umgebildeten Friedrichsſtädter Real- und Induſtrieſchule, trat im Jahre 1788 in Wirkſamkeit. Im Jahre 1794 ward ein ähnliches zu **Weißenfels** eröffnet, und daſſelbe im Jahre 1802 erweitert und vervollkommnet. Man verwendete zur Stiftung beider Anſtalten, die, von dem Herzoge Auguſt von Sachſen-Weißenfels für das von ihm zu Weißenfels errichtete akademiſche Gymnaſium beſtimmten, Summen, welches, nach dem Ausſterben der Weißenfelſer Nebenlinie des Albertiniſchen Hauſes, erloſchen war. Der König bewilligte einen jährlichen Beitrag von 1600 Rthlrn. Das Seminarium zu Friedrichsſtadt ward auf 42 Stellen (1797) gebracht, worunter 12 königliche und 3 ſtändiſche Freiſtellen. Der Curſus ward auf 3 Jahre berechnet, nach

deſſen Vollendung die Seminariſten geprüft, und wenn ſie beſtehen, auf königliche Schulſtellen verſetzt werden. Bei den Vorzügen der Anſtalt erhielten aber viele Seminariſten eine baldige Anſtellung im Schuldienſte auf Patronatsſtellen. — Die Aufſicht über ſämmtliche Seminarien des Landes ward einer beſondern Commiſſion übertragen, die aus zwei Mitgliedern des Kirchenraths zu Dresden beſtand.

Weil aber dieſe beiden Seminaria für die Bedürfniſſe des Landes nicht ausreichten; ſo ward bereits im Jahre 1796 die Errichtung eines dritten zu Wittenberg beſchloſſen, zu welchem auf dem Landtage von 1799 die Landſtände einen Beitrag von 500 Rthlrn. bewilligten; doch unterblieb die Ausführung dieſes Planes. Dagegen entſtanden mehrere Privatſeminaria, z. B. zu Freiberg, zu Plauen, zu Zeitz, zu Luckau, zu Zwickau, und, für die Schönburgiſchen Herrſchaften, zu Glauchau. Die beiden erſten, zu Freiberg, und zu Plauen, wurden in der Folge zu öffentlichen Anſtalten erhoben *). Das zu Freiberg begründete im Jahre 1797 der damalige Amtsprediger zu Freiberg, und nachmalige Hofprediger zu Dresden, Dr. Friſch. Es erhielt aber den Charakter einer Landesanſtalt, ſeit es im Jahre 1807 eine Unterſtützung aus den Kirchen- und Hoſpitalcaſſen der Stadt Freiberg bekam, im Jahre 1809 in Verbindung mit der Gelehrtenſchule zu Freiberg gebracht, und ſeit 1812 mit 500 Rthlrn. jährlich von den Landſtänden unterſtützt ward. — Auf ähnliche Weiſe erhielt auch das Seminarium zu Plauen jährliche Zuſchüſſe aus dem Kirchenvermögen des Voigtländiſchen Kreiſes, und von Zeit zu Zeit landesherrliche außerordentliche Unterſtützungen.

Für den Unterricht der katholiſchen Jugend blüh-

*) Karl Gottlieb Weber, ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1818. 8. Th. 1. Abth. 1. S. 374.

ten, außer mehrern andern Schulen, zu Dresden die beiden ſehr zweckmäßig eingerichteten Bildungsanſtalten, die katholiſche Hauptſchule und das katholiſche Gymnaſium, und in Leipzig die katholiſche Schule (gegenwärtig) mit mehr als 200 Kindern beiderlei Geſchlechts.

24.

Die beiden Univerſitäten. — Die Bergakademie zu Freiberg.

Für die beiden ſächſiſchen Univerſitäten, Leipzig und Wittenberg, war im ſechszehnten Jahrhunderte von den ausgezeichneten Regenten des ſächſiſchen Hauſes in Beziehung auf die Begründung der für den damaligen Standpunct der Wiſſenſchaften nöthigen Lehrſtühle und Inſtitute, ſo wie für die in jener Zeit reichliche Beſoldung der Lehrer, für ihren bürgerlichen Rang und Einfluß auf den Staat, und für die wohlthätige Unterſtützung armer Studirenden durch Speiſung, Stipendien und andere milde Stiftungen, äußerſt viel geſchehen. Allein in der Zwiſchenzeit zwiſchen dem Tode des großen Churfürſten Auguſt und dem Regierungsantritte Friedrich Auguſts geſchah deſto weniger, und kaum das Nothdürftige für die Hochſchulen. In dem Vierteljahrhunderte, wo der Graf von Brühl an der Spitze der Geſchäfte ſtand, weiß die Geſchichte nichts für den fröhlichen Anbau der Wiſſenſchaften und ihrer Stellvertreter zu berichten. Selbſt unter dem Adminiſtrator geſchah kein Schritt vorwärts für die Hochſchulen, außer daß, auf ſeinen Antrag, die Stände zu dem Wiederaufbaue der zu Wittenberg im Bombardement vom 13. Oct. 1760 zerſtörten Univerſitätskirche 24,000 Rthlr. bewilligten, und er aus churfürſtlichen Forſten das Holz dazu anweiſen ließ. (Der Bau derſelben ward 1770 mit ei-

nem Koſtenaufwande von mehr als 70,000 Rthlrn. vollendet, wozu Sammlungen in den meiſten proteſtantiſchen Ländern gemacht worden waren. Selbſt Katharina 2. bewilligte einen anſehnlichen Beitrag.)

Zu deſto friſcherem Leben gediehen beide Hochſchulen unter Friedrich Auguſt, und unter den erleuchteten und für die wiſſenſchaftliche Cultur erwärmten Staatsmännern, deren Rath und Verwendung von Gewicht bei ihm war.

Bereits am 4. Nov. 1768 verordnete ein Reſcript [1]), daß jeder Student, beim Abgange von der Univerſität, ein, vom Rector, Syndicus oder Protonotarius unterzeichnetes, Atteſtat, mit Angabe der Zeit ſeines Aufenthalts daſelbſt und ſeines ſittlichen Betragens, erhalten ſollte. — Das Generale vom 24. Juli 1769 [2]) verfügte: „daß Aeltern und Vormünder treulich zu vermahnen und anzuweiſen wären, ihre Kinder den Studien nicht eher zu widmen, bevor an ihnen durch der Sache verſtändige Perſonen, und bei denen zum Genuſſe derer zum Studiren auf Schulen und Univerſitäten ausgeſetzten landesherrlichen Beneficien ſich Hoffnung machenden, durch die von dem Oberconſiſtorium und den übrigen Conſiſtorien zu dergleichen Prüfungen beſonders angewieſenen Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer, eine ſeltſame Fähigkeit wahrgenommen worden wäre." Ein ſpäteres Reſcript [3]) vom 8. Nov. 1811 befahl: „um von den Univerſitäten unwiſſende und unſittliche Subjecte abzuhalten, ſollten die Rectoren der lateiniſchen Stadtſchulen bei Ausſtellung der Zeugniſſe über die Tüchtigkeit zur Beziehung der Univerſität mit der größten Gewiſſenhaftigkeit verfahren."

In Hinſicht auf die von den Univerſitäten ausge-

1) Cod. Aug. Fortſ. 1. Abth. 1. S. 251.
2) Ebend. S. 247.
3) Ebend. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 130.

henden Vorſchläge zur Wiederbeſetzung der erledigten Profeſſuren, verordnete das Reſcript vom 23. Juli 1783: „daß hinkünftig bei Beſetzung der ordentlichen Profeſſurſtellen, unter mehrern Competenten von gleicher Geſchicklichkeit, auf denjenigen, welcher ein wohlaufgenommenes Hauptbuch von derjenigen Wiſſenſchaft, deren Profeſſur er ſuchet, oder einer damit verwandten, geſchrieben hat, vorzüglich Rückſicht genommen, auch hinführo, bei jedesmaliger Vacanz einer ordentlichen Profeſſur, in dem Denominationsberichte eines jeden Competenten Schriften, mit Beifügung eines gegründeten Urtheils darüber, angezeigt werden ſollen."

Unter dem, was Friedrich Auguſt ſelbſt für die beſſere Ausſtattung beider Hochſchulen that, — noch abgeſehen von den beträchtlichen Summen, die er für beſondere Anſtalten und für erhöhte Beſoldung ausgezeichneter Lehrer in einzelnen Fällen auf Landescaſſen anwies, — ragen hauptſächlich die Begründung des ſogenannten Pfortaiſchen Reluitionszinſenfonds im Jahre 1784, und die Schenkung der Einkünfte der ihm zugefallenen teutſchen Ordensgüter für die Univerſitäten und drei Landſchulen im Jahre 1811, welche in den zweiten Zeitraum dieſer Regierungsgeſchichte gehört, hervor. Außerdem bewilligte er die Jahresſumme von 1200 Thlrn. aus der Rentkammer zu Gratificationen und zur Deckung der außergewöhnlichen Bedürfniſſe der Univerſitäten und Schulen, worüber er dem geheimen Conſilium die Verfügung überließ. Von ihm gingen auch die Anträge an die Stände auf dem Landtage des Jahres 1805 aus, durch gewiſſe Fonds die zeitgemäße Verbeſſerung des Gehaltes der Lehrer ſicher zu ſtellen.

Die Begründung des Reluitionszinſenfonds verdient einer beſondern Erwähnung; theils weil die erſte Veranlaſſung dazu von dem Churfürſten ſelbſt

ausging; theils weil ſeine Gerechtigkeit und Milde, bei der Stiftung dieſes Fonds, über eine Sache entſchied, die man anderwärts vielleicht, als zum Vortheile des Fiſcus längſt beigelegt, betrachtet hätte.

Denn zu einer Zeit, wo in den einzelnen teutſchen Staaten noch nicht ſo theilnehmend und reichlich, wie ſeit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, für die Verbeſſerung und Erhöhung der Einkünfte der Hochſchulen gewirkt ward, am 9. Sept. 1780, befahl der Churfürſt dem geheimen Conſilium, daß es, um ſeinen Abſichten für die beſſere Aufnahme der beiden Landesuniverſitäten zu entſprechen, jährlich Verzeichniſſe der Profeſſoren und aller Lehrer derſelben einreichen, und dabei anzeigen ſollte, welche unter denſelben ſich auszeichneten und einer Unterſtützung würdig wären. In Beziehung auf dieſen Befehl, beauftragte das geheime Conſilium den Kirchenrath, die von dem Churfürſten verlangten Liſten am Ende jedes Jahres einzureichen. Mit der erſten Uebergabe dieſer Verzeichniſſe bei dem Churfürſten trug zugleich am 20. Juli 1781 das geheime Conſilium darauf an: daß theils der jedesmalige Oberconſiſtorialpräſident aller zwei oder drei Jahre die Univerſitäten bereiſen und viſitiren, theils — in Ermangelung eines Fonds zur Unterſtützung der Lehrer — der Churfürſt dem geheimen Conſilium für dieſen Zweck eine Jahresſumme von 2000 Thalern aus den Ueberſchüſſen der Fleiſchſteuercaſſe anweiſen möchte. Der Churfürſt bewilligte ſogleich am 22. Sept. 1781 den erſten Vorſchlag; in Betreff des zweiten behielt er ſich aber die Entſcheidung, bis auf den Bericht des Oberconſiſtorialpräſidenten nach ſeiner erſten Bereiſung der Univerſitäten, vor. Als dieſer dem Churfürſten vorgelegt ward, machte zugleich am 6. März 1783 das geheime Conſilium dem Churfürſten den Vorſchlag, „die Zinſen von einem gewiſſen Pfortaiſchen Capitale von 100,000 Meißniſchen Gülden zum Fonds der Unter-

ſtützung verdienter und bedürftiger akademiſcher Lehrer feſtzuſetzen."

Der Urſprung dieſes Capitals gehörte ins Jahr 1712, als der König Auguſt 2. von Polen für den Feldzug nach Schwediſch-Pommern bedeutende Summen bedurfte, und deshalb dem Herzoge von Sachſen-Weimar die Einkünfte des Schulamtes Pforta auf zwölf Jahre, gegen die Wiederkaufsſumme von 100,000 Meißniſchen Gülden (oder 87,500 Thalern) zu 6 pCt. jährlicher Zinſen überließ. Bei dieſer Unternehmung wurden die Einkünfte des Amtes zu 17,000 Gülden berechnet, und, von dieſen, 12,000 Gülden zur Unterhaltung der Schule ausgeſetzt. Die übrigen 5000 Gülden und 1000 Gülden jährlichen Ertrag des Zolles und Geleites zu Köſen bezog Sachſen-Weimar, das folglich die Zinſen des Wiederkaufscapitals zu 6 vom Hundert erhielt. Das Capital von 100,000 Gülden erhob die Generalkriegscaſſe; doch ward ſie dabei angewieſen, bis zum Wiederkaufe, jährlich 5000 Gülden, als den anſchlagmäßigen Betrag der an Sachſen-Weimar überlaſſenen Einkünfte des Schulamtes, an das Oberconſiſtorium, ſo wie 1000 Gülden jährlich an die Rentkammer, wegen der an Weimar gewieſenen Zölle, zu bezahlen. — Als man aber wahrnahm, daß theils die Schule nicht gehörig verwaltet würde, theils daß die Einkünfte des Schulamtes die Summe von 17,000 Gülden weit überſtiegen (denn man berechnete, Weimar habe von 1714—1719 über 55,456 fl. gewonnen); ſo ſuchte man den Wiederkauf noch vor dem Ablaufe der zwölf Jahre zu bewirken, und eröffnete deshalb mit Weimar Unterhandlungen, die zu dem Amortiſationscontracte vom 13. April 1722 führten, nach welchem man die Einkünfte des Schulamtes, ſtatt der bisherigen 17,000 Gülden, zu 22,350 Meißniſchen Gülden jährlich annahm, ſo daß, nach Abzug der 12,000 Gülden zur Unterhaltung der Schule, jährlich 10,350 fl.

und 1000 fl. Zölle für Weimar blieben. Das dadurch über die jährlichen Zinſen von 6000 fl. ausgemittelte Plus ließ Weimar auf das Capital ſich anrechnen. Es ward daher in dem Vertrage angenommen, daß die Schule auf dieſe Weiſe ſich ſelbſt wieder löſen, und das bezahlte Capital der 100,000 fl. ihr als Eigenthum gelaſſen werden ſollte. In der That ward auch dieſe Schuld bis zum Jahre 1733 bis auf 6510 fl. getilgt, dieſer Reſt aber aus der Pfortaiſchen Ueberſchußcaſſe bezahlt, und das Schulamt von Churſachſen wieder übernommen. Dieſe ſogenannte Pfortaiſche Ueberſchußcaſſe entſtand alſo dadurch, daß das Oberconſiſtorium angewieſen worden war, die aus der Generalkriegscaſſe jährlich erhobenen 5000 fl. bei der Steuer, zum Beſten milder Stiftungen unter Leitung des geheimen Conſiliums, anzulegen. Dies geſchah auch bis zum Jahre 1733, und daraus ward der, von dem Oberconſiſtorium verwaltete, Fonds gebildet, welcher die Benennung der Pfortaiſchen Ueberſchußcaſſe erhielt. Im Jahre 1733 ward aber jener Caſſe befohlen, dieſe 5000 fl. nicht weiter zum Oberconſiſtorium, ſondern, wie die 1000 fl. Zölle, der Rentkammer abzuliefern, und damit ſo lange fortzufahren, bis, durch künftige Landesbewilligung, das Wiederkaufscapital von 100,000 fl. der Rentkammer erſetzt worden wäre. — Allein im Jahre 1749 trat eine neue Modification ein. Denn, ohne eine Landesbewilligung abzuwarten, befahl Auguſt 3. dem Steuerärarium, die 6000 fl. von den 100,000 fl., welche die Kriegscaſſe im Jahre 1712 von Weimar erborgte, und welche im Jahre 1733 der Rentkammer zufielen, in Zukunft, ſtatt an die Kriegscaſſe, an die Rentkammer zu bezahlen. — Unter dieſen Verhältniſſen war das Oberconſiſtorium der Meinung, daß, nach dem Receſſe von 1722, die pia causa (Schulpforta) an die Stelle Weimars getreten wäre, und daher das Capital von

100,000 fl., ſammt Zinſen à 6 % von Michaelis 1733 an, zu fordern habe; doch daß davon die von Michaelis 1720 — 1733 jährlich erhaltenen Zinſen abzuziehen wären. — Das geheime Conſilium legte darauf dem Churfürſten ſeine Anſicht vor: daß es, zur Vermeidung aller verwickelten Berechnungen, am rathſamſten wäre, es bei der, in dem ſogenannten Amortiſationscontracte von 1722 der Schule beſtimmt verſprochenen, Zueignung des für ſelbige durch die Wiedereinlöſung erworbenen Capitals von 100,000 fl. bewenden zu laſſen, ſo wie daß, nach dem ſtrengen Rechte, der Schule auch die Zinſen von 1733 an zu erſetzen wären. Das geheime Conſilium glaube ferner, daß es nicht nöthig ſey, jetzt zu unterſuchen, ob der Erſatz dieſes angeblich zur Landesvertheidigung erborgten Capitals den Landſtänden angeſonnen werden könnte; doch ſey ſoviel gewiß, daß eine einzelne milde Stiftung das aus ihrem Einkommen genommene Capital für das ganze Land aufzuopfern nicht verbunden geweſen wäre. Eben ſo erhelle nicht, weshalb im Jahre 1749 dem Oberſteuercollegium die Zahlung übertragen worden ſey. Unter dieſen Umſtänden würde das Capital, und, nach dem ſtrengen Rechte, nebſt den Zinſen von 1733 an, der pia causa aus der Rentkammer zu erſetzen ſeyn. Weil aber der Betrag der Zinſen ſeit 50 Jahren den Hauptſtamm drittehalbmal überſteige; ſo ſchlage das geheime Conſilium vor, daß der Churfürſt nur wegen des Hauptſtammes ſich entſchließen, und dieſes Capital einſtweilen mit 4000 Meißniſchen Gülden verzinſen laſſen möge, welche Summe zur Unterſtützung verdienter und bedürftiger Lehrer auf den Univerſitäten verwendet werden könne. — Darauf genehmigte der Churfürſt durch das Specialreſcript vom 24. Mai 1783 dieſes Gutachten des geheimen Conſiliums, und entſchied: daß das Capital von 100,000 fl., nach dem Contracte vom Jahre 1722, der Schulpforta als Ei-

10*

genthum bleiben, und der Churfürſt aus der Rentkammer vorſchußweiſe daſſelbe jährlich mit 4 %, alſo mit 3,500 Thalern verzinſen wolle; doch mit dem Vorbehalte, die Forderung des Erſatzes deſſelben bei der Landesverſammlung auf bequemere Zeit auszuſetzen. — Dieſe 3,500 Thaler wurden daher, vom 1. Jan. 1784 an, dem Oberconſiſtorium zur Verwaltung, zugleich mit der Verwaltung der Pfortaiſchen Ueberſchußcaſſe, übertragen, und, ihrer Beſtimmung nach, zur Beſoldungserhöhung und Unterſtützung akademiſcher Lehrer verwendet.

Allein auch die ſächſiſchen Landſtände erkannten das Bedürfniß, die Univerſitäten des Landes durch Zuſchüſſe zu unterſtützen. Sie bewilligten, nach dem Antrage des Churfürſten vom 6. Febr. 1805, am 3. April 1805, von dem Ueberſchuſſe der vorigen Bewilligung bei dem Landtage 1799, einen Fonds von 30,000 Thalern, „um vom Kirchenrathe ſo nutzbar als möglich angelegt, und, unter Leitung des geheimen Conſiliums, lediglich und allein zur Verbeſſerung der Beſoldungen für Lehrer auf den Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, um ſie deſto eher im Lande zu erhalten, dergeſtalt verwendet zu werden, daß nur der jährliche Zinſenbetrag zu dieſem Zwecke angewendet würde, jedoch, bei eintretender dringender Nothwendigkeit, geſchickte Docenten ſofort werkthätig und anſehnlich zu unterſtützen, und dadurch erſtere zur Ablehnung auswärtiger Rufe zu vermögen, ein Capital von 10,000 Thalern durch zu bewilligende temporaire Zulage und Gratificationen allmählig auch aufgezehrt werden könne." Dieſe Beſtimmung beſtätigte der Churfürſt durch Reſcript vom 30. April an den Kirchenrath mit der Verfügung, daß bei der Verwaltung der bewilligten Summe zwei, in beſondern Abſchnitten zu berechnende, Abtheilungen der Caſſe, eine zu 20,000 Thalern, die andere zu 10,000

Thalern, zur Verwendung in der vorgeſchlagenen Art und Weiſe gebildet werden ſollten. —

Gegen die Ordensverbindungen auf Univerſitäten wurden zu verſchiedenen Zeiten Befehle erlaſſen; ſo am 14. Jan. 1793 [1]), am 7. Jan. 1795 [2]), und, nach der weitern Verbreitung dieſer Verbindungen, der ſehr verſchärfte Befehl vom 8. Nov. 1811 [3]). Ein ſpäteres Reſcript vom 27. Jan. 1812 [4]) beabſichtigte die Verhinderung des Hanges zu ſolchen Verbindungen, und den frühzeitigen Eintritt in dieſelben auf den gelehrten Schulen.

Zur Belebung des geſchichtlichen Studiums auf beiden Univerſitäten verfügte das Reſcript vom 13. Jan. 1808: „daß nicht nur die Docenten zur Haltung fleißiger Vorleſungen über hiſtoriſche Wiſſenſchaften, und zwar insbeſondere die ordentlichen Profeſſoren der Theologie zu Vorleſungen über die Kirchengeſchichte, und der ordentliche Profeſſor der Geſchichte zu Vorleſungen über die allgemeine Welt- und ſächſiſche Geſchichte zu ermuntern, ſondern auch vorzüglich die Studirenden durch im Namen der Univerſität zu erlaſſende Anſchläge auf den Nutzen und die Nothwendigkeit der hiſtoriſchen Diſciplinen, als Hülfswiſſenſchaften bei ihren Hauptwiſſenſchaften, aufmerkſam zu machen wären."

Schon längſt hatten auf beiden Hochſchulen für die mediciniſche und philoſophiſche Facultät ſogenannte Nominalprofeſſuren beſtanden, damit jede Hauptwiſſenſchaft von einem beſondern Lehrer vorgetragen, und dieſe Wiſſenſchaft durch ihn gedeckt würde. Aus demſelben Geſichtspuncte wurden auch, während der Regierung Friedrich Auguſts, mehrere neue No-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 259.
2) Ebend. S. 263.
3) Ebend. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 124.
4) Ebend. S. 130.

minalprofeſſuren für Wiſſenſchaften errichtet, die in frühern Zeiten beſonderer Lehrſtühle ermangelten; ſo für die Kameralwiſſenſchaften, das Natur- und Völkerrecht, die Chemie, die Naturgeſchichte und Botanik, die Entbindungskunde, die Klinik, die pſychiſche Heilkunde, die pathologiſche Anatomie, die Aſtronomie, die Homiletik, die Pädagogik, die Katechetik u. a. Auch wurden auf beiden Hochſchulen einige Benennungen von Nominalprofeſſuren verändert. So verband man zu Leipzig, nach eingetretenen Erledigungen, die einzelnen Lehrſtühle der Logik und Metaphyſik zu der Nominalprofeſſur der theoretiſchen Philoſophie überhaupt, und ſtiftete, ſtatt des zweiten, die ordentliche Profeſſur der Staatswiſſenſchaften. Auf ähnliche Weiſe wurden zu Leipzig und Wittenberg die beſondern Lehrſtühle der Beredſamkeit und Dichtkunſt zu Einer Nominalprofeſſur verbunden, und an die Stelle des zweiten ward eine neue Profeſſur der hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften errichtet. — Nach demſelben Grundſatze erhielten auch die vier ordentlichen Lehrſtellen der theologiſchen Facultät ihre Benennung nach den vier Wiſſenſchaften: der Dogmatik und Symbolik, der Moraltheologie, der Kirchengeſchichte und Dogmengeſchichte, und der Paſtoralwiſſenſchaften; — ſo wie die fünf Lehrſtühle der Profeſſoren der Rechte die Benennung nach den Wiſſenſchaften: des römiſchen Rechts, des ſächſiſchen Rechts, des Strafrechts, des Kirchenrechts, und der practiſchen Rechtswiſſenſchaft.

Seit Jahrhunderten waren die Examina der Candidaten der Theologie in ſämmtlichen Conſiſtorien öffentlich gehalten worden. Daſſelbe verordnete das Reſcript vom 9. Febr. 1810*) auch im Ganzen in Beziehung auf die juriſtiſchen Prüfungen: „Es ſollten die Examina pro praxi et notariatu, ingleichen die

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 123.

Examina adlicher Perſonen bei offenen Thüren, und ſo, daß, ſo weit es der Platz erlaube, jedem anſtändig gekleideten Zuhörer der Zutritt verſtattet werde, und mit jedem Examinando einzeln geſchehen; die Examina vorzüglich und ſorgfältig auf den Inhalt der eingereichten Probeſchriften, und die in ſelbige zunächſt einſchlagenden Materien gerichtet werden, und die eidliche Beſtärkung der eigenen Fertigung der Probeſchriften erſt nach überſtandenem Examen erfolgen, weil keiner, gegen welchen im Examen ein gegründeter Verdacht erwüchſe, daß er ſich bei Fertigung der Probeſchriften einer fremden Beihülfe bedient habe, zum Eide gelaſſen, vielmehr ganz abgewieſen werden ſolle."

Zur Vermeidung der nachtheiligen Einſeitigkeit beim Studiren enthielt ein Reſcript vom 21. Dec. 1811 folgende Beſtimmungen: „Es iſt zu bemerken geweſen, daß die meiſten Studirenden auf Unſern beiden Univerſitäten den Umkreis deſſen, womit ſie ſich bei ihren wiſſenſchaftlichen Studien bekannt machen, ſehr enge zuſammen ziehen, und ſich lediglich auf das Unentbehrlichſte bei der Hauptwiſſenſchaft, welcher ſie ſich widmen, einſchränken, die Hülfswiſſenſchaften hingegen vernachläſſigen. Da Wir aber einer ſolchen nachtheiligen Vernachläſſigung der Hülfswiſſenſchaften thunlichſt vorgebeugt wiſſen wollen; ſo erachten Wir für gut, daß den juriſtiſchen und mediciniſchen Facultäten zur Pflicht gemacht werde, bei den von ihnen anzuſtellenden Prüfungen nicht blos auf die Hauptwiſſenſchaft des Examinandi ſich einzuſchränken, ſondern auch, ob er ſich in den mit ihr verwandten Wiſſenſchaften Kenntniſſe erworben habe, zu unterſuchen." —

Auf ſolche Weiſe ſorgte die Regierung für beide Hochſchulen des Landes gemeinſchaftlich; theils für die zeitgemäße Fortbildung des wiſſenſchaftlichen Lebens; theils für die beſſere Beſoldung der angeſtellten Lehrer

in Angemeſſenheit zu den geſteigerten Beſoldungen aller übrigen Staatsdiener. — Allein beide Hochſchulen wurden auch, nach ihren beſondern und örtlichen Bedürfniſſen, im Einzelnen von der Regierung wohlwollend bedacht.

So erhielt die Univerſität Leipzig bereits auf dem Landtage vom Jahre 1766, für die im ſiebenjährigen Kriege verlornen Zinſen bei ihren einzelnen Fiſcis, die Averſionalſumme von 12,000 Thalern, und im Jahre 1799 bewilligte der Churfürſt zum Neubaue des Vordergebäudes im Paulinum 10,000 Thaler, in Beziehung auf eine, der Univerſität Leipzig im Jahre 1652 auf zu eröffnende Lehen ertheilte, Anwartſchaft auf eine Summe von 10,000 Thalern. — Im Jahre 1784 ward bei dem anatomiſchen Theater die Stelle eines Proſectors geſtiftet, und im Jahre 1785 die anatomiſche Sammlung, durch den Ankauf der Präparate des verſtorbenen erſten Proſectors Werner auf churfürſtliche Koſten, vermehrt, ſo wie zu deren Erhaltung und Vermehrung eine Jahresſumme von 100 Thalern verwilligt. — Der Fechtmeiſter der Univerſität erhielt ſeit 1783, der Tanz- und der Zeichnungsmeiſter ſeit 1793 einen Jahresgehalt. — Zur Errichtung einer Sternwarte ſchenkte der Churfürſt am 23. Oct. 1786 den Thurm der Pleißenburg. Der Bau derſelben koſtete dem Churfürſten 10,919 Thaler. Außerdem ſchenkte er derſelben 1200 Thaler zur Anſchaffung der nöthigen Inſtrumente, und das Geld zur Anſchaffung des Holzes. Im Jahre 1800 bewilligte er 3466 Thaler zur Erbauung der Wohnung des Obſervators und ſeiner beiden Amanuenſes auf der Pleißenburg, und 2000 Thaler zur Anſchaffung der noch fehlenden Inſtrumente und Bücher. — Im Jahre 1805 ward, auf Koſten des Churfürſten, in der Pleißenburg für den Lehrer der Chemie eine Wohnung und das chemiſche Laboratorium eingerichtet, ſo wie von demſelben 600

Thaler zur Anſchaffung der Inſtrumente und des übrigen Apparats bei dem chemiſchen Laboratorium bewilliget; auch kaufte der Churfürſt im Jahre 1785, für den Gebrauch bei den Vorleſungen über die Phyſik, die phyſikaliſchen Inſtrumente des Profeſſors Ludwig, und beſtimmte jährlich 100 Thaler zu ihrer Ausbeſſerung. Eben ſo ward, auf Koſten des Regenten, im Jahre 1809 der phyſikaliſche Nachlaß des Profeſſors Hindenburg für 1000 Thaler erkauft, und mit der ſchon beſtehenden Sammlung verbunden. Später ward bei dem phyſikaliſchen Apparate, und zur Hülfsleiſtung bei den Experimenten in den Vorträgen über Experimentalphyſik, ein mit 200 beſoldeter Unterinſpector angeſtellt.

Das dringende Bedürfniß eines Klinikums für die Univerſität war mehrmals zur Sprache gekommen. Dieſem Bedürfniſſe ward dadurch abgeholfen, daß der Magiſtrat zu Leipzig, an deſſen Spitze damals der geheime Kriegsrath Müller als Bürgermeiſter ſtand, im Jahre 1799 einwilligte, die Univerſität an ſeinem zweckmäßig eingerichteten Jacobshoſpitale in Hinſicht auf kliniſche Uebungen Antheil nehmen zu laſſen. Für die kliniſche Abtheilung des Inſtituts*) iſt ein eigenes, neu eingerichtetes Gebäude beſtimmt, in welchem, außer 38 größern und kleinern Krankenzimmern mit einer Anzahl von 250 Betten, ein Zergliederungsſaal, ein durch eine Kuppel von oben her erleuchteter Operationsſaal, ein Zimmer mit dem Rettungsapparate für Verunglückte, eins für die Anwendung der mediciniſchen Elektricität, und zwei für den Lehrer der Klinik ſich befinden. In einem derſelben ſind auch die zu meteorologiſchen Beobachtungen gehörenden Inſtrumente. Im Operationsſaale befinden ſich die, der mediciniſchen Facultät vom verſtorbenen Profeſſor Hebenſtreit geſchenkten, chi=

*) Dolz, Geſchichte Leipzigs, S. 435.

rurgiſchen Inſtrumente, mit welchen die, von den Erben des Profeſſors der Anatomie, Dr. Haaſe, erkauften, Inſtrumente vereinigt wurden. In der mit dem Magiſtrate geſchloſſenen Uebereinkunft ward feſtgeſetzt, daß der jedesmalige Arzt des Hoſpitals zugleich Lehrer der Klinik iſt. Aus landesherrlichen Caſſen erhielt, durch Reſcript vom 8. Oct. 1798 der Lehrer der Klinik einen Jahresgehalt von 400 Thalern, und der angeſtellte Chirurg 100 Thaler; doch beſoldet der Magiſtrat die angeſtellten Wärter, und verwendet überhaupt jährlich aufs Klinikum eine Summe, die über 9500 Thaler ſteigt.

Von gleicher Wichtigkeit war die Errichtung einer Hebammenanſtalt bei der Univerſität Leipzig, zu welcher, ſo wie zur Errichtung einer ähnlichen Anſtalt in Wittenberg, und zur jährlichen Unterſtützung beider, die Stände auf den Landtagen 1793, 1799 und 1805 gewiſſe Summen bewilligt hatten. Vorbereitend auf dieſelbe war eine dem Dr. Menz übertragene, und durch Circulare aus der Landesregierung vom 26. Juni 1805 *) bekannt gemachte, Anſtalt, in welcher zwölf weibliche Perſonen (6 aus dem Thüringiſchen, 6 aus dem Leipziger Kreiſe) in den erforderlichen Demonſtrationen und practiſchen Uebungen unentgeldlich unterrichtet werden ſollten. — Als aber die Univerſität den Trierſchen, zur Entbindungsanſtalt und zum botaniſchen Garten ihr vermachten, Garten mit den Gebäuden deſſelben geerbt, und für denſelben Zweck der Kammercommiſſionsrath Leich 20,000 Thaler, und der Hofrath Richter 1333 Thaler teſtamentariſch geſchenkt hatten; ſo trat im Jahre 1810 die in dieſes Locale verlegte Entbindungsanſtalt ins Leben. Die Leitung derſelben, der Unterricht und die Anweiſung zur Praxis, ward dem neuernannten ordentlichen Profeſſor der Entbindungskunſt und Obergeburtshelfer

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 442.

der Anſtalt übertragen. Der Trierſche Garten ſelbſt aber ward zum botaniſchen Garten der Univerſität eingerichtet. (Im Jahre 1828 erfolgte, wegen der ungeſunden Lage des Inſtituts an der Pleiße, die Verlegung der Entbindungsanſtalt in ein dazu in der Grimmaiſchen Vorſtadt erkauftes Gebäude.)

Selbſt das erſte Taubſtummeninſtitut in Teutſchland verdankte dem Churfürſten ſein Daſeyn. Der Stifter deſſelben, Heinicke, erhielt von dem Churfürſten bereits ſeit dem Jahre 1777 einen Jahresgehalt von 400 Thalern. Die Eröffnung der Anſtalt geſchah im Jahre 1778. Anfangs dreizehn (gegenwärtig 23) Individuen ließ der Churfürſt darin auf ſeine Koſten erziehen. Nur Wenige zahlen eine Penſion. Durch Reſcript vom 24. April 1786 ward die Anſtalt unter die Aufſicht der Univerſität geſtellt, aus deren Mitte zwei Profeſſoren mit der Aufſicht beauftragt ſind. Nach dem Tode des Stifters (1790) ſetzten ſeine Wittwe und ihr wackerer Gehülfe Petſchke die Anſtalt mit raſtloſer Thätigkeit und großem Erfolge fort. (Sie ward in neueſter Zeit in ein eigenes dafür gekauftes Haus mit Garten verlegt, und feierte im Jahre 1828 mit 44 Zöglingen, wovon 15 auf Koſten des Königs von Preußen gebildet werden, ihre Stiftung vor 50 Jahren.)

Für die practiſchen Uebungen im Erklären der claſſiſchen Schriftſteller des Alterthums, ſo wie in der Philologie überhaupt, hatte der Profeſſor, Hofrath Beck bereits im Jahre 1784 eine Privatgeſellſchaft geſtiftet. Bei der Jubelfeier der Univerſität im Jahre 1809 ward ſie zu einem königlichen philologiſchen Seminarium *) erhoben, deſſen Director einen Jahresgehalt bekam. Zugleich wurden für die Mitglieder

*) Christ. Dan. Beck, de consiliis et rationibus Seminarii philologici. Lips. 1809. 8.

deſſelben 12 Stipendia beſtimmt. — Die von dem Profeſſor, Ritter Hermann geſtiftete griechiſche Geſellſchaft, welche den vielſeitigſten Anbau der griechiſchen Sprache ſeit mehrern Jahrzehnten förderte, erhielt in neueſter Zeit ebenfalls einige Stipendia für ihre Mitglieder. — Nach dem Willen der Regierung ſollte die Univerſität Leipzig bei der Jubelfeier ihrer vierhundertjährigen Dauer am 4. Dec. 1809 — zu welcher Friedrich Auguſt eine anſehnliche Summe bewilligte, — in vielen im Laufe der Zeit veralteten Formen, zu einem verjüngten und zeitgemäßen Daſeyn fortgeführt werden; denn man hatte ſich überzeugt, daß die Formen nicht ohne bedeutende Rückwirkung auf den Geiſt bleiben, der innerhalb derſelben — entweder lebenskräftig, oder in ſeiner Wirkſamkeit gehemmt und niedergedrückt — ſich bewegt. Deshalb ward von der Regierung im Jahre 1808 eine Commiſſion zur Reviſion des Zuſtandes der Univerſität Leipzig ernannt, und, in Angemeſſenheit zu einer ihr mitgetheilten ſehr ſorgfältig erwogenen Inſtruction, mit der neuen zeitgemäßen Geſtaltung der Univerſität beauftragt. Allein mehrfache Verhältniſſe verhinderten damals die nöthig gewordene durchgreifende Veränderung der veralteten Verfaſſungs- und Verwaltungsformen, ſo daß die Wirkſamkeit der Commiſſion — beſonders nach der eingetretenen Kataſtrophe im Jahre 1813 — bis auf eine ſpätere Zeit vertagt ward. —

Wenn gleich die Univerſität Wittenberg, in Hinſicht vieler neuer zu Leipzig ins Leben getretener Anſtalten, hinter der Ausſtattung ihrer ältern Schweſter zurückblieb; ſo galt dies wenigſtens nicht in Beziehung auf den bei ihren Lehrern vorherrſchenden Sinn, nach den Forderungen des Zeitgeiſtes in wiſſenſchaftlicher Hinſicht fortzuſchreiten, und nicht in Hinſicht der ſchon im Zeitalter ihrer Stiftung zweckmäßig eingerichteten Verfaſſung, ſo wie der vom Churfürſten Auguſt ihr (1580)

gegebenen Verwaltungsform, nach welcher die Geſammteinkünfte aller Fiſcorum und Anſtalten der Hochſchule, nicht von den Profeſſoren ſelbſt, ſondern von einem beſonders angeſtellten Verwalter geleitet wurden. In Folge dieſer zweckmäßigen Verwaltung ging denn auch im Jahre 1815, wo ſie an Preußen abgetreten ward, ein baares Capital von 354,000 Thalern in acht Fiſcis, noch ohne die bedeutenden ihr in älterer Zeit geſchenkten Beſitzungen (von 8 Dörfern, 1 Mark und vielen Gebäuden), Rechte, Nutzungen und ausgeſetzten Naturallieferungen u. ſ. w., mit derſelben an die preußiſche Regierung über.

Zur beſſern Beſoldung ihrer Lehrer erhielt die Univerſität Wittenberg im Jahre 1786 von dem Churfürſten eine ſehr anſehnliche Schenkung, an welcher ſeine Gerechtigkeit und ſeine Milde gleichen Antheil hatten. Die Univerſität Wittenberg hatte nämlich im dreißigjährigen Kriege und durch die Zuziehung zu neuerrichteten Steuern, wodurch ſie in ihren ältern Privilegien geſchmälert ward, viel an ihren Einkünften verloren. Zur Entſchädigung dafür beſtimmte der Churfürſt Johann Georg I. (19. März 1652): „daß der Univerſität von den erſten Lehns- oder Rittergütern, ſo apert werden, und Uns als Grundherrn anheim fallen, 15,000 Thaler geeignet, und zu ihrer freien Diſpoſition abgefolget werden ſollen;" auch wurden ihr, durch Reſcript vom 18. März 1652, 5000 Thaler Strafgelder aus dem Wittenberger Hofgerichte zugeſichert, um dieſelben auszuleihen. — Abſchlägig erhielt am 25. Sept. 1695 die Univerſität auf jene 15,000 Thaler die erledigten Bluhmiſchen Lehnsſtücke und Zinſen in den Pflegen Wittenberg, Zahna und Seida. Dieſe Schenkung ward aber in dem Viſitationsdecrete vom 31. Juli 1731 amtlich nur zu 4083 Thlr. 18 Gr. berechnet. An Strafgeldern aus dem Hofgerichte hatte die Univerſität nach und nach blos 1178 Thlr. 15 Gr. 11 Pf.

bekommen. — Für alle gebliebene Rückſtände ſchenkte ihr der Churfürſt Friedrich Auguſt am 18. März 1786 das erledigte Lehnsrittergut Roitzſch, doch mit der Bedingung, daſſelbe zu verkaufen. Sie erhielt am 18. Sept. 1787 10,000 Thaler dafür, welche als Capital zu dem Stiftungsfiſcus geſchlagen, und deren Zinſen halbjährig als Beſoldungszulage der ordentlichen Profeſſoren ausgezahlt wurden.

Eben ſo trug der Churfürſt die Koſten des Neubaues im Vordergebäude des Auguſteums (1784 bis 1788), mit einem Aufwande von 5936 Thlrn. 2 Gr. — Von dem ſeit 1784 für beide Hochſchulen begründeten Reluitionszinſenfonds erhielten mehrere Lehrer zu Wittenberg Beſoldungsverbeſſerungen; über die Verwendung des Ertrages der im Jahre 1811 geſchenkten teutſchen Ordensgüter war aber — mit Ausnahme einiger an Studirende verliehener Stipendia — noch nicht entſchieden, als die Schreckniſſe des Krieges über Wittenberg kamen, und, nach dem Niederbrennen ihrer Vorſtädte (April 1813), ſo wie nach dem wiederholten Bombardement der Stadt, die Univerſität zum einſtweiligen Aufenthalte in Schmiedeberg nöthigten. — Noch am 20. April 1812 erkaufte die Regierung für die Univerſität, aus der reichhaltigen naturgeſchichtlichen Sammlung des Profeſſors Dr. Langguth, die uranographiſche, geographiſche, mathematiſche, phyſikaliſche und chemiſche Abtheilung für 2000 Thaler, und am 25. Sept. 1812 das von dem Botaniker Mag. Schkuhr hinterlaſſene Herbarium für 250 Thaler, gleichfalls zur Erweiterung der akademiſchen Sammlungen.

Aus dem, von den Landſtänden vermittelten, Fonds ward zu Wittenberg ein Privathaus für 4800 Thaler erkauft, und daſſelbe zur Entbindungsanſtalt eingerichtet; worauf, durch Reſcript vom 20. Febr. 1811, eine außerordentliche mediciniſche Nominalprofeſſur der

Entbindungskunſt mit Beſoldung geſtiftet, und dieſe mit der Obergeburtshelferſtelle bei der zu Oſtern 1811 eröffneten Anſtalt verbunden ward. — Schon früher, im Jahre 1806, erhielt das, zu Wittenberg ſeit 1766 beſtandene, Seminarium zur Vorbereitung und Uebung der ſich dem Schulſtande widmenden Studirenden in der Methodik und Didaktik, eine neue zeitgemäße Einrichtung.

Nach einem ſehr umſichtig berechneten Plane ward, durch Reſcript vom 4. Dec. 1807, die bis dahin beſtandene Naturalſpeiſung von ungefähr 180 Studenten im Wittenberger Convicte, in ein, den Convictoriſten auszuzahlendes, Geldäquivalent verwendet, das aber — obgleich die Wahl des Speiſehauſes von den Convictoriſten abhing — nicht in ihre Hände kam, ſondern von einem Actuarius der Univerſität aller 14 Tage an die Speiſewirthe bezahlt ward. Dadurch gewannen die Studenten an beſſerer Koſt, die Speiſewirthe waren gedeckt, und alle frühere Verwaltungskoſten des Convicts (für den Oekonomen, das Geſinde, für Reparaturen u. ſ. w.) gingen, ſo wie das verkaufte Deputatholz und Inventarium, der Speiſung ſelbſt zu Gute. Drei Jahre ſpäter (12. Dec. 1810) bewilligte auch die Regierung, wegen der dem Convicte zugeſtandenen Accis- und Fleiſchſteuerfreiheit, ein jährliches Averſionalquantum von 200 Thalern.

Durch das Teſtament des geheimen Kriegsraths von Ponikau zu Dresden (1789) erhielt die Univerſitätsbibliothek zu Wittenberg, mit der geſammten Büncherſammlung deſſelben, einen Zuwachs von beinahe 16,000 Bänden, von welchen gegen 12,000 Bände ausſchließend zur Geſchichte Sachſens gehörten. Damit war ein Legat von 3000 Thalern verbunden, von deſſen Zinſen der Bibliothekar dieſer Sammlung beſoldet, und die Bibliothek ſelbſt in ihren Hauptfächern vermehrt ward.

Zur Erforſchung der Kenntniſſe und der Lehrfähigkeit derer, welche bei der philoſophiſchen Facultät zu Wittenberg die Rechte eines Privatdocenten erwerben wollten, verordnete das Reſcript vom 12. Febr. 1810, „daß die von dem Candidaten gearbeitete Diſputation, durch welche er ſich zu habilitiren gedenkt, von der ganzen Facultät beurtheilt, und über deren Zuläſſigkeit nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden, ſodann, zur Bewährung ſeiner Lehrfähigkeit, noch vor der Diſputation, von dem Candidaten eine Probevorleſung in consessu facultatis, über ein ihm aufgegebenes Thema gehalten, und dieſe Vorleſung darauf von dem Profeſſor der Facultät, in deſſen Lehrfach ſie einſchlägt, beurtheilt, dem Habilitando darüber die nöthige Belehrung ertheilt, und zur Diſputation **sine praeside** von dem Dechanten drei Opponenten deputirt werden ſollten." —

Mit einem über Teutſchland und Europa ſich verbreitenden Ruhme ſchloß ſich die, im Jahre 1765 geſtiftete Bergakademie zu Freiberg *), den beiden Hochſchulen an. Obgleich von dem Prinzen Xaver, als Adminiſtrator der Chur Sachſen, begründet, gehört doch ihre eigentliche höhere Blüthe und Berühmtheit in die Regierungszeit Friedrich Auguſts. Unter ihm ſtieg ihr Ruf durch die trefflichen Männer, die an derſelben als Lehrer und Schriftſteller (Charpentier, Werner u. a.) wirkten; ſo wie ſie durch die von ihr ausgehende durchgreifende Vervollkommnung des geſammten Bergweſens dem Staate die erſprießlichſten Dienſte leiſtete. Während der Regierung Friedrich Auguſts wurden bei der Bergakademie mehrere neue Lehrſtühle begründet, die Gehalte der Lehrer erhöht, und durch Erbauung eines eigenen Laboratoriums, ſo wie durch zeitgemäße Ausſtattung der Apparate die Hülfs-

*) Vergl. §. 6.

mittel des Unterrichts vermehrt. Damit ſtand die (noch bis jetzt fortgeſetzte) geognoſtiſche Unterſuchung des Staates in genaueſter Verbindung. — Viele hundert In- und Ausländer empfingen ſeit dieſer Zeit in Freiberg ihre höhere wiſſenſchaftliche Weihe, und der Ruhm derer frühern Lehrer erbte, nach deren Tode, als ein ehrenvolles Vermächtniß auf ihre Amtsnachfolger fort. — Ein ſicherer Beweis für den allgemeinen hohen Ruf der Vervollkommnung des ſächſiſchen Bergweſens war, daß, während Friedrich Auguſts Regierung, ſächſiſche Bergleute zum Bergbaue nach Frankreich, Spanien, Rußland, Mexiko, und in andere Länder verlangt und zugeſtanden wurden. — Doch nicht blos für den höhern wiſſenſchaftlichen Anbau der Bergbaukunde, auch für die Erziehung und Bildung der Kinder der Bergleute ward thätig geſorgt. Denn bereits im Jahre 1777 wurden, auf die Vorſchläge des von Heynitz und Charpentiers, Bergſchulanſtalten für fähige Kinder der Bergleute errichtet, um aus denſelben geſchickte Steiger und Geſchworne zu bilden. Allmählig entſtanden gut organiſirte Bergſchulen für den erſten practiſchen Unterricht in der Bergbaukunſt in allen Bergämtern, und gleichzeitig mit denſelben die Bergknappſchaftsſchulen (zum Theile in Verbindung mit Klöppelſchulen), in welchen in ſämmtlichen Bergämtern mehr als 2000 Kinder der Bergleute beiderlei Geſchlechts in der Religion, im Leſen, Schreiben, Rechnen, und in gemeinnützigen Kenntniſſen unterrichtet, und dieſe Schulen aus landesherrlichen, gewerkſchaftlichen und Knappſchaftscaſſen erhalten wurden. Die Verwilligung des Königs zu den ſämmtlichen Bergſchulanſtalten betrug jährlich 1000 Thaler, ſo wie die von ihm beſtimmte Summe für die Bergakademie (im Jahre 1813) 3854 Rthlr. 12 Gr., wovon noch 300 Rthlr. verſchieden waren, welche für die Fortſetzung und Unterhaltung der Sammlungen der

Akademie angewieſen wurden. Die Stipendien betrugen, in neuerer Zeit, für die Anweſenden zwiſchen 10 und 50 Thaler jährlich, und für die, welche die Univerſität beſuchen, zwiſchen 20 und 100 Thaler. Der vollſtändige Lehrcurſus ward, nach dem verbeſſerten Plane, auf vier Jahre berechnet.

25.

Künſte.

Die neue zeitgemäße Geſtaltung und Erweiterung der früher in Dresden beſtandenen Malerakademie zu einer Akademie der zeichnenden und bildenden Künſte, mit einer jährlichen Ausſtattung von 16,000 Thalern, ward bereits während der neunwöchentlichen Regierung Friedrich Chriſtians beſchloſſen, und trat (1764) unter dem Adminiſtrator ins Leben, der gleichzeitig eine, den Gewerben und Künſten nützliche, Filialanſtalt derſelben, die Zeichnungs-, Maler- und Architectur-Akademie auf der Pleißenburg zu Leipzig begründete *), und zugleich verfügte, daß die Studenten der Leipziger Hochſchule dieſelbe unentgeldlich beſuchen könnten. Seit dem Jahre 1765 wurden jährliche Ausſtellungen dieſer Akademieen veranſtaltet, die eben ſo den Wetteifer der Künſtler nährten, wie ſie den Sinn für Kunſt und einen geläuterten Geſchmack unter den höhern und mittlern Ständen verbreiteten. Zur Aufmunterung der ausgezeichneten Zöglinge dieſer Anſtalten wurden ſeit 1810 Prämien unter dieſelben vertheilt, und mehrern ward bewilligt, auf Koſten des Regenten nach Italien zu reiſen. In neueſter Zeit ward mit dieſen Anſtalten die in der Nähe der Meißner Porcellanfabrik angelegte, und auf die Vervollkomm-

*) Vergl. §. 5.

nung der Porcellanmalerei berechnete, Zeichnungsſchule in Verbindung geſetzt.

Der Churfürſt **Friedrich August**, ſelbſt gründlicher Kenner und Beförderer der ſchönen Künſte, unterſtützte nicht nur die trefflichen, von ſeinen Vorfahren angelegten, Kunſtſammlungen in der Reſidenz (die Gemäldegallerie, das Kupferſtichcabinet, die Antikenſammlung, das Münzcabinet, die Naturalienſammlung u. a.) durch bedeutende Summen für ihre Erhaltung, Vermehrung und Vervollkommnung; er ſorgte auch für die beſſere Aufſtellung mehrerer derſelben mit einem bedeutenden Koſtenaufwande, und erkaufte im Jahre 1792, durch den Grafen Marcolini, die Sammlung der **Mengs**ſchen Gypsabgüſſe von den Erben. Sie enthält einen Reichthum der wichtigſten Antiken, welche in Rom, Portici, Neapel, Florenz, Mailand und anderwärts zerſtreut waren, und entſtand zunächſt durch die für Mengs vom Könige von Spanien beim Papſte ausgemittelte Erlaubniß, die Kunſtwerke Roms für ſich in Gyps abformen zu laſſen. — Das **Münzcabinet** erhielt einen anſehnlichen Zuwachs, beſonders für die Münzen des Mittelalters, durch den Ankauf des **Madai'ſchen** Groſchencabinets im Jahre 1788 auf churfürſtliche Koſten für 2300 Thaler. Im Jahre 1802 ward auch die für 4800 Rthlr. erkaufte Sammlung **ſächſiſcher** Medaillen und Münzen des Herrn von Teubern damit vereiniget [1]). — Die **Gallerie der antiken und modernen Statuen** — Auguſteum genannt [2]) — verſetzte der Churfürſt aus dem Pavillon des großen Gartens in das japaniſche Palais, und vermehrte ſie durch beträchtliche Ankäufe. —

1) **Daßdorf**, Numismatiſch-hiſtoriſcher Leitfaden zur Ueberſicht der ſächſiſchen Geſchichte, nach dem von Teubern'ſchen hinterlaſſenen Münzcabinette. Dresden, 1801. 8.

2) Man vergl. das bekannte Kunſtwerk: **Auguſteum** von **Wilh. Gottl. Becker.**

Das Mineraliencabinet erhielt einen bedeutenden Zuwachs durch den Ankauf der Racknitziſchen Mineralienſammlung im Jahre 1806, wozu der Churfürſt 13,000 Rthlr. bewilligte.

Unter allen Künſten ward aber der Churfürſt von der Tonkunſt am meiſten angeſprochen. Er war nicht blos Dilettant, ſondern Kenner derſelben, und fand in ihr die würdigſte Erhohlung von den ernſten Regierungsgeſchäften. Die Capelle des Churfürſten — beſtimmt für die Kirchenmuſik in der katholiſchen Kirche, am Hofe, in den Opern und beim Schauſpiele, — war daher eine der erſten in ganz Europa, und hochgefeierte Männer im In= und Auslande ſtanden als Capellmeiſter an ihrer Spitze. Die Opern wurden in den erſten Zeiträumen der Regierung Friedrich Auguſts blos in italieniſcher Sprache gegeben; erſt in der ſpätern Zeit behauptete ſich auch die teutſche Oper neben der ältern Schweſter. Der Unternehmer ward von dem Churfürſten anſehnlich unterſtützt *). Neben

*) Man vergleiche Kohlſchütter a. a. O. S. 428, wo er dem Vorwurfe des anonymen Verfaſſers der Schrift: Blicke auf Sachſen ꝛc. in Beziehung auf die Koſten der italieniſchen Oper begegnet. „Nach dem mit dem Unternehmer Bertoldy von Zeit zu Zeit beſtandenen, zuletzt im Jahre 1811 auf drei Jahre verlängerten, Contracte wurden jährlich aus der Generalacciscaſſe 4400 Thaler als Deputat, zu den allgemeinen Ausgaben und des Unternehmers Diſpoſition, — 24,000 Thaler zum Unterhalte der Sänger, Sängerinnen und anderer Angeſtellten, und der Aufwand für Decorationen bezahlt. Ueber die beiden zuletzt genannten Gegenſtände war nach Abſchluß jedes Contractsjahres Rechnung abzulegen, worauf entweder der Unternehmer das mehr Ausgegebene nachgezahlt erhielt, oder das weniger erforderlich Geweſene ſich anrechnen laſſen mußte. Da in neuern Zeiten die Beſoldungen der Sänger und Sängerinnen etwas geſtiegen ſind, und die Decorationskoſten ungefähr 1000 bis 1200 Thaler jährlich betrugen; ſo iſt der geſammte Aufwand, mit Einſchluß der Garderobe, die von dem Deputate angeſchafft und unterhalten ward, mit ungefähr 32,000 Thalern jährlich zu beſtreiten geweſen.“

der italieniſchen Oper zählte aber auch die teutſche Hof-Schauſpielergeſellſchaft ausgezeichnete Künſtler unter ihren Mitgliedern, welche, während einer langen Reihe von Jahren, in den beiden Leipziger Hauptmeſſen auf dem Leipziger Theater auftraten.

26.

Gelehrte Geſellſchaften. — Oeffentliche Bibliotheken.

Noch während der Regierung des Adminiſtrators ward von dem Vice-Oberconſiſtorialpräſidenten Freiherrn von Hohenthal die ſogenannte ökonomiſche Societät gegründet, welche am 28. Febr. 1765 von dem Adminiſtrator beſtätigt ward. Sie hielt jährlich zweimal, in den beiden Hauptmeſſen zu Leipzig, ihre Sitzungen, und erwarb ſich in mehrfacher Hinſicht das Verdienſt, in Sachſen den Mittelpunct für die Verbeſſerung der Landwirthſchaft und des Gewerbsweſens, durch weitere Verbreitung der richtigen theoretiſchen Kenntniſſe und der aus der Praxis entlehnten Erfahrungen in der Landwirthſchaft, ſo wie durch Würdigung neuer Erfindungen und durch Aufmunterung der begonnenen Fortſchritte in beiden, zu bilden. Mit ihr ſtand die Wittenberger Provinzialſocietät, die gleichfalls zwei Sitzungen jährlich in Wittenberg hielt, in genauer Verbindung. — Im Jahre 1807 ſchloß ſich an dieſe beiden ältern Vereine zu Langenſalza ein dritter an unter dem Namen: Thüringiſche ökonomiſche Societät. (Im Jahre 1817 wurden die Hauptverſammlungen der Leipziger ökonomiſchen Societät nach Dresden verlegt, wo ſie ihre bisherige Benennung in die der ökonomiſchen Geſellſchaft des Königreiches Sachſen umänderte.) — Für einen beſondern Zweig der Landwirthſchaft, für die Bienenzucht,

bildete ſich im Jahre 1768 eine Oberlauſitziſche Bienengeſellſchaft, welche, wie die ökonomiſchen Societäten, Geſellſchaftsſchriften herausgab. Später, im Jahre 1786, wurden auch zu Dahlen und Rötha Bienengeſellſchaften errichtet. — Zur Veredelung und Emporbringung des ſächſiſchen Weinbaues ſtifteten am 18. Nov. 1799 zu Meißen der Steuerprocurator Goldberg, der Oberlandweinmeiſter Fleiſchmann, und der Bergverwalter M. Kadner eine Weinberggeſellſchaft, und verbanden damit eine Schule für Winzer zu Zaſchendorf.

Nur unter ſchwachen Lebenszeichen dauerte in Leipzig die, im Jahre 1697 zur Vervollkommnung der teutſchen Sprache geſtiftete, Görlitzer poetiſche Geſellſchaft fort, die bereits im Jahre 1727 ihren Namen in den einer teutſchen Geſellſchaft veränderte, bis ſie in dem vorletzten Jahre der Regierung Friedrich Auguſts eine neue zweckmäßigere Geſtaltung und mit derſelben ein verjüngtes Leben erhielt. — Neben ihr beſtand, ſeit dem Jahre 1768, die vom Fürſten Jablonowski geſtiftete, und vom Churfürſten im Jahre 1774 beſtätigte, nach des Fürſten Namen genannte, Geſellſchaft, welche jährlich 3 Preiſe (in Medaillen zu 24 Ducaten am Werthe) auf die beſte Beantwortung mathematiſch-phyſikaliſcher, ſtaatswirthſchaftlicher und geſchichtlicher Fragen ausſetzt. — Am kräftigſten aber unter dieſen Geſellſchaften gedieh die, im Jahre 1778 geſtiftete, Oberlauſitziſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften und Künſte, an deren Spitze ausgezeichnete Gelehrte ſtanden, und die Männer von Ruf im In- und Auslande unter ihre Mitglieder aufnahm. Sie hielt, wie die ökonomiſchen Societäten, jährlich zwei öffentliche Sitzungen, und beſitzt eine anſehnliche Bücher- und Kunſtſammlung.

Unter den öffentlichen Bibliotheken des Landes be-

hauptet die königliche Bibliothek zu Dresden die erſte Stelle. Ihre Stiftung reicht zurück in die Zeiten des Churfürſten Auguſt; allein dem Churfürſten Friedrich Auguſt war es vorbehalten, ſie in dem japaniſchen Palais prachtvoll aufſtellen, mit ihr die erkauften Brühlſchen und Bünauiſchen Bücherſammlungen vereinigen, und ſie jährlich aus dem ihr (1788) ausgeſetzten Fonds von 3000 Thalern in allen Gebieten der Wiſſenſchaften vermehren zu laſſen. Selbſt nach ſeinem Tode erhielt ſie (1827) durch den größten Theil ſeiner Privatbibliothek einen bedeutenden Zuwachs. An ihre Spitze ſtellte aber auch der Churfürſt in unmittelbarer Folge als Oberbibliothekare die ausgezeichnetſten Literatoren; ſo Canzler, Adelung, Daßdorf, Beigel und Ebert.

Obgleich weder an Reichthum und Umfang, noch an pecuniairen Hülfsmitteln, die Bücherſammlungen der beiden ſächſiſchen Hochſchulen mit der königlichen Bibliothek verglichen werden konnten; ſo erhielt doch die zu Wittenberg durch die Ponikauſche Schenkung (§. 24.) einen werthvollen Zuwachs, und die zu Leipzig, reich an Handſchriften und ſeltenen Drucken, ward durch die Schenkungen (1780) des Hofraths und Profeſſors Böhme (ungefähr 6000 Bände, meiſtens zur Geſchichte gehörend) und (1813) des Dr. Gehler (13,000 meiſtens mediciniſche Werke) beträchtlich vermehrt. Eine reichlichere Ausſtattung erhielt ſie im dritten Zeitraume der Regierung Friedrich Auguſts. Neben ihr beſteht in Leipzig die treffliche Bibliothek des Magiſtrats, aufgeſtellt in einem geſchmackvollen Locale, und reich ausgeſtattet mit wichtigen Werken, mehrern tauſend Handſchriften, und mit Münz-, Kupferſtich- und Landchartenſammlungen.

Die Leipziger Literaturzeitung, die unter dem Namen: „gelehrte Anzeigen" ſchon ſeit dem Jahre 1715, doch unter wechſelnden äußern Formen und

Schickſalen, und ſeit dem Jahre 1802 als Literaturzeitung beſtand, erhielt, nach ihrer neuen Geſtaltung im Jahre 1812, eine landesherrliche jährliche Unterſtützung Anfangs von 600, ſpäter von 300 Thalern. — Selbſt das vom Buchhändler Beygang im Jahre 1795 in Leipzig geſtiftete Muſeum erhielt ſeit 1799, bis zu ſeinem Erlöſchen, eine jährliche Unterſtützung von 100 Thalern von der Regierung.

27.

Buchhandel. Cenſur.

Die erſte Buchdruckerei in Leipzig ward im Jahre 1480 angelegt, und in der Nähe der im Jahre 1409 geſtifteten Hochſchule entwickelten ſich bald die Keime ihres jugendlichen Lebens. Allein der eigentliche Büchermarkt Teutſchlands war zu Frankfurt am Main, bis der, von Jeſuiten geleitete, Kaiſer Rudolph 2. (ums Jahr 1608), durch die Einführung einer ſtreng bewachenden Cenſur in Frankfurt, die Verlegung des Mittelpuncts im teutſchen Buchhandel — wider ſeinen Willen — nach Leipzig bewirkte, wo von jeher die ſächſiſchen Fürſten, — mit ſeltenen Ausnahmen, — die Freiheit des Wortes, wie die Freiheit des Verkehrs beförderten. So bildete ſich bereits in dem erſten Viertheile des ſiebenzehnten Jahrhunderts zu Leipzig der allgemeine Stapelplatz des geſammten teutſchen Buchhandels, wozu die von Leipziger und ſächſiſchen Schriftſtellern in den Druck gegebenen wiſſenſchaftlichen Werke ebenfalls bedeutend mitwirkten. Nach Leipzig ſtrömten daher zu den beiden Hauptmeſſen die Buchhändler aus allen Gegenden Teutſchlands; dort hatten ſie ihre Commiſſionaire, welche durch Auslieferung der in ganz Teutſchland neu erſchienenen Werke dem literariſchen Bedürfniſſe mit Schnelle und Pünctlichkeit ent-

gegen kamen; dort rechneten die teutſchen Buchhändler (deren Zahl in neuerer Zeit, mit Einſchluß der anweſenden Franzoſen, Britten, Holländer, Dänen, Schweizer, Ruſſen u. a. bis über 450 ſtieg) gegenſeitig mit einander ab, und von dort aus gingen die zahlreichen Frachtwagen mit den neueſten Erzeugniſſen der Literatur nach allen Ländern des Erdtheils. Selbſt die Rieſenſtädte an der Themſe und Seine ſtehen in dieſer Hinſicht hinter Leipzig; ſie ſind wohl die Stapelplätze der brittiſchen und franzöſiſchen, nicht aber die Mittelpuncte der Weltliteratur. Und dabei unter 5000 neuen Werken, die jetzt jährlich in den beiden Leipziger Meßcatalogen aufgeführt werden, — wie ſelten doch ein bedenkliches, ein anſtößiges Buch, und wie ſchnell geht ein ſolches — Dank ſey es dem gediegenen Geiſte der teutſchen Nation, — im Strome der Vergeſſenheit unter, während das Gute, das Gereifte, das, was die Wiſſenſchaften fortführt, bald ein Gemeingut aller Gebildeten in den geſammten teutſchen Gauen wird! Dies iſt der Sieg und der ſchönſte Kranz einer weiſen Regierung, daß ſie das Licht liebt und ſchützt, weil ſie ſelbſt im Lichte des Jahrhunderts wandelt und wirkt, und daß das von ihr geliebte und geſchätzte Licht wie eine heilige Flamme leuchtet, ohne je zur Fackel eines Heroſtratus zu werden!

So geſchah es denn, daß, am Ende der Regierung Friedrich Auguſts, im Verhältniſſe zu den übrigen großen Städten Teutſchlands, in Leipzig die meiſten Buchhandlungen und Buchdruckereien ſich befanden. Denn man zählte im Jahre 1827 zu Leipzig 74 Buchhandlungen, 22 Buchdruckereien (mit 424 Gehülfen und 125 Lehrlingen), in welchen 128 Preſſen und eine Druckmaſchine in ununterbrochener Thätigkeit ſtehen, und wo man die jährlich in Leipzig gedruckten Ballen Papier zu 8087 (oder zu 40,435,000 Bogen) berechnet. Außerdem leben in Leipzig wenigſtens 200

Schriftgießer, Kupferdrucker und Steindrucker. In den jährlich erſcheinenden Meßcatalogen liefert keine teutſche Stadt ſo viele neue Druckſchriften, als Leipzig, obgleich in neuerer Zeit mehrere teutſche Städte — bei der Milde ihrer Regierung — mit Leipzig in der Zahl neuer Verlagswerke ruhmvoll wetteifern. Wenn man nun das Capital, welches zu jeder Oſtermeſſe, bei der Anweſenheit der fremden Buchhändler, im Bücherumſatze circulirt, im jährlichen Durchſchnitte bis zur Höhe von 6 Millionen Thalern anſchlägt [1]); ſo ergiebt ſich ſchon aus dieſer Summe die hohe finanzielle Wichtigkeit des Leipziger Buchhandels, noch abgeſehen von dem rein literäriſchen Standpuncte. Dabei darf nicht übergangen werden, daß gegen 30 Buch- und Kunſthandlungen noch in andern ſächſiſchen Städten, (in Dresden, Freiberg, Chemnitz, Zwickau u. a.) beſtehen [2]). Ob nun gleich dieſer Höhepunct des Buchhandels und des literäriſchen Verkehrs in Leipzig mit dem ganzen Teutſchlande und mit dem Auslande erſt in der neueſten Zeit erreicht ward; ſo gehört doch das allmählige Fortſchreiten des Buchhandels und des mit ihm nothwendig zuſammenhängenden Verkehrs zu den wichtigſten Thatſachen in der Regierungsgeſchichte Friedrich Auguſts, und erhebt den Grundſatz über allen Zweifel: daß unter einer milden Regierung, welche der freien und ſelbſtſtändigen

1) In Beziehung auf die ſtatiſtiſche und finanzielle Bedeutſamkeit des teutſchen Buchhandels darf man nur die tabellariſche Zuſammenſtellung der teutſchen Buchhandlungen nach den Städten, wo ſie ſich befinden, vergleichen in der Schrift des Dr. Karl Wolf: „über den teutſchen Buchhandel“ München, 1829. 8. S. 79. Hier wird nachgewieſen, daß im Jahre 1778 223, im Jahre 1822 566, im Jahre 1828 aber 827 teutſche Buchhandlungen exiſtirten.

2) Dieſe Grundſätze und Angaben ſtellte ich bereits in den „Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt“ 1828. Band 1. S. 140 auf.

Entwickelung des geiſtigen Lebens keine andern Schranken ſetzt, als die durch die Verletzung anerkannter Rechte Anderer von ſelbſt gezogen werden, nicht nur das Licht der Wiſſenſchaften ſelbſt höchſt wohlthätig im Reiche der Geiſter wirkt, und eben ſo die Beſeitigung unzähliger Vorurtheile und Irrthümer, wie die Verbreitung der wahren Aufklärung befördert, ſondern auch, nach Grundſätzen der Staatswirthſchaft, zu den ſicherſten und einträglichſten Zweigen des Gewerbswesens gehört. Dabei beruht der Leipziger Buchhandel auf ſo feſtem Grunde, und die Zahl der in Leipzig lebenden vielſeitig gebildeten Buchhändler iſt ſo bedeutend, daß ſelten der Bankerott eines Buchhändlers erfolgt, und es von der Mehrheit der Leipziger Buchhändler als eine Ehrenſache angeſehen wird, den Verlag gründlicher und ausgezeichneter Werke auf den literäriſchen Marktplatz zu bringen, ſo daß der wiſſenſchaftliche Verlag gewiß die bedeutende Mehrzahl der in Leipzig erſcheinenden Werke bildet, wenn gleich im Einzelnen auch das literäriſche Mittelgut, und der Druck von Schriften nicht ganz fehlt, die ſchon in ihrer Geburtsſtunde den Stempel der Maculatur an ſich tragen, und welche entweder der Mangel an richtiger Würdigung des innern Gehalts der erkauften Manuſcripte, oder die leidige Gewinnſucht zu Tage fördert, die bei Flugſchriften — wie in jedem Kleinhandel — blos auf das Intereſſe des Augenblickes ſpeculirt. Erſcheinungen ſolcher Art können aber im Buchhandel — ſobald er von der Seite des Handels aufgefaßt wird — eben ſo wenig ganz fehlen, als das Mittelgut, die Ladenhüter und die Waaren unter dem Fabrikpreiſe, im Verkehr mit Producten des Gewerbsfleißes. Das Gute erhält ſich; das Schlechte geht unter. So in der phyſiſchen, ſo in der Geiſter-Welt!

Allein dieſe Blüthe des Buchhandels in Leipzig und Sachſen ſtützt ſich theils auf die erreichte hohe Stufe

der Bildung des ſächſiſchen Volkes, ohne welche der inländiſche bedeutende Bücherabſatz nicht möglich wäre; theils auf die, auch auf den Buchhandel von der Regierung ausgedehnte, allgemeine Handelsfreiheit; theils auf die Beſonnenheit der ſächſiſchen Cenſur; theils auf die von der ſächſiſchen Regierung, früher als in andern Staaten, erlaſſenen Geſetze gegen den Nachdruck; theils auf die Beſtimmung und den Tact der ſeit 1687 in Leipzig beſtehenden Büchercommiſſion.

Denn obgleich eine Aufſicht über die neu erſcheinenden Bücher und den Verkehr mit denſelben ſchon früher in Leipzig beſtand und der Leitung des Magiſtrats übertragen war; ſo beſtimmte doch erſt das Reſcript vom 7. Nov. 1687: „daß, neben dem Deputirten des Leipziger Magiſtrats zur Büchercommiſſion, jedesmal ein Profeſſor der Univerſität Mitglied dieſer Commiſſion ſeyn ſolle, um die Aufträge in Bücherſachen conjunctim zu expediren und möglichſt zu beſchleunigen.“ So ward alſo, bereits während der Regierungszeit Johann Georgs 3., von der Umſicht der höchſten Behörden, dieſe Einrichtung zunächſt zur Beförderung, nicht zur Beſchränkung, zur Beſchleunigung, nicht zur Hemmung des Buchhandels angeordnet. Die Cenſur trug daher auch in Leipzig, im Ganzen, einen milden Charakter, weil die Regierung wußte, daß ſie von irrigen und falſchen Meinungen weder für ſich, noch für ihr gebildetes Volk etwas zu befürchten hatte. Eben ſo erkannte die Regierung, daß ganz beſtimmte, und alle mögliche Fälle umſchließende, Cenſurgeſetze nicht gegeben werden können, daß ſie deshalb, bei den im Allgemeinen aufgeſtellten Cenſurvorſchriften, dem Ermeſſen und dem Tacte der Cenſoren einen ziemlich weiten Spielraum zugeſtand. Daß aber nicht alle Cenſoren — die oft ſchon nach ihrer Perſönlichkeit, nach ihren individuellen Anſichten, Grundſätzen und Meinungen ſehr von ein=

ander verſchieden ſind — nach einerlei Maasſtabe verfahren und entſcheiden könnex, liegt eben ſo in der Natur des menſchlichen Geiſtes, wie in dem Charakter der Zeitverhältniſſe, und in der von dem Cenſor gefaßten Anſicht von der Stellung des zu cenſirenden Werkes zu dem jedesmaligen Zuſtande der Literatur und der politiſchen Welt. — Friedrich Auguſt, der wohl erkannte, daß, bei der großen Maſſe der einzelnen teutſchen Staaten, wo die verſchiedenartigſten Grundſätze in Hinſicht auf Cenſur und Bücherverkehr beolg werden, die Strenge der Cenſur und die Confiscation anſtößiger Schriften in einem einzigen Staate den wirklichen Mißbräuchen der Preſſe nie ausreichend zu ſteuern vermöge, ging dabei von dem — bei einer gewiſſen Veranlaſſung mündlich ausgeſprochenen — Grundſatze aus: „daß, wenn man auch die Verbreitung irreligiöſer, unſittlicher und politiſch nachtheiliger Schriften durch Verbote nicht hemmen könne, es die Pflicht der Regierung ſey, die öffentliche Mißbilligung derſelben zu erkennen zu geben." Doch muß bei allen in Sachſen unter Friedrich Auguſts Regierung erfolgten Bücherverboten genau unterſchieden werden, ob dieſe Verbote unmittelbar von der ſächſiſchen Regierung ausgingen, oder auf diplomatiſche Mittheilungen auswärtiger Höfe erfolgten, welche ein Staat von Sachſens politiſcher Größe und äußerer Stellung nicht immer zurückweiſen konnte. Deshalb erfolgten, namentlich auf Napoleons Veranlaſſung, einige ſtrenge Cenſurmaasregeln, die aber ſeit dem Jahre 1816 zurückgenommen wurden. Uebrigens könnte man wohl thatſachlich nachweiſen, daß — ungeachtet der in Sachſen beſtehenden Cenſur — kein wirklich gediegenes und freiſinniges wiſſenſchaftliches Werk durch die Cenſur am Erſcheinen gehindert, oder, nach dem Erſcheinen, durch die Confiscation unterdrückt, oder ein Schriftſteller, Verleger und Buchdrucker in

ähnliche Strafen gezogen worden ſey, wie es nicht ſelten in England, Niederland und Frankreich — ungeachtet der in dieſen Reichen beſtehenden Preßfreiheit — geſchieht. Sollte aber im Einzelnen die Cenſur manche unreife literäriſche Geburt, manche übereilte, ohne Sachkenntniß, im ſchneidend abſprechenden Tone, und ohne Schonung der privatrechtlichen und ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe hingeworfene, Flugſchrift zurückgewieſen haben; ſo dürfte dies wohl zunächſt im Intereſſe der wahren geiſtigen Bildung und ſelbſt im wohlverſtandenen Intereſſe ſolider Buchhändler geſchehen ſeyn, wenn auch bisweilen die dadurch gereizte ſchriftſtelleriſche Eitelkeit deshalb in **epistolis ex Ponto** ſich ergießen ſollte, welche auswärtige Zeitungsblätter nicht ungern als Lückenbüßer aufnehmen. Denn könnte man die, während Friedrich Auguſts Regierung in Sachſen cenſirten und verlegten (oft auch nur für auswärtige Buchhändler hier gedruckten) gehaltvollen Werke in die eine, und die von der Cenſur zurückgewieſenen, oder confiscirten, in die andere Wagſchale legen; ſo wäre keine Frage darüber, welhe Wagſchale ſteigen, und welche ſinken würde.

In Sachſen galt, bis ſeit dem zweiten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts einige beſondere Verordnungen in Betreff der Cenſur gegeben wurden, das Regulativ vom 30. Sept. 1779 *) als Vorſchrift für die Cenſoren, welches an die Stelle einer ältern Verordnung vom 3. Jan. 1744 trat. In dieſem Regulative ward im Weſentlichen Folgendes verordnet: „Damit bei den in hieſigen Landen zu druckenden Büchern durchgängig gute Ordnung beobachtet, und allem Mißbrauche der Preßfreiheit vorgebeuget werde, ſoll ganz nichts ohne Cenſur gedruckt, und ſolche Cenſur in allen Orten, wo Druckereien vorhanden, und

*) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 45.

nicht dieſerhalb etwas beſonders verordnet worden, oder in Zukunft verordnet werden möchte, bei theologiſchen und philologiſchen Werken, Schulprogrammatibus, Gedichten und dergleichen Schriften, von dem Superintendenten oder dem erſten Geiſtlichen eines jeden Ortes, bei allen andern Materien aber von der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit die Druckerei gelegen, jedoch in letzterm Falle allemal durch einen Literatum beſorgt werden. Doch ſteht dem Verfaſſer oder Verleger auch frei, die herauszugebende Schrift bei einer Univerſität hieſiger Lande cenſiren zu laſſen, da denn ſolche, nebſt der erhaltenen Approbation, von dem Buchdrucker vor dem Abdrucke dem Cenſor des Ortes nur anzuzeigen iſt. Sämmtliche Büchercenſoren ſollen a) die Cenſur der ihnen eingehändigten Schriften mit allem Fleiße und erforderlicher Vorſichtigkeit verrichten, und nicht nur einzelne Bogen davon, ſondern die ganze Schrift durchleſen, auch jeden einzelnen Bogen mit ihres Namens Unterſchrift oder Chiffre bezeichnen. b) Von Schriften, welche die Ehre und Gerechtſame des Landesherrn angehen, oder ſonſt in statum publicum einſchlagen, haben ſie das Concept an die Obrigkeit des Ortes abzugeben, damit von ſelbiger weiterer Bericht an die Behörde erſtattet werden könne. c) Bei den von ihnen zu cenſirenden Schriften ſoll von ihnen auf dasjenige, was die Reichsgeſetze, und namentlich der Religions- und weſtphäliſche Friedensſchluß erfordern, und insbeſondere dahin geſehen werden, daß nichts, was der natürlichen Religion, und der im teutſchen Reiche feſtgeſetzten Religionsverfaſſung entgegen, gedruckt werde. d) Der Druck der Schmäh- und Spottſchriften wider die Religion und derſelben im teutſchen Reiche hergebrachten Statum, wider den Landesherrn, deſſen Gerechtſame und Diener, wider die Landesverfaſſung und wider einzelne Mitglieder des gemeinen Weſens, iſt eben

ſo wenig, als der Druck ſchandbarer und den guten Sitten zuwider laufender Schriften zu verſtatten, vielmehr, wenn dergleichen Handſchrift zur Cenſur überreicht wird, ſolche ſofort der Obrigkeit anzuzeigen. Jedoch ſoll e) von den Cenſoren in den ihnen vorgelegten Schriften eigenmächtig nichts geändert, oder weggeſtrichen, ſondern, wenn ihnen eine bedenkliche, und gleichwohl vorgedachte Anzeige bei der Obrigkeit noch nicht verdienende Stelle aufſtößet, ſolche angemerket und dergleichen Schrift, mit der Erinnerung, daß ſie in dieſer Maaße die Cenſur nicht paſſiren könne, zurückgegeben werden. f) Wenn ſchon vormals in hieſigen Landen gedruckte und cenſirte Schriften wieder aufgelegt werden ſollen, müſſen ſelbige zwar den Cenſoren gleichfalls vorgewieſen werden; im Falle jedoch, daß nichts Neues hinzugekommen, und die Schrift ohne Veränderung, Vermehrung und Zuſätze, nicht aus einem Manuſcripte, ſondern aus dem gedruckten Exemplare aufs neue wieder abgedruckt wird, ſoll die abermalige Auflage derſelben, ſowohl als der Druck derjenigen Manuſcripte, welche an einem inländiſchen Univerſitätsorte bereits cenſiret ſind, ohne Abforderung einiger Cenſurgebühren, geſtattet werden. Entſtände aber über das Eigenthum des Werkes, und das Recht, den anderweitigen Abdruck zu veranſtalten, ein Widerſpruch; ſo iſt ſolcher zuvörderſt, und ehe der Druck erlaubt wird, der Obrigkeit anzuzeigen, damit die Sache gebührend unterſucht, und den wider den unbefugten Nachdruck der Bücher ergangenen Verordnungen, auch ſonſt den Rechten gemäß, entſchieden werde. g) Für die bei der Cenſur gehabte Bemühung ſind von dem Verleger für jeden gedruckten Bogen 2 Groſchen zu bezahlen. — Bei den Univerſitäten Leipzig und Wittenberg ſoll die Cenſur der theologiſchen, juriſtiſchen und mediciniſchen Schriften von den Decanen dieſer Facultäten, aller übrigen aber hingegen von dem Pro-

feſſor der philoſophiſchen Facultät, in deſſen Profeſſur die Schrift gehört, verrichtet, Aufſätze, ſo in **statum publicum** einſchlagen, von dem Ordinarius der Juriſtenfacultät cenſirt, und nur, wenn ſie dabei ein genugſam erhebliches Bedenken finden, mit Bericht und Gutachten zum geheimen Conſilium eingeſendet werden. — Wenn gegen einen Schriftſteller wegen Fertigung läſterlicher, beleidigender oder ſonſt ſtrafbarer Schriften, gegen einen Buchhändler, wegen deren Ausbreitung, und gegen einen Buchdrucker, wegen Uebertretung ſeines an Eidesſtatt geleiſteten Angelöbniſſes, nichts ohne behörige Cenſur drucken zu laſſen, Unterſuchung anzuſtellen wäre; ſo hat hierunter die weltliche Obrigkeit das Nöthige zu beobachten, und nach Befinden Bericht an die ihr vorgeſetzte Regierung zu erſtatten." — (Die übrigen Puncte des Regulativs bezogen ſich auf die ſpecielle Cenſur zu Dresden und bei der Brüdergemeinde zu Barby, ſo wie auf die Angelöbniſſe der Buchdrucker.)

Zur Sicherheit des ſchriftſtelleriſchen und des Verlags-Eigenthums gegen den Nachdruck erſchien in Sachſen bereits am 18. Dec. 1773 ein Mandat [1]), worin Eingangsweiſe auf das frühere Verbot des Nachdruckes in dem Mandate vom 27. Febr. 1686 [2]) ſich bezogen ward; denn ſchon ſo frühzeitig erkannte und ahndete die Rechtlichkeit der ſächſiſchen Regierung den mit dem Nachdrucke verbundenen Raub des rechtlichen Eigenthums. Das Mandat hebt damit an, daß man wahrgenommen habe, „wie das unbefugte Nachdrucken zum Nachtheile des Buchhandels und der Druckereien der ſächſiſchen Lande auswärts immer mehr überhand nehme, auch wohl die nachgedruckten Bücher in die ſächſiſchen Lande ungeſcheuet eingeführt würden."

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 39.
2) Ebend. Bd. 1. S. 413.

Es ſey daher der Wille der Regierung, „die rechtmäßigen, ſo in- als ausländiſchen Verleger bei ihrem, von den Schriftſtellern erlangten, Rechte kräftigſt zu ſchützen." Es ſolle daher jeder in- und ausländiſche Buchhändler, in Anſehung ſeiner in Sachſen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, welche ihre Waare einbringen und damit ihr Gewerbe ſtören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Ortes, wo ſolches geſchiehet, ſchleunige Juſtiz adminiſtriret, der Verkauf des Nachdruckes ſofort unterſagt, und der Nachdrucker zum Erſatze des ihm zugefügten Schadens durch die bereiteſten Zwangsmittel angehalten werden. Jedoch hat der klagende Buchhändler zuvörderſt, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Ueberſetzung oder ſonſtiger Schrift, von dem Schriftſteller redlicher Weiſe an ſich gebracht habe, und, falls er ein Ausländer iſt, daß an dem Orte ſeiner Heimath das Reciprocum gegen die ſächſiſchen Unterthanen beobachtet werde, zu erweiſen. Da aber ſolcher Beweis theils öfters verſchiedenen Zwiſtigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich ſeyn kann; ſo haben diejenigen Verleger, ſo deſſelben überhoben und einer geſchwindern Execution verſichert ſeyn, auch Auswärtige, ſo ſich in Anſehung ihrer in Sachſen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck ſicher ſtellen wollen, entweder, wie bereits gewöhnlich geweſen, ein ſächſiſches Privilegium auszubringen, oder auch ihre Verlagsbücher in ein bei der Büchercommiſſion zu Leipzig zu haltendes Protocoll einzeichnen zu laſſen, welcher Einzeichnung die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegiums hiermit beigelegt wird, ſo daß in den geſammten ſächſiſchen Landen der Nachdruck dergleichen eingezeichneter ſowohl, als privilegirter Bücher, nicht weniger das Einbringen, Verkaufen, Vertauſchen oder Verrechnen der auswärts davon gefertigten Nachdrücke, in- und außerhalb der

Meſſen verboten ſeyn, denjenigen, welche ſolche Nachdrücke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplare weggenommen und confiſcirt, oder, dafern ſolche nicht mehr zu erlangen, ſie zur Erlegung des Werthes derſelben, und hierüber noch, in beiden Fällen, zu einer Geldbuße von 50 Thalern, wovon die Hälfte dem Fiſco, die andere Hälfte dem Verleger verfallen, angehalten werden ſollen. — Der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplare blos durch die ſächſiſchen Lande durchgeführt würden, ſoll Niemandem, ſobald ſolche ausgepackt, oder zum Commiſſions- und Speditionshandel niedergelegt werden, zu ſtatten kommen; vielmehr ſollen diejenigen, welche ſich bei dem Verkaufe des Nachdruckes als Commiſſionaire oder Unterhändler gebrauchen laſſen, oder durch Verhehlung und ſonſt Vorſchub thun, mit willkührlicher Strafe belegt werden. — Hingegen haben aber auch die ſolchergeſtalt des landesherrlichen Schutzes verſicherten Buchhändler dahin zu ſehen, daß das Publicum mit ihren Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplaren, auch mit correctem Drucke und gutem Papiere, nicht minder in billigen Preiſen verſorget, und deshalb zu gegründeten Beſchwerden kein Anlaß gegeben werde." — Mit dieſem Mandate ſtand das Regulativ*) über das von der Büchercommiſſion wegen der entweder mit Privilegien verſehenen, oder bei derſelben ins Protocoll einzutragenden in- und ausländiſchen Bücher zu beobachtende Verfahren in Verbindung, wobei zugleich die Zahl der an die Büchercommiſſion abzuliefernden Exemplare (von Werken über 3 Rthlr. 15 Exemplare, von den andern unter dieſem Ladenpreiſe 20 Exemplare) und die Protocollgebühren (1 Rthlr. für den Stempelbogen, und 4 Gr. dem Protocollanten für jedes

*) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth 1. S. 41.

Buch), ſo wie die vierteljährige Einſendung des Verzeichniſſes der ins Protocoll eingetragenen Bücher an den Kirchenrath verfügt ward. Der Schluß dieſes Regulativs enthielt noch die Beſtimmung: „Damit alles Mögliche zur Beförderung des Buchhandels beigetragen werde; ſo ſtehet den, die Leipziger Meſſe beſuchenden, Buchhändlern frei, aus ihrer Mitte Deputirte, und zwar drei ſächſiſche Buchhändler und ſechs aus den fremden, zu erwählen, welche das gemeinſchaftliche Beſte des Buchhandels beſorgen, und deshalb bei der Büchercommiſſion Anzeige thun können. Es ſoll auch die Büchercommiſſion bei zweifelhaften Fällen beſagter Deputation mündliches oder ſchriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen Bücherſachen, ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeit und ohne Zeitverluſt verfahren, auch, wo nöthig, an den Kirchenrath Bericht erſtatten."

28.

Die ſtändiſche Verfaſſung des Churſtaates in dem Zeitraume von 1768 — 1806.

Die ſtändiſche Verfaſſung des ſächſiſchen Staates beruht auf keiner einzelnen ſchriftlichen Urkunde; ſie reicht aber, nach ihrem Urſprunge, in die Zeit des Mittelalters, und was das Stammland der Dynaſtie Wettin, die Markgrafſchaft Meißen, betrifft, in das letzte Viertheil des zwölften Jahrhunderts zurück. Allmählig verſchmolzen aber die beſondern meißniſchen, oſterländiſchen und thüringiſchen, und, nach dem Erwerbe der ſächſiſchen Chur (1423), auch die Stände des Herzogthums Sachſen zu allgemeinen landſtändiſchen Verſammlungen, auf welchen die Prälaten, die Ritter=

ſchaft und die Städte erſchienen; die beiden letztern in drei Curien getheilt, welche der enge und weite Ausſchuß, und die allgemeine Ritterſchaft und Städte genannt werden. Nur die ſpäter (1635) erworbenen Lauſitzen, die beiden Stifter Merſeburg und Naumburg-Zeitz, der churſächſiſche Antheil an der Grafſchaft Henneberg*), und das Fürſtenthum Querfurt behielten, bis auf die neueſten Zeiten, ihre beſondern ſtändiſchen Zuſammenkünfte, ſo wie ihre, von der erbländiſchen theilweiſe bedeutend abweichende, Verfaſſungs- und Verwaltungsform.

Im Ganzen ſtehen den ſächſiſchen Ständen bedeutende Rechte zu. Denn nicht nur, daß die zu erhebenden Steuern und Abgaben, inſoweit ſie in die Staatscaſſen entrichtet werden, von ihrer Bewilligung abhängen; ſie haben auch einen weſentlichen Antheil an der Berathung und Begutachtung neuer, das allgemeine Staatsintereſſe betreffender, Geſetze, an den Einrichtungen und Veränderungen im Kirchen- und Schulweſen, in der Gerechtigkeitspflege, in der Geſtaltung der Polizei und des Steuerweſens, ſo wie in Hinſicht der Bedürfniſſe für das ſtehende Heer, theils nach der Weiſe der auszuhebenden Mannſchaft, theils nach der Ausmittelung der erforderlichen Summen zur Ausrüſtung und zum Unterhalte der Truppen, zur Eröffnung von Kriegen, zum Baue neuer Feſtungen u. ſ. w. Eben ſo ſind die Stände zu gemeinſchaftlicher Beſchwerdeführung, und zur Prüfung der ihnen mitgetheilten Steuerrechnungen über die von ihnen bewilligten Summen, berechtigt.

*) In dem churſächſiſchen Antheile von Henneberg war, in ſtändiſcher Hinſicht, der jedesmalige Oberaufſeher (Director der Regierung zu Schleuſingen) Landtagscommiſſar. Die Stände ſelbſt aber beſtanden aus den Juſtizamtmännern und vier Deputirten der Städte Schleuſingen und Suhla. (Vgl. Leonhardi's Erdbeſchreibung ꝛc. Th. 3. S. 617. 3. Aufl.)

Dieſe ſtändiſche Verfaſſung, ſo wie die beſtehende Verfaſſung der evangeliſchen Kirche, der Univerſitäten, Schulen und frommen Stiftungen, deren unveränderte Aufrechthaltung Friedrich Auguſt bei ſeinem Regierungsantritte feierlich zugeſichert hatte [1]), blieb während ſeiner ganzen Regierung ohne irgend eine Beſchränkung oder Beeinträchtigung. Bei allen Landtagen, die er hielt, wurden die Stände mit Wahrheit und Offenheit, die bis ins Einzelne ging, von dem Zuſtande und den Bedürfniſſen des Staates in genaue Keuntniß geſetzt; die ſogenannten Propoſitionen wurden ihrer Berathung vorgelegt, und ihre Einreden, ihre Gegenvorſtellungen, ihre Beſchwerden, ſo weit es mit der Ueberzeugung und dem Gewiſſen des Churfürſten vereinbar war, in den ſogenannten Erledigungen der Landtags-Gravaminum, ſo wie in dem Landtagsabſchiede berückſichtigt. Deshalb herrſchte denn auch zwiſchen dem Churfürſten und ſeinen Ständen auf allen gehaltenen Land- und Ausſchußtagen gegenſeitiges Vertrauen, Eintracht und gemeinſchaftliches Beſtreben, die anerkannten Bedürfniſſe des Staates, ſowohl die beſtehenden und bleibenden, als auch die unter dem Drange wechſelnder Zeitverhältniſſe neu hinzugekommenen, auf eine für die Unterthanen gerechte und ſchonende Weiſe zu decken und zu befriedigen.

Von den landtagsfähigen Rittergütern waren aber nach und nach durch Verkauf viele derſelben aus den Händen der Adlichen in den Beſitz der Bürgerlichen gekommen, die nicht zu dem Erſcheinen auf dem Landtage berechtigt waren. Die Anregungen, welche auf den Landtagen von 1793 und 1799 in der letztern Beziehung geſchahen, berückſichtigte der Churfürſt in dem Decrete vom 6. April 1805 [2]), nach welchem

1) Das Patent iſt vom 17. Juni 1769. Cod. Aug. Fortſ. 1. Abth. 1. S. 17.

2) Cod. Aug. Fortſ. 3. (im Quart.) Abth. 1. S. 5.

in Zukunft die Beſitzer aller derjenigen ſchriftſäſſigen Rittergüter, welche am Schluſſe des Jahres 1804 dieſe Eigenſchaft erlangt hätten, gleich den Beſitzern der altſchriftſäſſigen Rittergüter, zu den Landtagen berufen werden ſollten, „inwiefern ſie für ihre Perſon zum Erſcheinen auf Landtagen ſich qualificirten." — Die ſächſiſche Ritterſchaft, welche, außer den Ritterpferden und dem Donativ, von allen übrigen gewöhnlichen Steuern und Abgaben befreit war, übernahm mehrmals außerordentliche Beiträge zu den Staatsbedürfniſſen. So z. B. auf dem Landtage vom Jahre 1793 die Leiſtung von 100,000 Thalern; auf dem Landtage von 1799 von 150,000 Thalern, und auf dem Landtage von 1805 von 200,000 Thalern; auch ward das gewöhnliche Donativ der Ritterſchaft im Jahre 1781 von 130,000 Thalern auf 150,000 Thaler erhöht.

Die landſtändiſche Verfaſſung blieb ſelbſt im Jahre 1806 unverändert, als der Churfürſt im Frieden von Poſen die königliche Würde annahm, und, nach dem Erlöſchen der teutſchen Reichsverfaſſung, die allen Mitgliedern des Rheinbundes zuſtehende Souverainetät auch auf ihn überging. Denn er war nach feſten ſtaatsrechtlichen Grundſätzen überzeugt, daß die Souverainetät des Regenten die anerkannten und wohlerworbenen Rechte der Landſtände nicht ausſchließe, und daß ein König mit Ständen eben ſo ſouverain ſey, als ein ſogenannter abſoluter Monarch. Dieſe richtige Anſicht Friedrich Auguſts bewährte ſich aber auch zum Segen des Landes, als, ſieben Jahre nach angenommener Königswürde und Souverainetät, die Tage der Prüfung und Leiden über den ſächſiſchen Staat kamen, und, noch vor denſelben, bei den fortdauernden Kämpfen in Europa, große Forderungen an die Staatsbürger in Anſpruch genommen, und den Berathungen und Bewilligungen der verſammelten Stände vorgelegt werden mußten.

29.

Die auswärtigen Verhältniſſe.

Für die meiſten europäiſchen Staaten waren die nächſten funfzehn Jahre nach dem Hubertusburger Frieden ein Zeitabſchnitt des Friedens; nur Großbritannien ward mit ſeinen nordamerikaniſchen Kolonieen in Zwiſte verwickelt, welche zu einem ſiebenjährigen Kriege führten, der am 3. Sept. 1783 im Frieden zu Paris mit der Anerkennung der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der 13 nordamerikaniſchen Staaten endigte. Faſt zu gleicher Zeit (ſeit 1768) führte Katharina 2. von Rußland einen Krieg mit der Pforte, aus welchem die Kaiſerin im Jahre 1774 mit bedeutenden Ländererwerbungen heraustrat. Teutſchland genoß während dieſer Zeit eines langen Friedens; denn die mächtigſten teutſchen Staaten, Oeſtreich und Preußen, die in den drei ſchleſiſchen Kriegen gegenſeitig ſich gemeſſen hatten, bedurften beide der Ruhe, damit ihre Völker von den langen Kämpfen ſich erhohlen und zu neuem Wohlſtande erſtarken konnten.

Zwiſchen Churſachſen und Oeſtreich dauerte, ſeit dem Hubertusburger Frieden, das freundſchaftliche Einverſtändniß fort; allein auch zwiſchen Churſachſen und Preußen hatte eine gegenſeitige Annäherung ſtatt gefunden, die auf die öffentliche Anerkennung der großen perſönlichen Vorzüge des Churfürſten von dem Könige Friedrich 2., und auf die thatſachlichen Beweiſe der Freundſchaft des letztern gegen den Churfürſten Friedrich Auguſt ſich gründete, die von einem ſo edlen Fürſten, wie Friedrich Auguſt war, nach ihrem ganzen Umfange gewürdigt ward.

Nach einem langen Zeitabſchnitte des Friedens veranlaßte aber der unerwartete Todesfall des Churfürſten Maximilian Joſeph von Bayern (30. Dec. 1777),

mit welchem der Mannsſtamm des Wittelsbachiſchen Hauſes in der bayriſchen Linie erloſch, vielſeitige, in ihren Intereſſen einander durchkreuzende, politiſche Plane und diplomatiſche Verhandlungen, welche zuletzt zum bayriſchen Erbfolgekriege führten. Churſachſen war bei dem Erlöſchen des bayriſchen Regentenhauſes in mehrfacher Hinſicht betheiligt, und ſtand zwiſchen Oeſtreich und Preußen in einer bedenklichen Mitte.

Zugleich muß im Allgemeinen erinnert werden, daß der Churfürſt theils nach ſeinen eigenen feſten Grundſätzen, theils nach den Erfahrungen, die ſein Staat in den Kriegen der letzten hundert Jahre gemacht hatte, theils nach der richtigen Würdigung der politiſchen Intereſſen und der Kräfte ſeines Staates, kein kriegsluſtiger Fürſt war; daß er den Krieg als eine Geiſel der Staaten und des menſchlichen Geſchlechts überhaupt erkannte; daß er, bevor er das Schwert zog, den Weg der Unterhandlungen einſchlug, und, mit alleiniger Ausnahme des bayriſchen Erbfolgekrieges, — wo allerdings ein unmittelbares ſächſiſches Intereſſe die politiſch-diplomatiſchen Verhandlungen vor dem Ausbruche des Krieges berührte, — jedesmal nur entweder nach ſeinen eingegangenen Bündniſſen, oder nach ſeinen Verpflichtungen als Mitglied des teutſchen Reiches (ſpäter des rheiniſchen, und zuletzt des teutſchen Staatenbundes) ſein Truppencontingent zu den ausbrechenden Kriegen — treu ſeinem gegebenen Fürſtenworte — ſtellte, nie aber als kriegeriſche Macht ſelbſt auftrat. In der That koſteten auch alle dieſe Kriege dem Churfürſten und dem Lande große Opfer, und zwar oft nur für fremde Intereſſen; Opfer, die aber die Rechtlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit Friedrich Augusts ſeinem Staate, nach deſſen geographiſcher Lage und nach deſſen Stellung in der Mitte eines größern Staatskörpers, nicht erſparen konnte.

30.

Die Schönburgiſche Angelegenheit.

Noch vor dem Tode des Churfürſten von Bayern und dem darauf folgenden bayriſchen Erbfolgekriege, traten zwiſchen Churſachſen und Oeſtreich Mißverſtändniſſe ein, veranlaßt durch die Verſuche des gräflichen Hauſes Schönburg, der churfürſtlichen Landeshoheit und Oberbotmäßigkeit ſich zu entziehen. Der ſtreitig gewordene Punct beruhte darauf, daß von den Beſitzungen des Hauſes Schönburg die Herrſchaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenſtein böhmiſche Lehen waren, oder, wie man Schönburgiſcher Seits behauptete [1]), ſie wären böhmiſche Reichsafterlehen, d. h. nach der Sprache des teutſchen Staatsrechts: ſie wären urſprünglich bei dem Kaiſer und Reiche zur Lehen gegangen; ſie hätten aber ſpäterhin, unter dem Vorbehalte der Reichsunmittelbarkeit, die böhmiſche Oberlehnshoheit anerkannt. Dieſer Lehnszuſammenhang beſtand allerdings, nach Urkunden, bereits ſeit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts; namentlich belehnte der Kaiſer Karl 4. im Jahre 1371 die Herren von Schönburg mit den Herrſchaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenſtein.

Allein nach der geographiſchen Lage dieſer Herrſchaften im Umfange der Markgrafſchaft Meißen, in welcher bereits ſeit der Stiftung der Mark, als eines Grenzlandes gegen die Slaven, ein ſtrengeres Landſaſſiat galt [2]), als in andern mittelteutſchen Ländern, behaupteten die Markgrafen von Meißen und nachmaligen Churfürſten von Sachſen die Landes- und ſelbſt

1) (Dr. Pinther) Topographie von Schönburg. Halle, 1802. 8 S. 76.

2) Joh. Chriſtoph Adelung, Directorium. Meißen 1802. 4. S. XXXXI.

die Lehnshoheit über dieſe Herrſchaften, und übten ſie in der Wirklichkeit. Das Haus Schönburg ſuchte aber dieſem Verhältniſſe ſich zu entziehen, beſonders ſeit der Kaiſer Leopold I. demſelben im Jahre 1700 die reichsgräfliche Würde ertheilte, und die deshalb ausgeſtellte Urkunde einige Stellen enthielt, welche den Forderungen des Hauſes Schönburg zu entſprechen ſchienen. Dagegen weigerte ſich Churſachſen, die gräfliche Würde des Hauſes Schönburg anzuerkennen, bevor nicht die nachtheiligen Deutungen jener Urkunde beſeitigt wären. Dieſe Beſeitigung erfolgte endlich in dem von churſächſiſchen Commiſſarien und Schönburgiſchen Deputirten am 4. Mai 1740 abgeſchloſſenen Receſſe [1]) ſo wie, in Beziehung auf die niedere Grafſchaft Hartenſtein und Herrſchaft Stein, in dem Nebenreceſſe vom 4. Mai 1740 [2]). Ob nun gleich dieſer Receß, welcher die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Hauſes Schönburg gegen den Churfürſten von Sachſen beſtimmt hatte, von ſämmtlichen Grafen von Schönburg unterzeichnet, ſo wie von dem Churfürſten von Sachſen ratificirt worden war; ſo ſuchte doch das Haus Schönburg ſeit dem Jahre 1772 demſelben unter dem Vorwande ſich zu entziehen, daß er nicht vom Kaiſer und Reiche anerkannt worden wäre, und ſchloß ſich näher an den Wiener Hof und an den böhmiſchen Lehnshof zu Prag an. Der letztere nahm daher im Jahre 1772 die, der Krone Böhmen zuſtehende, Territorialhoheit über die drei Schönburgiſchen Herrſchaften in Anſpruch, und bezog ſich auf die böhmiſche Incorporationsbulle vom Jahre 1355, in welcher alle böhmiſche Vaſallen für böhmiſche Unterthanen erklärt wur-

1) (Pinther) Topographie von Schönburg; Beilagen, S. 1. — In dieſem Werke ſtehen beide Receſſe richtiger und vollſtändiger, als im dritten Theile von v. Römers Staatsrecht von Churſachſen.

2) Ebend. Beilage, S. 25.

den. Daraus folgerte der böhmiſche Lehnshof die Ungültigkeit des zwiſchen Churſachſen und Schönburg abgeſchloſſenen Receſſes vom Jahre 1740. Gleichzeitig (1776) erließ der Reichshofrath zwei Concluſa, worin auch er die Ungültigkeit des Receſſes vom Jahre 1740 ausſprach, weil jedesmal mit der Reichsſtandſchaft die Landeshoheit verbunden wäre, beide aber in dem Receſſe getrennt würden, indem den Grafen von Schönburg blos Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen und die Leiſtung der onerum des Reiches gelaſſen, dem teutſchen Reiche hingegen ein unmittelbarer Reichsſtand entzogen worden wäre.

Mit dieſer publiciſtiſchen Reibung traf zuſammen, daß der Graf Albert Chriſtian Ernſt von Schönburg, deſſen Beſitzthum blos in der Herrſchaft Hinter-Glauchau beſtand, wegen einer gräflich Finkenſteiniſchen *) und Bilderbeckiſchen Schuld (die über 20,000 Thaler betrug) verklagt, und zuletzt von der Landesregierung zu Dresden die gerichtliche Execution an ſeinen Mobilien und an den Einkünften ſeiner Herrſchaft verfügt worden war. Zu Commiſſarien ernannte die Landesregierung den Amtshauptmann Grafen von Solms und den Beamten zu Zwickau. Dagegen erließ der Lehnshof zu Prag Dehortatorialien. Der Graf Albert Chriſtian Ernſt, der an den Kaiſer ſich gewendet hatte und von dieſem zu ſeinem wirklichen geheimen Rathe ernannt worden war, bezog ſich auf ſeine Stellung gegen den Kaiſer, um der ſächſiſchen Juſtiz ſich zu entziehen, und Maria Thereſia verlangte in einem Schreiben vom 3. März 1777, von dem Churfürſten die Wiederherſtellung der Dinge „in den Schönburgiſchen böhmiſchen Lehnsherrſchaften“ in den vorigen Stand.

*) Die Forderung des preußiſchen Grafen von Finkenſtein betraf das Eingebrachte ſeiner Gemahlin, der Tochter des Grafen Albrecht Chriſtian Ernſt von Hinter-Glauchau. — Vergl. Pinthers Topographie, S. 83.

Der Churfürſt, welcher den König von Preußen von der Erklärung der Maria Thereſia benachrichtigt und deſſen Verwendung nachgeſucht hatte, antwortete der Kaiſerin-Königin: „er habe blos ſeine Hoheitsrechte behauptet, ohne die böhmiſchen Lehnsrechte zu beeinträchtigen; der Gang des Rechts gegen den Grafen könne nicht unterbrochen werden.“ Zugleich beſchwerte ſich der Churfürſt über das Einſchreiten des böhmiſchen Lehnshofes.

Allein weder auf dieſe Erklärung des Churfürſten, noch auf eine von dem ſächſiſchen Geſandten dem Reichsvicekanzler überreichte Vorſtellung, erfolgte eine Antwort von Seiten der Maria Thereſia. Vielmehr rückten gegen 200 Mann öſtreichiſche Truppen, begleitet von dem böhmiſchen Lehnscommiſſarius, ohne vorhergegangene Requiſition, durch das Erzgebirge in Glauchau ein, unter deren Schutze der Graf dahin zurückkehrte. Der Churfürſt, welcher der Gewalt keine Gewalt entgegen ſtellen wollte, befahl ſeinen Truppen, aus den Standquartieren im Erzgebirgiſchen Kreiſe ſich zurückzuziehen, welche die Kaiſerlichen berühren würden, und verwahrte in einer zu Wien übergebenen diplomatiſchen Note ſeine Gerechtſame. Die böhmiſche Lehnscommiſſion hingegen erklärte der Schönburgiſchen Geſammt-Regierung zu Glauchau, daß die Kaiſerin-Königin **die Landes- und Oberlehnsherrlichkeit** über die drei Schönburgiſchen Herrſchaften, Glauchau, Waldenburg und Lichtenſtein, als ihr allein zuſtehend betrachte, und erließ am 21. April einen Befehl, durch welchen der Receß vom 4. Mai 1740 **für aufgehoben** ausgeſprochen ward. In einem Befehle vom 23. April wurden die Schönburgiſchen Unterthanen an die Krone Böhmen gewieſen, und ihnen unterſagt, nach den ſächſiſchen Verordnungen ſich zu richten. Gleichzeitig wurden Reichsadler an den Grenzen der drei Herrſchaften aufgerichtet.

Der Churfürſt, im Einverſtändniſſe mit Preußen, erneuerte zu Wien ſeine Vorſtellungen gegen dieſe Einſchritte, und erbot ſich zu einer Ausgleichung auf dem Wege der Unterhandlungen, ſobald die kaiſerlichen Truppen ſich zurückgezogen hätten, und die Schönburgiſche Angelegenheit auf den Stand der Dinge, wie vor dem Jahre **1771**, zurückgebracht worden wäre. — Nach längerm Stillſchweigen des Wiener Hofes gab (25. Sept.) der Fürſt Kaunitz in einer Note das Verſprechen, daß die öſtreichiſchen Truppen und die böhmiſche Lehnscommiſſion aus den Schönburgiſchen Herrſchaften zurückgezogen werden ſollten.

Die eingeleitete Unterhandlung mit dem Wiener Hofe über dieſe Angelegenheit blieb aber, wegen des bald darauf ausbrechenden bayriſchen Erbfolgekrieges, ausgeſetzt; doch ward der Proceß gegen den Grafen wegen der Finkenſteiniſchen und Bilderbeckiſchen Forderungen fortgeſetzt, und von dem Churfürſten im Januar **1779** der Beſitz ſeiner receßmäßigen Hoheitsrechte über Glauchau, Waldenburg und Lichtenſtein von neuem übernommen. Bald darauf brachte der Friede zu Teſchen, in welchem Böhmen auf ſeine Lehnsrechte über die Schönburgiſchen Herrſchaften verzichtete, dieſe Sache zur völligen Entſcheidung.

31.

Sachſens Antheil am bayriſchen Erbfolgekriege.

a. Die politiſchen Verhältniſſe beim Erlöſchen des Wittelsbachiſchen Mannsſtammes in Bayern.

Gleichzeitig mit dieſer Irrung zwiſchen Oeſtreich und Churſachſen erfolgte der Tod des Churfürſten Maximilian Joſeph von Bayern (30. Dec. 1777), mit welchem der Wittelsbachiſche Mannsſtamm in der ſogenannten Wilhelmiſchen Linie dieſes Hauſes erloſch.

Die verwittwete Churfürſtin von Sachſen, Maria Antonia, war die einzige Schweſter des Verſtorbenen, und hatte, bei dem Erlöſchen der bayriſchen Linie, die gerechteſten Anſprüche auf die Allodialerbſchaft.

So einfach dieſe ſächſiſche Forderung an ſich war; ſo verwickelt ward ſie doch durch die politiſchen Unterhandlungen über den Beſitz Bayerns ſelbſt*). Denn obgleich der bayriſche Churſtaat, ſoweit deſſen Länder Mannslehen waren, theils nach der teutſchen Lehnsverfaſſung, theils nach dem im Jahre 1329 zu Pavia zwiſchen beiden Wittelsbachiſchen Linien errichteten Theilungs- und Erbvertrage, theils nach der im weſtphäliſchen Frieden beſtimmt ausgeſprochenen Erbfolge des churpfälziſchen Hauſes in Bayern, theils nach mehrern zwiſchen beiden Linien (1348, 1524 und 1766) abgeſchloſſenen Hausverträgen, auf den Churfürſten von der Pfalz, Karl Theodor, übergehen mußte, welcher mit dem Verſtorbenen einen gemeinſchaftlichen Stammvater, den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, hatte; ſo zog ſich doch, bereits während der letzten Krankheit des Churfürſten von Bayern, ein öſtreichiſcher Heeres-

*) Zur wichtigern Literatur über die Unterhandlungen wegen Bayern und über den bayriſchen Erbfolgekrieg gehören: Frédéric II., oeuv. posthumes T. 5. — de Hertzberg, recueil etc. T. 1. p. 1. — von Dohms Denkwürdigkeiten, Th. 1. S. 23. und Th. 3. S. 3. — Schöll, T. 3. p. 296. — (Gottfr. Aug. Arndt,) Sammlung von Staatsſchriften zum Behufe der bayriſchen Geſchichte nach erloſchener Wilhelminiſcher Linie. 5 Thle. Frankfurt und Leipzig. 1778. 8. — (Karl Renatus Hauſen,) Abhandlungen und Materialien zum neueſten teutſchen Staatsrechte und Rechtsgeſchichte des Jahres 1778 und 1779. 6 Thle. Berlin und Leipzig 1778 ff. 8. — Mémoire historique de la négociation en 1778, pour la succession de la Bavière, confiée par le Roi de Prusse au Comte Eustache de Görtz. Francf. 1812. 8. — Hiſtoriſche und politiſche Denkwürdigkeiten des königlich preußiſchen Staatsminiſters Johann Euſtach Grafen von Görtz, aus deſſen hinterlaſſenen Papieren entworfen. Stuttg. und Tübingen 1827. 8. Th. 1. S. 37. —

theil an der Grenze zuſammen, und beſetzte, nach der Beſitznahme Bayerns von Karl Theodor (2. Jan. 1778), Niederbayern. Ein anderer öſtreichiſcher Heerestheil brach von Eger auf gegen die Oberpfalz, weil Oeſtreich nicht blos Niederbayern, ſondern auch mehrere böhmiſche Lehen in der Oberpfalz, und die Herrſchaft Mindelheim in Anſpruch nahm. Außerdem betrachtete der Kaiſer Joſeph 2. die Landgrafſchaft Leuchtenberg als ein erledigtes Reichslehen.

Die öſtreichiſchen Anſprüche auf Niederbayern ſtützte man auf eine, vom Kaiſer Sigismund dem Herzoge Albrecht von Oeſtreich im Jahre 1426 ertheilte, Belehnung, weil das im Jahre 1340 mit Oberbayern vereinigte Niederbayern durch eine Theilung im Jahre 1353, wodurch die Straubingiſche Linie entſtand, wieder von Oberbayern getrennt worden wäre, und weil man dieſe Theilung in Wien als eine Todtheilung betrachtete, ſo daß bereits im Jahre 1425 dieſes Land nicht an Oberbayern, ſondern an des letzten Herzogs Johann Schwiegerſohn, an den Herzog Albrecht von Oeſtreich, hätte fallen ſollen. Dies habe auch der Kaiſer Sigismund in dem Lehnsbriefe vom Jahre 1426 anerkannt.

Gegen dieſe öſtreichiſche Deduction ſprachen aber zwei einfache Thatſachen: theils, daß der Herzog Albrecht von Oeſtreich im Jahre 1429, gegen eine beſtimmte Geldſumme, auf die auf Sigismunds Lehnbrief geſtützten Anſprüche verzichtet hatte; theils, daß die geſammte Nachkommenſchaft des Herzogs Albrecht bereits längſt erloſchen war, und das Haus Oeſtreich-Lothringen nicht von dieſem Fürſten abſtammte. — Was Mindelheim betraf; ſo hatte Oeſtreich allerdings im Jahre 1614 vom Kaiſer Matthias eine Anwartſchaft darauf erhalten. Allein weil Mindelheim ein Allodium war; ſo konnte dieſe Anwartſchaft höchſtens von dem, was in dieſer Herrſchaft als Reichs-

lehen beſtand, von dem Blutbanne und von dem Zoll- und Forſtrechte, gelten; auch hatte Oeſtreich ſelbſt im Jahre 1618 Mindelheim an den damaligen Herzog Maximilian von Bayern überlaſſen. Die böhmiſchen Lehen endlich innerhalb der Oberpfalz waren ſchon ſeit länger als 500 Jahren der Oberpfalz einverleibt, und der weſtphäliſche Friede hatte ausdrücklich entſchieden, daß, auf den Fall des Erlöſchens der Wilhelmiſchen Linie des Wittelsbachiſchen Hauſes, die Oberpfalz wieder an die Ruprechtſche Linie in der Pfalz zurückfallen ſollte, welche ſie im dreißigjährigen Kriege durch die Achtserklärung des Churfürſten Friedrichs 5. verloren hatte.

Allein wichtiger für die Verhandlung der bayriſchen Erbfolgeangelegenheit, als dieſe publiciſtiſchen Gründe, waren die Anfangs geheim gehaltenen diplomatiſchen Unterhandlungen des Fürſten von Kaunitz mit dem churpfälziſchen Geſandten von Ritter zu Wien, welche, wenige Tage nach dem Tode Maximilian Joſephs, am 3 Jan. 1778 zu der wichtigen Convention*) führten, in welcher der kinderloſe Churfürſt von der Pfalz die, vom Hauſe Oeſtreich auf Sigismunds Belehnung gegründeten, Anſprüche auf alle von dem Herzoge Johann von Niederbayern ſeit der Theilung von 1353 beſeſſene Länder als gültig anerkannte, und ſogar ſeine Mitwirkung zur Beſitznahme derſelben von Seiten Oeſtreichs zuſicherte. Daſſelbe verſprach er auch in Betreff der Herrſchaft Mindelheim und der böhmiſchen Lehen in der Oberpfalz. Dagegen wollte Oeſtreich das Recht der Erb- und Lehnsfolge des pfälziſchen Hauſes in Ober- und Niederbayern — mit Ausnahme der an Oeſtreich überwieſenen Theile — anerkennen. Außerdem enthielt dieſe Convention den höchſt wichtigen Zuſatz, daß beide Theile ſich vorbehielten, „über

*) de Martens, recueil etc. (N. E.) T. 1. p. 653.

einen Austauſch entweder der dem Hauſe Oeſtreich zufallenden Diſtricte, oder des ganzen Complexus, oder aber einiger Theile mit allmähligem Abzuge des diesſeitig richtig geſtellten Antheils, nachdem es die gegenſeitige Convenienz erheiſchen würde, einen weitern Vergleich zu treffen." Karl Theodor ratificirte am 14. Jan. 1778 dieſe Convention, ohne die Urkunden eingeſehen zu haben, auf welche Oeſtreich ſeine angeblichen Rechte gründete.

Die Politik des Länderabründungs- und Vergrößerungsſyſtems, welche, wenige Jahre früher (1772), bei der erſten Theilung Polens zuerſt im Großen und mit ſcheinbar glücklichem Erfolge geübt worden war, zeigte bereits bei dieſem eingeleiteten Erwerbe Bayerns von Seiten Oeſtreichs ihre bedenklichen Folgen. Der König Friedrich 2. von Preußen erkannte die Gefahr, welche ſeiner Monarchie und dem teutſchen Reiche drohte, wenn ein bedeutender Churſtaat auf ſolche Weiſe die Staatskraft des Hauſes Oeſtreich in deſſen Nähe vergrößerte und verſtärkte. Ob nun gleich der Wiener Hof den König (20. Jan. 1778) von der mit dem Churfürſten von der Pfalz abgeſchloſſenen Convention und von der Beſitznahme eines Theiles von Bayern benachrichtigte; ſo enthielt doch die Antwort des Königs (7. Febr.) ſeine von den öſtreichiſchen Anſprüchen völlig abweichende Anſicht, und die Erklärung, daß er, als Reichsmitſtand und als Garant des weſtphäliſchen Friedens, bei der Zerſtückelung eines teutſchen Churſtaates, ohne Mitwirkung des teutſchen Reiches, weſentlich betheiligt ſey. Allein von weit größern Folgen war die geheime Sendung des Grafen von Görtz von Friedrich 2. an den muthmaßlichen Erben der pfälziſchen Chur, an den Herzog von Zweibrücken, der, durch die ihm in Friedrichs Namen gemachten Mittheilungen und beſtimmte Zuſicherung ſeines Schutzes, ermuthigt ward, gegen die Wie-

ner Convention ſich zu erklären, weil ſie ohne ſeine Einwilligung keine Gültigkeit haben könne. Zugleich nahm er die Vermittelung des Königs von Preußen ausdrücklich in Anſpruch.

32.

Fortſetzung.

b) Sachſens Anſprüche auf die bayriſche Allodialerbſchaft.

Die verwittwete Churfürſtin von Sachſen, Maria Antonia, war, als die einzige Schweſter des verſtorbenen Churfürſten von Bayern, die nächſte und alleinige Erbin der bayriſchen Allodialerbſchaft. Sie hatte aber bereits am 1. Mai 1776, wo der Tod ihres Bruders nicht erwartet werden konnte, alle ihre Anſprüche darauf ihrem Sohne, dem regierenden Churfürſten, übertragen [1]); denn nach den in Bayern und im teutſchen Reiche geltenden Rechten, ſo wie nach den bayriſchen Hausverträgen [2]), hatte, außer Churſachſen, Niemand einen rechtlichen Anſpruch auf dieſe Allodialerbſchaft. Man berechnete ſächſiſcher Seits dieſelbe auf 47 Millionen Thaler [3]), weil man die Oberpfalz dazu zählte, die der Churfürſt Maximilian von Bayern im dreißigjährigen Kriege, nach der Achterklärung des Churfürſten Friedrich 5. von der Pfalz, für die dem Kaiſer Ferdinand 2. geleiſtete — und von ihm zu 13 Millionen Thaler berechnete — Hülfsleiſtung in Oeſtreich und Böhmen, von dem Kaiſer erhalten hatte. Wenigſtens war Sachſen zu der Forderung an dieſe 13 Millionen Thaler berechtigt, weil Maximilian dieſe Summe

1) Ihro churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen rechtsbegründete Anſprüche ꝛc. S. 24.

2) Ebend. S. 25. 32.

3) Ebend. die Beilage, wo die zur bayriſchen Allodialerbſchaft gerechneten Gegenſtände im Einzelnen aufgeführt wurden.

aus dem Allodialvermögen ſeines Hauſes genommen hatte, und die Wiedererſtattung derſelben an die Allodialerben, auf den Fall des Erlöſchens des Mannsſtammes, im Kaufbriefe ausdrücklich vorbehalten worden war.

Der Churfürſt von Sachſen ſandte (3. Jan. 1778), zur Geltendmachung ſeiner Anſprüche, den geheimen Rath von Zehmen mit der Vollmacht nach München, theils die Verſiegelung der Mobiliar = und Archivbehältniſſe zu bewirken, theis die Allodialgüter im Namen des Churfürſten in Beſitz zu nehmen [1]). Der ſächſiſche Bevollmächtigte fand aber den Churfürſten Karl Theodor ſo wenig geneigt, auf die ſächſiſchen Anſprüche einzugehen, daß der geheime Rath von Zehmen im Namen des Churfürſten (9. Febr. 1778) eine Proteſtation [2]) in Beziehung auf den Vorbehalt der ſächſiſchen Rechte an dem bayriſchen Nachlaſſe dem Hofe zu München überreichte. Dies war um ſo nöthiger, weil Oeſtreich, ohne Berückſichtigung der ſächſiſchen Rechte, nicht blos die Herrſchaft Mindelheim, welche entſchieden zu dem Allodium gehörte, ſondern auch die Oberpfalz und einen Theil von Bayern ſelbſt, militairiſch beſetzen ließ. — Gleichzeitig übergab der churfürſtliche Geſandte zu Wien (23. Jan. 1778) ein Promemoria [3]), in welchem die ſächſiſchen Anſprüche entwickelt waren. Ihm ward aber geantwortet: Maria Thereſia betrachte ſich ſelbſt als die erſte und älteſte Regredienterbin [4]) der bayriſchen Allodial-

1) Ihro churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen rechtsbegründete Anſprüche ꝛc. Beil. 22.

2) Ebend. Beil. 23.

3) Ebend. Beil. 24.

4) Der publiciſtiſche Scheingrund dieſes „Regredientrechts“ ward öſtreichiſcher Seits abgeleitet von der Doppelheirath zwiſchen dem Erzherzoge Karl und der Tochter des Herzogs Albrecht 5., und des Kaiſers Ferdinand 2. mit der Tochter des

erbſchaft, und ſey nicht gemeint, von einem jüngern Regredienterben ſich ausſchließen zu laſſen. Vergeblich blieb, bei dieſer Geſinnung des Wiener Hofes, eine zweite von dem ſächſiſchen Geſandten übergebene diplomatiſche Note [1]).

Nächſt den ſächſiſchen Anſprüchen auf die bayriſche Allodialerbſchaft, ſuchten aber auch die Herzoge von Mecklenburg eine ältere Anwartſchaft auf die Landgrafſchaft Leuchtenberg geltend zu machen, welche der Kaiſer Maximilian **1.** (**1502**) ihrem Hauſe ertheilt hatte. Zwar war das Haus Leuchtenberg bereits im Jahre **1646** erloſchen, und die Landgrafſchaft vom Churfürſten Maximilian von Bayern in Beſitz genommen worden, ohne daß das Haus Mecklenburg die kaiſerliche Anwartſchaft zu behaupten geſucht hätte; allein jetzt, wo Joſeph **2.** Leuchtenberg als ein erledigtes Reichslehen betrachtete, und als ſolches einzog, glaubte Mecklenburg, unter ſolchen Verhältniſſen, die ältere Anwartſchaft erneuern zu können.

Die drei teutſchen Fürſtenhäuſer, Zweibrücken, Sachſen und Mecklenburg, hatten die Vermittelung des Königs von Preußen nachgeſucht, deſſen eigene Intereſſen die Fortſetzung der Unterhandlungen mit dem Wiener Hofe verlangten; namentlich verwendete ſich Friedrich ſehr lebhaft für die churſächſiſchen Anſprüche, theils in dem mit dem Kaiſer Joſeph (Apr. 1778) perſönlich geführten Briefwechſel, theils in den diplomatiſchen Verhandlungen zwiſchen den preußiſchen Miniſtern und dem öſtreichiſchen Geſandten zu Berlin [2]). In Betreff dieſer Verhandlungen hatte der Churfürſt von

Herzogs Wilhelm von Bayern. Siehe die angezogene Schrift: Beil. 25.

1) Ihro churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen rechtsbegründete Anſprüche ꝛc. Beil. 26.

2) Exposé des motifs etc. p. 8. — **Fréderic II.**, oeuvr. posth. T. 5. p. 293.

Sachſen erklärt, er ſey geneigt, auf einen bedeutenden Theil ſeiner gerechten Forderungen zu verzichten, wenn dadurch die allgemeine Ruhe erhalten werden könne; doch behalte er ſich alle ſeine Rechte vor, dafern nicht durch gegenſeitige Uebereinkunft die Sache ausgeglichen würde *). Dieſe Verhandlungen wurden aber abgebrochen, als der Wiener Hof (24. Juni 1778) erklärte, daß die Behauptung der von öſtreichiſchen Truppen beſetzten Länder die einzige Grundlage aller fernern Unterhandlungen ſeyn könne.

Nach dieſer Erklärung ward der Krieg eröffnet, obgleich Maria Thereſia, bei vorgerücktem Alter, dem Ausbruche deſſelben ſehr abgeneigt war, weshalb ſie den Freiherrn von Thugut an den König mit einem eigenhändigen Schreiben (12. Juli 1778) ſandte, um noch einmal eine friedliche Ausgleichung zu verſuchen. Friedrich 2. berief deshalb ſeine Miniſter, die Grafen von Finkenſtein und von Hertzberg, nach Böhmen, wo ſie, im Kloſter Braunau (Aug. 1778) mit dem Freiherrn von Thugut — doch, bei der Unbeſtimmtheit der öſtreichiſchen Anträge, ohne Erfolg — unterhandelten.

33.

Fortſetzung.

c) Ueber den Vorſchlag der Vertauſchung der beiden Lauſitzen gegen die beiden fränkiſchen Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth.

Es war im Jahre 1778, während der über die bayriſche Erbſchaft beſtehenden Unterhandlungen, daß von Preußen der Plan gefaßt ward, die beiden Lauſitzen von Churſachſen einzutauſchen, und dagegen dem Churfürſten die beiden fränkiſchen Fürſtenthümer An-

*) Churſächſiſch. Deduction ꝛc. S. 40.

ſpach und Bayreuth abzutreten. Da in mehrern ältern politiſchen Schriften, und ſelbſt noch in neuerer Zeit, dieſes Planes, nicht ohne Einmiſchung unrichtiger Behauptungen, gedacht worden iſt; da ferner in den öſtreichiſchen Vorſchlägen an Preußen zuerſt das Anerbieten gemacht ward, daß Maria Thereſia dem Anfalle der fränkiſchen Fürſtenthümer an das brandenburgiſche Churhaus ſich nicht widerſetzen würde, wenn Friedrich 2. die Convention vom 3. Jan. 1778 anerkennen wollte; ſo ſcheint es intereſſant zu ſeyn, durch Mittheilung der Thatſachen, welche die Unterhandlung dieſes Gegenſtandes betrafen, die irrigen Meinungen darüber zu berichtigen.

Die beiden fränkiſchen Fürſtenthümer, in der Nähe der Grenzen Böhmens und der Oberpfalz, mußten, nach frühern Hausverträgen in der Dynaſtie Hohenzollern, bei dem Tode des letzten kinderloſen Markgrafen von Anſpach und Bayreuth, an die Hohenzollernſche Linie in der Mark Brandenburg zurück fallen. Dieſe unmittelbare Nachbarſchaft preußiſcher Provinzen mit den Erbländern der öſtreichiſchen Monarchie ſchien, bei der ſeit dem Jahre 1740 veränderten Stellung Preußens gegen Oeſtreich, dieſer letzten Macht nicht erwünſcht zu ſeyn. Es dürfte daher wohl das Wiener Cabinet den erſten Gedanken der Vertauſchung dieſer Länder aufgefaßt haben, wenn gleich die erſte vertrauliche Eröffnung darüber in einer Unterredung des preußiſchen Miniſters, Grafen von Hertzberg, mit dem churſächſiſchen Geſandten, Grafen von Zinzendorf, zu Berlin im Mai 1778 ſtatt fand.

Nach der Anſicht des Grafen von Hertzberg ſollte Bayern an Oeſtreich überlaſſen: entweder einen Theil von Bayern auf der rechten Seite des Inn, oder den Theil Bayerns auf der linken Seite der Donau, welcher an die Oberpfalz grenzt. Dagegen würde Oeſtreich an Bayern abtreten: das Herzogthum

Limburg und einen Theil von Geldern; Bayern aber würde die Befriedigung derer übernehmen, welche auf die bayriſche Erbſchaft Anſprüche hätten. Zugleich könnte man damit eine endliche Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Sachſen wegen der beiderſeitigen Anſprüche auf Jülich und Berg verbinden. Für den Zweck dieſer Ausgleichung ſollte Karl Theodor das Herzogthum Berg an Preußen abtreten, der König von Preußen aber würde dem Churfürſten von Sachſen die eventuelle Nachfolge in den beiden Fürſtenthümern Anſpach und Bayreuth zuſichern, welche anderthalb Millionen Gulden eintrügen, und nur mit 4 Millionen Gulden Schulden belaſtet wären. Im Falle, daß dieſer Tauſch wirklich erfolgte, ſollte der Lauf der ſchwarzen Elſter die Grenze zwiſchen Brandenburg und Sachſen bilden. Dagegen würde der Churfürſt von Sachſen ebenfalls eventuell, auf den Todesfall des Markgrafen, die beiden Lauſitzen Preußen zuſichern, deren Ertrag der Miniſter von Hertzberg zu 600,000 Thalern berechnete. Damit aber der Churfürſt, bis zum Anfalle der Markgrafthümer, im Verhältniſſe zu ſeinen gegenwärtigen Anſprüchen, einige Vortheile genöſſe, würde der König ſich verpflichten, ihm aus den Einkünften des Herzogthums Berg jährlich ungefähr 300,000 Thaler zu bezahlen, und überdies die Befriedigung des Herzogs von Mecklenburg übernehmen.

Dieſer vertraulichen Mittheilung in Berlin folgte eine Erklärung ähnlichen Inhalts durch den preußiſchen Geſandten von Alvensleben zu Dresden. Der Churfürſt von Sachſen fand es der Wichtigkeit der Sache angemeſſen, den Rath ſeiner ſämmtlichen Miniſter darüber zu hören. Denn man konnte ſich nicht verbergen, daß, bei dieſem Tauſche, die Anſprüche Sachſens auf die bayriſche Allodialerbſchaft, als ſolche, nicht erledigt würden; daß es beiden fränkiſchen Fürſten-

thümern an Contiguität fehlte; daß in Hinſicht auf Fabriken und Handel die Lauſitzen höher ſtänden, als die Fürſtenthümer; daß der Markgraf, bei ſeinem Alter von 42 Jahren, noch männliche Nachkommenſchaft erhalten könnte, und daß die Abtretung der Lauſitzen mit Schwierigkeiten verbunden wäre, welche auf die Einwilligung derer ſich gründeten, die für künftig eintretende Fälle gewiſſe Anſprüche darauf hatten (ſo z. B. die Nachkommenſchaft der Töchter des Churfürſten Johann Georgs I.). Allein des Churfürſten eigener rechtlicher Sinn beſchränkte ſich in der dem preußiſchen Geſandten zu ertheilenden Antwort auf den einzigen Punct: „daß er ſich nicht entſchließen könne, ihm ergebene und völlig treue Unterthanen abzutreten und gegen andere zu vertauſchen." Dieſe Erklärung ward dem preußiſchen Geſandten zu Dresden, und von dem Grafen von Zinzendorf dem preußiſchen Cabinette zu Berlin mitgetheilt.

Demungeachtet erneuerte der Graf von Hertzberg gegen den Grafen von Zinzendorf denſelben Antrag mit den vortheilhaften Anerbietungen, daß der König von Preußen die Schulden der Fürſtenthümer ganz übernehmen, dem Churfürſten völlige Gleichheit der Einkünfte gewährleiſten und die Beſeitigung des gemiſchten Gebiets im Anſpachiſchen bewirken wolle, weil dies mit einer gewiſſen Abhängigkeit von den Reichsgerichten und dem kaiſerlichen Hofe verbunden ſey.

Selbſt dem Wiener Hofe wurden preußiſcher Seits (Mai 1778), im Laufe der Verhandlungen über die bayriſche Erbſchaftsangelegenheit, deshalb Mittheilungen gemacht, und der preußiſche Geſandte wiederholte in einem (16. Jun. 1778) zu Dresden überreichten Promemoria, alle die Gründe, welche den Churfürſten von Sachſen zur Einwilligung beſtimmen ſollten, worauf aber am 22. Juni die völlige abſchlägige Antwort des ſächſiſchen Hofes erfolgte.

Da dieſer Gegenſtand unter den Vorbereitungen zur Eröffnung des bayriſchen Erbfolgekrieges zur Sprache gekommen war; ſo befürchtete man in Berlin, der Antrag dürfte zu Dresden einen ungünſtigen Eindruck gemacht haben, und eben ſo befürchtete der Churfürſt, der König von Preußen könnte ſeine Weigerung in einem falſchen Lichte betrachten. Allein die innige Verbindung beider Fürſten bei dem beginnenden Kampfe und das Ergebniß des Teſchner Friedens zeigte, daß die ganze ſtatt gefundene Unterhandlung auf die perſönliche Geſinnung beider Fürſten gegen einander keinen Einfluß gehabt hatte.

34.

Fortſetzung.

d) Der bayriſche Erbfolgekrieg und der Teſchner Friede.

Als Friedrich der 2. erkannte, daß die verlängerten Unterhandlungen zu keiner Ausgleichung führten, eröffnete er am 3. Juli 1778 den Krieg. Mit dem durch Sachſen ziehenden preußiſchen Heere, unter dem Oberbefehle des Prinzen Heinrich, verband ſich ein ſächſiſches Heer von 22,000 Mann, angeführt von dem Grafen von Solms, nachdem man in Wien ſich geweigert hatte, dem Churfürſten von Sachſen die verlangte Neutralität *) auf ehrenvolle Bedingungen zuzugeſtehen. Schon ſeit einiger Zeit hatte ein öſtreichiſches Heer unter Laudon an der ſächſiſchen Grenze

*) In der Schrift: Geſchichte der Streitigkeiten über die bayriſche Erbfolge, Halle, 1785. 8. wird S. 58 berichtet, Oeſtreich habe blos auf folgende Bedingungen in die von Sachſen verlangte Neutralität willigen wollen, wenn ihm der Churfürſt freien Durchzug durch Sachſen verſtattete, die Feſtung Königſtein auf zwei Jahre überließe, und ſein Heer bis auf 4000 Mann verminderte.

ſich zuſammengezogen, von welchem bereits in den erſten Wochen des Juli einzelne Streifzüge nach Sachſen geſchahen, die nicht ohne erpreßte Lieferungen und theilweiſe Plünderungen blieben.

Weil aber Laudon durch ſeine Stellung das Vordringen des preußiſch-ſächſiſchen Heeres von Sachſen aus nach Böhmen hinderte; ſo führte der Prinz Heinrich dieſes Heer über Rumburg (28. Jul.) in den Leitmeritzer Kreis, und ſchnitt dadurch einen vorgeſchobenen öſtreichiſchen Truppentheil ab, welcher größtentheils in Gefangenſchaft gerieth. Allein Laudons Stellung in Böhmen vereitelte den Plan des Prinzen, nach Prag vorzudringen; doch bewirkte dieſer die Vereinigung mit ſeinem Bruder, dem Könige, der von Schleſien aus in Böhmen vorrückte. Der erſte Feldzug im Sommer 1778 blieb aber ohne Schlacht, weil der Kaiſer bei Jaromitz hinter der Elbe mit dem öſtreichiſchen Hauptheere in einem feſtverſchanzten Lager ſich aufgeſtellt hatte, deſſen Erſtürmung nicht ohne große Opfer denkbar war.

Während des Winters traten die erneuerten diplomatiſchen Verhandlungen an die Stelle der kriegeriſchen Bewegungen. Zwiſchen Oeſtreich und Frankreich beſtand ſeit dem Jahre 1756 ein Bündniß, nach deſſen Bedingungen Oeſtreich die vertragsmäßige Hülfe von Frankreich verlangte. Frankreich aber, damals in den nordamerikaniſchen Krieg gegen Großbritannien verflochten, lehnte die Unterſtützung ab, weil der casus foederis nicht eingetreten wäre; denn der Kaiſer ſey der herausfordernde Theil geweſen. Dagegen beſtand zwiſchen der Kaiſerin Katharina von Rußland und Preußen noch das im Jahre 1764 auf acht Jahre abgeſchloſſene, und im Jahre 1772 auf folgende acht Jahre erneuerte Bündniß, nach welchem Katharina erklärte, daß ſie den König von Preußen mit 60,000 Mann unterſtützen würde, dafern Oeſtreich auf eine

friedliche Ausgleichung nicht einginge. Dazu kam, daß die alternde Maria Thereſia ſelbſt die Herſtellung des Friedens verlangte, obgleich ihr Sohn die Fortſetzung des Krieges wünſchte, der ihm das Feld der Ehre und des kriegeriſchen Ruhmes zu eröffnen ſchien. Unter dieſen Verhältniſſen ward der Faden der Unterhandlungen zu Breslau wieder aufgenommen. Man verglich ſich (7. März 1779) über einen Waffenſtillſtand, und verabredete das Zuſammentreten eines Friedenscongreſſes zu Teſchen (10. März), zu welchem der Churfürſt von Sachſen den Grafen von Zinzendorf ernannte.

Auf dieſem Congreſſe beſchränkte Friedrich 2. ſeine perſönlichen Forderungen, für die aufgewandten Kriegskoſten, darauf, daß Oeſtreich in die künftige Vereinigung der beiden fränkiſchen Fürſtenthümer in die preußiſche Monarchie einwilligte, und auf die böhmiſche Lehnshoheit über einige in den beiden Fürſtenthümern gelegene bisherige böhmiſche Lehen verzichtete. Nach der Beſeitigung dieſes Gegenſtandes, ward am 13. Mai 1779 zu Teſchen der Friede zwiſchen Oeſtreich und Preußen abgeſchloſſen*), zu welchem mehrere wichtige Nebenartikel gehörten. In dieſem Frieden ward die Convention vom 3. Jan. 1778 zwiſchen Oeſtreich und Churpfalz aufgehoben; Oeſtreich gab die ſeit jener Zeit beſetzten Theile des bayriſchen Churſtaates zurück, erhielt aber von Bayern die Feſtung Braunau mit dem Innviertel abgetreten. Der Herzog von

*) de Martens, recueil etc. (N. E.) T. 2. p. 661. (nebſt allen beſondern Conventionen, die dazu gehören). — de Hertzberg, recueil etc. T. 2. p. 267. — Reuß, europ. Staatskanzlei, Th. 11. S. 131. — Ausführlich über die Unterhandlungen und den Abſchluß deſſelben: von Dohm, Denkwürdigkeiten ꝛc. Th. 1. S. 194. — Schöll, histoire etc. T. 3. p. 325. — J. Jac. Moſer, der Teſcheniſche Friedensſchluß vom Jahre 1779. Mit Anmerkungen. Frankfurt a. M., 1779. 4.

Zweibrücken ſchloß dieſen Bedingungen durch eine beſondere Acte ſich an. Ein zweiter beſonderer Vertrag ward zwiſchen Churſachſen und Churfalz[1]) unterzeichnet, und von den beiden vermittelnden Mächten, Frankreich und Rußland, als ein integrirender Theil des Friedens garantirt. In dieſem Vertrage übernahm Churpfalz die Verpflichtung, für die bayriſche Allodialerbſchaft an Churſachſen 6 Millionen Gulden, in vier und zwanzig halbjährigen Friſten, nach dem 24 Guldenfuße, zu bezahlen, welche Summe als eine Hypothek auf der geſammten bayriſchen Allodialerbſchaft ruhen ſollte. Zugleich überließ der Churfürſt von der Pfalz die ihm, im Teſchner Frieden, von Böhmen abgetretenen Rechte der Oberlehnshoheit, welche bis dahin die Krone Böhmen über die drei Schönburgiſchen Herrſchaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenſtein in Anſpruch genommen hatte, ohne einigen Vorbehalt, „und zwar in eben dem Maaße, wie ſolche (Rechte) dem Churfürſten von der Pfalz, zur Erleichterung gegenwärtiger Verhandlung, durch den 2. Artikel des zwiſchen Ihro K. K. Maj. und Ihro Churf. Pfälziſchen Durchl. anheute errichteten Vertrages, abgetreten worden wären: ſo daß weder jetzt, noch jemals, den Rechten des Churfürſten von Sachſen auf beſagte Herrſchaften irgend ein Widerſpruch oder Hinderung, es ſey von wem es wolle, entgegengeſtellt werden könne." Dadurch ward zugleich die ſeit einigen Jahren ſtreitig gewordene Schönburgiſche Angelegenheit zwiſchen Oeſtreich und Sachſen erledigt[2]).

1) de Martens, recueil etc. T. 2. p. 674.

2) Das Haus Schönburg führte über dieſen Vertrag bei dem Reichstage aus dem Grunde Beſchwerde, weil derſelbe ohne die Genehmigung der Grafen abgeſchloſſen worden wäre. Allein ſächſiſcher Seits ward dieſe Beſchwerde dadurch abgewieſen, daß es, nach dem Lehnsrechte, ihrer Einwilligung nur dann bedurft

Dagegen verzichtete der Churfürſt von Sachſen auf alle fernern Anſprüche an die bayriſche Allodialerbſchaft. Der Kaiſer und das Reich, ſo wie der Herzog von Zweibrücken, wurden zum Beitritte zu dieſem Frieden und zur Ratification der einzelnen Beſtimmungen deſſelben eingeladen. — Das Haus Mecklenburg erhielt, für ſeine Anſprüche auf Leuchtenberg, das privilegium de non appellando. Frankreich und Rußland aber übernahmen die Gewährleiſtung des Friedens.

Der Churfürſt von Sachſen verfügte über die von Bayern erhaltenen Summen (19. Jan. 1780) ſo, daß ſie zur Hauptcaſſe (nicht zur Chatoulle) bezahlt wurden, und daß er, wegen ihrer Anſprüche auf die Antheile an der bayriſchen Allodialerbſchaft, jedem ſeiner Brüder und jeder ſeiner Schweſtern 50,000 Thaler auszahlen ließ und das Uebrige zur Tilgung der Hannöveriſchen Schuld verwendete. Der Prinz Anton aber erhielt, als Erbe des verſtorbenen Prinzen Karl, die doppelte Rate von 100,000 Thalern.

35.

Die Hannöveriſche Schuld.

Unter der Regierung Auguſts 3. ward in den Jahren 1744 und 1745, für die Rechnung des Aerariums der ſächſiſchen Steuer, ein Darlehen von dem Könige von Großbritannien Georg 2., als Churfürſten von Hannover, zu $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern, in Ducaten zu 2 Rthlr. 16 Gr., gegen Verzinſung zu 5 %, aufgenommen. Es wurden von der Steuer darüber 12 Scheine zu 300-, 200- und 100,000 Thaler creirt, und jedem derſelben eine beſondere churfürſtliche Hypo-

hätte, wenn ſie an einen mächtigern Lehnsherrn, als die Krone Böhmen iſt, abgetreten worden wären. (Vergl. Neue europ. Staatskanzlei, Th. 53. S. 164.)

thek beigelegt. Dieſes Darlehn ſollte von der Leipziger Michaelismeſſe 1750 an in halbjährigen Ratis zurückgezahlt werden. Statt deſſen aber ward in einer zweiten Convention vom 15. Oct. 1750 nicht nur von Hannover noch eine Million zum Capitale nachgeſchoſſen, ſondern auch der Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}$ % herabgeſetzt, und die Zahl der Rückzahlungstermine verlängert, wogegen aber von Churſachſen an Hannover die Einkünfte des unter ſächſiſcher Adminiſtration ſtehenden Antheils an der Graffſchaft Mansfeld, der Aemter Sangerhauſen und Heldrungen, und des churſächſiſchen Antheils an Henneberg unterpfändlich überlaſſen, für Churſachſen aber die Regalien und die landeshoheitrechtlichen Rechte vorbehalten wurden. Zugleich ward die Jahresſumme der Einkünfte dieſer unterpfändlichen Beſitzungen zu 124,500 Rthlr. berechnet, und feſtgeſetzt, daß der Mehrbetrag derſelben an Churſachſen herausgezahlt, das Fehlende aber von Churſachſen nachgeſchoſſen werden ſollte. Deshalb mußte auch von den Hannöverſchen Verwaltern der Hypothek den ſächſiſchen Behörden eine Verwaltungsrechnung zur Prüfung vorgelegt werden. Als aber das Steuerärarium auch im Jahre 1755 den Anfang der Rückzahlung nicht zu leiſten vermochte, und Churhannover in die von Sachſen vorgeſchlagene Rückzahlung in den Jahren 1761—1772 einwilligte; ſo mußte dagegen Sachſen das an Hannover cedirte Steuercapital der Reichsſtadt Mühlhauſen (16,152 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf.) wieder übernehmen, worüber, gegen Zurückgabe der ältern Verſchreibungen, ein neuer Steuerſchein ausgefertigt, und, bis zur künftigen Bezahlung, gleich den übrigen Darlehen mit $3\frac{1}{2}$ % verzinſet ward.

Der ſiebenjährige Krieg mit deſſen Folgen bewirkte, daß alles bis zum Jahre 1781 in dieſen Verhältniſſen blieb. In dieſem Jahre aber faßte der Churfürſt den Beſchluß, dieſe Hannöveriſche Schuld, wegen der die

Finanzverwaltung des Landes beengende Hypothekaufſicht, für Rechnung des Steuerärariums, von den Beſtänden der Finanzhauptcaſſe vorſchußweiſe tilgen zu laſſen, in welche der bedeutendſte Theil der im Teſchner Frieden an Churſachſen überwieſenen Summen wegen der bayriſchen Allodialerbſchaft gefloſſen war. So ward von 1781 bis 1790 aus der Generalhauptcaſſe dieſe Hypothek allmählig (von 1781 bis 1787, durch jährliche Abzahlung von 300,000 Thalern, in den Jahren 1788 und 1789 aber durch jährliche Abzahlung von 600,000 Thalern, und in der Oſtermeſſe 1790 durch die letzte Summe von 366,152 Thalern 18 Gr. 8 Pf.) getilgt, wogegen auch die verpfändeten Landeseinkünfte, ſo wie die cedirten Steuerſcheine, allmählig an Sachſen zurückkamen, bis zu Oſtern 1790 die Hannöverſche Hypothekaufſicht völlig erloſch. — Weil aber von dieſen Steuerſcheinen, wegen der hohen Summen, auf die ſie geſtellt waren, nicht füglich bei außerordentlichen Bedürfniſſen Gebrauch gemacht werden konnte; ſo wurde im Jahre 1807, mit Zuſtimmung der Ausſchußſtände, beſchloſſen, die auf 3,516,152 Thaler 18 Gr. 8 Pf. lautenden Scheine, mit andern, von der Steuercreditcaſſe auf kleinere Summen geſtellten, Scheinen, nach der Geſammtſumme von 3,516,000 Thaler zu vertauſchen, wobei den Ueberſchuß von 152 Thaler 18 Gr. 8 Pf. die Steuercreditcaſſe der Finanzhauptcaſſe baar bezahlte. Die neuen Scheine wurden auf 1, 2, 4 und 5000 Thaler geſtellt, von der Steuercreditcaſſe jährlich mit 3 % verzinſet, und feſtgeſetzt, daß ſie, bis zur völligen Auslooſung der im Jahre 1764 ausgefertigten Obligationen, unverloosbar ſeyn ſollten. — Zur Sicherſtellung des königlichen Fiscus ward aber von dem geheimen Finanz- und dem Oberſteuercollegium (25. Nov. 1807) eine Urkunde unterzeichnet, nach welcher, wenn die neucreirten landſchaftlichen Obligationen in andere Hände kommen ſollten, der Ober-

ſteuereinnahme die Verbindlichkeit bliebe, der Finanzhauptcaſſe jährlich die Nachſchußzinſen zu $\frac{1}{2}$ % (17,580 Rthlr.) von dem Capitale zu 3,516,000 Rthlr., ſo wie 9537 Rthlr. für die eigentlich im Golde zahlbaren Zinſen dieſes Capitals, zu vergüten *).

36.

Sachſens Antheil an dem teutſchen Fürſtenbunde.

Maria Thereſia ſtarb im Jahre nach dem Abſchluſſe des Friedens zu Teſchen (29. Nov. 1780). Ihr Sohn, der Kaiſer Joſeph 2., folgte ihr auf den Erbthronen der öſtreichiſchen Monarchie. Sein kräftiger, hochgebildeter Geiſt beabſichtigte die durchgreifende Umbildung und gleichmäßige Geſtaltung des innern Staatslebens in den verſchiedenen Reichen und Ländern, die er beherrſchte. Mehrere veraltete Formen, viele tiefgewurzelte Mißbräuche wurden in kurzer Zeit von ihm be-

*) Auf ähnliche Weiſe erklärte ſich Kohlſchütter, a. a. O. S. 412. darüber: „Von einem Privatſchatze des Königs hat man in Sachſen keine Kenntniß gehabt. Der König hat ſein Privatvermögen von dem Domanialvermögen niemals abſondern, vielmehr beides zugleich bei den Finanzcaſſen verwalten, und die daher zu ziehenden Einkünfte ohne Unterſchied zum allgemeinen Landesbeſten verwalten laſſen. So ſind z. B. die bayriſchen Allodialverlaſſenſchaftsgelder dahin abgegeben, und die über die ehemaligen churbraunſchweigiſchen Hypothekdarlehen ausgeſtellten Steuerſcheine damit eingelöſet worden. — In die königliche Chatoulle aber floſſen die Einkünfte der wenigen Chatoullengüter, die ritterſchaftlichen Donativgelder, und 60,000 Thaler jährlich aus der Rentkammer und aus der Generalacciscaſſe. — Aus dieſem Chatoullenvermögen beſtritt der König in den ſpätern Jahren (von 1807 — 1813) mehrere Reiſen und andere zur Schonung der Finanz- und Steuercaſſen übernommene außerordentliche Ausgaben, ſo daß das fremde Gouvernement, das ſich der Chatoullengelder anzumaßen kein Bedenken trug, nach eigenem amtlichen Berichte, darin blos 41,750 Rthlr. in Staatspapieren, und 106,281 Rthlr. in baarem Gelde fand.“

ſeitiget; das inhaltsſchwere Wort Toleranz verbreitete ſich unter ihm von Wien aus über kirchliche und politiſche Meinungen. Geſetzgebung, Gerechtigkeitspflege und Finanzverwaltung wurden neu geſtaltet; bei eigener raſtloſer Arbeitſamkeit verlangte er dieſelbe von allen Staatsbeamten. Nur daß er oft zu raſch verfuhr, und nicht immer das, was auf geſchichtlich ſicherm Boden im innern Staatsleben ruhte, von dem, was wirklich veraltet war, und ſich überlebt hatte, genau unterſchied! Dazu kam, daß in Hinſicht auf das äußere Staatsleben, die, ſeit der erſten Theilung Polens im europäiſchen Staatenſyſteme an die Tagesordnung gekommene, Abründungspolitik der größern Mächte auch ihn ergriffen hatte. Im Geiſte dieſer Politik faßte er von neuem den Plan auf, den Churſtaat Bayern zu erwerben, ſeine Monarchie in ihrer unmittelbaren Nähe dadurch abzurunden, und ſie, vermittelſt dieſer Abründung, nach ihrer innern Kraft und nach ihrer äußern Stellung zu verſtärken. Dabei war es ihm nicht entgangen, daß die von Oeſtreich im Utrechter und Badener Frieden (1713. 1714.) erworbenen belgiſchen Provinzen, ungeachtet ihrer bedeutenden Volkszahl und ihres Wohlſtandes, doch immer — bei ihrer Entlegenheit von dem Mittelpuncte der Monarchie — die ſchwache Seite derſelben bildeten. Er faßte daher den Plan, dieſelben — mit alleiniger Ausnahme der Grafſchaft Namur und des Herzogthums Luxemburg — gegen Bayern an den Churfürſten von Pfalz-Bayern zu vertauſchen, der, nach dieſem Tauſche, die Würde eines Königs von Burgund annehmen ſollte. Der Churfürſt Karl Theodor, bearbeitet von dem Freiherrn von Lehrbach, willigte ein. Die Kaiſerin von Rußland, welche, nach dem Ablaufe der zweiten acht Jahre ihres Bündniſſes mit Friedrich (im Jahre 1780), daſſelbe nicht erneuert, ſondern ſeit dieſer Zeit den politiſchen Intereſſen des

Kaiſers Joſeph ſich genähert hatte, war nicht nur mit dieſem Tauſche einverſtanden, ſondern ließ auch, durch ihren Geſandten beim oberrheiniſchen Kreiſe, den Grafen Romanzow, den Herzog von Zweibrücken deshalb bearbeiten. Beiden, dem Churfürſten und dem Herzoge, ließ der Kaiſer noch, außer der Abtretung Belgiens, die Summe von 3 Millionen Gulden zuſichern. Zugleich ward dem Herzoge erklärt, daß — nach der bereits erfolgten Einwilligung Karl Theodors — der Tauſch auch ohne ſeine Zuſtimmung vollzogen werden würde.

Der Herzog aber entgegnete, er werde nie in irgend eine Vertauſchung der Länder ſeines Hauſes einwilligen, ſchrieb an die Kaiſerin von Rußland, und nahm von neuem die Vermittelung des Königs von Preußen in Anſpruch *). Der königliche Greis unterſtützte das Schreiben des Herzogs zu St. Petersburg, und erhielt von der Kaiſerin zur Antwort, daß ſie den Tauſch für beide Theile als vortheilhaft betrachtet habe, daß derſelbe aber mit der freien Einwilligung beider Theile erfolgen müſſe. Der König von Frankreich, als Mitgarant des Teſchner Friedens, ließ gleichzeitig dem Könige von Preußen die Verſicherung geben, der Kaiſer ſey, wegen des Widerſpruches des Herzogs von Zweibrücken, von dieſem Plane zurückgekommen; allein Joſeph 2. ſelbſt gab keine beſtimmte Erklärung darüber.

Dies veranlaßte Friedrich den zweiten (im März 1785), die Churfürſten von Sachſen und Hannover zu einem Bunde einzuladen, welcher die Aufrechthaltung der Integrität und Verfaſſung des teutſchen Reiches beabſichtigen ſollte. Der König fühlte, am Abende ſeines Lebens, daß die tief erſchütterte Verfaſſung des teutſchen Reiches eines neuen Stützpuncts in ſeiner eigenen Mitte bedürfe, und glaubte, in der Stiftung des ſo-

*) de Hertzberg, recueil etc. T. 2. p. 293. — von Dohm, Denkwürdigkeiten rc. Abth. 3. S. 33. — Schöll, T. 3. p. 340.

genannten **Fürſtenbundes** [1]) (am 23. Juli 1785) dieſen Stützpunct gefunden zu haben. Bei der rein teutſchen Geſinnung des Churfürſten von Sachſen, beauftragte derſelbe ſeinen Geſandten, den Grafen von Zinzendorf, zu Berlin, dieſen Bund ſächſiſcher Seits zu unterzeichnen, obgleich Oeſtreich und Rußland die Abſchließung deſſelben zu verhindern ſuchten [2]). Die Urkunde des Bundes ſelbſt ſprach die von den drei Churfürſten übernommene Verpflichtung aus, das bisherige Verfaſſungsſyſtem im teutſchen Reiche auf die Grundlagen des weſtphäliſchen Friedens, der kaiſerlichen Wahlcapitulation, und der übrigen geltenden Reichsgeſetze aufrecht zu erhalten und zu befeſtigen. Sie verbanden ſich zu einem vertraulichen Briefwechſel über Teutſchlands allgemeine und beſondere Angelegenheiten, zur gemeinſchaftlichen Erhaltung der geſetzmäßigen Form der Reichsverſammlung und der Reichsgerichte, zur Verhinderung aller ordnungswidrigen Berathungen und Beſchlüſſe, ſo wie zur Behauptung der Gerechtſame und des bisherigen Beſitzſtandes aller einzelnen Reichsſtände.

Nur in den **Separatartikeln** der Urkunde ward des von Oeſtreich beabſichtigten Ländertauſches gedacht, den Joſeph, nach dem Abſchluſſe des Fürſtenbundes, aufgab. Denn, überzeugt von der Rechtlichkeit und

1) **de Martens**, recueil etc. (N. E.) T. 4. p. 18. Vergl. T. 5. (N. E.) p. 116. — Die Urkunde des Fürſtenbundes aus dem geheimen Archive zu Berlin nebſt **zwei geheimen** Artikeln, einem **geheimſten** Artikel, die Separat- und geheimen Artikel, und noch einen Separatartikel hat v. **Dohm** zuerſt ganz vollſtändig in ſeinen **Denkwürdigkeiten**, Th. 3. S. 183. mitgetheilt (wo auch deſſen Schrift: über den teutſchen Fürſtenbund, S. 220. wieder abgedruckt iſt). — Eben ſo ward Joh. **Müllers** Schrift: Darſtellung des Fürſtenbundes, Leipzig, 1787. 8. wieder abgedruckt in ſeinen **ſämmtlichen Werken**, Th. 9. S. 11. (Tübingen 1811. 8.)

2) **Reuß**, teutſche Staatskanzlei, Th. 10. S. 395.; Th. 12. S. 193.; Th. 13. S. 195. und Th. 14. S. 100.

Bedeutſamkeit dieſes Bundes, ſchloſſen ſich mehrere der geachtetſten Fürſten Teutſchlands demſelben an: der Churfürſt von Mainz und ſein Coadjutor von Dalberg, die Herzoge von Zweibrücken, Weimar, Gotha, Braunſchweig und Mecklenburg, der Landgraf von Heſſen-Caſſel, und die Fürſten von Osnabrück und Anhalt. — Ein Jahr nach dem Abſchluſſe dieſes Bundes (17. Aug. 1786) ſtarb Friedrich 2., der perſönliche Freund und treue Bundesgenoſſe Friedrich Auguſts.

37.

Der Anfall der ſächſiſchen Lehen in der Grafſchaft Mansfeld an den Churfürſten.

Die bedeutenden Schulden der Grafen von Mansfeld, — die, nach den ältern Locationsurtheilen, gegen $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler betrugen, — veranlaßten die Lehnsherren derſelben, Churſachſen, Halberſtadt und Magdeburg, bereits im Jahre 1570, als der Churfürſt Auguſt über Sachſen regierte, die Sequeſtration ihrer Länder zu verfügen. Der Churfürſt Auguſt, welcher dieſe Angelegenheit zu vereinfachen ſuchte, ſchloß bald darauf (26. Oct. 1573) mit dem Domcapitel zu Halberſtadt einen ſogenannten Permutationsreceß *), worin er dem Domcapitel ſeine Oberhoheit über die zur Grafſchaft Hohenſtein gehörende Herrſchaft Lohra, über die Städte Elrich und Bleichenroda, ſo wie über das Kloſter Walkenried abtrat, wogegen er die halberſtädtiſche Lehnshoheit über Eisleben, Hettſtädt, Bockſtädt u. a. eintauſchte. Dadurch ward der Antheil Halberſtadts an der Lehnshoheit über Mansfeld beſeitigt. Daſſelbe wünſchte Auguſt in Betreff der magdeburgiſchen Lehnshoheit. Es gelang ihm aber in

*) Er ſteht in Glafeys Kern der ſächſiſchen Geſchichte, 3te Aufl. (Leipzig, 1753. 4.) S. 987.

dem, mit dem Magdeburger Domcapitel (10. Juni 1579) abgeſchloſſenen ähnlichen, Permutationsreceſſe [1]) nicht völlig, obgleich in demſelben die zwiſchen Sachſen und Magdeburg ſtreitigen Lehnsverhältniſſe über Mansfeld ausgeglichen, und von dem Churfürſten an das Erzſtift Magdeburg die burggräflichen Rechte in den Städten Magdeburg und Halle abgetreten, von dieſem aber die Anſprüche auf den burggräflichen Titel und auf die burggräflichen Aemter Gommern, Elbenau, Rahnis und Plötzkau aufgegeben wurden.

Seit dieſen Verträgen waren blos Churſachſen und Magdeburg (das im weſtphäliſchen Frieden, doch erſt nach dem Tode des Adminiſtrators, des Herzogs Auguſt von Sachſen [1688], an Brandenburg überlaſſen ward,) die Lehnsherren über Mansfeld.

Die Regierung und Verwaltung des churſächſiſchen Lehnsantheils an der Grafſchaft Mansfeld geſchah mit der Beziehung des größten Theiles der Nutzungen und Einkünfte; doch blieben den Grafen gewiſſe ausgeſetzte Einkünfte, und außerdem erhielten ſie eine Jahresſumme von 2000 Gülden. — Die geſammten zur Sequeſtration gehörenden Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten (mit Ausnahme der unter der unmittelbaren Leitung der Generalhauptcaſſe ſtehenden Poſt-, Generalaccis-, Salz- und andern Abgaben,) war dem, in höherer Inſtanz dem geheimen Conſilium zu Dresden untergeordneten, Oberaufſeheramte [2]) zu Eisleben übertragen, das die ſequeſtrirten Einkünfte zur Sequeſtrationscaſſe nahm, von welcher, nach Abzug der den Grafen ausgeſetzten Summen, ſo wie nach

1) Glafey's Kern der ſächſiſchen Geſch. S. 994.

2) Die Inſtruction des Oberaufſehers vom 29. Sept. 1570 ſteht in den: Mansfeldiſchen Urkunden zur Ergänzung der Geſchichte der Sequeſtration des Mansfeldiſchen in ihrem erſten Jahrzehent; in Arndts Archive der ſächſiſchen Geſchichte, Th. 1. S. 267.

Abzug der Verwaltungskoſten und der übrigen nöthigen Ausgaben, der Ueberſchuß für die allmählige Befriedigung der Mansfeldiſchen Gläubiger verwendet ward. — Dieſes Oberaufſeheramt dauerte bis zum Erlöſchen des Mansfeldiſchen Hauſes mit dem Tode des Grafen Joſeph Wenzel von Mansfeld*) aus der Bornſtädtiſchen Linie am 31. März 1780, der zugleich von einem, ſeinem Hauſe bis zum Jahre 1751 gehörenden, Fürſtenthume im Königreiche Neapel den Titel eines Fürſten von Fondi führte.

Das Oberaufſeheramt beſtand aus dem Oberaufſeher, dem zunächſt für die Gerichtsbarkeit beſtimmten Oberaufſeheramts-Subſtituten, einem Actuarius und einem Copiſten. Unter dem Oberaufſeheramte ſtand der Sequeſtrations-Rentamtmann, der Sequeſtrations-Oberforſtmeiſter und das Bergamt. — Die zu Eisleben befindliche, aus einem Director und mehrern Räthen beſtehende, gräflich Mansfeldiſche Kanzlei, deren Wirkſamkeit, als weltliche Regierungs- und Verwaltungsbehörde, aber nur auf den, zum churſächſiſchen Lehen nicht gehörenden, folglich unter der churſächſiſchen Sequeſtration nicht begriffenen, Theil der Grafſchaft ſich bezog, ſtand mit den Angelegenheiten des churſächſiſchen Lehnsantheils blos in der einzigen Verbindung, daß bei ihr auch diejenigen, in letzterm begriffenen, Lehen verliehen wurden, welche zu den gräflich Mansfeldiſchen ſogenannten Senioratslehen gehörten. Mit Ausnahme dieſer Senioratslehen war aber das Oberaufſeheramt die Lehnscurie für den unter churſächſiſcher Sequeſtration ſtehenden Theil der Grafſchaft. — Allein für die Conſiſtorialſachen bildete die Mansfeldiſche Kanzlei mit dem Superintendenten zu Eisleben und einigen andern geiſtlichen Beiſitzern, als

*) Von dem letzten Fürſten, Grafen zu Mansfeld, — in Weiße's Muſeum für die ſächſiſche Geſchichte, Band 3. St. 2. S. 83.

Conſiſtorium, eine eigene Inſtanz auch für den ſequeſtrirten churſächſiſchen Lehnsantheil. Doch waren von dem Reſſort dieſes Conſiſtoriums die ſechs Pfarrer des Amtes Arnſtein ausgenommen, welche in der Zeit der kryptocalviniſtiſchen Streitigkeiten davon getrennt, und zur Superintendentur Sangerhauſen, die unter dem Conſiſtorium zu Leipzig ſtand, geſchlagen worden waren.

Bei dem Erlöſchen des Mansfeldiſchen Hauſes im Jahre 1780 reichte der damalige Oberaufſeher eine Ueberſichtstabelle in Dresden ein, theils von den ſequeſtrirten, theils von den nichtſequeſtrirten Einkünften. Nach dem Anfalle des erledigten Lehens an den Churfürſten erfolgten mehrere weſentliche Veränderungen. Das Oberaufſeheramt ward vorläufig beibehalten, bis, nach rechtlichem Erkenntniſſe, die auf dem an Sachſen fallenden Theile laſtenden Schulden ausgemittelt wären. Doch ward das Oberaufſeheramt an die Landesregierung in Dresden gewieſen, obgleich dem geheimen Conſilium vorbehalten blieb, in beſondern Fällen vom Oberaufſeheramte unmittelbaren Bericht zu verlangen. Dagegen ward die Mansfeldiſche Inſtanz in Kirchenſachen für erloſchen erklärt, und die Ausübung der Conſiſtorialrechte dem Conſiſtorium zu Leipzig, ſo wie, was für den Kirchenrath gehörte, dieſem übertragen. Zugleich wurden die ſechs Pfarreien im Amte Arnſtein dem Superintendenten zu Eisleben wieder untergeordnet. — Die Verwaltung der ſequeſtrirt geweſenen, dem Fiſcus angefallenen Einkünfte ward, mit Entlaſſung des Sequeſtrations-Rentmeiſters, den churfürſtlichen Behörden überwieſen. So das ſogenannte Kupfergeleite und das Geleite zu Artern an die Generalhauptcaſſe; die Bergwerke an das Kammer- und Bergcollegium; die andern angefallenen Aemter, Jagden, Forſten und ſonſtigen Kammereinkünfte an das Kammercollegium. (Dies Alles reſſortirte ſeit 1782 bei dem geheimen Finanzcollegium.) Die unter Seque-

ſtration geſtandenen eigenthümlichen Güter der Grafen von Mansfeld traten in die Reihe der Kammergüter. Wegen derjenigen Aemter, Güter, Einkünfte und Rechte, welche entweder pfandweiſe oder wiederkäuflich in dem Beſitze von Privatperſonen ſich befanden, ward durch das Oberaufſeheramt ein Abkommen getroffen, ſo daß einige den Pfandinhabern überlaſſen, andere hingegen eingelöſet, ſo wie auch einige Inhaber, mit der Verfolgung ihrer vermeintlichen Anſprüche, an das Creditweſen gewieſen wurden.

Nach der Verwandelung des Oberaufſeheramtes (1788) in ein Oberamt, blieb dieſem die Leitung des unter ſächſiſcher Hoheit ſtehenden Mansfeldiſchen Creditweſens und Nachlaſſes, die Aufrechthaltung der landesherrlichen und Territorial-Gerechtſame, ſo wie der Polizei- und Handels-Angelegenheiten. Doch mußte das Oberamt die von den Mansfeldiſchen Unterobrigkeiten eingereichten Proceßtabellen an die Landesregierung ſenden, ſo wie die Kammerrechnungen von Eisleben, Artern und Hettſtädt an das geheime Finanzcollegium. Wegen der Lehen und Lehnsleute ward ein beſonderer Lehnshof beibehalten, welchem der jedesmalige Kreishauptmann des thüringiſchen Kreiſes nebſt dem Oberamtmanne vorſtand. Beide leiteten das Creditweſen gemeinſchaftlich; der Kreishauptmann vollzog aber die über die Ritterlehen, die Afterlehen und die Mitbelehnſchaften vom Oberaufſeheramte ausgeſtellten Lehnsbriefe und Lehnsurkunden. Für die Rentverwaltung und Rechnungsführung ward ein beſonderer Rentbeamter ernannt. Das Mansfeldiſche Bergweſen kam unter einen beſondern Bergvoigt, und ward unmittelbar unter das geheime Finanzcollegium geſtellt.

In Hinſicht auf die Mansfeldiſchen Schulden waren, bis zu dem Erlöſchen des Hauſes, nur 113,932 Thaler abgetragen, damit aber Forderungen gedeckt worden, deren Betrag mit Zinſen und Agio gegen

400,000 Thaler berechnet ward. Denn der übrige Ertrag der Grafſchaft ward verwendet zu den Jahresgeldern der Grafen, zu Beſoldungen, Baukoſten, Jurisdictions- und Kanzleikoſten, ſo wie zu außerordentlichen Ausgaben, z. B. zu Ausſtattungs-, Begräbniß- und Trauergeldern bei Fällen in der gräflichen Familie. Im Jahre 1780 berechnete man die noch vorhandenen Schulden (mit Ausſchluß der Zinſen, des Agio u. a.) auf 446,833 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. (wovon aber ein beträchtlicher Theil auf die preußiſchen Lehnsſtücke fiel), wozu noch 385,564 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. kamen, von welchen ungewiß war, ob ſie bezahlt werden ſollten, oder nicht. — Ob nun gleich churſächſiſcher Seits dieſes Schuldenweſen möglichſt geordnet und am 7. April 1808 ein Locationserkenntniß publicirt ward; ſo war doch daſſelbe, wegen der dagegen ergriffenen Rechtsmittel und der in Betreff der Grafſchaft eingetretenen Hoheitsveränderung, bei dem Uebergange des geſammten Landes an Preußen (1815) noch nicht in Rechtskraft getreten. Denn in dieſe Zwiſchenzeit fiel die im Poſener Frieden (1806) — gegen den Eintauſch des Cottbuſſer Kreiſes von Sachſen — feſtgeſetzte Abtretung an das, im Tilſiter Frieden errichtete, Königreich Weſtphalen, in welcher Friedrich Auguſt ſeinen Antheil an Mansfeld — mit Ausnahme von Artern, Bockſtädt und Bornſtädt — demſelben (19. März 1808) überließ. In dieſem Vertrage hatten Sachſen und Weſtphalen darüber ſich vereiniget, daß Weſtphalen drei Fünftheile der Schulden des von Sachſen überlaſſenen Mansfelds zu vertreten übernahm. Nach dieſer Abtretung ward der kleine, bei Sachſen gebliebene, Theil von Mansfeld dem thüringiſchen Kreiſe, und namentlich dem Amte Sangerhauſen, einverleibt. Die Beſitzer der Lehen in demſelben wurden an die Landesregierung gewieſen; für die fortgeſetzte Leitung des Mansfeldiſchen Creditweſens aber ward ein aus ſäch-

ſiſchen und weſtphäliſchen Commiſſarien gebildetes judicium mixtum eingeſetzt.

(Selbſt nach dem Uebergange des ſächſiſchen Mansfelds an Preußen (1815) iſt die Frage über das Mansfeldiſche Creditweſen, beſonders in Betreff der zu Dresden als Depoſitum befindlich geweſenen, aus der Grafſchaft Mansfeld herrührenden, Gelder in der Hauptconvention vom 28. Auguſt 1819 nicht entſchieden, ſondern zu commiſſariſchen Verhandlungen ausgeſetzt worden.)

38.

Ausgleichung mit dem fürſtlichen Hauſe Anhalt über das, an Churſachſen als erledigtes Lehen gefallene, Amt Walter=Nienburg.

Das Amt Walter=Nienburg gehörte in frühern Zeiten zur Grafſchaft Barby, welche ein churſächſiſches Lehen war. Doch hatte (1652) das Teſtament des Churfürſten Johann Georg I. — nach welchem in dem ſächſiſchen Albertiniſchen Hauſe die drei Nebenlinien zu Weißenfels, Merſeburg und Zeitz geſtiftet wurden, — bei dem bevorſtehenden Erlöſchen des gräflichen Hauſes zu Barby, im Voraus beſtimmt, daß dieſes erledigte ſächſiſche Lehen an die Linie Sachſen=Weißenfels fallen ſollte. Deshalb nahm auch, nach dem Tode des Grafen Auguſt Ludwig von Barby (1659), der Herzog Auguſt von Weißenfels Beſitz von der Grafſchaft; doch mußte er das dazu gehörende Amt Walter=Nienburg dem Fürſten von Anhalt=Zerbſt als ein Mannslehen überlaſſen, weil bereits der Churfürſt Friedrich der Sanftmüthige (1435) dem Hauſe Anhalt dieſes Amt auf den Erlöſchungsfall des barbyſchen Hauſes zugeſichert hatte.

Nach dem Ausſterben der Weißenfelſer Nebenlinie (1746) fiel aber die Grafſchaft Barby an das Chur=

haus, und mit derſelben die Lehnshoheit über das Amt Walter-Nienburg. Ob nun gleich die Bevölkerung dieſes Amtes nur zwiſchen 8—900 Individuen betrug; ſo waren doch die Einkünfte deſſelben nicht unbedeutend. Sie beruhten auf Jagd-, Forſt- und Fiſcherei-Nutzungen, auf Elbzoll- und Geleitseinnahme, auf Pachtgeldern von den Amtsvorwerken, und auf andern vorbehaltenen Leiſtungen in Geld, Getreide u. a. Man berechnete im Jahre 1791 die Höhe dieſer Einkünfte ungefähr auf 13,000 Thaler, wobei der Elbzoll und das Geleite zu 2500 Thlrn. und der Pacht zu 3600 Thlrn. veranſchlagt waren.

Als nun das Erlöſchen der Anhaltiſchen Linie zu Zerbſt und die Eröffnung dieſes Lehens vorauszuſehen war, wendeten ſich die drei Zweige des Anhaltiſchen Hauſes zu Deſſau, Bernburg und Köthen im Jahre 1791 an den Churfürſten von Sachſen mit dem Geſuche um Wiederverleihung dieſes Lehens gegen die Bezeugungsſumme von 20,000 Thalern. Dieſe Angelegenheit war aber noch nicht entſchieden, als der Tod des letzten Fürſten von Zerbſt (3. März 1793) zu Luremburg erfolgte, worauf Churſachſen Beſitz von dem eröffneten Lehen Walter-Nienburg nehmen ließ, obgleich der Churfürſt geneigt war, dieſes Amt auf gewiſſe Bedingungen dem Hauſe Anhalt zurück zu geben.

Zu dieſer Ausgleichung, auf welche die Verwendung des ruſſiſchen Hofes für das Haus Anhalt nicht ohne Einfluß blieb, traten Commiſſarien von beiden Seiten zuſammen, welche am 15. Juni 1796 über einen Receß in 34 Artikeln ſich vereinigten, der die Beſtätigung des Churfürſten und der Fürſten von Anhalt erhielt. Dieſer Receß iſt noch in keiner Urkundenſammlung vollſtändig erſchienen*); deshalb ſtehe hier

*) Einige Nachrichten daraus hat Leonhardi in ſeiner Erdbeſchreibung von Sachſen, Th. 1. S. 393.

ein Auszug der wichtigſten Beſtimmungen deſſelben. — Der Churfürſt überließ für ſich und ſeine Nachfolger den Fürſten von Anhalt-Deſſau, Bernburg und Köthen und ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben, als ein neues Mannslehngut das Schloß Walter-Nienburg, ſammt dem Dorfe, und allem Zubehöre an Orten, Gerichten, Dienſten, Zoll, Geleite u. a. In Hinſicht der Zölle und Geleite verpflichteten ſich die Fürſten von Anhalt, die bis dahin üblich geweſenen Zoll- und Geleitsrollen ohne Genehmigung des Churfürſten nicht zu verändern, und alle Freipäſſe, welche vom Churfürſten und dem geheimen Finanzcollegium ertheilt würden, in Betreff der Walter-Nienburgiſchen Zölle und Geleite anzuerkennen. Zugleich behielt ſich der Churfürſt die ermäßigte Erleichterung der ſächſiſchen Unterthanen in Hinſicht dieſer Zölle und Geleite vor. — Die Fürſten von Anhalt hingegen verſprachen, die churſächſiſche Lehnshoheit über Walter-Nienburg anzuerkennen, die Lehen bei der ſächſiſchen Lehnscurie nachzuſuchen und zu empfangen, die Lehns- und Erbhuldigungspflicht durch einen, in Sachſen angeſeſſenen, Vaſallen zu leiſten, alle Lehnsverbindlichkeiten und Ritterdienſte zu übernehmen, und durch einen Bevollmächtigten die ſächſiſchen Landtage wegen Walter-Nienburg zu beſchicken, wo derſelbe ſeine Stelle im Collegium der Prälaten, Grafen und Herren, nach Ebeleben, einnehmen und mit letzterem gleiche Auslöſung erhalten ſollte. Das von den fünf Ritterpferden der Grafſchaft Barby auf Walter-Nienburg (1666) vertheilte Eine Pferd ward beibehalten. Zugleich verſprachen die Fürſten, einen jährlichen Canon von 4000 Thalern, in vier Terminen, an die churſächſiſche Rentkammer zu entrichten; die churſächſiſchen Geſetze in allen geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten, ſo wie das **jus summum circa sacra** anzuerkennen, weshalb die Geiſtlichkeit und Schuldiener dieſes Amtes, der Ephorie Barby, dem Conſiſtorium zu Wittenberg und dem

Kirchenrathe zu Dresden untergeordnet wurden. In allen Juſtiz- und Lehnsſachen, welche das Amt betrafen, ſollten die Fürſten vor dem Hofgerichte zu Wittenberg, vor der Landesregierung und dem Appellationsgerichte zu Dresden Recht geben und Recht nehmen; doch ſo, daß die Fürſten dabei durch Bevollmächtigte erſchienen. Die Gerichtsbarkeit ſollte auf dem Schloſſe zu Walter-Nienburg durch gehörig beſtellte, in Churſachſen beſtätigte Gerichtshalter, nach churſächſiſchem Rechte, ausgeübt werden, und die Unterthanen des Amtes der churſächſiſchen Brandverſicherungsanſtalt beitreten. Doch ſollten die Unterthanen des Amtes von allen übrigen ſächſiſchen Steuern und Abgaben befreiet bleiben, mit dem Vorbehalte, in außerordentlichen Fällen ſie den Provinzen und Oertern der churſächſiſchen Länder gleich zu behandeln, in welchen Land- und General-Acciſe nicht eingeführt wären. Endlich verſprachen die Fürſten, die auf dem Amte wohlhergebrachten Privatgerechtſame zu ſchützen, und die Unterthanen nicht mit neuen Dienſten und Frohnen zu beſchweren. —

Bei der Theilung der Länder der erloſchenen Linie Zerbſt zwiſchen den drei Anhaltiſchen Häuſern kam Walter-Nienburg an den Fürſten von Anhalt-Deſſau; es ward durch Reſcript vom 10. Febr. 1798 vom Churfürſten dem Amte Barby einbezirkt.

(Als in dem zu Leipzig, zwiſchen dem Könige von Sachſen und dem Könige von Weſtphalen, am 19. März 1808 abgeſchloſſenen Vertrage der König von Sachſen die Grafſchaft Barby und das Amt Gommern an Weſtphalen abtrat, ward das Amt Walter-Nienburg förmlich ausgenommen, und blieb bis zum Jahre 1815 in ſeinem receßmäßigen Verhältniſſe zu Sachſen.)

39.

Die beiden Reichsvicariate des Churfürſten von Sachſen in den Jahren 1790 und 1792.

Der Tod des Kaiſers Joſeph 2. (20. Febr. 1790) veranlaßte, daß der Churfürſt von Sachſen das Reichsvicariat in den Ländern des ſächſiſchen Rechts übernahm, nachdem bereits, während der Krankheit des Kaiſers, der Churfürſt im Voraus mit Churbrandenburg, Churmainz, Churpfalz und Hannover über die Art unterhandelt hatte, wie der Reichstag, während des Zwiſchenreiches, in Thätigkeit erhalten werden könnte. Nach dem Antritte des Vicariats errichtete er zu Dresden eine Reichsvicariatscommiſſion, gebildet aus den Miniſtern des geheimen Conſiliums, dem Kanzler, dem Appellationsgerichts-Präſidenten, aus zwei Hof- und Juſtizräthen, und zwei Appellationsgerichtsräthen. Dieſe Commiſſion erhielt eine beſondere Inſtruction für den zu befolgenden Geſchäftsgang. —

Ueber die Fortdauer des Reichstages unter der Leitung und im Namen der Reichsvicarien erhoben ſich aber Schwierigkeiten, welche auf die von Churmainz und Hannover beabſichtigte Beſchränkung der Macht der Reichsvicarien, und auf die Abgeneigtheit des Churfürſten von der Pfalz ſich gründeten, die im Jahre 1750 zwiſchen Churſachſen und Churbayern abgeſchloſſene Convention über die Grenzen der beiden Reichsvicariate als gültig anzuerkennen. Dieſe Streitigkeiten, welche auch in Regensburg zur Sprache kamen, waren noch nicht gehoben, als die Wahl des Königs von Ungarn und Böhmen, Leopolds, zum Kaiſer (30. Sept. 1790) ſie beſeitigte. Doch hatte der Churfürſt, die Direction des Reichstages ausgenommen, während des Vicariats alle dem Reichsverweſer in den Landen ſächſiſchen Rechts

zuſtehende Rechte in Juſtiz- und Gnadenſachen — namentlich in Standeserhöhungen — geübt, und mit den beiden höchſten Reichsgerichten in gutem Vernehmen geſtanden, was mit dem rheiniſchen Vicarius nicht der Fall geweſen war. —

Ganz auf gleiche Weiſe führte, nach dem plötzlichen Tode des Kaiſers Leopold 2. (1. März 1792), der Churfürſt zum zweitenmale das Vicariat. Allein die Verhältniſſe, in welchen damals das teutſche Reich zu Frankreich ſtand, veranlaßten ſowohl zu Regensburg, als zu Mainz, das Zwiſchenreich durch Beſchleunigung der Kaiſerwahl abzukürzen, womit man zu Berlin und München völlig einverſtanden war. Durch gegenſeitige Annäherung und Nachgiebigkeit dauerte die Thätigkeit des Reichstages zu Regensburg während des Vicariats fort, bis die Kaiſerwahl Franz des zweiten (5. Juli 1792) — die letzte, welche im teutſchen Reiche erfolgte, — das Vicariat beendigte, und über die im Ganzen unerledigten Zwiſte weder in die Wahlcapitulation von 1790, noch in die von 1792, etwas Beſtimmtes aufgenommen ward.

40.

Die Bauernunruhen in Sachſen im Jahre 1790*).

Die durch die öffentlichen Blätter verbreiteten Nachrichten von den folgenreichen politiſchen Vorgängen in Frankreich ſeit dem Mai 1789 blieben nicht ohne Rückwirkung auf viele europäiſche und teutſche Staaten; denn neue Meinungen verbreiten ſich ſchnell, und ſelbſt die untern Stände des Volkes fühlen ſich leicht von denſelben ergriffen. Aehnliche Ereigniſſe, wie die im Zeitalter der franzöſiſchen Revolution, bezeichneten be-

*) Fr. Ernſt von Liebenroth, Fragmente aus meinem Tagebuche, insbeſondere die ſächſiſchen Bauernunruhen betreffend. Dresden, 1791. 8.

reits dreihundert Jahre früher das Zeitalter der beginnenden Kirchenverbeſſerung.

Allein bei den im Jahre 1790 in Sachſen ausbrechenden Unruhen müſſen ſogleich folgende Hauptgeſichtspuncte feſtgeſtellt werden: **theils**, daß ſie nur in einer gewiſſen Gegend Sachſens ſich regten, und, unter der umſichtigen Gegenwirkung der Regierung, nicht weiter über die übrigen Theile des Landes ſich verbreiteten; **theils**, daß die mittlern und höhern Stände des Volkes aller Theilnahme an denſelben ſich enthielten; **theils**, daß ſelbſt die im Aufſtande begriffenen Landleute nie gegen den Churfürſten ſelbſt ſich erklärten, ſondern ihre Beſchwerden zunächſt den gutsherrlichen Rechten galten, daß ſie vielmehr von der Perſon des Regenten und von den höchſten Behörden mit ungetheilter Achtung ſprachen; **theils**, daß durch die Weisheit des Churfürſten die begonnene Bewegung ſchnell unterdrückt und in ſeinen Maasregeln, bei der feſten Behauptung ſeiner Würde und Rechte, die möglichſte Schonung und Milde der Verirrten mit dem Ernſte der Gerechtigkeit verbunden ward.

Es iſt nicht ohne Intereſſe, die kleinen Anfänge dieſer Ereigniſſe genau zu kennen, und die Ereigniſſe ſelbſt bis zu ihrer völligen Entſcheidung darzuſtellen. Es war im Sommer 1790, daß ein geſchriebenes, ſogenanntes **Promemoria**, ohne Beſtimmung der Zeit und des Ortes, von einem Unbekannten nach Dittersbach gebracht ward, das eine Aufforderung an das Städtchen **Lauenſtein** enthielt, auf eine Revolution ſich gefaßt zu machen, und an die 16 bis 18,000 Mann ſich anzuſchließen, welche mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele über Dresden nach Pillnitz ziehen, und den Churfürſten in ihre Mitte nehmen würden, um ihn im Triumphe in Dresden einzuführen. Sie wollten dem Churfürſten folgende Puncte vorlegen: 1) Abſetzung aller derer von ihren Aemtern, die

Sachſen bisher unglücklich gemacht hätten, und, nach Befinden, mit Confiscation ihrer Güter; 2) Errichtung einer Nationalgarde zu Fuß und zu Pferde; 3) die Veränderung des Acciswesens; 4) die Beſchränkung der Rittergutsbeſitzer, damit ſie Sachſen nicht zu einer Wüſte und Einöde der Gerechtigkeit machten; 5) die Hegung des Wildes aufzuheben; 6) ferner keine Juris practici zu dulden, die nicht wirkliche Gerichtsbeſtallungen hätten; 7) dem geiſtlichen Miniſterium Verfaſſungsregeln zu ſetzen; eben ſo ſollten 8) wegen der Fleiſch- und Trankſteuer wichtige Erinnerungen gemacht werden. Zugleich enthielt die Schrift die Aufforderung, daß jeder auf einige Tage mit Proviant ſich verſehe; ſie wollten aber nicht, wie Franzoſen und Niederländer, handeln; ein Ort, welcher dieſer Forderung nicht Folge leiſte, ſolle geplündert werden. Als Sammelplätze wurden Dohna und Liebſtadt genannt.

Der Ueberbringer dieſer Schrift, Geißler aus Liebſtadt, ward bald entdeckt, zu Pirna verhaftet, und (13. Juli 1790) zur Unterſuchung ins Juſtizamt zu Dresden gebracht. Nach ſeiner Vernehmung, und nachdem man aus den über ihn eingezogenen Nachrichten erfuhr, daß er in ſeiner Gegend als ein guter Unterthan gelte, ward ſein Geſundheitszuſtand unterſucht. Ohne hinreichende Gründe behauptete der Arzt, Geißler ſey mit einer fixen Idee behaftet, und habe als Narr gehandelt. Deshalb erkannte das über ihn ausgeſprochene Urtheil nicht auf Beſtrafung; er ward nach Torgau in Verwahrung gebracht, und im Jahre 1809 Urlaubsweiſe entlaſſen.

Die Gährungen und Bewegungen der Landleute aber, welche in der zweiten Hälfte des Auguſts 1790 in der Gegend von Lommatzſch auf den Gütern des Hof- und Juſtizraths von Zehmen ausbrachen, fanden ihre nächſte Veranlaſſung in der weitern Verbreitung der Nachrichten über die revolutionairen Auftritte in

Frankreich und Belgien vermittelſt der vielgeleſenen Bauernzeitung. Dieſe Unruhen begannen mit der Verweigerung der hergebrachten Dienſtleiſtungen und der Hutungs- und Triftgerechtigkeit, wobei ſie ihren Nothſtand — namentlich den Futtermangel — vorſchützten. Sie leiſteten den gerichtlichen Auflagen keine Folge, ſondern widerſetzten ſich denſelben mit Nachdruck. Dieſe Unruhen brachen zuerſt zu Teutſchen-Bora, Obereula, Pinnewitz ꝛc. aus, wobei die Bauern erklärten, daß ſie die dem Churfürſten ſchuldigen Abgaben gern bezahlen wollten, die gutsherrlichen aber gründeten ſich auf ein Privilegium, das ehemals dem Adel auf 300 Jahre ertheilt worden, und bereits ſeit 60 Jahren abgelaufen wäre. Dabei ſtanden die ſich auflehnenden Dorfſchaften unter ſich in einem lebhaften Briefwechſel, und traten, auf den erſten Wink, ſchnell zuſammen. Doch hielten ſie unter ſich auf ſtrenge Mannszucht, namentlich in Hinſicht der Diebe. In jedem Dorfe ward ein Aufſeher beſtellt. Gutgeſinnte Landleute wurden durch Zwang mit fortgeriſſen. Selbſt die Religion ward in ihr Intereſſe gezogen. Sie ſagten, ihr Aufſtand ſey das Werk der Vorſehung, weil Menſchen eine ſolche Einigkeit für ſich nicht zu bewirken vermöchten. Dabei behaupteten ſie, alles Bisherige wäre ohne Vorwiſſen des Churfürſten geſchehen. — Bei dieſem Zuſammenhalten unter ſich war es ſchwer, die eigentlichen Rädelsführer auszumitteln. An einigen Orten nöthigten die Bauern ihre Gutsherren, Reverſe wegen Aufhebung der Frohnen zu unterſchreiben. Zu Pezſchwitz nahmen die Bauern den dahin mit 30 Mann geſandten Artillerielieutenant Bach gefangen und entwaffneten die Truppen. Die im Kreisamte Meißen eingebrachten Arreſtanten wurden, auf die Forderung einer Deputation von 2000 Bauern, in Freiheit geſetzt. Da befahl ein Reſcript vom 18. Auguſt den Beamten die Maasregeln, welche ſie

an den Orten beobachten ſollten, wo die Ruhe noch nicht geſtört worden wäre. Dagegen verordnete der Churfürſt zur Herſtellung der geſetzmäßigen Ordnung in den Gegenden, wo ſie unterbrochen worden war: 1) die Errichtung einer beſondern Commiſſion (gebildet aus dem Vicekanzler von Burgsdorf, und den Hof- und Juſtizräthen von Brand und von Watzdorf); und 2) die Aufſtellung eines Truppentheils (unter den Befehlen des Generalmajors von Boblick), beſtimmt, die Maasregeln der Commiſſion zu vollziehen. Dieſer Truppentheil beſtand aus 8 Escadronen Reiterei, 5 Bataillonen Fußvolk, und 200 Grenadieren. Dieſer Heerestheil, beauftragt, die ſtrengſte Mannszucht zu halten, hatte Anfangs ſein Hauptquartier zu Meißen, und dann zu Lommatzſch, dehnte aber ſeine Linie bis in die Gegenden von Freiberg, Torgau und Leipzig aus.

Am 26. Aug. 1790 erſchien ein Patent [1]), welches denen, die ihren Erb- und Gerichtsherren die herkömmlichen ſchuldigen Dienſte verweigern, der Obrigkeit den Gehorſam aufkündigen, die Ausübung der beſtehenden Hutungs- und anderer Befugniſſe ſtören, und Tumult und Aufruhr veranlaſſen würden, die härteſte Ahndung androhte, und auf die Entdeckung eines Rädelsführers und Aufwieglers eine Prämie ſetzte, zugleich aber auch den Unterthanen Gehör bei ihren Beſchwerden und die beſtimmte und beſchleunigte Beſeitigung aller gegründeten Beſchwerden verſprach. An die Juſtizbehörden verfügte ein Befehl von demſelben 26. Aug. 1790 [2]), daß die Landescollegia eine möglichſte Beſchleunigung der zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen anhängigen Proceſſe, und zu möglichſt kurzer,

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 985.

2) Ebend. S. 503. Am 18. Jan. 1791 folgte das Mandat gegen Tumult und Aufruhr (Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 989.), das jährlich von den Kanzeln vorgeleſen werden mußte. (Doch ward dieſe Verordnung in neuerer Zeit zurückgenommen.)

den Rechten und der Billigkeit gemäßer, Erörterung und Abſtellung der ſich gegründet darſtellenden Beſchwerden angewieſen wurden. — Zugleich erhielt, an demſelben Tage, die Commiſſion den Auftrag, die Beſchaffenheit und den Urſprung des entſtandenen Unfugs genau zu unterſuchen, und zweckmäßige Anſtalten zur Wiederherſtellung der Ruhe zu treffen, womit eine Inſtruction für die Commiſſion verbunden ward, welche ihr befahl, an die im Aufſtande befindlichen Orte ſich zu begeben, das Patent vom 26. Auguſt zu publiciren, die Unterthanen vor ſich zu laden, und ihnen unter Handgelöbniß das Verſprechen abzunehmen, daß ſie ſich den hergebrachten Dienſten nicht entziehen wollten, wobei ihnen erklärt werden ſollte, daß ſie alle gegründete Beſchwerden anbringen könnten. Würde aber die Unterwerfung dadurch nicht bewirkt; ſo ſollten die Commiſſarien die Widerſpenſtigen verhaften und die mit Gewalt Befreiten wieder zur Haft bringen laſſen, das weggenommene Dienſtgeſinde auf die Rittergüter zurückſenden, und bewirken, daß die Dorfſchaften, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit, keine Verſammlungen und Zuſammenkünfte hielten.

Die Commiſſion wählte Lommatzſch zu ihrem Mittelpuncte, von wo ſie aber in die Gegenden und Orte ſich begab, die ihre Gegenwart erforderten; denn die Unruhen verbreiteten ſich theils bis in die Gegend von Freiberg, theils bis in die Schönburgiſchen Herrſchaften Rochsburg, Penig und Wechſelburg. Doch bereits am 5. Sept. konnte die Commiſſion in ihrem Berichte ankündigen, daß der Aufſtand im Weſentlichen gedämpft ſey; daß mehrere Gerichtsbezirke freiwillig zu ihrer Schuldigkeit zurückgekehrt wären, und die ihren Gerichtsherren abgedrungenen Reverſe abgeliefert hätten. Zugleich bemerkte die Commiſſion, daß die Härte und Sportelſucht mehrerer Gerichtshalter, ſo wie die zu

große Strenge einiger Rittergutsbeſitzer oder deren Diener, den Ausbruch der Unruhen wahrſcheinlich veranlaßt hätten; denn die gröbſten Gewaltthätigkeiten wären eben da verübt worden, wo die Unterthanen die ſtärkſten Klagen über drückende Behandlung geführt hätten. Die Commiſſion ſchlug deshalb vor, die Truppen größtentheils zurück zu berufen, und bloß in Meißen, Lommatzſch und Oſchatz einige ſtehen zu laſſen. Dieſe Maasregel genehmigte der Churfürſt am 12. September, worauf die Commiſſarien ihre Unterſuchung im Meißner und Leipziger Kreiſe fortſetzten. — Als Ergebniß ging daraus hervor, daß die verhafteten Perſonen theils aus ſolchen beſtänden, welche an den allgemeinen Bewegungen Antheil genommen, theils in den einzelnen Gemeinden zu Wortführern ſich aufgeworfen hätten.

Darauf ſprach die Commiſſion in ihrem Hauptberichte aus, wie ſie die beiden ihr übertragenen Aufgaben: Wiederherſtellung der Ruhe, und Unterſuchung der eigentlichen Beſchaffenheit und des Urſprungs der Unruhen, zu löſen geſucht habe. Durchgehends wäre die Ruhe hergeſtellt und von den zur Ordnung zurückgekehrten Gemeinden der Handſchlag in Hinſicht ihres künftigen Betragens geleiſtet worden. Die Commiſſion habe den Gemeinden den Unterſchied zwiſchen Beſchwerden über läſtige Dienſtſchuldigkeiten, und Beſchwerden über vorgenommene Neuerungen fühlbar gemacht; wegen der letztern die Hoffnung zu deren Beſeitigung gegeben, und wegen der erſtern an mehrern Orten die Gutsherren, die Verwalter und Pächter veranlaßt, den Unterthanen Erleichterung der Dienſte, oder Erhöhung des Tagelohns zuzuſichern. — In Beziehung auf den Urſprung der Unruhen hatte die Commiſſion ſich überzeugt, daß keine Spur von einem zuſammenhängenden Plane oder einem fremden Einfluſſe vorhanden geweſen wäre. Wohl aber möchten die

vermittelſt der Zeitungen verbreiteten Nachrichten über die Ereigniſſe in Frankreich die Meinung angeregt haben, was auswärts für den Bauernſtand geſchähe, könne auch in Sachſen, ohne Verletzung der Pflichten gegen den Landesherrn, geſchehen. Die nächſte Veranlaſſung aber wären der herrſchende Nothſtand und Futtermangel, und die Härte einiger Rittergutsbeſitzer und Pächter geweſen. Allerdings wären zuerſt und zu gleicher Zeit in Teutſchen-Bora, Hirſchfeld und Pezſchwitz die Schafe von der Hutung weggetrieben und die Dienſte aufgeſagt worden; allein die Aufkündigung aller Dienſte beruhe auf einem Mißverſtändniſſe der Pächter. Von einem geheimen Briefwechſel, ſo wie von dem Einfluſſe fremder Emiſſarien, fehle jede Spur.

Durch Reſcript vom 13. Nov. 1790 löſete der Churfürſt die Commiſſion wieder auf, welcher er die Verſicherung ſeines ganzen Beifalls gab, und zugleich die Verdienſte des Hofraths und Kreisamtmannes von Welck zu Meißen, und des Amtmanns Eiſenhuth zu Mügeln um die baldige Beendigung der Unruhen öffentlich anerkannte. Das Militair empfing das Lob der Treue, der guten Ordnung und der bewieſenen Mannszucht. Diejenigen Bauern, welche, ungeachtet der gegen ſie gebrauchten Gewalt, dennoch aller Theilnahme am Aufſtande ſich geweigert hatten (zwiſchen 40 und 50) wurden in drei Claſſen getheilt, um Belohnungen ihrer Treue und ihres rechtlichen Sinnes zu erhalten. Die von der erſten Claſſe erhielten Huldigungsmedaillen am Werthe von 12 Ducaten, und zwiſchen 60 und 20 Vicariats-Speciesthaler; die der zweiten Claſſe 40 Vicariats-Species *); die der dritten 20 Vicariats-

*) So erhielt z. B. der Richter Weißke in dem zum Rittergute Königsfeld gehörigen Dorfe Frauendorf eine goldene Huldigungsmedaille und 60 Vicariats-Species; der Richter Beyer in dem Dorfe Oberfrankenhayn eine goldene Medaille und 50

Species. — Von den 200 Verhafteten und Vernommenen wurden 34 theils zum Feſtungsbaue, theils zur Aufbewahrung auf der Feſtung Königſtein verurtheilt; allein die Milde des Churfürſten entſchied im Jahre 1791 über ihre Befreiung, ſo daß am letzten October dieſes Jahres kein einziger derſelben mehr im Zuſtande der Strafe ſich befand.

41.

Die Zuſammenkunft zu Pillnitz im Auguſt 1791.

Bald nach dem Tode Friedrichs 2. von Preußen entwickelten ſich in mehrern Theilen des weſtlichen europäiſchen Staatenſyſtems politiſche Gährungsſtoffe, deren öffentliche Ankündigungen nicht blos durch die Neuheit ihrer Erſcheinung die erfahrenſten Staatsmänner und Diplomaten überraſchen, ſondern auch, bei ihrer weitern Verbreitung, zu einer weſentlichen Veränderung des politiſchen Syſtems der europäiſchen Hauptmächte, theils im Innern ihrer Staaten, theils nach ihrer gegenſeitigen Stellung, führen mußten. Wie wenig aber die weitere Fortpflanzung dieſer Bewegungen den ſächſiſchen Boden überhaupt berührte, und wie ſchnell ſie hier, beim Mangel des eigentlichen Brennſtoffs, beſeitigt war, zeigte die eben geſchilderte dreiwöchentliche Dauer der Bauernunruhen.

Allein in andern europäiſchen Reichen und Staaten fehlte es gleichzeitig keinesweges an ſolchem Brennſtoffe, namentlich in Frankreich. Die tiefen, längſt gefühlten, aber nicht zur rechten Zeit durch zweckmäßige Reformen beſeitigten, Gebrechen im innern Staatsleben

Species; der Hüfner Wehner zu Bärwalde, der Richter Wagner zu Oſſig, und der Gerichtsſchöppe Reichell in Reinsdorf jeder eine goldene Medaille und 40 Species u. ſ. w. Im Ganzen wurden 5 goldene Medaillen und 630 Vicariats-Speciesthaler vertheilt.

Frankreichs — beſonders die ungeheuere Schuldenlaſt und das unheilbare Deficit in den Finanzen dieſes Königreiches — führten, nach der fruchtloſen zweimaligen Zuſammenberufung der Notabeln, im Jahre 1789 zur Verſammlung der Reichsſtände, deren Mehrheit, einige Wochen nach ihrem Zuſammentreten, als Nationalverſammlung Frankreichs ſich erklärte, und, nach völliger Aufhebung des Lehnsſyſtems, an einer Verfaſſung, als künftigem ſchriftlichen Grundgeſetze des Königreiches, — nach dem Vorgange der nordamerikaniſchen ſchriftlichen Verfaſſungsurkunde vom 18. Sept. 1787 — arbeitete. Es gehört nicht hieher, weiter zu entwickeln, wie, durch die Vernichtung des Lehnsſyſtems und durch die neue Eintheilung Frankreichs in 83 Departemente, die Rechte mehrerer teutſchen Reichsſtände im Elſaß, der im weſtphäliſchen Frieden an Frankreich abgetreten worden war, beeinträchtigt wurden, was, nach langen und fruchtloſen Verhandlungen zwiſchen Teutſchland und Frankreich, die Hauptveranlaſſung zur Erklärung des Reichskrieges (1793) gegen Frankreich ward. Gleichzeitig zeigten ſich ähnliche innere Bewegungen in dem Freiſtaate der Niederlande, wo aber (1787) ein preußiſches Heer die Rechte der Familie des Erbſtatthalters gegen die Vorſchritte der ſogenannten patriotiſchen Parthei ſchnell wieder herſtellte; in den öſtreichiſchen Niederlanden, die, — nach längern Zwiſten mit dem Kaiſer Joſeph 2., — ihm völlig den Gehorſam aufkündigten, und noch bei ſeinem Tode im Aufſtande ſich befanden; in dem Bisthume Lüttich, wo der Fürſtbiſchoff nicht ohne Willkühr die Rechte ſeiner Stände beeinträchtigte; und — obgleich unter ganz andern Verhältniſſen — auch in der Republik Polen, wo ein Theil der gebildetſten Großen des Reiches der Ueberzeugung folgte, daß nur durch eine neue Geſtaltung des innern Staatslebens, mit Beſeitigung der Mängel und Fehler der veralteten Verfaſ-

ſung, die politiſche Kraft der Republik erneuert, und der drückende Einfluß Rußlands gehoben werden könnte.

Dieſe neuen und befremdenden Erſcheinungen im europäiſchen Staatenſyſteme blieben nicht ohne bedeutende Rückwirkung auf die Politik der größern europäiſchen Mächte. Nicht ohne Mißtrauen und Befürchten blickten ſie auf die überraſchenden Entwickelungen in Frankreichs innerem Staatsleben. Bevor man aber deshalb einen feſten Entſchluß faſſen konnte, mußten Kriege beendigt, Mißverſtändniſſe gehoben, und empörte Provinzen unterworfen werden. Denn ſeit 1787 beſtand ein Türkenkrieg, in welchem Rußland und Oeſtreich verbündet waren. Nicht ohne Eiferſucht bewachte das preußiſche Cabinet unter Friedrich Wilhelm 2. die genaue Verbindung der beiden Kaiſerhöfe, und ihren politiſchen Plan zur Verwirklichung des ſogenannten „griechiſchen Projects," der Vertreibung der Osmanen aus Europa. Die Politik Preußens in dieſer Zeit fand es gerathen, mit der Pforte (31. Jan. 1790) ein Bündniß[1]) auf die Gewährleiſtung ihrer ſämmtlichen Beſitzungen, wie vor dem Anfange des Krieges, abzuſchließen, und gleichzeitig mit den Polen zu einer Verbindung zuſammenzutreten, die, auf dem ſeit 1788 verſammelten Reichstage, von Rußlands bisherigen Einfluſſe ſich befreien, und durch eine neue Verfaſſung, welche den Churfürſten von Sachſen auf ihren künftigen Erbthron erheben ſollte, ihrem innern Staatsleben neue Kraft und Haltung geben wollten. Friedrich Wilhelm gewährleiſtete in dem Freundſchafts- und Bundes-Vertrage[2])

1) de Hertzberg, recueil etc. T. 3. p. 44. de Martens, recueil etc. T. 4. p. 466.

2) de Hertzberg, recueil etc. T. 3. p. 1. de Martens, recueil etc. T. 4. p. 472. — Die Verhandlungen deshalb ſeit 1788 zwiſchen Preußen und Polen beim Hertzberg, T. 2. p. 476.

(29. März 1790) die Integrität Polens nach dem damaligen Beſitzſtande, und zugleich die neue Verfaſſung.

Nothwendig erregten dieſe beiden Bündniſſe die höchſte Aufmerkſamkeit der beiden Kaiſerhöfe; doch ſtanden England und die Niederlande durch eine Tripleallianz (15. Apr. 1788)[1]) auf Preußens Seite. In der Zwiſchenzeit zwiſchen dem von Preußen mit der Pforte und dem mit Polen abgeſchloſſenen Bündniſſe (am 20. Febr. 1790) ſtarb der Kaiſer Joſeph 2. Ihm folgte ſein Bruder, Leopold 2., auf den Thronen der öſtreichiſchen Monarchie, und bald auch (30. Sept. 1790) auf dem Wahlthrone Teutſchlands. Allein ſchon vor Joſephs Tode rüſtete ſich Preußen zum Schutze der Pforte gegen Oeſtreich, und Joſeph zog ein Heer in Böhmen zuſammen. Großbritannien bedrohte Rußland mit einem Seekriege. — Nach Joſephs Tode beabſichtigte ſogleich der friedliebende Leopold eine ehrenvolle Ausgleichung der ſtreitigen Intereſſen mit dem Auslande, die er, bei ſeiner Thronbeſteigung, von ſeinem Bruder geerbt hatte. Sein erſtes Ziel war die Beruhigung Belgiens. Er ging daher, auf dem (26. Juni 1790) zu Reichenbach in Schleſien eröffneten, und von den Diplomaten Oeſtreichs, Preußens, Großbritanniens und Hollands beſuchten, Congreſſe in die Convention vom 27. Juli 1790[2]) ein, nach welcher Oeſtreich den Frieden mit der Pforte auf den Beſitzſtand vor dem Frieden abzuſchließen verſprach, wogegen Preußen, England und Holland dem Könige von Ungarn

1) Man ſehe die Verträge deshalb zwiſchen England und den Niederlanden beim Martens, T. 4. p. 372. — zwiſchen Preußen und den Niederlanden, ebend. p. 377. — und zwiſchen England und Preußen, ebend. p. 390.

2) Ueber die geſammten Verhandlungen zu Reichenbach, mit Einſchluß der Convention, de Hertzberg, T. 3. p. 61. — Die Convention beim Martens, T. 4. p. 500.

und Böhmen den Beſitz Belgiens gewährleiſteten. Ein öſtreichiſches Heer, und Leopolds Verſprechen der Amneſtie und der Wiederherſtellung der ältern Rechte der belgiſchen Provinzen, ſtellte (Dec. 1790) die Ruhe Belgiens her, und im Frieden zu Sziſtowa (4. Aug. 1791) verſöhnte er ſich mit der Pforte. Nur Katharina 2. von Rußland ſchloß erſt am 9. Jan. 1792 zu Jaſſy ihren Separatfrieden mit der Pforte.

Nach der Herſtellung der innern Ruhe in den Ländern der öſtreichiſchen Monarchie, und in der Nähe des mit der Pforte abzuſchließenden Friedens, reiſete Leopold 2. im Sommer 1791 nach Italien, wo er ſeinem Sohne Ferdinand die Regierung Toskana's (der Secundogenitur des Hauſes) übertrug, und die Nachricht von der mißlungenen Flucht Ludwigs 16. aus Frankreich, ſo wie von den, von der Nationalverſammlung gefaßten, Beſchlüſſen erhielt. Deshalb erließ er (6. Juli 1791) von Padua aus ein Circularſchreiben an die europäiſchen Mächte, in welchem er ſie vorläufig zu gemeinſchaftlichen Maasregeln in Hinſicht der perſönlichen Verhältniſſe Ludwigs 16. und der Angelegenheiten Frankreichs überhaupt veranlaßte.

Dieſe Note wirkte zunächſt auf das preußiſche Cabinet. Denn kaum war der Kaiſer nach Wien zurückgekehrt, als Friedrich Wilhelm 2. beſchloß, die bisherigen Zwiſte zwiſchen Oeſtreich und Preußen zu beſeitigen, und in Hinſicht auf die Angelegenheiten Frankreichs zu gemeinſchaftlichen Maasregeln mit Oeſtreich ſich zu vereinigen. Der König ſandte daher bereits im Juli 1791 den General von Biſchoffswerder nach Wien, welcher (25. Juli 1791) mit dem Fürſten von Kaunitz einen Präliminarvertrag*), nebſt mehrern geheimen Artikeln, unterzeichnete, welcher die Grundlage des Bündniſſes zwiſchen beiden Mächten am 7.

*) de Martens (N. E.), T. 5. p. 236.

Febr. 1792 bildete. In der Einleitung zu dieſer Präliminaracte ward ausgeſprochen: Quant à un traité formel d'amitié et d'alliance défensive entre la maison d'Autriche et celle de Brandebourg il est arrêté de le conclure et signer dès que la paix entre la Cour Imp. de Russie et la Porte Ottomane sera rétablie, et qu'ensuite la dite Cour sera invitée d'y accéder en même temps que les deux puissances maritimes et S. A. S. l'Electeur de Saxe." In den folgenden Artikeln gewährleiſteten ſich beide Mächte gegenſeitig ihre Beſitzungen gegen jeden Angriff, und beſtätigten ausdrücklich die Beſtimmungen der Friedensſchlüſſe von Breslau, Dresden, Hubertusburg und Teſchen. Der vierte Artikel lautete: „Les cours s'entendront et s'employeront pour effectuer incessamment le concert auquel S. Maj. l'Empereur vient d'inviter les principales puissances de l'Europe, sur les affaires de France et elles se porteront de plus, à leur réquisition respective, secours et assistance réciproque, au cas que la tranquilleté interne de l'un et de l'autre Etat fût menacée de troubles." In einem Separatartikel vereinigten ſie ſich zur Aufrechthaltung der Integrität und freien Verfaſſung Polens, wozu ſie auch Rußland einladen wollten.

Kurz darauf erhielt der Churfürſt von Sachſen eigenhändige Briefe von Leopold 2. und Friedrich Wilhelm 2., worin ſie ihm meldeten, daß ſie früher, als ſie Anfangs gewollt, nämlich bereits am 25. Auguſt, in Pillnitz eintreffen und zwei Tage daſelbſt verweilen würden. In dem Schreiben des Kaiſers vom 4. Aug. 1791 hieß es: „Pour suppléer en attendant autant que possible à la brièveté des momens précieux que j'y (à Pillnitz) consacrerai sans réserve à la confiance et à l'amitié, je crois néces-

ſaire de communiquer à Votre Alt. Ser. El. ſecrétement les dernières négociations et démarches les plus importantes, dont la connaissance peut l'intéresser. Mon envoyé extraordinaire Comte Hartig est chargé de s'acquitter sans délai de cette communication. Elle ne diminuera point, à ce que je me flatte l'opinion que j'espére avoir inspirée à V. A. S. El. de la loyauté, justice et modération de mes procédés et de mes vues, qui tendent constamment, soit à préserver et rétablir la tranquilleté publique de l'Europe, soit d'en assurer de plus à plus le maintien futur, par l'établissement et l'extension la plus générale de la bonne harmonie et d'un accord parfait entre les puissances, un des motifs qui contribuent le plus à encourager le zèle avec lequel je me livre à ce dessein salutaire, est la certitude de m'y rencontrer avec les sentimens et les principes de V. A. S. El., dont j'ambitionne l'approbation en toute chose."

Darauf antwortete der Churfürſt dem Kaiſer am 9. Auguſt: „A l'égard des communications secrètes que Votre Maj. Imp. se propose de me faire parvenir par Son Envoyé extraordinaire le Comte Hartig, je les recevrai, Sire, comme une nouvelle preuve des sentimens dont Vous m'honorez, et avec cette confiance parfaite que je dois à Vos vertus. Elles me confirment dans l'espoir consolant, que les mesures *que V. Maj. Imp. prendra de concert avec un Prince animé des mêmes sentimens de loyauté et de justice*, rétabliront dans l'Europe ce calme précieux, qui seul peut assurer la stabilité de son bonheur."

Kurz nach dem Abgange dieſes Briefes nach Wien machte der kaiſerliche Geſandte, Graf Hartig, die ſchriftlich verſprochene Mittheilung, indem er dem Cabinets-

miniſter Grafen von Loß das précis de l'acte préliminaire vom 25. Juli 1791 überreichte. Allein die individuelle Denkart des Churfürſten war unvereinbar mit dem Zwecke des bevorſtehenden Bündniſſes zwiſchen Oeſtreich und Preußen. Dies erhellt aus folgender Stelle einer Inſtruction an ſeine Geſandten bei auswärtigen Höfen, welche in der That den beſtimmteſten Ausdruck des von ihm angenommenen politiſchen Syſtems enthält, und inſofern den wichtigſten Aufſchluß über die Grundſätze giebt, die er nach ſeiner Stellung zu den auswärtigen Mächten befolgte: „Le systême de S. A. S. El. est, de persister invariablement dans les principes une fois adoptés, de vivre autant que possible en bonne intelligence avec toutes les puissances de l'Europe, de prouver partout la droiture de ses intentions, la justesse de sa marche politique, et la sincérité de ses sentimens, de donner nulle part de justes sujets de méfiance, de contribuer, autant qu'il dépend d'Elle, à la conservation de la tranquilleté publique et de la paix générale, de ne songer qu'à la sureté et à la défense de ses états et au maintien de la constitution germanique, de ne se mêler d'aucune affaire qui n'a point de rapport avec ces objets, mais d'observer pour le reste aussi longtemps que possible la plus exacte neutralité, et par conséquent de ne se lier les mains par aucun traité formel, qui puisse l'entrainer dans des différents étrangers à ses intérêts et la détourner des soins qu'Elle donne au gouvernement de ses états. — L'accession de l'Electeur à l'association germanique n'est absolument pas à regarder comme un abandon de ce systême."

Am 25. Auguſt trafen ſich der Kaiſer Leopold 2. und der König Friedrich Wilhelm 2., begleitet von ihren

Kronprinzen, zu Pillnitz, wo ſich auch von Seiten Rußlands der Prinz von Naſſau, und, ohne Einladung, der Graf von Artois, der Marquis von Bouillé, Calonne und mehrere franzöſiſche Emigranten einfanden. In der daſelbſt am 27. Auguſt von Oeſtreich und Preußen erlaſſenen Erklärung (mit ſechs geheimen Artikeln) *) vereinigten ſich beide Monarchen — nach der völligen Beſeitigung der zwiſchen ihnen ſeit dem Congreſſe zu Reichenbach noch beſtandenen Irrungen — in Beziehung auf Frankreich zu Maasregeln, „welche den König von Frankreich in den Stand ſetzen könnten, mit völliger Freiheit die Grundlagen einer monarchiſchen Verfaſſung zu befeſtigen, die den Rechten des Souverains und dem Wohle der Nation gleich angemeſſen wären. Für dieſen Zweck wären der Kaiſer und der König entſchloſſen, mit der nöthigen Macht zu handeln, und hätten daher ihren Heeren Befehl gegeben, bereit zu ſeyn, um ſich in Thätigkeit zu ſetzen." — Dieſe Erklärung ward dem Grafen von Artois mitgetheilt; allein die geheimen Artikel, welche der Pillnitzer Convention beigefügt geweſen ſeyn ſollen, haben Oeſtreich und Preußen deſavouirt. — Nach den in ſeiner Antwort an den Kaiſer Leopold ausgeſprochenen Grundſätzen nahm der Churfürſt von Sachſen an dieſer Erklärung Oeſtreichs und Preußens in Beziehung auf die franzöſiſchen Angelegenheiten, weder durch Unterhandlung, noch durch Beiſtimmung, noch durch Unterzeichnung, Antheil.

Ueberhaupt war dieſe Erklärung das einzige öffentlich bekannt gewordene Ergebniß der Zuſammenkunft zu Pillnitz. — Als aber ſpäterhin, ſowohl in den franzöſiſchen Nationalverſammlungen, als in öffentlichen

*) de Martens, T. 5. p. 260. (hat auch die geheimen Artikel). — Schöll, T. 4. p. 187.

Blättern, ja ſelbſt noch in neuerer Zeit, des „traité de Pillnitz“ ſehr häufig gedacht, und der Churfürſt von Sachſen bald als Theilnehmer, bald ſogar als Urheber der zu Pillnitz verabredeten Maasregeln gegen Frankreich geſchildert ward; da fand es Friedrich Auguſt für nöthig, als er am 6. Aug. 1796 dem über die Neutralität des nördlichen Teutſchlands zwiſchen Frankreich und Preußen abgeſchloſſenen Vertrage beitrat, dem damaligen Directorium zu Paris auf mittelbarem Wege erklären zu laſſen: „daß er an den Conferenzen von 1791 zu Pillnitz zwiſchen Oeſtreich und Preußen, in welchen die Angelegenheiten Frankreichs verhandelt worden wären, keinen Antheil genommen, ſondern ſich von denſelben entfernt gehalten, und in der Folge blos ſein Contingent als Reichsſtand geſtellt habe.“

Der Zuſammenkunft der beiden Monarchen zu Pillnitz folgte bald (7. Febr. 1792) die Unterzeichnung des Bündniſſes *) zwiſchen Oeſtreich und Preußen zu Berlin, in welchem ſie den gegenwärtigen Beſitzſtand ihrer Staaten gegenſeitig ſich gewährleiſteten, und, auf den Fall eines Angriffes, zur Unterſtützung ſich verpflichteten. Die Verfaſſung Teutſchlands ſollte nach ihrer Integrität erhalten, und Rußland, Großbritannien, die Niederlande und der Churfürſt von Sachſen eingeladen werden, dem Bunde ſich anzuſchließen. Zwar ſtarb der Kaiſer Leopold 2. (1. März 1792) kurz nach dem Abſchluſſe dieſes Vertrages; allein ſein Sohn und Nachfolger auf dem Throne von Ungarn und Böhmen, und — nach kurzem Zwiſchenreiche — auch auf dem Throne Teutſchlands, Franz 2., ſetzte das politiſche Syſtem ſeines Vaters ohne alle Abänderung fort. — Der Churfürſt von Sachſen ward von Oeſtreich und Preußen förmlich zum Beitritte zu ihrem Bünd-

*) de Martens, T. 5. p. 301.

niſſe eingeladen. Er erklärte ſich auch, unter gewiſſen Modificationen jenes Vertrages, zum Beitritte bereit. Die deshalb zu Dresden eröffneten Unterhandlungen dauerten aber noch fort, als, auf den Antrag des Kaiſers, der Reichstag zu Regensburg (23. Nov. 1792) den Reichskrieg gegen Frankreich mit der Stellung des dreifachen Contingents (das im Jahre 1794 auf das Fünffache erhöht ward) beſchloß, ihn aber erſt am 22. März 1793 förmlich erklärte. Nach dieſer Erklärung des Reichskrieges ſtellte der Churfürſt von Sachſen ſein Contingent als Reichsſtand, ohne als Macht gegen Frankreich aufzutreten; doch ſchloß er über die Stellung dieſes Contingents mit Preußen eine Convention *) zu Berlin am 7. Jan. 1793.

42.

Der Antrag der polniſchen Krone.

Es waren die perſönlichen Eigenſchaften Friedrich Auguſts, es war der zu allen geſitteten Völkern des Erdtheils gekommene Ruf ſeiner Weisheit, ſeiner Gewiſſenhaftigkeit, ſeiner Gerechtigkeit, ſeiner Milde und der in ſeinem Staate auf dauerhafte Unterlagen begründeten Staatswirthſchaft, was im Jahre 1791 den polniſchen Reichstag bewog, ihm die Krone Polens erblich anzutragen, die ſein Urgroßvater und Großvater nur als Wahlkönige, und nicht ohne eine bedeutende Oppoſition vieler polniſcher Großen, getragen hatten.

Allerdings hatte ſich ſeit dem Jahre 1763, wo Auguſt 3. ſtarb, Vieles in Polen umgeſtaltet. Der ihm auf dem polniſchen Wahlthrone folgende König, Stanislaus Auguſtus, Graf Poniatowski, beſtieg denſelben

*) de Martens, T. 6. p. 312.

(1764) unter dem Einfluſſe der Kaiſerin Katharina 2., und Friedrich 2. willigte, bei ſeinem mit der Katharina auf acht Jahre (1764) abgeſchloſſenen Bündniſſe, in die Anerkennung der Fortdauer der damals in Polen beſtehenden Verfaſſung. Die erſte Theilung Polens im Jahre 1772 war eine Folge der im innern Staatsleben dieſes Reiches fortdauernden Anarchie, der Regentenohnmacht und perſönlichen Schwäche ſeines Königs, und des drückenden Gewichts dreier mächtiger Nachbarn auf das zwiſchen ihren Grenzen liegende Mittelland. — Waren nun gleich im Jahre 1788 bereits ſechszehn Jahre nach dieſer erſten Theilung verfloſſen; vergeſſen war ſie nicht von dem edlern Theile der polniſchen Nation. Endlich ſchien der (1787) zwiſchen der Pforte und Rußland beginnende Krieg, bei welchem Joſeph 2. (1788) auf Katharina's Seite trat, ſo wie der gleichzeitig von Guſtav 3. von Schweden (1788) gegen Rußland plötzlich eröffnete Kampf, die Kaiſerin von Rußland ſo zu beſchäftigen, daß die Polen unter dieſen Verhältniſſen den angemeſſenſten Zeitpunct zu erkennen glaubten, den ruſſiſchen Einfluß zu beſeitigen, ihr inneres Staatsleben neu zu geſtalten, und demſelben durch eine feſte Verbindung mit einer auswärtigen Macht, welche dieſelben Beſorgniſſe mit den Polen über Rußlands Vergrößerungsplane theilte, innere Gewähr und äußere Haltung zu geben. So beſchloß der verſammelte Reichstag für die Wiedergeburt des innern Staatslebens eine neue Verfaſſung, und für die Gewährleiſtung der innern und äußern Sicherheit des Reiches ein Bündniß mit Preußen.

Es gehört nicht hieher, in eine politiſche Unterſuchung einzugehen, welchen Einfluß die gleichzeitigen Vorgänge an der Seine auf die Geſinnungen des Volkes an der Weichſel behaupteten. Nur ſo viel darf dabei nicht überſehen werden, daß es in Polen nicht das Volk war, als Maſſe gedacht, welches die neue Ord-

nung der Dinge beabſichtigte, ſondern der beſſere, aufgeklärte Theil des Adels und des Bürgerſtandes in den wenigen bedeutenden Städten des Reiches; daß die polniſche Revolution zu keiner Volksherrſchaft, zu keinem blutigen Bürgerkriege — als ſpäter unter fremdem Einfluſſe — führte, und daß die Mehrheit der Mitglieder des polniſchen Reichstags die Nothwendigkeit der Eintheilung der Volksvertretung in zwei Kammern erkannte, während der an der Seine vorherrſchende Begriff der Volksſouverainetät zu dem unhaltbaren Einkammerſyſteme, d. h. zu den ſogenannten allgemeinen Nationalverſammlungen, führte. Doch fehlte es auch dem polniſchen Reichstage nicht an Reactionsmännern, die leidenſchaftlich genug waren, für die Stützung des im innern Staatsleben durch ſeine Verderblichkeit als veraltet ſich Ankündigenden, die Fahnen der Fremden ins Vaterland zu begleiten.

Preußen, das in damaliger Zeit nicht ohne Eiferſucht und Befürchtung die genaue Verbindung der beiden Kaiſerhöfe zum Untergange des dritten europäiſchen Kaiſerreiches betrachtete, näherte ſich Polen, und billigte durch ſeinen Geſandten die Vorſchritte des Reichstages zur neuen Geſtaltung, wenn gleich, durch Preußens Anſprüche auf die Abtretung Danzigs, die Abſchließung des Freundſchafts- und Bundesvertrages mit Polen bis zum 29. März 1790 *) verzögert ward. In dieſem Vertrage gewährleiſteten beide Theile einander gegenſeitig alle ihre Beſitzungen, verzichteten auf alle gegenſeitige Anſprüche, und verpflichteten ſich, im Falle eines Angriffes, einander zu unterſtützen, ſelbſt im Nothfalle mit ihrer ganzen Macht.

Nach der Erneuerung und Verſtärkung des polniſchen Reichstages (im Dec. 1790) durch eine bedeutende Zahl von Landboten ward der ſchon früher mit großer Stim-

*) de Martens, T. 4. p. 471.

menmehrheit vom Reichstage angenommene Vorſchlag, den polniſchen Wahlthron in einen Erbthron für die churſächſiſche Dynaſtie zu verwandeln, beibehalten, und als Grundgeſetz in die neue Verfaſſung vom 3. Mai 1791 *) aufgenommen. Dieſe Verfaſſung erklärte den römiſch-katholiſchen Glauben für die herrſchende Religion Polens, ſprach aber die Freiheit aller kirchlichen Bekenntniſſe und Gebräuche aus. Dem Adel wurden ſeine Vorrechte und Freiheiten beſtätigt; die Rechte der Städte waren durch den, der Verfaſſung (14. Apr.) vorausgegangenen, Freiheitsbrief gewährleiſtet. Bauern und Dorfgemeinden wurden berechtigt, mit ihren Grundherren Verträge einzugehen, und der Bauer ward unter den Schutz des Geſetzes geſtellt. — Nach der Verfaſſung ſollte die Regierungsform aus drei Gewalten beſtehen: der geſetzgebenden, welche dem verſammelten Reichstage, der vollziehenden, welche dem Könige und Staatsrathe, und der richterlichen, welche den einzuſetzenden Gerichtshöfen beigelegt ward. Der Reichstag theilte ſich, unter dem Vorſitze des Königs, in zwei Stuben: die der Landboten und die der Senatoren. Die Verfaſſung legte die vollziehende Gewalt in die Hände des Königs und ſeines Staatsrathes nieder, der aus dem Primas des Reiches, aus fünf Miniſtern und zwei Secretairen gebildet ward. Die vollziehende Gewalt ſollte

*) Dieſe Verfaſſung ſteht in folgenden Schriften: Vom Entſtehen und Untergange der polniſchen Conſtitution, 2 Th. s. l. 1793. 8. Th. 1. S. 200. — Franz Joſ. Jekel, Polens Staatsveränderungen und letzte Verfaſſung. Wien 1803. 8. Th. 1. S. 107. — **Dufau, Duvergier et Guadet, collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe etc. 6 Tom. Paris, 1821 — 23. 8. T. 4. p. 58.** — Europäiſche Conſtitutionen. 4 Th. Leipz. 1817 ff. 8. Th. 2. S. 16. — Vergl. **Mémoires de Michel Oginsky sur la Pologne depuis 1788. jusqu'à la fin de 1815. 4 Voll. Paris, 1826 sqq. 8.**

aber weder Geſetze geben noch auslegen, weder Abgaben noch Steuern auflegen, die vom Reichstage beſchloſſene Vertheilung derſelben nicht abändern, keine Staatsanleihen machen, keinen Krieg erklären, und weder Friedensſchlüſſe, noch Verträge, noch diplomatiſche Urkunden definitiv abſchließen können. Doch ward ſie berechtigt, vorläufige Unterhandlungen mit dem Auslande, und vorläufige Anſtalten für die innere Ruhe und Sicherheit zu treffen, welche aber dem nächſten Landtage vorzulegen wären.

In Hinſicht auf den **Thron** erklärte die Verfaſſung im Namen des Königs Stanislaus Auguſtus Folgendes: „Wir wollen und verordnen, daß der polniſche Thron auf immer ein **Familien-Wahlthron** ſeyn ſoll. Die zur Genüge erfahrnen Uebel der, die Regierung periodiſch zertrümmernden, Zwiſchenreiche; Unſere Pflicht, das Schickſal jedes Einwohners in Polen ſicher zu ſtellen, und dem Einfluſſe auswärtiger Mächte auf immer zu ſteuern; das Andenken der Herrlichkeit und Glückſeligkeit Unſers Vaterlandes zu der Zeit der ununterbrochen regierenden Familien; die Nothwendigkeit, Fremde von dem Streben nach dem Throne zurück zu halten, und dagegen mächtige Polen zur einmüthigen Beſchützung der Nationalfreiheit zurückzuführen, haben Uns, nach reifer Ueberlegung, bewogen, **den polniſchen Thron nach dem Geſetze der Erbfolge zu vergeben**. Wir verordnen daher, daß, nach Unſerm der Gnade Gottes heimgeſtellten Ableben, **der jetzige Churfürſt von Sachſen in Polen König ſeyn ſoll. Die Dynaſtie der künftigen Könige von Polen** wird alſo mit der Perſon **Friedrich Auguſts**, jetzigen Churfürſten von Sachſen, ihren Anfang nehmen, deſſen Nachkommen de lumbis **männlichen Geſchlechts** Wir den polniſchen Thron beſtimmen. Der älteſte Sohn des regierenden Königs ſoll dem Vater auf dem Throne nachfolgen. Sollte

aber der jetzige Churfürſt von Sachſen keinen Nachkommen männlichen Geſchlechts erhalten; ſo ſoll auf den Fall der vom Churfürſten, mit Genehmigung der verſammelten Stände, für ſeine Prinzeſſin Tochter gewählte Gemahl die Linie der männlichen Erbfolge auf dem polniſchen Throne anfangen. Daher erklären Wir die Maria Auguſta Nepomucena, Prinzeſſin Tochter des Churfürſten, zur Infantin von Polen; behalten aber dabei der Nation das keiner Präſcription unterworfene Recht vor, nach Erlöſchen des erſten Hauſes auf dem Throne, ein anderes zu wählen. — Jeder König wird, bei ſeiner Thronbeſteigung, der Gottheit und der Nation den Eid leiſten, auf die Erhaltung der gegenwärtigen Verfaſſung und auf die pacta conventa, die mit dem jetzigen Churfürſten von Sachſen, als ernanntem Thronfolger, werden abgeſchloſſen worden ſeyn, und die ihn eben ſo, als die alten, verpflichten werden."

Der Fürſt Adam Czartoriski erſchien, im Namen des polniſchen Reichstages, zu Dresden, dem Churfürſten die Krone anzutragen. Allein der Churfürſt nahm ſich Bedenkzeit, weil Katharina 2., noch im Türkenkriege begriffen, ein tiefes Stillſchweigen über alle Vorgänge in Polen beobachtete. Der churſächſiſche Geſandte von Völkerſahm in Petersburg, nicht zu eigentlichen Unterhandlungen in dieſer Angelegenheit, wohl aber beauftragt, die Geſinnungen der Kaiſerin deshalb zu erforſchen, erhielt auf ſeine Mittheilungen an die ruſſiſchen Miniſter, nur die Verſicherung, „daß die Kaiſerin dem klugen Betragen des Churfürſten ihren vollen Beifall gäbe." Ueber die Hauptfrage erfolgte keine beſtimmte Antwort. Dieſe lag erſt in der ruſſiſchen Declaration vom 18. Mai 1792, nachdem der Churfürſt die ihm angebotene Krone bereits abgelehnt hatte. Denn ſeine Weisheit berechnete die Zukunft Polens aus der nächſten Vergangenheit ſeit dem

Jahre 1764, und täuſchte ſich nicht. Kaum hatte Katharina (Jan. 1792) den Frieden zu Jaſſy mit der Pforte abgeſchloſſen, worauf ſie über ein ſchlagfertiges Heer gebot; ſo lehnte ſie die Anträge Oeſtreichs und Preußens ab, dem von beiden Mächten abgeſchloſſenen Vertrage in Hinſicht Polens beizutreten, nach welchem Friedrich Auguſt den polniſchen Thron beſteigen ſollte, ob ſie gleich ihre Geneigtheit zu beſondern Unterhandlungen mit beiden Mächten ausſprach. Dies veranlaßte auch den preußiſchen Geſandten Lucheſini zu Warſchau Anfangs zu ausweichenden Antworten in Hinſicht der von den Polen verlangten vertragsmäßigen Unterſtützung des Königs von Preußen bei dem bevorſtehenden Angriffe Rußlands, und am 4. Mai 1792 zu der Erklärung, ſein König habe an der Verfaſſung vom 3. Mai 1791 keinen Antheil genommen, fände ſich alſo auch zur Vertheidigung dieſer Verfaſſung nicht verpflichtet. Gegen dieſe Verfaſſung trat am 14. Mai 1792, geſtiftet von zwölf, mit der neuen Verfaſſung unzufriedenen, vornehmen Polen der Targowiczer Bund ins Leben, welchen Katharina zu beſchützen verſprach, die in ihrer Erklärung vom 18. Mai 1792 die neue Verfaſſung geradehin mißbilligte. Ihr Heer breitete ſich über Polen aus; der ſchwache König Stanislaus Auguſtus erklärte am 23. Juli ſeinen Beitritt zum Targowiczer Bunde; die Urheber der Verfaſſung vom 3. Mai 1791 gingen ins Ausland; ein preußiſches Heer zog (1793) gleichfalls nach Polen, und im März 1793 theilten Rußland und Preußen Polen zum zweitenmale, welcher Theilung die dritte und letzte im Jahre 1795 folgte, durch welche Polen völlig aus der Reihe der europäiſchen Mächte geſtrichen ward. Bei dieſer dritten Theilung kam die Stadt Warſchau an Preußen, in welcher noch, aus den Zeiten der ſächſiſchen Könige, ein von ihnen erbauter Palaſt mit einem ſächſiſchen Dragonercom-

mando von 80 Mann und eine Niederlage des Meiß-niſchen Porcellans ſich befand. Nach der Beſitznahme Warſchau's von Preußen ward das — in der letzten Zeit nicht ergänzte — Commando entlaſſen, die Porcellanniederlage weggebracht, und der ſächſiſche Palaſt, nebſt den dazu gehörenden Grundſtücken, von Preußen für 70,000 Ducaten erkauft.

43.

Sachſens Antheil an dem Reichskriege gegen Frankreich.

Die wichtigen Ereigniſſe in Polen im Jahre 1792 und 1793 ſtanden mit dem gleichzeitig begonnenen Kampfe Oeſtreichs und Preußens gegen Frankreich in genauer Verbindung; denn während beide Mächte große Anſtrengungen zur Herſtellung der vorigen Ordnung der Dinge in Frankreich machten, fand Katharina keinen Widerſtand bei der Verwirklichung ihrer Abſichten auf Polen.

In dem gegen Frankreich erklärten teutſchen Reichskriege nahm der ſächſiſche Heerestheil, unter dem Oberbefehle des Herzogs von Braunſchweig, Antheil an der Wiedereroberung der Feſtung Mainz, und focht mit Ehre bei Pirmaſens und bei Kaiserslautern (Juli bis Nov. 1793). Als aber Wurmſer bei Lautern (22. Dec. 1793) von Pichegru beſiegt ward, ſahen auch die Sachſen ſich genöthigt, über den Rhein zurück zu gehen. — Die Mißverſtändniſſe zwiſchen den Feldherren der Oeſtreicher und Preußen — die gewöhnliche Folge des Kriegsunglücks bei coaliſirten Mächten — bewirkten, daß der Herzog von Braunſchweig den Oberbefehl niederlegte, Preußen an dem Feldzuge im Jahre 1794 nur unbedeutenden Antheil nahm, und (5. Apr.

1795) zu Baſel einen Separatfrieden [1]) mit Frankreich ſchloß. — Bald nach dieſem Frieden vereinigten ſich Frankreich und Preußen (17. Mai 1795) über eine Demarcationslinie [2]) im nördlichen Teutſchlande, welche alle hinter dieſer Linie liegende teutſche Staaten und Fürſten, ſobald ſie ihre Contingente von dem Reichsheere abriefen, unter preußiſchen Schutz ſtellte. Ob nun gleich in dem erſten Artikel dieſer Uebereinkunft des ganzen oberſächſiſchen Kreiſes gedacht ward, und mehrere der bedeutendſten Fürſten des nördlichen Teutſchlands, ſelbſt der Churſtaat Hannover ſtillſchweigend, der preußiſchen Demarcationslinie beitraten, und der Landgraf von Heſſen-Caſſel, nach Preußens Vorgange, ſogar (28. Aug. 1795) einen förmlichen Frieden mit der Republik Frankreich abſchloß; ſo betrachtete doch der Churfürſt von Sachſen einen ſolchen Separatvertrag als unvereinbar mit der teutſchen Reichsverfaſſung, und befahl, bei der Fortdauer des Reichskrieges, ſeinem Contingente (Sept. 1795), mit dem öſtreichiſchen, von Clairfait befehligten, Heere ſich zu vereinigen. Zwar empfahl der Kaiſer Franz, nach dem Abſchluſſe des preußiſchen Separatfriedens, dem teutſchen Reiche zu Regensburg (19. Mai 1795) die Einleitung zum Reichsfrieden. Weil aber der Nationalconvent Frankreichs die Abtretung des linken Rheinufers, Teutſchland hingegen die Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens als Grundlage des Reichsfriedens verlangte; ſo zerſchlugen ſich die Unterhandlungen, und der Krieg ward im September 1795 erneuert. Der Churfürſt von Sachſen rief ſein Contingent erſt nach dem Uebergange der Franzoſen über den Rhein zurück, ſandte es aber im Jahre 1796 von neuem an den Rhein, wo

1) de Martens, T. 6. p. 495. — Schöll, T. 4. p. 294.
2) de Martens, T. 6. p. 503.

daſſelbe (15. Juni 1796) an dem Siege des Erzherzogs Karl bei Wetzlar über Lefebvre Antheil hatte.

Bald darauf aber nahm der Kampf, nach dem neuen, vom Directorium genehmigten, Plane, einen andern Charakter an. Bonaparte drang ſiegreich in Italien, Moreau im ſüdlichen Teutſchlande, Jourdan in der Mitte Teutſchlands bis in die Oberpfalz vor. Schon hatten Baden, Würtemberg und andere Reichsſtände, bei dem erfolgreichen Vordringen Moreau's, beſondere Waffenſtillſtandsverträge, und bald darauf ſelbſt Friedensſchlüſſe mit der Republik Frankreich unterzeichnet, als auch der oberſächſiſche Kreis (13. Aug. 1796) zu Erlangen einen Waffenſtillſtands- und Neutralitätsvertrag [1]) mit Frankreich abſchloß, worauf der Churfürſt von Sachſen, deſſen Contingent, auf ſeinen Befehl, nicht den nach dem Breisgau ſich wendenden Oeſtreichern folgen durfte, daſſelbe an der ſüdlichen Grenze des oberſächſiſchen Kreiſes, zur Behauptung der Neutralität deſſelben, aufſtellen ließ. Kurz zuvor (5. Aug. 1796) ward zwiſchen Frankreich und Preußen zu Berlin (von Caillard und dem Grafen von Haugwitz) ein Vertrag [2]) über eine neue Demarcationslinie zur Neutralität des nördlichen Teutſchlands abgeſchloſſen.

Die an den Grenzen des oberſächſiſchen Kreiſes eingenommene Stellung behielt der churſächſiſche Heerestheil, bis Oeſtreich mit der Republik Frankreich (17. Oct. 1797) den Frieden zu Campo Formio abſchloß, in welchem die Eröffnung eines Congreſſes zu Raſtadt zur Unterhandlung des Friedens mit dem teutſchen Reiche verabredet ward. Der Churfürſt, vom Kaiſer und Reiche unter die Mitglieder der nach Raſtadt beſtimmten Reichsdeputation gewählt, beſchickte den Congreß durch eine Geſandtſchaft, welche von ihm

1) Poſſelts europ. Annalen, 1796. Sept. S. 335.
2) de Martens, T. 6. p. 650.

beauftragt ward, für die Erhaltung der Selbſtſtändigkeit des teutſchen Reiches nachdrucksvoll ſich zu verwenden.

44.

Die auswärtigen Verhältniſſe Sachſens von 1797 — 1805.

Der Raſtadter Congreß löſete ſich auf, nach der Wiedereröffnung des Krieges im Frühjahre 1799 zwiſchen Oeſtreich und der Republik Frankreich. Bei dieſem Kampfe blieb das ganze nördliche Teutſchland, und folglich auch der Churfürſt von Sachſen, neutral. Als aber, nach dem Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801), eine Reichsdeputation gebildet ward, um zu Regensburg das Säculariſationsgeſchäft, nach der im Frieden ausgeſprochenen Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, zu leiten; ſo ward auch der Churfürſt von Sachſen von neuem zum Mitgliede dieſer Deputation ernannt.

Ob nun gleich der Churfürſt nicht ohne Schmerz die großen Veränderungen im innern Beſitzſtande des teutſchen Reiches wahrnahm, welche, unter dem Einfluſſe Frankreichs und Rußlands, der beabſichtigte Reichsdeputationshauptſchluß herbeiführte; ſo behauptete doch auch in dieſer Angelegenheit die ſächſiſche Geſandtſchaft, in ihren Abſtimmungen *), die Grundſätze der Gerechtigkeit, Mäßigung und Milde ihres Fürſten, ſo weit die Deputation das perſönliche Schickſal der Fürſten und Reichsſtände, namentlich der vormaligen geiſtlichen, lindern konnte, deren Länder in die Entſchädigungs-

*) Man vergleiche namentlich das Votum des ſächſiſchen Geſandten von Globig in der funfzehnten Sitzung der Deputation, in (J. B. Cämmerer's) Protocollen der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg, 1803. 4. Th. 1. S. 263.

maſſe für die, bei der Abtretung des linken Rheinufers verlierenden, teutſchen Erbfürſten geworfen wurden. —

Bald nach dieſer durchgreifenden Veränderung in den geographiſchen und ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen Teutſchlands nahm (18. Mai 1804) Napoleon die erbliche Würde eines Kaiſers der Franzoſen an. Obgleich der Churfürſt dieſelbe ſogleich anerkannte; ſo vermied er doch, mit demſelben irgend eine nähere Verbindung einzugehen. Der Churfürſt hatte nichts bei dem mächtigen Kaiſer zu ſuchen und zu wünſchen; doch ſtanden beide durch gegenſeitige Geſandtſchaften im freundlichen Vernehmen. Eben ſo erkannte der Churfürſt in demſelben Jahre (11. Aug. 1804) die neue Würde eines Erbkaiſers von Oeſtreich an.

45.

Die Theuerung im Winter von 1804 — 1805.

Sogleich in den erſten Regierungsjahren des Churfürſten — in den Jahren 1771 und 1772 — traf Sachſen eine große Theuerung und Hungersnoth. Viele Tauſende, beſonders im erzgebirgiſchen und voigtländiſchen Kreiſe, ſanken damals ins Grab, weil ſie durch ihre Arbeit nicht ſo viel zu verdienen vermochten, als die aufs Ungewöhnliche getriebenen Fruchtpreiſe erforderten.

Etwas Aehnliches bedrohte Sachſen in dem Winter von 1804 auf 1805, wo die Getreidepreiſe, bei der unzureichenden Ernte des Jahres 1804, ſchnell eine ungewöhnliche Höhe erreichten.

Daß aber der im Frühjahre 1805 drohende Mangel nicht unter demſelben nachtheiligen Charakter, wie im Jahre 1772, ſich ankündigen konnte, verdankte Sachſen den umſichtigen und kräftigen Maasregeln ſeiner höchſten Behörden, und vor allem dem Ernſte

und der Milde des Churfürſten, womit er bei den beabſichtigten Unterſtützungen verfuhr. Der Vereinfachung des Geſchäfts wegen, ward daſſelbe nur drei würdigen Beamten übertragen: im voigtländiſchen Kreiſe dem damaligen Kreishauptmanne von Röder; im erzgebirgiſchen Kreiſe den beiden damaligen Amtshauptleuten von Noſtitz (nachmaligem Oberſteuerdirector), und von Watzdorf (dem im Jahre 1830 verſtorbenen Oberſteuerdirector). In Dresden aber ward deshalb eine beſondere Commiſſion eingeſetzt, und an die Spitze derſelben der damalige Conferenzminiſter Graf von Hohenthal=Püchau geſtellt. Nach richtigen ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen waren es Unterſtützungen, nicht Almoſen, die geſpendet wurden; denn der Bedürftige ſollte vor Noth geſichert, nicht aber die Faulheit befördert werden. Deshalb ward ſelbſt das Brod nur an bejahrte und kranke Perſonen ganz unentgeldlich vertheilt, in der Regel aber gegen Bezahlung, die nach dem Grade der Hülfsbedürftigkeit berechnet ward; ſo wie auch Reis und andere Lebensmittel. Zugleich wurden in den Gemeinden öffentliche Arbeiten gegen Bezahlung angeordnet, damit jeder Bedürftige Veranlaſſung zur Arbeit und zu einigem Verdienſte erhielte. Arzneien aber wurden, wo ſie nöthig waren, ganz unentgeldlich vertheilt.

Zur Verfügung der in Dresden niedergeſetzten Commiſſion wurden geſtellt: die ſämmtlichen Vorräthe bei den Aemtern und Kammergütern, und 500 Scheffel Korn, ſo wie 6000 Centner Mehl aus den Militairmagazinen. Als aber im Jahre 1806 die Verlooſung der Capitalien bei der Steuercreditcaſſe, wie bei der Kammercreditcaſſe, ausgeſetzt, und die dadurch erſparten Summen theils zur Hauptcaſſe, theils zu den außerordentlichen Militairbedürfniſſen, theils zur Abhelfung des herrſchenden Nothſtandes beſtimmt worden waren;

ſo wurden, von dieſen Geldern, 920,717 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf. zur Vergütung des Aufwandes beim Getreideeinkaufe bis zum Monate Juli 1805 an die Getreidegeldercaſſe abgegeben, und dahin noch im Jahre 1808 die Summe von 794,520 Rthlr. 14 Gr. bezahlt. Aus der Rentkammer ſelbſt ſind von 1805—1810 ungefähr 10,000 Rthlr. als Hülfsgelder zur Unterſtützung des Erzgebirges und Voigtlandes geleiſtet, dagegen aber 560,000 Thaler Vorſchüſſe zu Getreideeinkäufen in der Rechnung fortgeführt worden, von welchen wenigſtens die Hälfte nicht zurückgezahlt werden konnte. Es kann daher gewiß die Unterſtützung der Bedürftigen in den Jahren von 1805—1810 zu 2 Millionen Thaler berechnet werden *).

46.

Sachſens politiſche Stellung im Jahre 1805.

Napoleon, der im Frieden von Lüneville Frankreichs Grenze bis an den Rhein erweitert, mit Rußland, mit der Pforte, ſelbſt vorübergehend zu Amiens mit Großbritannien ſich verſöhnt, die neue politiſche Geſtalt der Schweiz, der bataviſchen Republik, und in Teutſchland den Reichsdeputationshauptſchluß, im Einverſtändniſſe mit Rußland, vermittelt hatte, ſetzte, ein Jahr nach angenommener Kaiſerwürde Frankreichs, (26. Mai 1805) die eiſerne lombardiſche Krone auf ſein Haupt, ſprach, bei ſeiner Anweſenheit in Mailand, die Einver=

*) Dieſe zuverläſſigen Angaben mögen als Berichtigung der leidenſchaftlichen Behauptung gelten, welche der anonyme Verfaſſer der Flugſchrift: Blicke auf Sachſen ꝛc. S. 7. ſich erlaubte: „der Churfürſt habe den Erzgebirgern im Jahre 1805 blos 100 Thaler in Caſſenbillets zur Erleichterung ihrer Noth auszahlen laſſen.“ — Man vergleiche auch über dieſe Anſchuldigung: Kohlſchütter, a. a. O. S. 400.

leibung Genua's in Frankreich aus, und ordnete die Angelegenheiten mehrerer kleinerer italieniſchen Staaten mit ſchiedsrichterlichem Gewichte.

Nicht ohne Befremden und Befürchten blickten die größern europäiſchen Mächte auf den begonnenen Rieſenbau ſeiner Größe. Schon hatte im Mai 1803 Großbritannien ihm von neuem den Krieg erklärt; worauf Napoleon Hannover beſetzen ließ. England ſtand aber allein im Kampfe, bis Pitt im Jahre 1805 die dritte Coalition gegen Frankreich begründete, zur Beſchränkung ſeiner bereits über Italien, die Schweiz und Batavien ausgedehnten, ſo wie durch das Bündniß mit Spanien und durch die Annäherung mehrerer ſüdteutſchen Fürſten geſteigerten Macht. Zuerſt unterzeichnete Rußland (11. Apr. 1805) einen Vertrag [1]) mit Großbritannien; bald darauf (9. Aug. 1805) ſchloß Oeſtreich demſelben ſich an [2]). Durch beſondere Verträge mit Großbritannien nahm auch der König von Schweden, Guſtav 4., an dieſer Verbindung Antheil, der, für engliſche Subſidien, 12,000 Schweden nach Pommern zu führen verſprach. Nur Preußen war nicht zum Beitritte zu vermögen, weil der König das, ſeit dem Baſeler Frieden von Preußen angenommene und ſelbſt gegen Pauls 1. Anträge behauptete, Syſtem der Neutralität beizubehalten, und den Norden Teutſchlands gegen neue politiſche Stürme zu decken gemeint war. —

In der Nähe eines Hauptkampfes und in der Mitte zwiſchen Frankreich und Rußland, konnte aber nur eine bewaffnete Neutralität mit Gewicht und Würde ſich ankündigen. Deshalb rüſtete ſich Preußen, und am 7. Sept. 1805 eröffnete der preußiſche Staats- und Cabinetsminiſter Freiherr von Hardenberg dem

1) de Martens, Suppl. T. 4. p. 160.
2) Ebend. p. 169.

churſächſiſchen Geſchäftsträger von Helbig zu Berlin, der König werde, zur Behauptung der Neutralität des Nordens von Teutſchland, ein Heer von 80,000 Mann zuſammenziehen und daſſelbe, unter eintretenden Verhältniſſen, noch verſtärken. Er beauftragte den ſächſiſchen Geſchäftsträger, ſeinem Hofe dies zu melden; ähnliche Eröffnungen würde der preußiſche Geſandte von Brockhauſen zu Dresden machen. Darauf ward am 14. Sept. von Helbig befehligt, dem Miniſter von Hardenberg zu erklären: der Churfürſt wünſche die Behauptung der Neutralität, und deshalb eine nähere Verſtändigung mit Preußen. Am 15. Sept. machte der preußiſche Geſchäftsträger Lautier zu Dresden die Mittheilung der Abſchrift einer diplomatiſchen Note ſeines Hofes, worin derſelbe erklärte: der König habe den drei Kaiſerhöfen zu Wien, Petersburg und Paris ſeinen Entſchluß, neutral zu bleiben, bekannt gemacht, und deshalb von Frankreich verlangt, daß deſſen Heer nicht über die Stärke vom April 1804 vermehrt würde; daß die Laſt des Krieges nicht auf die Staaten des nördlichen Teutſchlands falle, die ſeinem Zwiſte mit Großbritannien fremd wären, und daß es keine Truppenmaſſen am Niederrheine zuſammenziehe, welche die Ruhe Nordteutſchlands bedrohen könnten. Frankreich habe dies alles ſo zugeſichert, daß es förmlichen Verſprechungen gleich käme; der König habe aber gegen Frankreich verſprechen müſſen, dafür zu ſorgen, daß, ſo lange Frankreich ſeine Verſprechungen erfüllte, die Ruhe des Nordens durch keine fremde Macht geſtört würde. Dieſe Erklärung habe der König den Höfen von Wien und Petersburg mitgetheilt, und ſeine Vermittelung angeboten. Seit dieſer Zeit habe er verſucht, durch den vom Kaiſer Napoleon nach Berlin geſandten Duroc einen Bruch zu verhindern, und ſich bemüht, die Unterhandlungen zwiſchen Frankreich, Rußland und Oeſtreich wieder anzuknüpfen. Dieſer Ver-

ſuch aber ſey mißlungen, und es ſey die Erneuerung des Continentalkrieges zu befürchten. Daher habe der König ſich entſchloſſen, ſeine Neutralität und die Neutralität des nördlichen Teutſchlands zu ſichern, für welchen Zweck er ein bedeutendes Heer zuſammenziehen werde. Weil nun Sachſen bei dieſem Syſteme am meiſten intereſſirt ſey; ſo frage der König an: ob Sachſen, weil es an dem Schutze des nördlichen Teutſchlands Theil nehme, geneigt wäre, nach einem richtigen Verhältniſſe dabei mitzuwirken? ob es einen Heerestheil auf den Kriegsfuß ſetzen wolle, der ſogleich da zuſammengezogen werden könne, wo es die Umſtände verlangten? wie ſtark dieſer Heerestheil ſeyn werde, und welche Richtung ihm zu ſeinem künftigen Gebrauche angewieſen werden ſolle? Der König habe die drei Kaiſerhöfe bereits von dieſen Maasregeln, und mit dem Zuſatze benachrichtiget, daß dabei von keinem feindlichen Zwecke, ſondern blos von der Behauptung der Neutralität die Rede wäre; auch habe Preußen dieſelben Anträge zu Kopenhagen und Caſſel gemacht.

Auf dieſe Mittheilung ließ der Churfürſt von Sachſen durch ſeinen Geſandten, den Grafen von Görtz, am 19. Sept. 1805 zu Berlin erklären: daß er an dem Neutralitätsſyſteme des teutſchen Nordens Theil zu nehmen bereit ſey, daß er aber zuvor, wegen des von ihm aufzuſtellenden Heerestheiles, theils den Umfang, welchen Preußen dieſer Neutralität geben wolle, theils die darin begriffenen Staaten, theils die dem ſächſiſchen Heerestheile zu gebende Beſtimmung kennen zu lernen wünſche. Darauf antwortete (20. Sept.) der Miniſter von Hardenberg dem Grafen von Görtz, daß der König ſein ganzes Heer auf den Kriegsfuß ſetzen werde, daß Churheſſen ſeinen Beitritt bereits erklärt habe, daß aber die Beſtimmung des ſächſiſchen Heerestheiles noch nicht näher bezeichnet werden, ſondern nur von den Umſtänden abhängen könne.

Preußens Entſchluß, das ganze Heer auf den Kriegsfuß zu ſtellen, ward zunächſt durch Rußlands Abſicht beſtimmt, den Durchzug ſeiner Heere durch die preußiſchen Provinzen mit Gewalt zu erzwingen, nachdem der General von Buxhövden (19. Sept.) zu Berlin den freien Durchzug erfolglos nachgeſucht hatte*). Dänemark verweigerte die nähere Verbindung mit Preußen, um ſeine eigene Neutralität nicht zu gefährden. Da veränderte der Durchzug des franzöſiſchen, vom Marſchalle Bernadotte aus Hannover geführten, Heeres durch das neutrale Anſpachiſche Gebiet die bisherige Stimmung zu Berlin. Durch Miniſterialſchreiben vom 11. October verlangte Preußen den Durchzug zweier preußiſcher Heerestheile durch Sachſen nach den fränkiſchen Fürſtenthümern, welchen der Churfürſt am 14. October bewilligte. Darauf folgte am 17. Oct. eine Note des preußiſchen Geſandten zu Dresden mit der Erklärung: die Franzoſen hätten, durch ihren Durchzug durch die Fürſtenthümer, die Neutralität des Königs auf eine öffentliche und empfindliche Art verletzt; es müßten daher ſchleunige Mittel ergriffen werden, gegen ein ähnliches Unternehmen ſich zu ſichern. Der König wolle daher ſeinen Mitſtänden zu Hülfe kommen, und mit dem Churfürſten von Sachſen über die gemeinſchaftliche Sache eine feſte Uebereinkunft treffen. Er lade daher den Churfürſten ein, ſogleich 20,000 Mann auf den Kriegsfuß zu ſetzen, und ſie zwiſchen Freiberg und Zeitz cantonniren zu laſſen. Der König aber werde in dem Fürſtenthume Bayreuth ein Corps von 36 Bataillonen und 55 Escadronen mit der nöthigen Artillerie aufſtellen, die zum Theile durch Sachſen ziehen ſollten. Er erwarte daher von der Freundſchaft des Churfürſten die nöthigen

*) Man vergl. über dieſe Zeit: (Manſo) Geſchichte des preuß. Staates, Th. 2. S. 82.

Befehle zur Aufnahme und guten Behandlung dieſer Truppen. — Allein am 16. Oct. erklärte der Miniſter von Hardenberg dem Grafen von Görtz: der König beabſichtige, vier Heere aufzuſtellen, und er, der Miniſter, habe in einer Note *) vom 14. Oct. an Laforeſt und Duroc erklärt: der König müſſe, nach den Umſtänden, eine Stellung nehmen, um ſeinen Völkern den Frieden zu ſichern, und halte ſich an keine früher eingegangenen Verbindlichkeiten und Gewährleiſtungen weiter gebunden.

Die Note des preußiſchen Geſandten zu Dresden beantwortete am 20. Oct. der Graf von Loß dahin, daß der Churfürſt, überzeugt von der Nothwendigkeit, die Neutralität zu behaupten, bereits ſeine Mitwirkung an den zu ergreifenden Maasregeln zugeſichert, und deshalb befohlen habe, von ſeinem Heere 4 Schwadronen Huſaren, 16 Schwadronen Reiterei, 4 Bataillone Grenadiere und 14 Bataillone Fußvolk, mit 4 Batterieen, jede zu 8 Stück, auf den Kriegsfuß zu ſetzen. In Hinſicht der übrigen Verſtändigungen erwarte er die nöthigen Aufklärungen. Dies beſtätigte der Churfürſt am 20. Oct. in einem beſondern Schreiben an den König.

Gleichzeitig mit dieſen Unterhandlungen erfolgte die Kataſtrophe des öſtreichiſchen Heeres bei Ulm (14. Oct.), bevor noch die Ruſſen mit den Oeſtreichern ſich verbinden konnten. Allein im Norden drang ein gelandetes ruſſiſches Heer gegen das Lauenburgiſche vor, und der König von Schweden war in Pommern erſchienen. Dieſe Vorgänge veranlaßten den König von Preußen, den von den Franzoſen, bis auf die Feſtung Hameln, geräumten Churſtaat Hannover (27. Oct.) einſtweilen zu beſetzen. Abgeordnete von Großbritannien und Oeſtreich erſchienen in Berlin, um den König

*) Schöll, histoire etc. T. 8. p. 16.

zu einer entſcheidenden Maasregel zu beſtimmen; doch ohne Erfolg. Als aber der Kaiſer Alexander von Rußland ſelbſt gegen das Ende des Octobers in Berlin eintraf, ward am 3. Nov. 1805 der geheime Vertrag zu Potsdam*) zwiſchen Rußland und Preußen unterzeichnet, von welchem Anfangs nur ſo ſo viel bekannt ward, daß Preußen als Vermittler zwiſchen den kriegführenden Mächten auf die Unterlage der Bedingungen des Lüneviller Friedens auftreten, im Ablehnungsfalle aber am 15. Dec. an dem Kampfe, nach der Ankunft des neuen von der ruſſiſchen Grenze aufgebrochenen Heeres, Theil nehmen wolle.

Der Vertrag von Potsdam, welcher von ruſſiſchen und preußiſchen Bevollmächtigten unterzeichnet ward, enthielt folgende Beſtimmungen: 1) Der König übernimmt die bewaffnete Vermittelung. 2) Der Vertrag von Lüneville bleibt unverändert. Der König von Sardinien wird durch eins von vier vorgeſchlagenen Etabliſſements entſchädigt; Unabhängigkeit Teutſchlands, Hollands, der Schweiz und Neapels; die lombardiſche Krone wird von der franzöſiſchen getrennt; Rußland verläßt Corfu; Frankreich ſoll gegen die Pforte verſprechen, wegen ihrer Verbindung mit Rußland, ſich nicht zu rächen. 3) Sendung eines vertrauten Unterhändlers an Napoleon mit dieſen Anträgen. 4) Rußland will zufrieden ſeyn, wenn Napoleon dieſe Bedin-

*) Man vergleiche darüber, und über die gleichzeitigen Vorgänge, des, im Geiſte des von Haugwitziſchen Syſtems ſchreibenden, geheimen Cabinetsraths Lombard: Materialien zur Geſchichte der Jahre 1805 — 1807. Frankfurt und Leipzig 1808. 12. — Schöll, T. 8. p. 19. — (Manſo) Geſchichte des preußiſchen Staates, Th. 2. S. 90. ſagt davon: „An 3. Nov. ward zu Potsdam zwiſchen dem Kaiſer und Könige ein Vertrag unterzeichnet, den die Staatsklugheit bis jetzt noch verheimlicht, das Gerücht aber, diesmal ſicher nicht unglaubwürdig, in der Hauptſache verrathen hat.“ Nun folgen beim Manſo die Hauptpuncte des Vertrages.

gungen annimmt, und den Kaiſer von Frankreich und den König der Lombardei anerkennen. 5) Waffenſtillſtand, ſogleich nach Annahme der Bedingungen; Poſition der verſchiedenen Heere bis zum Definitivfrieden. 6) Der Zweck iſt: Europa ein neues Syſtem zu geben; daher nöthiges Einverſtändniß über die aufgeſtellten Bedingungen. 7) Vier Wochen nach Abreiſe des Unterhändlers muß die Unterhandlung beendigt ſeyn, indeß die preußiſchen Truppen ihre Stellungen einnehmen. 8) Im Falle der Nichtannahme der Anträge, tritt Preußen mit 180,000 Mann und mehr, wo nöthig, ins Feld; es verſichert gleichfalls den Beitritt der, ſeinen Schutz anerkennenden, Staaten. 9) Preußen ſtipulirt ſich auf den Fall des Krieges, a) engliſche Subſidien für ſich, Sachſen und Heſſen, vom Tage der Verletzung des preußiſchen Gebietes an, und vier Monate für die Koſten der Mobilmachung, außerdem ein Arrondiſſement; b) Verproviantirung aus den ruſſiſchen Staaten; c) beim Frieden eine ſichere Grenze, durch Acquiſitionen, oder durch Tauſch, im Verhältniſſe zu Preußens Anſtrengungen. 10) Concertirung eines Operationsplanes, und Beſtimmung eines Centralpunctes, von wo aus die großen Operationen geleitet werden ſollen. 11) Genaues Einverſtändniß zwiſchen den beiden Mächten und Mittheilung aller Propoſitionen, die ihnen von Frankreich gemacht würden. 12) Ratification an demſelben Tage der Unterzeichnung, und Vollziehung aller Artikel, die nicht eventuell ſind.

Ein bedeutendes preußiſches Heer (von 37 Bataillonen und 45 Escadronen mit 10 Batterieen), geführt von dem Fürſten von Hohenlohe, ſtellte ſich zwiſchen der Werra und Saale, das ſächſiſche zwiſchen der Saale und Schneeberger Mulde auf. — Weil nun durch die Vorgänge in Franken der anfängliche Zweck der Behauptung einer bewaffneten Neutralität in den Hintergrund getreten war; ſo ließ der Churfürſt von

Heſſen (22. Oct.) den Churfürſten von Sachſen über deſſen Anſichten befragen, um übereinſtimmend mit ihm zu handeln. Der Churfürſt von Sachſen antwortete ihm (28. Oct.): daß er zwar einen Theil ſeines Heeres auf den Kriegsfuß geſetzt, übrigens aber ſeine politiſchen Grundſätze nicht verändert habe, welche auf die Erfüllung ſeiner Pflichten gegen ſeine Länder und gegen ſeine Reichsmitſtände — wohin die verbrüderten Häuſer vorzüglich gehörten, — ſich beſchränkten, und daß er dabei zu verbleiben wünſche. Bald darauf ladete der Churfürſt die Herzoge des ſächſiſchen Erneſtiniſchen Hauſes und die Fürſten von Schwarzburg ein, theils zur Verpflegung der aufgeſtellten Truppen mitzuwirken, theils ſelbſt Truppen aufzuſtellen.

Wenige Tage nach der Abreiſe des Kaiſers Alexander von Potsdam über Wittenberg, Leipzig und Dresden zu ſeinem Heere in Mähren, (8. Nov.) eröffnete der Miniſter von Hardenberg dem Grafen von Görtz: daß der Graf von Haugwitz nach Wien reiſen werde, um dem Kaiſer Napoleon, unter Preußens bewaffneter Vermittelung, Friedensvorſchläge mitzutheilen, die in einem zu Potsdam zwiſchen Rußland und Preußen abgeſchloſſenen geheimen Vertrage verabredet worden wären; doch habe Graf Haugwitz den Befehl, nur langſam zu reiſen, damit die Militairanſtalten vollendet werden könnten. Der Miniſter Hardenberg glaube aber, daß Napoleon Preußens Anträge nicht annehmen werde, und der franzöſiſche Geſandte Laforeſt habe gleichfalls geäußert, daß Friedensvorſchläge, durch Heere unterſtützt, bei Napoleon keinen Eingang finden dürften. —

Dem von Seiten Sachſens (16. Nov.) geäußerten Wunſche, daß die Verhältniſſe des ſächſiſchen Heerestheiles zu dem preußiſchen, welches der Prinz von Hohenlohe befehligte, nach dem Beiſpiele früherer Zeiten, durch eine Militairconvention beſtimmt werden möchte, ſchien Preußen vor dem Ergebniſſe der dem Grafen

Haugwitz übertragenen Unterhandlungen nicht entſprechen zu wollen; doch ward zwiſchen dem geheimen Kriegsrathscollegium zu Dresden und dem Grafen von Götzen eine Verabredung über die Verpflegung der preußiſchen Truppen unterzeichnet. Am 18. Nov. verſicherte der Miniſter von Hardenberg dem Grafen von Görtz, daß der Graf Haugwitz, auf ſeiner Durchreiſe nach Wien, dem Churfürſten nicht allein den Potsdamer Vertrag, ſondern auch die dem Kaiſer Napoleon vorzulegenden Vermittelungsvorſchläge mittheilen, und, für den Fall, daß dieſe nicht angenommen würden, auch über den militairiſchen Operationsplan mit ihm verhandeln würde. Zugleich verlangte Hardenberg die gegenſeitige Aufhebung der Fruchtſperre zwiſchen Preußen und Sachſen, und daß der Graf von Görtz zur Theilnahme Sachſens an den von England angebotenen Subſidien bevollmächtiget werde. Darauf ward in einer Miniſterialdepeſche vom 23. Nov. der Graf von Görtz beauftragt, dem Berliner Cabinette zu eröffnen, daß der Graf von Haugwitz, in einer Privataudienz, dem Churfürſten die angekündigten Eröffnungen gemacht habe, daß aber der Churfürſt Bedenken trage, dem Potsdamer Vertrage beizutreten, dafern er nicht förmlich mitgetheilt worden wäre. In Hinſicht der Subſidien ſey übrigens der Churfürſt nicht geneigt, dieſelben anzunehmen; er würde vielmehr, im Falle eines Krieges, eine Uebereinkunft deshalb mit Preußen der unmittelbaren Unterhandlung mit England vorziehen. — Da nun im Potsdamer Vertrage feſtgeſetzt worden war, daß, vier Wochen nach Haugwitzens Abreiſe nach Wien, über Krieg oder Frieden entſchieden ſeyn müſſe, je nachdem Napoleon die preußiſchen Anträge annähme, oder nicht; ſo war man preußiſcher Seits zum Kriege entſchloſſen, und ſelbſt Hardenberg ſah keinen andern Ausweg.

Der General von Zezſchwitz ward zum Befehlsha-

ber des ſächſiſchen Heerestheiles ernannt, und England erbot ſich, für 10,000 Mann Truppen 125,000 Pfund Sterling, und vier Monate für die Ausrüſtung derſelben zu bezahlen. Der Feldmarſchall Möllendorf ſollte, zwiſchen dem zweiten und fünften December, in zwei Colonnen mit dem Heere nach Leipzig aufbrechen; in Berlin erwartete man nur den Bericht des Grafen von Haugwitz über die abſchlägige Antwort Napoleons, um die kriegeriſchen Maasregeln zu ergreifen. Die Zögerung in dieſen Maasregeln lag in der Perſönlichkeit des Königs, der dem Kriege nicht geneigt war, während Hardenberg denſelben wünſchte. In dieſem Sinne war das Schreiben des Königs (7. Dec.) an den Churfürſten, worin er dieſem eine Ueberſicht der aufgeſtellten Maſſen und deren Beſtimmung mittheilte, und auf des Churfürſten Mitwirkung rechnete, dabei aber verſicherte, daß er, ohne Noth, den Krieg nicht eröffnen werde. In einem zweiten Schreiben (12. Dec.) benachrichtigte der König den Churfürſten, daß er, nach der Schlacht bei Auſterlitz und nach dem, zwiſchen Frankreich und Oeſtreich abgeſchloſſenen, Waffenſtillſtande, die Bewegung ſeines Hauptheeres gegen den obern Main einſtweilen einſtelle, und daſſelbe eine Stellung nehmen laſſe, welche zunächſt die Sicherſtellung ſeiner Staaten, Sachſens, und des geſammten nördlichen Teutſchlands, bezwecke. Der Fürſt von Hohenlohe werde daher nicht nach Chemnitz gehen, ſondern ſein Heer zwiſchen Erfurt und Eiſenach cantonniren laſſen und die weitern Begebenheiten abwarten. — Dieſes Schreiben beantwortete (15. Dec.) der Churfürſt dahin: daß er den Grundſatz der Neutralität in allen Fällen feſthalte, wo es nicht auf die Sicherheit ſeiner Staaten und auf die Erfüllung ſeiner reichsſtändiſchen Pflichten ankomme; daß er ſich daher nach Kräften zur Theilnahme an der Beſchützung der Neutralität und Sicher-

heit theils der eigenen, theils anderer Staaten und des nördlichen Teutſchlands, bereit erkläre. Sollten aber die Bemühungen des Königs zur Erhaltung des Friedens keinen Erfolg haben, und des Churfürſten Neutralitätsſyſtem nicht länger behauptet werden können, ſondern dazu ernſtlichere und ausgedehntere Maasregeln erfordert werden; ſo wünſche der Churfürſt, ohne Theilnahme an fremdem Intereſſe, mit dem Könige in nähere, vertrauliche Mittheilungen zu treten. — Zugleich ward der Graf von Görtz, durch Depeſche vom 15. Dec., beauftragt, dem Miniſter von Hardenberg zu eröffnen: der Churfürſt finde in dem Potsdamer Vertrage viele Stipulationen, die ſeinem und Teutſchlands Intereſſe fremd wären; es ſtehe alſo nicht in ſeiner Macht, dem Vertrage beizutreten.

Die Schlacht von Auſterlitz und deren Folgen blieben nicht ohne Rückwirkung auf die Politik des Königs von Preußen, der nun auf die Behauptung der Neutralität des nördlichen Teutſchlands zu beſchränken ſich entſchloß. Zwar hatte der Kaiſer Alexander zwei ruſſiſche Heerestheile, das von Tolſtoy (zur Beſetzung Hannovers beſtimmt), und das von Bennigſen zu des Königs Verfügung geſtellt; allein der König ſandte, bei dem Außenbleiben aller Berichte von dem Grafen von Haugwitz, den General von Pfuhl an Napoleon mit dem Vorſchlage, daß Hannover von Preußen beſetzt werde, wobei der General zugleich beauftragt war, eine Art von Waffenſtillſtand, oder wenigſtens die Neutralität des nördlichen Teutſchlands, mit Napoleon zu unterhandeln. Während dieſer Zeit eröffnete der Miniſter von Hardenberg dem Grafen von Görtz, und der König ſelbſt ſchriftlich dem Churfürſten, gegen Ende des Decembers 1805, daß er auf die Behauptung der Neutralität des nördlichen Teutſchlands ſich beſchränke, worauf ihm der Churfürſt antwortete, daß dies mit

ſeinen Geſinnungen völlig übereinſtimme, und er die nähern Mittheilungen darüber erwarte.

Allein, nachdem der Graf von Haugwitz mit den Vorſchlägen Napoleons nach Berlin zurückgekehrt war, zu welchen beſonders die Räumung Hannovers von den Franzoſen und die Beſetzung dieſes Churſtaates durch die Preußen gehörte, erhielt das politiſche Syſtem Preußens eine andere Geſtalt. Hardenberg mißbilligte die Anſichten des Grafen von Haugwitz und Lombards, und beabſichtigte ſchon damals, ſich zurück zu ziehen, blieb aber noch, nach dem ausdrücklichen Wunſche des Königs, auf ſeinem Poſten.

Am 30. Jan. 1806 eröffnete der König von Preußen dem Churfürſten die mit Frankreich getroffene Uebereinkunft, nach welcher die Preußen Hannover bis zum Frieden beſetzt halten ſollten. Der größere Theil des preußiſchen Heeres (bis auf 50,000 Mann, wovon 25,000 Mann Hannover beſetzten) ward auf den Friedensfuß geſetzt, und der König veranlaßte den Churfürſten, daſſelbe zu thun. Der Herzog von Braunſchweig erhielt, nach dieſen Vorgängen, eine Sendung nach Petersburg, der Miniſter von Schulenburg nach Hannover, und der Miniſter von Haugwitz nach Paris, wohin Napoleon, nach dem Frieden von Preßburg, zurückgekehrt war. Hier ſah der Graf von Haugwitz, daß er in den Bedingungen des von ihm am 15. Dec. 1805 zu Wien mit Napoleon abgeſchloſſenen vorläufigen Vertrags *), nach welchem das Bündniß zwiſchen Frankreich und Preußen erneuert werden, und Preußen — gegen die Abtretung von Anſpach, Cleve und Neuenburg — den Churſtaat Hannover eintauſchen ſollte, keine mildernden Beſtimmungen zu vermitteln vermochte; vielmehr ward Preußen, in dem von Haugwitz (15. Febr.

*) Man vergl. darüber **Schöll**, T. 8. p. 26, u. **Manſo**, Th. 2. S. 97.

1806) zu Paris abgeſchloſſenen Vertrage, genöthigt, am 1. April Hannover in Civilbeſitz zu nehmen, die Mündungen der Flüſſe, die in die Nordſee ſich ergießen, den Britten zu verſchließen, und in die Beſitznahme der drei abgetretenen Fürſtenthümer durch Napoleon, ſo wie in ſeine Verfügungen darüber, einzuwilligen [1]).

47.

Die politiſchen Ereigniſſe im Jahre 1806.

Allerdings veränderte der Friede zu Preßburg (26. Dec. 1805) [2]) Vieles im Staatenſyſteme Europa's, und in dem beſondern Staatenſyſteme Teutſchlands. Denn Oeſtreich verlor in demſelben gegen drei Millionen Einwohner; darunter mehr als zwei Millionen Italiener, welche es im Lüneviller Frieden, gegen die Abtretung Belgiens, vom vormaligen Staatsgebiete Venedigs erworben hatte. Durch dieſe vergrößerte Napoleon das Königreich Italien.

Drei ſüdteutſche Fürſten, die Churfürſten von Bayern, Würtemberg und Baden, welche im October 1805 mit Napoleon gegen Oeſtreich ſich verbündet hatten, erhielten, aus andern Länderabtretungen Oeſtreichs, einen bedeutenden Zuwachs ihrer politiſchen Macht. So kamen Tyrol, mit Trient und Brixen, Vorarlberg, Burgau, der Salzburgiſche Antheil an Paſſau und Eichſtädt, die Stadt Lindau und mehrere Herrſchaften an Bayern; der größte Theil des Breisgau's an Baden,

1) Die Forderungen der königlich-ſächſiſchen Caſſen an Preußen wegen der Durchzüge der preußiſchen Heerestheile durch Sachſen in den Jahren 1805 und 1806, (welche zu 18 Millionen Thaler berechnet wurden [Vergl. Allgem. Zeit. 1817. St. 267.]), wurden, in der Hauptconvention vom 28. Aug. 1819 zwiſchen Sachſen und Preußen, niedergeſchlagen.

2) de Martens, Suppl. T. 4. p. 212.

und an Würtemberg die Landvoigtei Altorf, die Landgrafſchaft Nellenburg, die Grafſchaften Hohenberg und Bonndorf, mehrere Städte und ein Theil des Breisgau's. Gleichzeitig ward, blos durch einen Militairbefehl Napoleons (19. Dec. 1805), die unmittelbare Reichsritterſchaft in den Staatsgebieten dieſer drei Fürſten mediatiſirt. Außerdem gab der Preßburger Friede die Königswürde und Souverainetät an Bayern und Würtemberg, ſo wie an Baden die Souverainetät; doch ſollten, nach den Worten des Friedens, dieſe Fürſten dadurch nicht aufhören, „dem teutſchen Staatenbunde anzugehören." Unmöglich war es in der Sprache der Diplomatie ein bloßer Zufall, daß in dem Preßburger Vertrage nicht von einem teutſchen Reiche, ſondern von einem teutſchen Staatenbunde die Rede war; daß in dem Eingange des Friedens der Kaiſer Franz „Kaiſer Teutſchlands und Oeſtreichs," nicht römiſcher Kaiſer genannt, und bereits von Napoleon, in einem Schreiben an den franzöſiſchen Senat (12. Jan. 1806) aus München, geäußert ward, daß er die Bedingungen des gemeinſchaftlichen Bandes „aller Föderativſtaaten des franzöſiſchen Reiches" ſich vorbehalte.

In der That folgte die geſchichtliche Erläuterung dieſes Ausſpruches in den nächſten Monaten. Durch Decrete vom 30. März 1806 ernannte Napoleon ſeinen Bruder Joſeph zum Könige beider Sicilien; ſeinen Schwager Murat zum Herzoge von Cleve und Berg (nachdem er an Bayern das von Preußen gegen Hannover eingetauſchte Anſpach gegeben und Bayern ihm dagegen Berg überlaſſen hatte); und den Marſchall Berthier zum Fürſten des (von Preußen abgetretenen) Neuenburgs. Zwei Monate ſpäter (24. Mai) ward Napoleons Bruder, Ludwig, König von Holland, Talleyrand (5. Juni) Fürſt von Benevent, und der Marſchall Bernadotte Fürſt von Ponte Corvo. —

Ein bedeutendes franzöſiſches Heer blieb im ſüdlichen Teutſchlande zurück, und der Churerzkanzler Dalberg ernannte (27. Mai) den Oheim des Kaiſers, den Cardinal Feſch, zu ſeinem Coadjutor. Mit England ward, nach Pitts Tode und nach Foxens Eintritte ins Miniſterium, der Abſchluß des Friedens eingeleitet, in welchem Napoleon ſich geneigt zeigte, das an Preußen (gegen Anſpach, Cleve und Neuenburg) überlaſſene Hannover an England zurück zu geben, und mit Rußland (20. Juli) der Friede unterzeichnet, deſſen Ratification aber der Kaiſer Alexander verweigerte.

Denn, gleichſam als Ergänzung des Preßburger Friedens und der ſeit demſelben erfolgten mächtigen Veränderungen im europäiſchen Staatenſyſteme, ward am 12. Juli 1806 zu Paris die Urkunde des Rheinbundes [1]) zwiſchen Napoleon und 16 bisherigen teutſchen Reichsſtänden abgeſchloſſen. Gegen neun Millionen Teutſche im weſtlichen und ſüdlichen Theile des Reiches trennten ſich dadurch von aller bisherigen Verbindung mit dem teutſchen Reiche. Der Kaiſer Napoleon nahm den Titel eines Protectors des Rheinbundes, der bisherige Churerzkanzler den eines Fürſt-Primas des rheiniſchen Bundes an. Alle Mitglieder des neugeſtifteten Bundes erhielten die Souverainetät. Sämmtliche bisherige Reichsſtände innerhalb des Rheinbundes, die nicht unter die Mitglieder deſſelben aufgenommen worden waren, wurden mediatiſirt. Zu Frankfurt am Main ſollte am 1. Sept. 1806 die Verſammlung des Bundes in zwei Collegien — dem königlichen und fürſtlichen — eröffnet werden, und zu Regensburg ließ (1. Auguſt) Napoleon durch ſeinen Geſchäftsträger Bacher erklären [2]), daß er das Daſeyn der teutſchen Reichsverfaſſung nicht mehr aner-

1) de Martens, Suppl. T. 4. p. 313.
2) Schöll, T. 8. p. 153.

kenne, wohl aber die gänzliche und vollkommene Souverainetät derjenigen Fürſten, aus deren Staaten Teutſchland nunmehr beſtehe, und mit welchen er diejenigen politiſchen Verhältniſſe beibehalte, wie mit den übrigen unabhängigen europäiſchen Staaten. Zugleich äußerten die neuen Mitglieder des Rheinbundes in ihrer gleichfalls am 1. Auguſt zu Regensburg überreichten Denkſchrift [1]), daß jedem bisherigen Reichsſtande der Beitritt zum Rheinbunde offen ſtehe. — Wenige Tage darauf (6. Aug.) legte der Kaiſer Franz 2., in einer zu Regensburg mitgetheilten Denkſchrift [2]), die römiſch-teutſche Kaiſerwürde nieder, erklärte den bisherigen Reichshofrath für ein öſtreichiſches erbländiſches Collegium, empfahl die Unterhaltung der Mitglieder des erlöſchenden Reichskammergerichts den geweſenen teutſchen Reichsſtänden, und ſprach zugleich die Verbindung aller ſeiner bisherigen teutſchen Länder mit dem Staatskörper der öſtreichiſchen Monarchie zu Einem politiſchen Ganzen aus. — Bald darauf (9. Sept.) vereinigte der König von Dänemark ſein bisher zu Teutſchland gehörendes Herzogthum Holſtein nebſt Altona mit der däniſchen Monarchie.

48.

Sachſens politiſche Stellung im Jahre 1806.

Nach der Stiftung des Rheinbundes und nach der Niederlegung der teutſchen Kaiſerwürde blieb das nördliche Teutſchland ſeinem eigenen Schickſale überlaſſen. Nächſt Preußen, waren die Churfürſten von Sachſen und Heſſen die mächtigſten Fürſten deſſelben. Zwar hatte Napoleon gegen Preußen erklärt, daß er

1) Schöll, T. 8. p. 156.
2) Ebend. p. 161.

der Stiftung eines nordteutſchen Bundes keine Hinderniſſe in den Weg legen werde; allein Preußen befand ſich noch — wegen der Beſitznahme Hannovers — mit England im Kriegsſtande, und wegen der Verdrängung der ſchwediſchen Truppen aus dem Lauenburgiſchen in Spannung mit Guſtav 4. Dazu kamen Mißverſtändniſſe zwiſchen Frankreich und Preußen *), ſeit Napoleon die von Preußen mit Cleve abgetretene Feſtung Weſel Frankreich ſelbſt einverleibt, und Eſſen, Elten und Werden, als angebliche Beſtandtheile des Herzogthums Berg, militairiſch beſetzt hatte; auch konnte es nicht gleichgültig für Preußen ſeyn, daß Napoleon den Churfürſten von Heſſen zum Rheinbunde einladen ließ, und ihm, auf dieſe Bedingung, das oraniſche Fürſtenthum Fulda verſprach, ſo wie er den drei Hanſeſtädten verbot, dem nordteutſchen Bunde beizutreten.

Bei ſolchen Verhältniſſen war der Ausbruch eines Krieges zwiſchen Preußen und Frankreich vorauszuſehen, obgleich der König Friedrich Wilhelm Anfangs noch durch ſeinen Geſandten, den Marquis von Lucheſini, und, nach deſſen Abberufung, durch den General von Knobelsdorf zu Paris unterhandeln ließ. Mit Schweden erfolgte, nach einer Unterredung des Generals von Kalkreuth mit Guſtav 4. (17. Aug.), eine halbe Ausſöhnung; denn Preußen willigte darein, daß der König von Schweden das Lauenburgiſche wieder beſetzte, und Guſtav hob dagegen das Embargo auf die preußiſchen Schiffe in ſeinen Häfen auf. Zur Theilnahme aber an dem Kampfe gegen Napoleon war damals Guſtav 4. nicht geneigt.

Nach Petersburg eilte von Berlin der Major von Kruſemark. Der Kaiſer Alexander verweigerte die Beſtätigung des von Oubril mit Clarke zu Paris unter-

*) Schöll, T. 8. p. 336.

zeichneten Friedens zwiſchen beiden Mächten, und befahl ſeinen Heeren, zur Unterſtützung Preußens aufzubrechen; doch eröffnete er gleichzeitig (Nov. 1806) einen Krieg gegen die Pforte. Großbritannien, aufmerkſam auf die ernſtlichen und großen Rüſtungen Preußens, brach ſeine begonnenen Friedensunterhandlungen mit Frankreich ab, und ſandte den Lord Morpeth an den König von Preußen, der aber erſt im preußiſchen Hauptquartiere in Thüringen vor ihm erſchien, nachdem Preußen engliſche Subſidien verlangt hatte [1]).

Gleichzeitig mit den preußiſchen Rüſtungen begannen aber auch die diplomatiſchen Unterhandlungen [2]). Der Freiherr von Hardenberg war aus dem Miniſterium zu Berlin getreten, und der Graf von Haugwitz leitete die auswärtigen Verhältniſſe. Bereits am 25. Juli 1806 erließ der König ein freundſchaftliches Schreiben an den Churfürſten von Sachſen, worin er ihn zu einem, dem Rheinbunde entgegen zu ſetzenden, Föderativſyſteme einlud, welches das nördliche Teutſchland retten könnte, und aus einer nähern Verbindung zwiſchen Preußen, Sachſen und Heſſen beſtehen ſollte, wovon jedes eine Art von Protection über die kleinern Fürſten übernähme.

1) Der förmliche Friede zwiſchen England und Preußen ward erſt am 28. Jan. 1807 zu Memel abgeſchloſſen, in welchem Preußen auf den Beſitz Hannovers verzichtete. Denn — nach einer Angabe in den Götting. gel. Anz. 1820 St. 33. — beharrte Preußen, als ſeine Kriegserklärung gegen Frankreich erſchien und es wegen brittiſcher Subſidien unterhandelte, auf dem Beſitze Hannovers, wogegen England das, von beiden Mächten gemeinſchaftlich zu erobernde, Königreich Holland erhalten ſollte.

2) Nach der im Texte aufgeſtellten Darſtellung muß Vieles in Manſo's Geſchichte ꝛc. Th. 2. S. 129. in Beziehung auf Sachſen berichtigt werden, der überhaupt über die Stiftung des Rheinbundes zu oberflächlich hinwegging, obgleich die Geſchichte des Krieges im Herbſte 1806 ausführlich und ſachkundig von ihm entwickelt ward.

Der Churfürſt ward veranlaßt, zur Abſchließung dieſes Bundes vertraute Perſonen nach Berlin zu ſenden, weil der Churfürſt von Heſſen — von Napoleon unter vortheilhaften Bedingungen zum Rheinbunde eingeladen — bereits ſeinen Miniſter von Waitz nach Berlin geſandt hatte. In demſelben Sinne ſchrieb der Graf von Haugwitz an den churſächſiſchen Miniſter, Grafen vom Loß, mit der Bemerkung, daß keine Zeit zu verlieren wäre; und eben ſo wandte ſich der Miniſter von Waitz an den Grafen vom Loß.

Am 30. Juli antwortete der Churfürſt dem Könige: er ſey bereit, eine durch die Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Heſſen, und durch die teutſche Aſſociation bereits begründete, nähere Verbindung einzugehen; wünſche aber die Mittheilung des Planes derſelben. Der Graf von Görtz, mit Inſtruction und Vollmacht verſehen, werde unverzüglich auf ſeinen Geſandtſchaftspoſten nach Berlin zurückkehren. — Dieſer Geſandte ward von ſeinem Churfürſten beauftragt, zunächſt zu erfahren, in welchem Verhältniſſe Preußen mit Frankreich ſtehe? weil Sachſen wohl die Behauptung der noch nicht ganz zerſtörten teutſchen Verfaſſung, und daher Erneuerung der Erbverbrüderung und der teutſchen Aſſociation, nicht aber Frankreich, durch Abſchließung eines andern Bündniſſes, Verdacht zu geben wünſche. Der Churfürſt glaubte, auch Oeſtreich müſſe dazu gezogen werden, und Rußland Theil an dem Bündniſſe nehmen, wenn es nicht durch den von Oubril zu Paris unterzeichneten Frieden daran verhindert würde. Der Churfürſt könne aber auf keinen Fall ſeine Verbindlichkeit auf Hannover ausdehnen.

Nach der Mittheilung dieſer Antwort des Grafen von Görtz an den Grafen von Haugwitz lehnte dieſer, wenigſtens für jetzt, jede Beiziehung Oeſtreichs und Rußlands ab; denn Preußen ſey von Napoleon ein-

geladen worden, im nördlichen Teutſchlande einen ähnlichen Bund zu ſtiften, wie der Rheinbund im ſüdlichen beſtehe, und Napoleon werde ſich die Veränderung der fürſtlichen Würden, als eine Folge davon, gefallen laſſen. Der Churfürſt ward, als Chef des ſächſiſchen Hauſes, veranlaßt, die ſächſiſchen Herzoge zum Bunde einzuladen; auch wollte Graf von Haugwitz dem Grafen von Görtz den Entwurf des Vertrages mit Heſſen vorlegen, um ihn, zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung, bald abzuſchließen; die neue Geſtaltung der nordteutſchen Verfaſſung aber, welche mehr Zeit erfordere, könne nachfolgen. Zugleich fragte Graf von Haugwitz, ob der Churfürſt nicht ſogleich die königliche Würde annehmen wolle, was als Artikel in den Bundesvertrag aufgenommen werden ſollte. Dem Churfürſten von Heſſen ſey gleichfalls die königliche Würde angetragen worden; er habe aber geantwortet, daß er zunächſt eine Ländervergrößerung wünſche, und wegen der angetragenen Würde nach Sachſen ſich richten wolle. Späterhin verſicherte Graf von Haugwitz dem ſächſiſchen Geſandten, daß der König nicht auf die Gewährleiſtung Hannovers von Sachſen dringe, daß aber der Abſchluß des Bundes, wegen der Stellung der Franzoſen in Teutſchland, beſchleunigt werden müſſe; ſo wie der Churfürſt beim Cabinette zu Wien das Mißtrauen beſeitigen ſolle, das vielleicht wegen der gegenwärtigen, ganz aus den Verhältniſſen der Zeit erwachſenden, Unterhandlung entſtanden ſeyn könnte. Am 9. Aug. legte Graf von Haugwitz dem Grafen von Görtz den Entwurf zum Bündniſſe mit Heſſen, und den Plan zum nordteutſchen Bunde vor. Auf die Anfrage des ſächſiſchen Geſandten, wie Napoleon in die Bildung eines nördlichen Bundes gewilligt habe, ward ihm folgende Stelle aus einer Depeſche des Marquis von Luccheſini mitgetheilt: „Le Prince de Bénévent ajouta, que l'Empereur, en faisant part

à la Prusse de cet événement (la formation de la confédération du Rhin), voulait en même temps que je fisse connaître à Votre Majesté l'attente, où l'Empereur était de voir naître sous les auspices de la Prusse une pareille association pour le Nord de l'Allemagne; que Votre Majesté se plaçant à la tête de cette confédération prendrait et ferait prendre à ses principaux Coétats les titres et le rang qu'elle jugerait convenables."

So ſtanden die Verhandlungen, als die Meldung des Marquis von Lucchesini aus Paris, Napoleon unterhandele mit England über die Zurückgabe Hannovers, und würde von Preußen noch weitere Abtretungen (Bayreuth) verlangen, das Berliner Cabinet zu dem Entſchluſſe brachte, die Beurlaubten einzuberufen, und die Truppen auf den Kriegsſtand zu ſetzen. Von den zuſammengezogenen Heerestheilen ſollten die bei Magdeburg und Bunzlau ſtehenden bei ihrem Vorrücken Sachſen decken. Gleichzeitig ward dem Grafen von Görtz ein neuer Entwurf zur Organiſation des nordiſchen Bundes mitgetheilt, und von Preußen die Annahme der neuen Titel verlangt, damit nicht Napoleon am 1. Sept. zu Frankfurt am Main, wo der rheiniſche Bund ſeine erſte Sitzung halten ſollte, den Titel eines Kaiſers von Teutſchland annähme. Zugleich rieth der Graf von Haugwitz, daß der Churfürſt ſein Heer, aus Vorſicht, bei Dresden zuſammenziehen möchte.

Die Rüſtungen Frankreichs und Preußens nahmen einen immer ernſthaftern Charakter an, obgleich Lucchesini fortdauernd verſicherte, Napoleon billige die Bildung des nordteutſchen Bundes, und Laforeſt in Berlin Napoleons Zufriedenheit über die von Preußen erfolgte Anerkennung des Rheinbundes bezeugte.

Nach wiederhohlten Beſprechungen zwiſchen dem Herrn von Hänlein, dem Redacteur des Entwurfes zur Organiſation des nordteutſchen Bundes, und den Ge-

ſandten v. Görtz und v. Waitz über dieſen Entwurf, in welchem Preußen eine Art von Suprematie in Anſpruch nahm, ward derſelbe am 21. Aug. von dem Grafen v. Haugwitz dem Grafen v. Görtz unter dem Titel mitgetheilt: Vorläufige Grundlinien zu einer neuen Conſtitution für das nördliche Teutſchland, unter dem Namen des nordiſchen Reichsbundes. Die einzelnen Artikel waren folgende: 1) Zweck des Bundes: Sicherheit von außen und im Innern. Die drei vorzüglichſten Glieder ſind Preußen, Sachſen und Heſſen. 2) Preußen nimmt die Würde eines Kaiſers von Nordteutſchland an, Sachſen und Heſſen die Königswürde. 3) Die übrigen Mitglieder ſind: a. Dänemark wegen Holſtein; b. Schweden wegen Pommern; c. Sachſen-Weimar, Gotha, Meiningen, Coburg, Hildburghauſen; d. Braunſchweig; e. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz; f. Oldenburg; g. der Fürſt von Fulda; h. die Reichsſtädte: Hamburg, Bremen, Lübeck. 4) Den Titel Großherzog nehmen an: die älteſte herzoglich-ſächſiſche Linie, der Herzog von Braunſchweig, die älteſte herzoglich-mecklenburgiſche Linie, der Herzog von Oldenburg; der Fürſt von Oranien-Fulda wird Herzog. 5) Das Berliner Cabinet ladet in ſeinem Namen, und im Namen der beiden Mitpaciſcenten, ſämmtliche Stände zum 15. October zu einem Congreſſe nach Deſſau ein, um, unter preußiſchem Vorſitze, eine förmliche Verfaſſungsurkunde zu entwerfen. Vorläufig werden als Hauptpuncte derſelben aufgeſtellt: 6) Preußen, Sachſen und Heſſen bilden das Directorium des Bundes; alle Anträge werden an das Directorium, und von dieſem zur Dictatur gebracht. Ueber die Stimmenzahl der drei paciſcirenden Höfe wird man ſich vergleichen. 7) Sämmtliche Bundeslande werden in drei Kreiſe getheilt: den brandenburgiſchen, ſächſiſchen und heſſiſchen. Der brandenburgiſche Kreis umſchließt,

außer den eigenen preußiſchen Provinzen, Mecklenburg, Schwediſch-Pommern, Holſtein, Oldenburg und Fürſtenthum Lübeck, Braunſchweig, Hamburg, Bremen, Lübeck. Der preußiſchen Landeshoheit wird der ſüdliche Theil der fürſtlich- und gräflich-reußiſchen Länder unterworfen. 8) Der ſächſiſche Kreis begreift, außer den eigenen churſächſiſchen Beſitzungen, ſämmtliche ſächſiſche Herzogthümer, die Länder des Hauſes Anhalt, die Grafſchaft Henneberg. Der nördliche Theil der gräflich-reußiſchen Länder und die Grafſchaft Schwarzburg werden der ſächſiſchen Landeshoheit unterworfen. 9) Der heſſiſche Kreis enthält, außer den eigenen Landen, das Fürſtenthum Fulda, und die zugleich unter heſſiſcher Landeshoheit ſtehenden Grafſchaften Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, die Grafſchaften Schlitz, Pyrmont, Rittberg und Rheda. 10) Alle reichsritterſchaftliche Beſitzungen werden von den Landesherren, in deren Ländern ſie liegen, mediatiſirt. 11) Die Beſitzungen der teutſchen Ritterorden fallen den Landesherren, in deren Gebiete ſie liegen, als Eigenthum zu. Die Präbendirten werden penſionirt; auch wird ein Penſionsfond für verdiente Männer gebildet. 12) Die Reichsſtädte ſind der höchſten Gerichtsbarkeit des Bundes und der oberherrlichen Aufſicht eben ſo unterworfen, wie vorher der des Kaiſers und Reiches. Sie ſind allezeit neutral und conſcriptionsfrei, bezahlen aber dafür Charitativ-Subſidien. 13) Dem Oberhaupte des Bundes ſtehen alle Vorrechte des teutſchen Kaiſers in den ſtändiſchen Ländern zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Regenten üben Sachſen und Heſſen abwechſelnd die Rechte des Bundesoberhauptes aus. 14) Bei einem auswärtigen Angriffe ſind ſämmtliche Stände die ganze Maſſe ihrer Mittel dem Bunde ſchuldig; ſie dürfen keine Verbindungen mit andern Staaten eingehen, welche dem Bunde gefährlich werden können. Die regulaire und gewöhn-

liche Militairmacht des Bundes iſt 240,000 Mann. Dazu ſtellen:

a. Preußen mit Mecklenburg und Braunſchweig	165,000	Mann.
b. Sachſen mit den herzoglichen Häuſern und Anhalt	35,000	—
c. Heſſen mit Fulda	22,000	—
d. Dänemark mit Oldenburg	12,000	—
e. Schweden	6,000	—
	240,000	Mann.

15) Die Fürſten, welche in Abſicht der Stellung der feſtgeſetzten Militairmacht ſich mit einander vereinigen, treffen ein gütliches Abkommen unter ſich. 16) Der Congreß wird die Mittel beſtimmen, die ſäumigen Stände zur Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen executoriſch anzuhalten. 17) Die Militairmacht jedes Kreiſes ſtehet unter dem Commando des Standes, von welchem der Kreis den Namen führt. In Kriegszeiten ſtehet das ganze Bundesheer unter den Befehlen des Oberhaupts. Die ganze Militaireinrichtung wird auf dem Bundescongreſſe durch die von Preußen, Sachſen und Heſſen beauftragten Militairperſonen näher beſtimmt. 18) Die Polizei- und Juſtizverfaſſung ſoll, ohne unnütze Beſchränkung der bereits beſtehenden Anſtalten, in den einzelnen Ländern eingerichtet werden. 19) Die Ausführung der Congreßbeſchlüſſe über allgemeine Polizeigegenſtände wird jedem Landesherrn im Einzelnen, und jedem Kreisdirector im Ganzen überlaſſen. 20) Es ſoll ein nordiſches höchſtes Bundestribunal errichtet werden, mit dem Sitze in einer der drei Hanſeſtädte. 21) handelt von den Klagen gegen die Regenten bei dem Bundesgerichte, und von dem Recurſe von dieſem an den Bundescongreß. 22) Die Execution der Urtheile, ſo wie die Regulirung des ſtändiſchen Schuldenweſens, werden, nach den Aufträgen des Bundes-

gerichts, von den Kreisdirectoren geführt und vollzogen. 23) Streitigkeiten der Stände unter ſich ſollen durch Compromißſprüche entſchieden werden. Dem Congreſſe wird die Sache vorgelegt; der Beklagte wählt zwei Geſandte als Compromiß-Richter; der Kläger fügt den dritten hinzu. Dieſe drei entſcheiden pro arbitrio boni viri, und, wenn ſie ſich nicht vereinigen können, durch einen vom Congreſſe gewählten Obmann. Die Ausfertigung des Spruches geſchieht im Namen des Congreſſes; es findet keine Appellation ſtatt. 24) Gleich nach Auswechſelung der Ratificationen, die noch vor dem letzten Auguſt ſtatt finden ſoll, ſoll dieſe Vereinbarung von den drei Höfen den Kaiſerhöfen zu Wien, Paris und Petersburg bekannt gemacht, ſo wie den im dritten Artikel genannten Bundesſtänden, mit der im fünften Artikel feſtgeſetzten Einladung zum Beitritte und zur Verſammlung des Congreſſes, abſchriftlich mitgetheilt werden.

Dem Churfürſten von Sachſen, welchem die Rechte ſeiner Reichsmitſtände von jeher heilig waren, konnten mehrere Beſtimmungen dieſes Entwurfes nicht zuſagen. Er verlangte deshalb vom geheimen Conſilium ein Gutachten über dieſen Entwurf, und befahl, ein Gegenproject zu dem angetragenen Allianztractate aufzuſtellen. Seine eigene perſönliche Anſicht erhellte ſehr deutlich aus ſeinem Schreiben vom 26. Aug. 1806 an den Herzog von Sachſen-Hildburghauſen: „Die in Ew. Liebden geehrteſtem Schreiben vom 15. dieſes erwähnten Gerüchte, als ob einige fürſtlich-ſächſiſche Lande einer fremden Landeshoheit unterworfen werden ſollten, ſind allerdings allgemein. Bis jetzt aber haben Wir von einer ſolchen Abſicht noch keine glaubwürdige Beſtätigung erhalten. Was jedoch daran ſey; ſo erweiſen Ew. Liebden Unſern freundſchaftlichen Geſinnungen Gerechtigkeit, wenn Dieſelben nicht zweifeln, daß Wir an dem Wohle der herzoglich-ſächſiſchen Häuſer

lebhaften Antheil nehmen, Ihr Intereſſe als Unſer eigenes betrachten, und für die Behauptung Ihrer wohlhergebrachten Beſitzungen und Gerechtſame ernſtlich beſorgt ſind ꝛc." *)

Während der Zeit, daß der Churfürſt von Sachſen wegen ſeines Beitritts zum norddeutſchen Bunde noch Anſtand nahm, unterzeichnete der heſſiſche Miniſter von Waitz, im Namen des Churfürſten von Heſſen, einen Allianztractat, welcher folgende Artikel enthielt: 1) Zwiſchen Sr. K. Maj. von Preußen und Sr. Churf. Durchl. von Heſſen beſtehet von nun an und auf immer eine feſte unauflösliche Allianz, deren Hauptzweck die gegenſeitige förmliche Garantie der ſämmtlichen Staaten und Beſitzungen beider Souveraine ſeyn wird, ohne Ausnahme, und ſo wie ſelbige ſich gegenwärtig in ihrem Beſitze befinden. Da aber die Erhaltung des Ruheſtandes und der Sicherheit im nördlichen Teutſchlande beiden hohen Contrahenten vorzüglich am Herzen liegt; ſo verſprechen ſich dieſelben im Beſondern, darauf ihre Aufmerkſamkeit zu richten, auch in dieſem Falle, ſich nicht nur gegenſeitig von jeder den beſagten Ruheſtand

*) Es ſey erlaubt, hier an eine Thatſache zu erinnern. Als mir im Jahre 1795 an dem ſächſiſchen Cadettenhauſe, neben andern Wiſſenſchaften, auch der Vortrag der Geſchichte Sachſens übertragen ward, erklärte mir der Cabinetsminiſter von Gutſchmid ausdrücklich, den Vertrag vom 24. Febr. 1554 ausführlich zu erklären, „bei welchem der Churfürſt ſich beruhige." — Dieſer Vertrag ward aber, nach den in der Wittenberger Capitulation bewirkten Länderveränderungen in den beiden Linien des ſächſiſchen Hauſes, und, nach dem Tode des Churfürſten Moritz, von deſſen Bruder und Nachfolger, dem Churfürſten Auguſt, unter däniſcher Vermittelung abgeſchloſſen, in welchem, zur Ergänzung der in der Wittenberger Capitulation dem Erneſtiniſchen Hauſe ausgeſetzten Länder und Einkünfte, noch die Aemter und Städte Altenburg, Lucca, Schmölln, Eiſenberg, Sachſenburg und Herbisleben von der Albertiniſchen Linie an die Erneſtiniſche abgetreten und außerdem derſelben 100,000 Gulden bezahlt wurden.

drohenden Gefahr zu benachrichtigen, und zu deren Abwendung mit aller Offenheit und im engſten Vertrauen zu concertiren, ſondern auch, ſobald die anzuwendenden Vorſtellungs- und Unterhandlungsmittel dagegen unwirkſam bleiben ſollten, ihre Macht nach einem zur Vertheidigung des nördlichen Teutſchlands abzuſchließenden Plane, und, wo es die Umſtände erheiſchen, in ihrem ganzen Umfange auftreten zu laſſen, ſelbige auch nie anders, als in genaueſtem Einverſtändniſſe, nach erreichter Abſicht, zurück zu ziehen. Höchſtdieſelben verbinden ſich zugleich und überhaupt, ihr und ihrer Staaten und Unterthanen Wohl und Vortheil gegenſeitig, ſo viel immer in ihren Kräften ſtehen wird, zu befördern und zu vermehren, und einer des andern Nutzen ſtets als ſeinen eigenen zu betrachten. 2) Unter dem nördlichen Teutſchlande verſtehen beide Theile ſämmtliche Länder Teutſchlands, die innerhalb der Linie, „von der böhmiſch-ſächſiſchen Grenze an, längs der ſüdlich-ſächſiſchen Grenze, Bayreuth, die fürſtlich-ſächſiſchen Länder, die churheſſiſchen Länder, Fulda mit inbegriffen; ferner längs der oberheſſiſchen, paderborniſchen, minden-ravensbergiſchen, märkiſchen und münſterſchen Grenze, bis an die äußerſte preußiſch-holländiſche Grenze" begriffen ſind, mit allen dahinter liegenden teutſchen Ländern bis an die Nord- und Oſtſee. 3) Se. Churfürſtliche Durchlaucht von Sachſen werden ſofort von beiden Theilen eingeladen werden, der gegenwärtigen Vereinigung in gleicher Abſicht, durch Abſchließung eines gleichmäßigen Tractats, oder wie Sie es ſonſt gut finden werden, beizutreten. 4) Demnächſt werden die durch gegenwärtigen Allianztractat und die unter ihnen beſtehende Erbverbrüderung vereinigten Höfe durch Bevollmächtigte in Berlin zuſammentreten, um gemeinſchaftlich für das nördliche Teutſchland einen föderativen Bund, unter

preußiſchem Schutze, zur Verſtärkung der politiſchen, ſo wie der militairiſchen Kräfte, auch, ſo viel es immer hiernach geſchehen kann, zur Erhaltung der innern Ordnung und bis jetzt beſtandenen innern Verfaſſung jedes Landes und deſſen Vertheidigung, zu verabreden und feſtzuſetzen. Zu dieſer Conföderation des nördlichen Teutſchlands ſollen hierauf alle Stände deſſelben eingeladen werden: namentlich die fürſtlich-ſächſiſchen Häuſer; die herzoglich-mecklenburgiſchen Häuſer; die Anhaltiſchen Häuſer; Braunſchweig; Fulda; Oldenburg; die drei Hanſeſtädte; Holſtein; Schwediſch-Pommern, inſofern die gegenwärtigen Irrungen zwiſchen Preußen und Schweden bis dahin beſeitigt ſeyn werden. Obgleich dabei, da das föderative Syſtem im Norden nur auf Veranlaſſung und als nothwendige Folge des ſüdlichen eingerichtet wird, die Trennung von dem nun wirklich aufgelöſeten Reichsverbande mit allem Fuge zum Grunde gelegt werden kann; ſo behalten ſich doch die hohen Contrahenten vor, ſich über die möglichſte Annäherung an die Formen der Reichsverfaſſung, inſofern ſie auf die gegenwärtigen Zeitumſtände und auf die Abſicht einer wirkſamen Vertheidigung noch paſſen dürfte, desgleichen über die etwa dienlich erachtete Annahme höherer Titel und Würden, bei der obgedachten Zuſammentretung, näher zu berathen."

Der Churfürſt von Sachſen beauftragte, nach den vom Berliner Cabinette erhaltenen Mittheilungen, am 24. Aug. den Grafen von Görtz, dem Grafen von Haugwitz zu erklären: die Organiſation des nördlichen Teutſchlands erfordere Ueberlegung und Zeit; man werde ſächſiſcher Seits ein Gegenproject geben; die Allianz aber betrachte der Churfürſt als Erneuerung der Erbverbrüderung, und ſey daher im Voraus mit derſelben einverſtanden. Zu den großen Rüſtungen ſehe

übrigens der Churfürſt, bei Frankreichs freundſchaftlichen Verſicherungen, keine Nothwendigkeit. Wegen der Annahme des Kaiſertitels von Seiten Preußens wären Sachſen und Heſſen keine vorläufigen Mittheilungen gemacht worden; auch habe man keine Nachricht, daß Napoleon den teutſchen Kaiſertitel annehmen wolle, vielmehr behaupte man in Wien, es beſtehe eine Acte, worin er ſich verbindlich gemacht habe, den teutſchen Kaiſertitel nicht anzunehmen.

Allein an demſelben 24. Aug. ward Graf von Götzen nach Dresden geſandt, um den ſächſiſchen Hof von den militairiſchen Maasregeln Preußens zu unterrichten; ſo wie auch an demſelben Tage der General von Knobelsdorf nach Paris reiſete. Zugleich überreichte von Götzen dem Churfürſten einen Brief des Königs, worin derſelbe auf die Inſtruction des Churfürſten für den Grafen von Görtz zur Abſchließung des Allianztractats antrug. Darauf antwortete der Churfürſt am 31. Aug., daß er zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung mitwirken, und ſeinen Geſandten in Berlin nächſtens zum Abſchluſſe der erneuerten Verbindung zwiſchen Brandenburg, Sachſen und Heſſen inſtruiren laſſen werde. Durch eine Depeſche von demſelben Tage ward der Graf von Görtz befehligt, dem Grafen von Haugwitz vorzuſtellen, daß der König doch ſo lange, als möglich, die Truppenbewegungen ausſetzen möchte, um Frankreich keinen Argwohn zu geben; dies wäre auch der Grund, weshalb der Churfürſt noch keine Bewaffnung befohlen habe, indem er ohnehin zur Vertheidigung ſeiner Staaten zu ſchwach ſey.

Allein bereits am 27. Aug. meldete der Graf von Görtz nach Dresden, daß die preußiſchen Garden zum Aufbruche befehligt worden wären, und daß der in Schleſien aufgeſtellte Heerestheil näher nach Sachſen gezogen werden ſolle. Uebrigens verſicherte der Graf von Haugwitz dem Geſandten, der König werde

den Kaiſertitel nur auf Antrag von Sachſen und Heſſen annehmen; Heſſen habe die erſte Idee deshalb gehabt, was aber der darüber befragte Miniſter von Waitz nicht zugeſtand; ſo daß dieſe Idee wohl zunächſt vom Miniſter von Haugwitz ausgegangen war.

In Paris bewirkten die preußiſchen Rüſtungen einen unangenehmen Eindruck, und Talleyrand ſagte dem Marquis von Lucheſini: dieſe Rüſtungen würden von der Parthei veranlaßt, welche Rußlands Bündniß wünſche, und in Frankreich eine feindliche Macht erblicke. In Hinſicht des nordteutſchen Bundes ſey der Kaiſer jetzt gleichgültig dagegen; doch werde er in die Theilnahme der Hanſeſtädte an demſelben nie einwilligen.

Nachdem am 4. Sept. preußiſcher Seits für den Durchmarſch und Aufenthalt des von Schleſien aufgebrochenen preußiſchen Heerestheiles durch Sachſen nachgeſucht worden war, erhielt am 5. Sept. der Graf von Görtz die Vollmacht zur Abſchließung eines Allianztractats und das Gegenproject des Entwurfes zu einen nordteutſchen Bunde, unter deſſen Beſtimmungen man preußiſcher Seits mit dem Vorbehalte der Garantie von Hannover nicht zufrieden war. Uebrigens täuſchte ſich der Miniſter von Haugwitz, als er, bei einem ausbrechenden Kriege, auf den Beiſtand Oeſtreichs rechnete; dagegen bot der Kaiſer Alexander dem Könige ſeine Hülfe an, worauf der König dem Kaiſer (6. Sept.) antwortete, er werde von ſeinen Forderungen an Frankreich nicht abſtehen. Bereits am 8. Sept. brach die Feldequipage des Königs nach Halle auf, obgleich der franzöſiſche Geſandte Laforeſt noch friedliche Geſinnungen äußerte, dabei aber erklärte, daß jede militairiſche Ueberſchreitung der Linie des Rheinbundes der Kaiſer als eine Kriegserklärung betrachten würde.

Der Aufbruch der Preußen veranlaßte den Churfürſten, daß er (12. Sept.) die Beurlaubten einzuziehen, und das ſächſiſche Heer auf den Kriegsſtand zu ſetzen befahl. Zugleich ließ aber der Churfürſt durch ſeinen Geſandten zu Paris das franzöſiſche Cabinet über ſeine friedlichen Abſichten, und über ſeine blos auf Vertheidigung berechneten Maasregeln aufklären. Dagegen war der franzöſiſche Geſandte Durant zu Dresden beauftragt, über den Entſchluß des Churfürſten gar keine Erklärung zu geben, weil es dem Kaiſer gleichgültig wäre, zu welcher Conföderation er treten, oder ob er König und independent ſeyn, oder ganz neutral bleiben wolle.

Deſto dringender beabſichtigte Preußen das Vorrücken der Truppen über die Grenze, noch vor der durch Knobelsdorf erwarteten Antwort Frankreichs, wogegen aber der Churfürſt (15. Sept.) Vorſtellungen machte, weil ihn dies zum angreifenden Theile machen und ſeiner Erklärung zuwider ſeyn würde, daß ſeine Bewaffnung blos defenſiv wäre. Demungeachtet kehrte der preußiſche Geſandte von Brockhauſen nach Dresden zurück, um die Abſchließung des Allianztractats zu betreiben, welchen der Churfürſt von Heſſen, aus Achtung gegen den Churfürſten von Sachſen, noch nicht ratificirt hatte. Der König ſelbſt ſchrieb (16. Sept.) dem Churfürſten, worin er ſich über die verzögerte Abſchließung des Allianztractats beklagte, und einige Unzufriedenheit über das von Sachſen aufgeſtellte Contreproject zeigte. Der König wünſche daher die Annahme des Planes, den man ſpäter, nach des Churfürſten Convenienz, modificiren könne, indem der König dem Churfürſten alle Vortheile und Vergrößerung wünſche. In demſelben Sinne erklärte ſich (16. Sept.) eine Note des Grafen v. Haugwitz, in welcher er auf die Abſchließung des Allianztractats drang, das ſächſiſche Gegenproject, als für die Um-

ſtände nicht paſſend, verwarf, ſich aber zu allen möglichen Modificationen erbot.

Nach einer von Knobelsdorf zu Berlin angekommenen Depeſche, ward der Tag der Abreiſe des Königs nach Naumburg beſtimmt; der Freiherr von Jacobi zur Unterhandlung mit dem brittiſchen Geſandten Thornton nach Hamburg, und Kruſemark nach Petersburg geſandt. Denn über den Hauptpunct der preußiſchen Unterhandlungen zu Paris, daß die franzöſiſchen Heere Teutſchland verlaſſen ſollten, erklärte Napoleon, daß dies wegen Oeſtreich und Rußland nicht möglich ſey, vielmehr nöthigten ihn die Anſtalten der letztern Macht, ſein Heer noch zu verſtärken.

Ob nun gleich der Churfürſt am 20. Sept. den Entwurf zu einer Militairconvention mit Preußen genehmigte; ſo ließ er doch zugleich durch ſeinen Geſandten von Senfft zu Paris erklären: daß der Churfürſt bei ſeinem Defenſivſyſteme beharre; daß er zwar einen Theil ſeiner Truppen zu dem preußiſchen Heere unter dem Fürſten von Hohenlohe habe ſtoßen laſſen, aber nur unter der Bedingung, die ſächſiſche Grenze nicht zu überſchreiten, und ſich von ihm zu trennen, wenn es offenſiv gegen Frankreich verfahren ſollte. — Am 22. Sept. verlangte der franzöſiſche Geſandte Durant zu Dresden, wie gleichzeitig Laforeſt zu Berlin, ſeine Päſſe, „weil er ſie, nach dem Einrücken der preußiſchen Truppen in Sachſen, welches Napoleon für eine Feindſeligkeit betrachte, habe fordern müſſen." Er erhielt ſie, obgleich der Churfürſt deshalb ſeine Verhältniſſe mit Frankreich noch nicht für abgebrochen hielt, und ſeinem Geſandten zu Paris befahl, auf ſeinem Poſten zu bleiben. In der That erklärte noch am 19. Sept. Talleyrand dem ſächſiſchen Geſandten im Namen Napoleons: der Kaiſer wünſche, daß der Churfürſt vollkommen frei handle, entweder zum nordteutſchen oder zum

ſüdteutſchen Bunde trete, oder für neutral ſich erkläre; doch könne der Kaiſer keine Aſſociation anerkennen, die unter den Waffen gebildet worden wäre. Später äußerte Talleyrand gegen denſelben: der Churfürſt werde nun, nach dem Einrücken der Preußen in Sachſen, für eine fremde Meinung kämpfen müſſen. Am 23. Sept. meldete der Churfürſt dem Könige, daß er 25 Bataillone und 32 Escadrone ſeiner Truppen (zuſammen gegen 22,000 Mann) unter die Befehle des Fürſten von Hohenlohe geſtellt habe. Zugleich drückte er ſein Bedauern über den Vorwurf der Verzögerung aus, und erklärte, daß Graf v. Görz unverzüglich einen abgeänderten Entwurf zur Allianz erhalten würde, worin des Churfürſten Beitritt zum nordiſchen Bunde erwähnt wäre; nur wünſche er, daß das Detail dieſes Bundes noch aufgeſchoben werden möchte. Dies ſchien um ſo nöthiger, weil, in der zweiten Hälfte des Septembers, Dänemark, Oldenburg, Mecklenburg und die Hanſeſtädte ſich weigerten, dem nordteutſchen Bunde beizutreten.

Noch am 23. Sept. ward der Graf v. Görz zur Abſchließung des Allianzvertrages, ſo wie kurz darauf zur Unterzeichnung einer Militairconvention mit Preußen beauftragt, und ihm befohlen, dem Grafen von Haugwitz in das preußiſche Hauptquartier zu folgen, wohin ihm auch der ſächſiſche Gegenentwurf zum nordiſchen Bunde in 15 Artikeln nachgeſchickt ward. Der Churfürſt von Heſſen, in Verlegenheit über die Anträge Frankreichs, neutral zu bleiben, erſchien beim Könige von Preußen zu Naumburg, um auch von Seiten Preußens Neutralität für ſein Land auszumitteln. Die Sache kam nicht zur Entſcheidung. Allein ſpäter ſandte er, auf das wiederhohlte Verlangen des Königs von Preußen, ihm beizutreten, ſeinen Miniſter von Waitz zu weitern Unterhandlungen nach Erfurt. Uebrigens ratificirte der Churfürſt von Heſſen den von Waitz zu

Berlin unterhandelten Allianztractat nicht, weil Preußen die vormaligen Rechte des Kaiſers in Anſpruch nähme, und nach dieſer Weigerung ward auch (6. Oct.) der Graf v. Görtz beauftragt, den Allianzvertrag nicht zu unterzeichnen, weil, — wenn Heſſen ihn nicht mit abſchlöſſe — die Lage der Dinge ſich völlig verändere. — In dieſer Zeit war es, wo Oeſtreich, auf deſſen Mitwirkung der Graf v. Haugwitz mit Beſtimmtheit gerechnet hatte, dem preußiſchen Geſandten zu Wien (2. Oct.), und ſpäter auch dem Cabinette zu Dresden erklären ließ: daß der Kaiſer, in ſeiner gegenwärtigen Lage, in den Streit zwiſchen Preußen und Frankreich nicht ſich miſchen wolle, daß er aber in Böhmen ein neutrales Heer von 70,000 Mann aufſtellen werde.

Als nun die Tage der Entſcheidung kamen, ſah der Churfürſt von Sachſen ſich genöthigt, in Preußens Forderung einzuwilligen, und das ſächſiſche Heer unbedingt an Preußen zu überlaſſen, welches auch der Geſandte von Senfft zu Paris anzeigte.

49.

Sachſens Antheil am Kriege im Spätjahre 1806.

Schon ſtanden die preußiſchen und ſächſiſchen Heerestheile in Thüringen aufgeſtellt unter dem Oberbefehle des hochbejahrten Herzogs von Braunſchweig, deſſen Schwanken in Hinſicht der zu ergreifenden Maasregeln im Voraus die günſtigen Erfolge hinderte. Doch ſollte der Heerestheil unter Tauenzien Dresden vor dem Vordringen der Franzoſen, und die Reſerve unter dem Herzoge von Würtemberg Leipzig decken. Schon war der Kaiſer Napoleon (25. Sept.) zu ſeinem Heere in Teutſchland aufgebrochen, als (1. Oct.) der General von Knobelsdorf zu Paris dem Fürſten Talleyrand

das preußiſche Ultimatum [1]) vorlegte, in welchem Preußen verlangte, daß alle franzöſiſche Truppen, ohne Ausnahme, Teutſchland verließen, und von Seiten Frankreichs kein Hinderniß irgend einer Art der Bildung des nordiſchen Bundes entgegengeſetzt würde, welcher, ohne Ausnahme, alle die teutſchen Staaten (folglich auch Churſachſen) in ſich begreifen ſollte, die in der Fundamentacte des Rheinbundes nicht ausdrücklich genannt wären. Zugleich verlangte er, daß Napoleons Antwort bis zum 8. October im preußiſchen Hauptquartiere einträfe. Dieſes Ultimatum ward dem Kaiſer Napoleon nachgeſandt, auf deſſen Veranlaſſung bereits der Churfürſt Ferdinand von Würzburg [2]), der Bruder des Kaiſers von Oeſtreich, (25. Sept. 1806) dem Rheinbunde ſich angeſchloſſen hatte.

Am 8. Oct. begann der Kampf, als der Großherzog von Berg bei Saalburg über die Saale ging, und die daſelbſt ſtehenden Preußen und Sachſen zurückdrückte. Am 9. Oct., an welchem Tage das preußiſche Manifeſt im Hauptquartiere zu Erfurt erſchien [3]), ſah der preußiſche General Tauenzien, umgangen von den franzöſiſchen Heerestheilen unter Bernadotte und Murat, an der Spitze von 6000 Preußen und 3000 Sachſen ſich genöthigt, nach bedeutendem Verluſte ſich zurück zu ziehen. Bei Saalfeld, wo der Prinz Ludwig von Preußen die Vorhut des Hohenlohiſchen Heeres befehligte, erlitten (10. Oct.) die Preußen und Sachſen einen neuen Verluſt. Der Prinz, der ſich nicht gefangen geben wollte, fiel auf dem Felde der Ehre. Nach dieſen Gefechten ward das preußiſche Heer

1) Das wichtigſte Jahr der preußiſchen Monarchie. (Berlin 1808. 8.) Th. 1. S. 105. — Winkopp, der rheiniſche Bund, Heft 2. S. 315.

2) Winkopp, Heft 5. S. 291.

3) Das wichtigſte Jahr ꝛc. S. 156 — 198. — Winkopp, Heft 5. S. 322.

in ſeinen Stellungen überflügelt. Davouſt ſtand bereits am 12. Oct. zu Naumburg, und vertheidigte am 14. Oct. die Engpäſſe von Köſen gegen das Andringen der Preußen mit ſolchem Erfolge, daß er an demſelben Tage den Sieg über das von dem Herzoge von Braunſchweig, und — nach deſſen Verwundung — von dem Feldmarſchalle von Möllendorf befehligte Heer, bei welchem der König von Preußen perſönlich ſich befand, bei Auerſtädt und Haſſenhauſen erfocht. Allein an demſelben Tage ſchlug auch Napoleon mit den Hauptmaſſen ſeines Heeres das Heer des Fürſten von Hohenlohe bei Jena, das ſeinen Rückzug nach Weimar antrat, während über 6000 auf der Schnecke aufgeſtellte, und im Verfolge der Schlacht ohne weitern Befehl gebliebene Sachſen in franzöſiſche Gefangenſchaft geriethen. Napoleon haranguirte ſie (15. Oct.) zu Jena, und entließ ſie in ihr Vaterland, nachdem 122 ſächſiſche Officiere die ihnen vorgelegte Erklärung unterſchrieben hatten, daß ſie ihr Ehrenwort gäben, nie gegen Frankreich zu dienen [1]). Die Officiere behielten ihre Equipage, und die Gemeinen ihre Seitengewehre und Mantelſäcke. Doch mußten die Pferde der ſächſiſchen Reiterei, mit Ausnahme der Pferde der Officiere, nachdem über den Rückzug der Sachſen eine Convention abgeſchloſſen worden war, abgegeben werden [2]).

Schon vor dieſem entſcheidenden Schlachttage erließ Napoleon, aus ſeinem Hauptquartiere zu Ebersdorf (10. Oct.) einen Aufruf an die Völker Sachſens [3]): „Sachſen! die Preußen haben euer Land überfallen; ich betrete daſſelbe, euch zu befreien. Sie haben gewaltſam das Band eurer Truppen aufgelöſet, und ihrer Armee angeknüpft. Ihr ſollt euer Blut vergießen, nicht nur für ein fremdes, ſondern ſogar für

1) Das wichtigſte Jahr ꝛc. S. 317.
2) Kohlſchütter, am a. O. S. 406.
3) Das wichtigſte Jahr ꝛc. S. 257. — Winkopp, Heft 3. S. 465.

ein euch entgegengeſetztes Intereſſe. Meine Heere waren eben im Begriffe, Teutſchland zu verlaſſen, als euer Gebiet verletzt ward; ſie werden nach Frankreich zurückkehren, wenn Preußen eure Unabhängigkeit anerkannt, und den Planen entſagt haben wird, die es gegen euch im Schilde führt. — Sachſen! Euer Fürſt hatte ſich bis jetzt geweigert, ſolche pflichtwidrige Verbindungen einzugehen. Wenn er ſie ſeitdem einging; ſo ward er durch den Einfall der Preußen dazu gezwungen. Ich war taub gegen die eitle Herausforderung, welche Preußen gegen mein Volk richtete, ſo lange taub, als es nur auf ſeinem Gebiete in Waffenrüſtung trat; dann erſt, als es euer Gebiet verletzte, hat mein Miniſter Berlin verlaſſen. — Sachſen! Euer Loos liegt jetzt in eurer Hand. Wollt ihr im Zweifel ſtehen zwiſchen denen, die euch unterjochen, und denen, die euch ſchützen wollen? Meine Fortſchritte werden die Exiſtenz und Unabhängigkeit eures Fürſten, eurer Nation befeſtigen. Die Fortſchritte der Preußen würden euch ewige Feſſeln anlegen. Heute würden ſie die Lauſitz, morgen die Ufer der Elbe verlangen. Doch, was ſage ich? Haben ſie nicht alles verlangt? nicht ſchon längſt verſucht, euern Beherrſcher zur Anerkennung einer Oberherrſchaft zu zwingen, die, unmittelbar euch aufgelegt, euch aus der Kette der Nationen reißen würde? — Eure Unabhängigkeit, eure Verfaſſung, eure Freiheit würden dann ein bloßer Gegenſtand der Erinnerung ſeyn; und die Manen eurer Vorfahren, der tapfern Sachſen, würden ſich entrüſten, euch, ohne Wiederkehr, von euern Nebenbuhlern unter das Joch ſo lange vorbereiteter Knechtſchaft gebeugt, und euer Land zu einer preußiſchen Provinz herabgewürdigt zu ſehen."

In ſtürmiſcher Eile entwickelten ſich die Folgen der Doppelſchlacht vom 14. October. Bereits am 16. Oct. übergab Möllendorf die Feſtung Erfurt auf Capitulation; am 17 Oct. ward die Reſerve des Herzogs von

Würtemberg bei Halle geſchlagen. Die nach Thüringen zerſtreuten Reſte der preußiſchen Hauptheere ſammelten ſich bei ihrem Rückzuge über die Elbe; nur Blücher und Kalkreuth, die nicht zum Schlagen gekommen waren, gingen, aber unabhängig von einander, mit ihren Reſerven über dieſen Fluß. In unerklärbarer Schnelle ergaben ſich die wichtigſten preußiſchen Feſtungen. Nach der Niederlage des Herzogs Eugen von Würtemberg, der Sachſen zu decken beſtimmt geweſen war, behauptete Napoleon das ganze linke Ufer der Elbe. Davouſt, der am 18. Oct. Leipzig beſetzte, wo der franzöſiſche General Macon ſogleich Beſchlag auf die vorhandenen engliſchen Waaren legte [1]), zog von da nach Wittenberg, wo ſein Heer von ungefähr 30,000 Mann (20. Oct.) über die, von den abziehenden Preußen in Brand geſteckte, Elbbrücke ging [2]), und wo Napoleon ſelbſt, über Deſſau, am 21. Oct. ankam, und ſogleich die daſigen Feſtungswerke, durch 6000 aufgebotene Schanzarbeiter, unter Kirgeners Leitung zu erneuern und zu verſtärken befahl.

Der Churfürſt von Sachſen, benachrichtigt von dem Ausgange der thüringiſchen Schlachten und von den franzöſiſchen Colonnen, welche, ſchon vor der Schlacht bei Jena, bis in die beiden thüringiſchen Stifter und

1) In einer, mit dem franzöſiſchen Intendanten Villemanzy am 17. Apr. 1807 abgeſchloſſenen, Uebereinkunft, mußte die Leipziger Kaufmannſchaft dieſelben — mit Einrechnung einiger Rückſtände — für 7 Millionen Franken loskaufen.

2) Davouſt erklärte, nach ſeinem Uebergange über die noch brennende Elbbrücke, bevor er noch in die Stadt Wittenberg ging, den ihm entgegen gegangenen Deputirten der Wittenbergiſchen Behörden, unter welchen auch ich mich befand: „Mein Kaiſer wird Ihrem Churfürſten die Krone aufſetzen.“ Gegen 2 Stunden verweilte er im kleinen Hauſe des Thorſchreibers vor dem Elbthore, um nach den, auf einer Tafel vor ihm ausgebreiteten, Landcharten, mit dem General Dautanne (Chef ſeines Generalſtabes) die Vertheilung ſeines Corps in der Stadt und der Umgegend anzuordnen.

ſelbſt nach Leipzig ſtreiften, ließ für den möglichen Fall ſeiner und ſeiner Familie Abreiſe von Dresden in die öſtreichiſchen Staaten die nöthigen Anſtalten treffen. Als aber der ſächſiſche Major von Funck, nach der Schlacht bei Jena, von Napoleon an den Churfürſten mit der Erklärung geſchickt ward, „er werde, wenn der Churfürſt Dresden verließe, dies als ein Zeichen perſönlicher Feindſchaft anſehen [1]);" ſo entſchloß ſich der Churfürſt, in Dresden zu bleiben. Darauf ward (17. Oct.) in einem Miniſterconſeil beſchloſſen, daß, nachdem Preußen Sachſen nicht mehr ſchützen könne, die Allianz und die Militairconvention noch nicht unterzeichnet ſey, auch Churheſſen nicht mehr beitreten könne, man auf Selbſterhaltung denken müſſe. — Gleichwohl wollte der Churfürſt ſeine Truppen noch nicht von den Preußen zurückrufen. Dies erfolgte erſt, nachdem der Major Thielmann mit der Erklärung Napoleons erſchien, daß, wenn die ſächſiſchen Truppen nicht augenblicklich von den Preußen getrennt würden, das Land feindſelig behandelt werden würde. Darauf ertheilte der Churfürſt den Befehl zum Rückzuge, und meldete dies dem Fürſten von Hohenlohe [2]). Demungeachtet mußte der Graf von Görtz dem Könige von Preußen folgen, um ihn zu überzeugen, daß der Churfürſt nicht anders habe handeln können. — Gleichzeitig befahl Napoleon, alle Feindſeligkeiten gegen Sachſen einzuſtellen, und Berthier ließ Tafeln auf ſächſiſchem Gebiete errichten mit der Aufſchrift: „Territoire de Saxe, pays neutre." Aus ſeinem Hauptquartiere zu Kropſtädt (23. Oct.) ſandte Napoleon [3]) den Kammerherrn und Oberſtlieu-

1) Kohlſchütter, S. 407.

2) Völlig ungegründet iſt, was Manſo Th. 2. S. 180 ſagt, daß der Churfürſt ſchon am 23. Oct. einen Vertrag mit Napoleon abgeſchloſſen habe.

3) Napoleon hatte erwartet, daß der Churfürſt ihn in Wit-

tenant Thiard [1]) nach Dresden, um, im Namen des Kaiſers, das Gouvernement der Stadt zu übernehmen, und bayriſche Truppen beſetzten die Thore und das Zeughaus; allein im Innern des Schloſſes verrichtete die churfürſtliche Leibwache den Dienſt. Alle Behörden in ſämmtlichen Provinzen des Staates, ſelbſt die der Polizei, blieben in ihrem Wirkungskreiſe; ſogar alle Abgaben und Steuern wurden, wie bisher, an die eingeſetzten ſächſiſchen Behörden entrichtet; die aus der Gefangenſchaft und aus dem preußiſchen Lager zurückgekehrten ſächſiſchen Soldaten wurden beurlaubt, und einſtweilen in ihre Standquartiere entlaſſen.

Für die Vertheilung und Erhebung der von Napoleon auf Sachſen gelegten Contribution von 25 Millionen Franken (7,053,358 Thaler), wovon aber die in Leipzig beſonders ausgeſchriebenen Summen ausgeſchloſſen waren, ſo wie für die Ausmittelung der höchſt drückenden Requiſitionen, theilte die oberſte franzöſiſche Kriegsbehörde den Churſtaat (doch mit Ausnahme der Lauſitzen) in vier Kreiſe oder Arrondiſſements, deren Mittelpuncte die Städte Dresden, Leipzig, Wittenberg und Naumburg waren, in welchen Intendanten angeſtellt wurden, die unter dem franzöſiſchen Oberintendanten Daru zu Berlin ſtanden [2]). Die beiden Lauſitzen wurden erſt ſpäter zur Theilnahme gezogen.

tenberg bewillkommnen würde. Die Empfindlichkeit darüber ließ er beſonders in Berlin merken, wo der zum Abſchluſſe des Friedens abgeſandte ſächſiſche Bevollmächtigte Anfangs mehrere Schwierigkeiten fand. — Man vergleiche über dieſe Einzelnheiten: die Minerva 1819. April, S. 177; und von Gagern, mein Antheil an der Politik, Th. 1. S. 158. Gagern berichtet S. 161, daß der Churfürſt von Sachſen ihm in Berlin, in Beziehung auf Napoleon, geſagt habe: „Zweimal ſtand es in der Hand dieſes mächtigen Mannes, mich zu verderben; und er that es nicht. Deſſen werde ich immerdar eingedenk ſeyn.“

1) Das wichtigſte Jahr ꝛc. S. 400.

2) Hierzu die Beilage C., die franzöſiſchen Requiſitionen in Wittenberg betreffend.

Der Churfürſt befahl, zur möglichſt gleichmäßigen Vertheilung der Contribution und der Requiſitionen, das Zuſammentreten der Kreisdeputationen in den einzelnen Kreiſen; er ſelbſt übernahm, auf dem zu Dresden verſammelten Ausſchußtage der ſächſiſchen Stände, von der Geſammtmaſſe der 25 Millionen Contribution ein Drittheil; zwei Drittheile wurden vom Lande aufgebracht. Schon früher milderte der Churfürſt den Druck der eingetretenen Verhältniſſe durch beſondere Vorſchüſſe aus ſeinen Caſſen, und durch Naturallieferungen von den Kammergütern.

Bei der durch alle dieſe Vorgänge herbeigeführten Veränderung des bisherigen von Sachſen behaupteten politiſchen Syſtems [1]), erfolgte (19. Nov.) die Entlaſſung der Cabinetsminiſter, des Grafen vom Loß und von Low. Der Oberkammerherr Graf von Boſe ward (3. Nov.) von dem Churfürſten nach Berlin geſandt, um mit Napoleon den Frieden für Sachſen abzuſchließen. Da die Unterhandlung deſſelben nicht raſch vorrückte; ſo entſchloß ſich der Churfürſt ſelbſt, gegen das Ende des Novembers nach Berlin zu reiſen, und den Kaiſer perſönlich zu ſprechen. Dieſer hatte aber, benachrichtigt von der Ankunft der Ruſſen an der Weichſel, Berlin bereits verlaſſen, und ſein Hauptquartier nach Poſen verlegt. In dieſer Stadt war es, wo am **11. Dec. 1806** der Friede zwiſchen Frankreich und Sachſen [2]) von dem franzöſiſchen Marſchalle Duroc und der ſächſiſchen Oberkammerherrn Grafen von Boſe unterzeichnet ward.

1) Vergl. von Gagern, mein Antheil an der Politik. Th. 1. S. 158.

2) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 4. p. 384. — Winkopp, rheiniſch. Bund, Heft 3. S. 467.

50.

Der Poſener Friede.

Die Bedingungen dieſes Friedens waren folgende:

1) Der Churfürſt tritt dem Rheinbunde bei, und „macht, durch dieſen Beitritt, alle Gerechtſame und Verpflichtungen des Vertrages vom 12. Juli zu den ſeinigen, in gleicher Maße, als wenn er gleich Anfangs bei beſagtem Tractate ein integrirender Theil geweſen wäre.“ (Art. 2.)

2) Der Churfürſt nimmt den königlichen Titel an, und wird in dem Collegium der Bundesverſammlung und in der Reihe der Könige ſeinen Sitz nach der Ordnung ſeiner Einführung erhalten*). (Art 3.)

3) Der König von Sachſen verſpricht, ohne die vorgängige Einwilligung der Mitglieder des Rheinbundes, in keinem Falle, und es ſey aus welcher Urſache es wolle, irgend einigen Truppen, irgend einem Corps, oder einer Abtheilung von Truppen einer Macht, die nicht zum Bunde gehört, den Durchzug durch das Königreich Sachſen zu verſtatten. (Art. 4.)

4) „Da die Geſetze und Acten, welche das in Teutſchland beſtehende wechſelſeitige Recht des Gottesdienſtes beſtimmen, durch die Auflöſung des ehemaligen teutſchen Reichskörpers abgeſchafft, und übrigens nicht mit den Grundſätzen verträglich ſind, auf welche die Conföderation gegründet ward; ſo ſoll die Ausübung des katholiſchen Gottesdienſtes im ganzen Königreiche Sachſen der Ausübung des lutheriſchen Gottesdienſtes ganz gleich

*) Die Eröffnung der Bundesverſammlung iſt nicht erfolgt; folglich unterblieb auch die Einführung der Mitglieder des Rheinbundes. — Im Almanac impérial wurden aber die Könige des Rheinbundes chronologiſch, nach der Zeit ihres Beitritts zum Bunde, aufgeführt.

geſtellt werden, und die Unterthanen beider Religionen, ohne Einſchränkung, die nämlichen bürgerlichen und politiſchen Rechte genießen. Se. Maj. der Kaiſer macht dies zu einer ganz beſondern Bedingung.“ (Art. 5.)*).

5) Der Kaiſer der Franzoſen verbindet ſich, dem Könige von Sachſen durch den zukünftigen Frieden mit Preußen den Cottbuſſer Kreis abtreten zu laſſen. (Art. 6.)

6) Dagegen tritt der König von Sachſen dem Fürſten, welchen der Kaiſer noch bezeichnen wird, in dem Theile Thüringens zwiſchen den Fürſtenthümern Eichsfeld und Erfurt ein Gebiet ab, welches, an Bevölkerung und ſonſt, jenem des Cottbuſſer Kreiſes gleich ſeyn wird. Dieſes Gebiet ſoll dazu dienen, die genannten Fürſtenthümer zu verbinden, und von dem zu bezeichnenden Fürſten mit vollem Eigenthume und mit vollkommener Souverainetät beſeſſen zu werden. Die Grenzen dieſes Gebiets werden durch von beiden Seiten ernannte Commiſſarien, nach Auswechſelung der Ratificationen, beſtimmt. (Art. 7.)

7) Das Contingent des Königreiches Sachſen ſoll, für den Fall des Krieges, 20,000 Mann von allen Arten der Waffen ſeyn. (Art. 8.)

8) In Rückſicht der ſtattgehabten Ereigniſſe, ſoll, für den gegenwärtigen Feldzug, das ſächſiſche Contingent in 1500 Mann Reiterei, 4000 Mann Fußvolk, 300 Mann Artilleriſten und 12 Kanonen beſtehen. (Art. 9.)

9) Alle Contributionen ſollen vom Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensſchluſſes aufhören. (Art. 10.)

*) Vergl. K. Gottlieb Weber, ſyſtemat. Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. Leipz. 1818. 8. Th. 1. Abth. 1. S. 178.

Uebrigens hatte der Poſener Friede **keine geheimen Artikel.** Ein **Separatartikel** aber betraf die Zahlung der früher feſtgeſetzten Contribution und die Aufhebung der franzöſiſchen Verwaltung.

Bekanntlich erhielten die meiſten der ſüdteutſchen Staaten, bei ihrem Beitritte zum Rheinbunde, im Verhältniſſe zu ihrem frühern Länderbeſtande, bedeutende neue Ländererwerbungen. Wäre eine ähnliche Ländervergrößerung mit den Grundſätzen **Friedrich Auguſts** vereinbar geweſen; ſie würde ihm im Poſener Frieden zugefallen ſeyn. Dies beſtätigt folgende Stelle in der unten angezogenen Schrift*): „Es wäre dem Könige unter den damaligen Conjuncturen ein Leichtes geweſen, die Souverainetät über die ſächſiſchen Herzogthümer und einige andere angrenzende Gebiete zu erlangen; **ja man hatte ſogar im franzöſiſchen Hauptquartiere den ſächſiſchen Abgeſandten auf den Gedanken einer ſolchen Vergrößerung zu führen geſucht.** Allein der König, deſſen Denk- und Gemüthsart ein ſolcher Plan widerſtrebte, blieb weit entfernt, darauf einzugehen." Denn ausdrücklich befand ſich in der Inſtruction des Grafen von Boſe vom 1. Nov. 1806 zur Unterhandlung des Friedens mit Napoleon folgende Stelle: „Si à l'occasion du 12me article (du projet du traité proposé par la Saxe), ou de son propre mouvement le Plénipotentiaire françois faisait d'abord des offres de quelques avantages à procurer à la Saxe, il est à observer, que l'Electeur n'a jamais ambitionné ni n'ambitionnera d'agrandissement au dépens d'autrui" etc. — Selbſt als ein Ungenannter die frühere Stellung der beiden Schwarzburgiſchen Häuſer zu Churſachſen in Anregung brachte (Recherche des rélations de la maison regnante

*) „Der König von Sachſen ꝛc." S. 11.

de Saxe avec la maison des Princes de Schwarzbourg-Sondershausen-Rudolstadt, et de ce qu'il en suit, d'après que la dernière a accédé à la confédération du Rhin — in Winkopps rhein. Bunde, Heft **14.** S. **161**), führte der König über dieſen Aufſatz bei dem Fürſt-Primas des Bundes (dem Landesherrn Winkopps) Beſchwerde, „daß darin der ungenannte Verfaſſer nicht nur zum Theile ganz unrichtige Thatſachen vorausſetze, ſondern auch ſeinen Gegenſtand in einem eben ſo unziemenden als anmaßlichen Tone ausführe," und verlangte, daß dieſe ſeine Erklärung im nächſten Hefte des Journals aufgenommen würde. Dies geſchah auch im rhein. Bunde, Heft **17.** S. **323.** —

Wenige Tage nach dem zwiſchen Sachſen und Frankreich zu Poſen unterzeichneten Frieden, traten die fünf Herzoge des ſächſiſch-Erneſtiniſchen Hauſes (**15.** Dec. **1806**) gleichfalls zu Poſen zum Rheinbunde *), von welchen Napoleon bereits früher den Herzogen von Gotha-Altenburg und von Meiningen den auf ihre Länder gelegten Antheil an der Kriegscontribution erließ, weil ſie keine Truppen zum preußiſchen Heere geſtellt hätten. Der Herzog von Weimar, der, bei dem Anfange des Krieges, noch als General in preußiſchen Dienſten ſtand, gab ſeine Entlaſſung bei dem Könige, noch vor der Aufnahme in den Rheinbund. — Bevor aber der Herzog Franz von Coburg-Saalfeld den Poſener Vertrag ratificiren konnte, ſtarb dieſer, und ſein Sohn und Nachfolger, der Herzog Ernſt, befand ſich in Weimar bei dem Könige von Preußen, ſo daß ihn die Schlacht bei Jena an der Rückkehr nach Coburg hinderte. Er ſah ſich daher genöthigt, den Preußen nach Küſtrin zu folgen, von wo er zu ſeiner Schweſter nach Riga ging, auf der Reiſe

*) Winkopp, Heft **4.** S. **41.**

aber zu Königsberg von einem Nervenfieber befallen, und, während dieſer Zeit, ſein Land in Napoleons Namen von dem franzöſiſchen Commandanten Parigot (ſeit dem 22. Jan. 1807) in Beſitz genommen und verwaltet ward. Hierauf verwendete ſich der König von Sachſen *) für den Herzog bei Napoleon, der im Tilſiter Frieden die völlige Herſtellung des Herzogs Ernſt in ſeinem Lande unterzeichnete.

*) Vergl. „Der König von Sachſen ꝛc.“ S. 11.

Beilagen

zum erſten Theile.

A.

(Beilage zu §. 8.)

Dem Wohlwollen des am 2. Februar 1830 verewigten Conferenzminiſters, Freiherrn von Gutſchmid, verdankte ich die Mittheilung der Abſchrift der beiden Hefte, wornach deſſen Vater dem minderjährigen Churfürſten die Vorträge über Naturrecht und über Staatsklugheit hielt. Dieſe Manuſcripte beſtehen aus ſtreng logiſch geordneten, in Paragraphen eingetheilten, Ueberſichten über alle einzelne Theile und Gegenſtände der genannten Wiſſenſchaften, welche wahrſcheinlich beim mündlichen Vortrage weiter ausgeführt und erklärt wurden. — Als Belege der darin von dem verewigten v. Gutſchmid aufgeſtellten Grundſätze und der bei der Ausarbeitung befolgten Methode, folgen hier einige Abſchnitte aus der Staatsklugheit, welche der Verewigte aber in unmittelbarer Verbindung mit dem Staatsrechte vortrug, ſo daß jedesmal die rechtlichen Grundſätze vorausgehen, und die politiſchen Regeln daran angereiht werden. Uebrigens folgte der Verfaſſer dem, in ſeiner Zeit in den Wiſſenſchaften der practiſchen Philoſophie und in den Staatswiſſenſchaften vorherrſchenden, Syſteme des Eudämonismus.

Vorbereitung zur Staatsklugheit.

Die Staatsklugheit iſt die Wiſſenſchaft der beſten Mittel zur Beförderung der Glückſeligkeit des Staates.

a) Die Privatklugheit hat die Glückſeligkeit einzelner Perſonen, die Staatsklugheit die Glückſeligkeit ganzer Staaten zum Zwecke und Geſchäfte.

b) Das Staatsrecht beſtimmt, was in Anſehung der Angelegenheiten des Staates recht oder unrecht ſey; die Staatsklugheit, was nützlich oder ſchädlich.

c) Staatsrecht und Staatsklugheit machen zuſammen die wahre Staatswiſſenſchaft aus.

d) Staatswiſſenſchaft, Staatsrecht und Staatsklugheit ſind:
allgemeine, inſofern ſie die Grundregeln enthalten, die in Anſehung aller Staaten beobachtet werden müſſen;
beſondere, inſofern ſie gewiſſe einzelne Staaten zum Gegenſtande haben.

e) Die Kenntniß der Staaten (notitia rerum publicarum) beſchäftigt ſich mit dem wirklichen Zuſtande der Staaten in Anſehung der Dinge, die in einem Verhältniſſe zu ihrer Glückſeligkeit ſtehen.

f) Alle Theile der Staatswiſſenſchaft erfordern: Theorie und Praxis.

Uneingeſchränkte und eingeſchränkte Monarchieen.

Uneingeſchränkte Monarchieen ſind diejenigen, in welchen die Ausübung der oberſten Gewalt durch keine Grundgeſetze und Verträge eingeſchränkt iſt. Uneingeſchränkte Monarchieen müſſen gleichwohl die Schranken der natürlichen Geſetze erkennen und beobachten, und im Uebrigen

a) von dem Mangel willkührlicher Einſchränkungen den vortheilhaften Gebrauch zur wirkſamen Beförderung der Glückſeligkeit des Staates machen;

b) zur Vermeidung des allzuleicht möglichen Mißbrauches, die Gewalt durch feſtgeſtellte Regeln ſelbſt mäßigen.

Eingeſchränkte Monarchieen ſind diejenigen, in welchen die Ausübung der oberſten Gewalt durch Grundgeſetze und Verträge eingeſchränkt wird.

Die Gerechtigkeit und die Staatsklugheit erfordern, daß die Grundgeſetze und Verträge genau beobachtet werden; insbeſondere aber muß die Staatsklugheit dafür ſorgen, daß die daraus erwachſenden Einſchränkungen

a) nicht über die Gebühr ausgedehnt und zur Behinderung des Guten gemißbraucht,

b) ſondern dadurch die Kräfte, die zur Glückſeligkeit des Staates arbeiten, in ein gehöriges Gleichgewicht geſetzt werden, welches den Mißbrauch hindert und den guten Gebrauch zuverläſſiger macht.

Eine Monarchie, welche die oberſte Gewalt, ohne Rückſicht auf natürliche oder verbindlich errichtete Geſetze und Verträge, nach der bloßen Willkühr des Regenten ausübt, iſt Despotismus, Tyrannei, die Schande der Menſchheit, und das Unglück des Tyrannen und ſeiner Unterthanen.

Staatsausgaben.

In Anſehung ſämmtlicher Staatsausgaben muß

a) keine Bezahlung, ohne vorher die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit derſelben unterſuchet und den Betrag wirthſchaftlich feſtgeſtellt zu haben, angeordnet, noch weniger ohne Anordnung bewerkſtelligt werden. Wenn dringende Umſtände etwas, ohne vorgängige Anordnung, zu bezahlen erfordert haben, muß ſolches baldmöglichſt zur Unterſuchung und Genehmigung angezeigt werden.

b) Wenn die Einnahme zur Beſtreitung der Ausgaben **nicht mit einem Ueberſchuſſe zureichet**, muß ſehr ſorgfältig unterſuchet werden, welche Ausgaben, mit mindeſtem Nachtheile des Staates, entweder ganz wegfallen oder vermindert werden können.

c) Allemal muß man ſich bemühen, **etwas zu erübrigen** und auf künftige Nothfälle oder zu Gelegenheiten, wo man dem Staate beſondere Vortheile dadurch verſchaffen kann, zu ſammeln. Dieſer Schatz iſt theils ſicher aufzubewahren, theils, um nicht vieles Geld müßig liegen zu laſſen und der Circulation zu entziehen, ſicher und nutzbar anzulegen.

Auswärtige Angelegenheiten.

Der Staat kann von andern Staaten Vortheil oder Schaden haben; daher iſt die Bemühung, gegen andere Staaten ſich ſo zu verhalten, damit alle Vortheile, die man von andern Staaten erlangen kann, wirklich erlanget, und aller Schaden, den man von andern Staaten zu befürchten haben könnte, ſicher abgewendet werde, ein wichtiger Gegenſtand der Staatsklugheit, und ſowohl der Zweck, als die Richtſchnur der auswärtigen Staatsgeſchäfte.

Man muß in den auswärtigen Staatsgeſchäften niemals auf ein bloßes Ungefähr, und eben ſo wenig nach Leidenſchaft verfahren, ſich auch nicht begnügen, in einzelnen Fällen Entſchließungen

zu faſſen, ſondern man muß einen vollſtändigen Plan, ein zuſammenhängendes Syſtem, in Anſehung der geſammten auswärtigen Staatsgeſchäfte feſtſtellen. In dieſer Abſicht muß man

a) das Verhältniß des Staates gegen andere Staaten richtig einſehen;

b) die Mittel, dieſes Verhältniß vortheilhaft zu machen, richtig beſtimmen.

Um das Verhältniß des Staates gegen andere Staaten richtig einzuſehen, muß man

a) den eigenen Staat gründlich kennen, und zwar

α) nach ſeinen Kräften,
die er hat,
die er haben kann;

β) nach ſeinem Intereſſe, wobei das wahre und ſcheinbare, das vorübergehende und beſtändige Intereſſe wohl zu unterſcheiden ſind;

γ) nach ſeinen aufhabenden Verbindlichkeiten.

b) fremde Staaten ebenfalls nach ihren Kräften, ihrem Intereſſe und ihren Verbindlichkeiten gründlich kennen, und zwar

α) ſowohl die, mit welchen der eigene Staat in einem unmittelbaren Verhältniſſe ſteht,

β) als auch diejenigen, die zwar in keinem unmittelbaren Verhältniſſe mit dem eigenen Staate ſtehen, ſich aber in einem Verhältniſſe mit den Staaten befinden, die dem eigenen Staate nützen oder ſchaden können.

c) das Verhältniß zwiſchen dem eigenen Staate und fremden Staaten darnach beurtheilen,

α) ob und wie der eigene Staat fremden Staaten nützen oder ſchaden kann;

β) ob und wie fremde Staaten dem eigenen Staate nützen oder ſchaden können.

Um die Mittel richtig zu beſtimmen, durch welche das Verhältniß des eigenen Staates gegen andere Staaten dem eigenen Staate vortheilhaft gemacht werden kann, muß man

a) Gerechtigkeit, Wohlgewogenheit und Dankbarkeit in ſeinem Betragen gegen andere Staaten allemal zum Grunde ſetzen, aber niemals darauf rechnen, daß man dadurch allein das Verhältniß ſich auf immer vortheilhaft mache;

b) von der Gerechtigkeit, Wohlgewogenheit und Dankbarkeit anderer Staaten allemal guten Gebrauch machen, und ſie gegen den eigenen Staat zu unterhalten ſuchen, aber niemals auf deren beſtändige Dauer und alleinige Zulänglichkeit zur Erlangung eines vortheilhaften Verhältniſſes rechnen;

c) von einzelnen glücklichen Anſchlägen und Vorfällen des eigenen Staates, von Fehlern und nachtheiligen Vorfällen anderer Staaten, von zufälligen Verhältniſſen der Verwandtſchaft oder beſonderer Freundſchaft zwar klüglichen Gebrauch machen, aber ebenfalls weder auf beſtändige Fortdauer rechnen, noch darauf allein die Erlangung eines vortheilhaften Verhältniſſes gründen; ſondern

d) durch den Beſitz eigener Kräfte und durch die auf ein gemeinſchaftliches Intereſſe gegründete Vereinigung derſelben mit den Kräften anderer Staaten bewirken, daß andere Staaten ihren eigenen Vortheil befolgen, wenn ſie den Vortheil unſers Staates befördern, und ſich ſelbſt ſchaden, wenn ſie unſerm Staate ſchaden.

Auf dieſe Kenntniſſe und Beſtimmungsgründe muß der Plan, das Syſtem des Betragens gegen andere Staaten gebaut, und dabei

a) das Verhältniß der Kräfte, der Widerſpruch oder die Uebereinſtimmung des Intereſſe, und die wirklichen vorhandenen Verbindlichkeiten niemals aus den Augen geſetzt;

b) die Abſicht der Selbſterhaltung und innern Verbeſſerung dem Beſtreben nach auswärtigen Vergrößerungen allemal vorgezogen, jedoch die, der Selbſterhaltung und innern Verbeſſerung unnachtheilige, Möglichkeit gegenwärtiger oder künftiger Vergrößerungen ſorgfältig in Obacht genommen werden.

Wenn der Plan, oder das Syſtem der auswärtigen Staatsgeſchäfte feſtgeſetzt worden iſt; ſo iſt nothwendig,

a) alle einzelne Entſchließungen und Unterſuchungen darnach abzumeſſen;

b) alle in einzelnen Fällen dagegen vorgefallene Fehler darnach zu verbeſſern. Wenn aber

c) die Umſtände eine Abweichung erfordern, die ſich nicht blos auf einen einzelnen Fall einſchränket, es nicht bei Abänderungen in einzelnen Entſchließungen bewenden zu

laſſen, ſondern den Plan und das Syſtem nach den veränderten Umſtänden einzurichten. Daher

d) fleißig die einzelnen Entſchließungen nach dem Plane und Syſteme, hingegen den Plan und das Syſtem nach dem jedesmaligen Zuſammenhange aller einer Veränderung unterworfenen Umſtände zu unterſuchen.

Je wichtiger und ſchwerer die auswärtigen Staatsgeſchäfte ſind; deſto nöthiger iſt, daß

a) die Landesregenten ſelbſt fleißig darin arbeiten;

b) das Departement der auswärtigen Geſchäfte gut beſetzen;

c) wenn es die Umſtände erfordern, — jedoch in den Fällen, wo Geheimhaltung und Verſchwiegenheit vorzüglich nöthig ſind, mit der dießfalls anzuwendenden Vorſicht, — auch andere Departemente und Collegia zu Rathe zu ziehen nicht unterlaſſen.

Auswärtige Staatsgeſchäfte in Friedenszeiten.

Der Stand des Friedens iſt der wahre, der Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechts gemäße, Zuſtand der Völker. Sowohl Recht als Klugheit fordern, daß die Staaten ſich bemühen, ſolchen zu erhalten, und ſich darin ſo viel Gutes zu thun, als ohne Nachtheil des eigenen Beſten möglich iſt. Dazu gehöret

A) Klügliches Betragen ohne vorhandene Verträge und Bündniſſe;

a) daß man andere Staaten nicht beleidige, und den Gelegenheiten, von Andern beleidigt zu werden, möglichſt ausweiche;

b) daß man durch Gefälligkeit, Wohlthätigkeit und Dankbarkeit ſich allgemeine Wohlgewogenheit und Freundſchaft erwerbe;

c) daß man durch den Beſitz und klugen Gebrauch eigener Kräfte ſich Achtung bei Auswärtigen erwerbe, und ſeinen Freunden nützlich werde;

d) daß man die eigene Glückſeligkeit ſo wenig als möglich von Andern abhängig mache, aber auch ſo wenig als möglich auf Ausſchließung Anderer und Aufhebung gemeinnütziger Verhältniſſe gründe;

e) daß man in Rang-, Ceremoniel- und andern, den wah-

ren Wohlſtand eigentlich nicht betreffenden, Sachen, zwar Anſtand und Würde beobachte, jedoch Verdruß und Widerwillen darüber mit äußerſter Vorſicht vermeide;

f) daß man die wirklich vorhandene, und inſonderheit die auf ein natürliches Intereſſe gegründete, Freundſchaft vorzüglich unterhalte; außerdem aber ſich aller, zu nichts führender, Partheilichkeiten für oder wider andere Staaten enthalte;

g) daß man niemals Schritte thue, die uns oder unſern Freunden nichts nützen, hingegen bei Andern Verdacht und Widerwillen erwecken;

h) daß man, bei entſtehendem Mißvergnügen oder Streitigkeiten mit andern Staaten, gütliche Auskunftsmittel zur rechten Zeit ſuche, und ihnen die Hand biete; hingegen

i) alle unnöthige und unnütze Einmiſchungen in fremde Händel und Streitigkeiten ſorgfältig vermeide.

B) Klügliches Benehmen in Anſehung der Verträge und Bündniſſe.

a) Durch Verträge werden zwiſchen Staaten vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten erlanget und übernommen, und kann daraus ſowohl Vortheil, als Nachtheil, entſpringen.

b) Es iſt alſo beſondere Klugheit nöthig, daß man ſich dadurch nicht ſchade, ſondern nütze. Daher muß

1) ehe man in Unterhandlung ſich einläßt, wohl unterſucht werden: ob es überhaupt nützlich ſey, einen Vertrag zu ſchließen, oder ob man ſich dadurch, ohne wirklichen Nutzen, die Hände binde, oder wohl gar in Gefahr ſetze;

ob es wahrſcheinlich ſey, daß man gute und vortheilhafte Bedingungen erhalten werde.

2) Bei der Unterhandlung muß man ſich bemühen,

gute und vortheilhafte Bedingungen zu erlangen;

ſolche mit einem gemeinſchaftlichen Intereſſe zu verknüpfen und dadurch zu befeſtigen;

die Dauer von Verträgen, die, ihrer Natur nach, auf gewiſſe Zeit geſchloſſen werden können, auf einen gewiſſen Zeitraum einzuſchränken, in welchem

eine Abänderung der Umſtände, die den Vertrag nachtheilig machen können, nicht zu befürchten iſt,

das Verhandelte, ſo vollſtändig, deutlich und beſtimmt, als es nur immer möglich iſt, auszudrücken,

den Abſchluß verbindlich einrichten und ratificiren zu laſſen.

3) Nach geſchloſſenem Vertrage erfordern Recht und Klugheit,

den Vertrag ehrlich und unverbrüchlich zu beobachten;

davon nicht abzugehen, bis

ſich der Vertrag von ſelbſt endigt,

oder durch beider Theile Einverſtändniß aufgehoben wird,

oder des andern Theiles eigenes Verhalten davon abzugehen berechtigt,

oder der ſonſt nicht zu vermeidende Ruin des Staates dazu zwinget, welches doch allemal ſchadet, und einen Mangel an Klugheit entdecket.

So lange der Vertrag dauert, iſt es das Geſchäft der Staatsklugheit,

daraus allen möglichen Vortheil zu ziehen,

den daraus etwa entſpringenden Schaden möglichſt abzuwenden und zu verhindern.

Auswärtige Staatsgeſchäfte in Anſehung des Krieges.

Der Krieg iſt ein Uebel und eine Quelle vieler Uebel, deren Umfang und Dauer niemals mit Gewißheit überſehen werden kann. Die Staatsklugheit erfordert daher eben ſo ſehr, als die Gerechtigkeit,

a) daß man den Krieg ſo lange, als möglich, vermeide;

b) im Kriege ſelbſt die Uebel, ſo gut als möglich, vermindere;

c) den Krieg ſo bald als möglich beendige.

Wenn man im Frieden in einer guten Kriegsverfaſſung ſich

befindet; ſo iſt es leichter, den Krieg zu vermeiden, und, wenn er nicht zu vermeiden iſt, deſſen Uebel zu vermindern, und die Beendigung zu befördern. Es iſt alſo ein Hauptſtück der Staatsklugheit

a) ſich im Frieden in eine gute Kriegsverfaſſung zu ſetzen und darin zu erhalten;

b) die, den Kräften des Staates proportionirte, beſtändige Kriegsverfaſſung ſo einzurichten, daß ſie im Nothfalle nicht nur allemal brauchbar ſey, ſondern auch vortheilhaft verſtärkt werden könne.

Weil keines Staates eigene Kräfte zureichend ſind, in allen Fällen durch ſich ſelbſt den Krieg von ſich abzuhalten, und, wenn er gleichwohl entſtehet, deſſen Uebel zu vermindern und die Endſchaft zu bewirken; ſo iſt nöthig, im Frieden ſolche Maasregeln zu erwählen, damit man, auf den Nothfall, des Beiſtandes Anderer zur Abwendung oder glücklichen Führung und Beendigung des Krieges verſichert ſey.

Wenn man aber auch eigene Kräfte beſitzet, und des Beiſtandes Anderer verſichert iſt; ſo muß man dennoch alle Klugheit anwenden, um Kriege, ſo lange ſie vermieden werden können, zu vermeiden, und zwar

A) eigene Kriege: durch

a) Vermeidung aller, zu vermeiden möglichen, Streitigkeiten und Mißverſtändniſſe;

b) Gebrauch gütlicher und rechtmäßiger Mittel zur Beilegung der gleichwohl entſtehenden Streitigkeiten und Mißverſtändniſſe;

c) beſondere Vorſicht in der Anwendung der oft zu größerem Nachtheile ausſchlagenden Repreſſalien und Retorſionsmittel.

B) Einmiſchung in fremde Kriege: durch

a) Vermeidung der Einmiſchung in fremde Streitigkeiten und Mißverſtändniſſe, ſo lange weder die Verbindlichkeit, noch die Gefahr, dazu zwinget;

b) Erlangung und Behauptung einer ſichern und vortheilhaften Neutralität.

Wenn

A) ein eigener Krieg

a) zur Vertheidigung wider einen wirklichen Angriff

b) zur Abwendung eines mit Grund zu befürchtenden, und nicht ohne Gefahr zu erwartenden, Angriffs,

c) zur Behauptung eines gegründeten und wichtigen Rechts, welches man ohne Krieg nicht erlangen kann, hingegen durch den Krieg zu erlangen gegründete Hoffnung hat,

oder

B) die Theilnahme an einem fremden Kriege

a) zur Erfüllung eines verbindlichen Vertrags,

b) zur Einschränkung einer unrechtmäßigen Gewalt, die ſich durch Unterdrückung des Einen den Weg zur Unterdrückung des Andern bahnt,

c) durch Verweigerung der Neutralität,

nach den Regeln des Staatsrechts und der Staatsklugheit, unternommen werden kann und muß; ſo ſind alle Kräfte anzuſtrengen, aber auch alle mögliche Vorſicht zu gebrauchen, damit man den Zweck erreiche, und ſich nicht unglücklicher mache, als man außerdem geweſen ſeyn würde.

Es iſt gut und nützlich, die Welt zu überzeugen, daß nicht nur die Urſache des Krieges gerecht ſey, ſondern daß man auch vorher alles Mögliche gethan habe, den Krieg abzuwenden, und daß man allemal bereit ſey, auf billige Bedingungen die Wiederherſtellung des Friedens zu befördern. Dieß geſchieht durch Manifeſte, Deductionen, Reclamationen, in welchen man die Gründlichkeit mit der Mäßigung verbinden muß.

Im Kriege ſelbſt erfordert die Rückſicht auf die Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechts und den eigenen wahren Nutzen,

a) gerecht und billig zu verfahren, mithin Andern nicht mehr Uebels zu thun, als zur Erreichung der Abſicht des Krieges nothwendig iſt, und ſo viel Gelindigkeit und Wohlthätigkeit zu erweiſen, als ohne Nachtheil dieſer Abſicht geſchehen kann. Demnächſt beruhet das Hauptwerk

b) auf der glücklichen Verbindung der Kriegskunſt mit der Staatsklugheit

1) in den eigentlichen Kriegsoperationen;

2) in dem während des Krieges zu beobachtenden Verhalten

α) gegen feindliche Lande, Unterthanen, Kriegsgefangene, Bundesgenoſſen,

β) gegen die eigenen Lande, Unterthanen und Kriegsvölker,

γ) gegen freundſchaftliche Mächte und Bundesgenoſſen, und deren Lande, Unterthanen und Kriegsvölker,

δ) gegen neutrale Staaten, deren Lande, Unterthanen und Kriegsvölker.

Während des Krieges entſtehen nicht ſelten Gelegenheiten, durch Conventionen die Uebel des Krieges zu vermindern. Es iſt nöthig, dergleichen

a) mit großer Vorſicht zu ſchließen, alsdann aber

b) ſie genau zu beobachten, und nicht einſeitig davon abzugehen.

Der einzige, dem Rechte und der Klugheit gemäße, Zweck des Krieges iſt ein baldiger guter Friede. Daher muß

a) im Kriege der Weg zur Verſöhnung nicht verſperrt oder erſchwert, ſondern möglichſt offen behalten und erleichtert,

b) wenn ſich eine Gelegenheit zu Friedensunterhandlungen zeiget, ſolche geprüft und mit Vorſicht, ohne im Glücke übermüthig und im Unglücke kleinmüthig zu werden, benutzt,

c) bei den Friedenshandlungen und den abzuſchließenden Präliminar- oder Definitiv-Tractaten mit Billigkeit und Mäßigung, aber auch mit äußerſter Klugheit und Vorſicht zu Werke gegangen werden.

u

Moh
Müh
Plau
Schl
Ritte
Rup
Schö
Sche
Stei
Stei
Thie
Win
Witt
Witz
Woll
Schö
Glau
Hohe
Licht
Hern
Mül
Leip
Cold
Döb
Leißn
Mit
Roch
Voi
Leng
Myl
Plau
Reic
Alau
Crie
Leut
Mä
Neu
Obe
Roß
Sch
Thos
Wei
Obe

Google

Digitized by Google

C.

(Beilage zu §. 18.)

Geſchichtlich=ſtatiſtiſche Ueberſicht des ſächſiſchen Bergbaues.

Der ſächſiſche Bergbau genoß, wegen ſeines großen Einfluſſes auf die Wohlfahrt des Landes, zu jeder Zeit des beſondern Schutzes der Regierung. Sein Urſprung fällt in das letzte Viertheil des zwölften Jahrhunderts; doch fehlt es in den erſten viertehalbhundert Jahren faſt ganz an Nachrichten; alles beruht auf Traditionen. Erſt ſeit dem Jahre 1529 ſammelte man Nachrichten über Ausbringen und vertheilte Ausbeute; und erſt ſeit dem achtzehnten Jahrhunderte kann darüber aus Rechnungen beſtimmte Auskunft gegeben werden.

Wenn man auf die Verbindung des Bergbaues mit andern Gewerben ſieht; ſo kann man ihn eintheilen:

a) in ſolchen, deſſen Producte, ſobald ſie zugute gemacht ſind, ſogleich einen gewiſſen Werth haben (wie das Silber), und

b) in ſolchen, deſſen Producte, wenn ſie auch zugute gemacht ſind, doch noch einer weitern Verarbeitung bedürfen, um einen commerziellen (ſteigenden und fallenden) Werth zu erhalten. Der letzte wird auch, ohne daß aber dadurch ein weſentlicher Unterſchied begründet wird, Fabrikbergbau genannt, weil er gewöhnlich mit hüttenmänniſchen Anſtalten zur Verbreitung ſeiner Producte unmittelbar verbunden iſt. (Hieher gehört der Bergbau auf Kobalt, Zinnerz, Eiſenſtein, Vitriol=, Schwefel= und Arſenikkieße ꝛc.)

Der ſogenannte Fabrik=Bergbau beſteht zunächſt im Obergebirge, namentlich in den Bergamts=Revieren Annaberg, Johanngeorgenſtadt, Marienberg, Schneeberg und Altenberg; er überwiegt in manchen dieſer Reviere den Silber=Bergbau. Dagegen iſt der Bergbau auf Silber im Bergamtsreviere Freiberg einheimiſch.

Betrachtet man die Gewerken und Eigenlöhner der Reviere als ein Ganzes, ohne ihre Theilnahme an den verſchiedenen Gruben; ſo haben ſie in dem Freiberger Reviere in den fünf Jahren von 1810—1814 102,649 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. baares Geld in den Bergbau verwendet, dafür aber 187,354 Thlr. 15 Gr. Ausbeute und wieder erſtatteten Verlag, alſo für 1 Thlr. Zubuße 1 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. wieder erhalten.

Die Gewerken und Eigenlöhner im Altenberger Revier haben in den Jahren 1810—1814 nur 32,634 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. in den Bergbau verwendet, dafür aber 56,470 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. Ueberſchuß bezogen; folglich im Durchſchnitte auf 1 Thlr. Zubuße 1 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. wieder erſtattet erhalten. Dies zeigt, wie der Bergbau ſelbſt noch in der neueſten Zeit, wenn er in Einer Hand wäre, wahrhaften Ueberſchuß gewähren würde, und daß die großen Reichthümer, welche er in den früheſten Zeiten ſeinen Unternehmern gewährte, wenigſtens noch nicht ganz erſchöpft ſind.

Weit wichtiger aber iſt der Einfluß, welchen der ſächſiſche Bergbau auf den Staat im Allgemeinen, auf den Gewerbsfleiß und auf die Vermehrung des Nationalvermögens, behauptet. Es ſind in den Jahren von 1793—1815 (mit Ausſchluß der im Jahre 1808 abgetretenen Mansfeldiſchen und Thüringiſchen, ſo wie der im Jahre 1815 abgetretenen Neuſtädter und Hennebergiſchen Bergwerksreviere) folgende Producte geliefert worden:

1,221,725	Mark 12 Loth 1¼ Qu. Silber.
3,403½	Centner Kupfer.
195,990⅝	Centner 4¾ Pf. Blei.
59,101½	Centner 9 Pf. Zinn.
359,594	Fuder Eiſenſtein.
794	Centner 55 Pf. Wismuth.
182,399	Centner Kobalt.
4,301	Centner Braunſteine oder Mangan.
795,892	Centner Arſenik-Schwefel und Vitriolkieße.
102,289½	Fuder Eiſenſteinflöße.
17,012	Centner Schmirgel, Quarz und Thon.

Die wirkliche Bezahlung, welche die verſchiedenen Hüttenwerke für dieſe rohen Producte geleiſtet haben, betrug, während dieſer Zeit,

16,527,535 Thlr. 19 Gr. 8 Pf.

alſo im Durchſchnitte jährlich

718,588 Thlr. 12 Gr. 4 Pf.

An dieſer Bezahlung haben die Gruben folgender Bergämter Theil genommen:

das Bergamt	Altenberg	mit	1,726,680	Thlr.	12	Gr.	2	Pf.
= =	Annaberg	=	734,173	=	3	=	2	=
= =	Freiberg	=	9,688,560	=	16	=	2½	=
= =	Johanngeorgenſtadt	=	1,229,007	=	14	=	5	=
= =	Marienberg	=	821,436	=	1	=	—½	=
= =	Schneeberg	=	2,213,870	=	15	=	5	=
= =	Voigtsberg	=	113,807	=	5	=	3	=
			16,527,535	Thlr.	19	G.	8	Pf.

Wie viel aber dieſe rohen Producte durch ihre Bearbeitung zu Kaufmannsgut in den Hütten- und Siedewerken am Werthe gewinnen, ergiebt ſich aus folgender Ueberſicht.

In dem Zeitraume von 1793—1815 ſind ausgebracht und verkauft worden für:

15,759,939	Thlr.	23	Gr.	6½	Pf.	Silber,	durch die General-Schmelz-adminiſtration zu Freiberg.
431,981	=	23	=	11	=	Blei, Glätte und Schrot	
1,241,462	=	22	=	10¼	=	Silber- und Kupferwaaren durch die Saigerhütte Grünthal.	
7,284,866	=	17	=	3	=	Eiſenwaaren aller Art, durch die Eiſenhüttenwerke im Erzgebirge und Voigtlande.	
6,692,121	=	19	=	6	=	Blaufarben, aus den Schneeberger und Annaberger Kobalten, durch das Blaufarben-Conſortium.	
1,172,175	=	14	=	—	=	Vitriol, Schwefel und Arſenik, durch die, in den Bergämtern Altenberg, Annaberg, Johanngeorgenſtadt, Marienberg, Schneeberg und Voigtsberg gelegenen, Privathütten und Siedewerke.	
32,582,549	Thlr.	1	Gr.	—¼	Pf.		

Nach dieſem Maaßſtabe kommen auf das Jahr:
1,416,632 Thlr. 13 Gr. 7¼ Pf.

Der Werth der rohen Producte wird folglich durch ihre erſte

Bearbeitung zu Handelswaaren faſt zum Doppelten, oder genau um $97\frac{1}{10}$ p. C. erhöht.

(Der Werth des producirten Alauns iſt deshalb nicht angeſetzt, weil das wichtige Alaunwerk zu Schwemſal an Preußen kam, die übrigen Alaunwerke aber von zu geringer Bedeutung und zum Theil eingegangen ſind.)

Wenn über das Ausbringen des ſächſiſchen Bergbaues in ſeinen erſten Jahrhunderten zuverläſſige Nachrichten vorhanden wären; ſo würde daraus ein überraſchendes Ergebniß hervorgehen. Dies erhellt ſchon daraus, daß der Bergbau zu Freiberg allein in den zwei Jahrhunderten von 1601—1800

4,092,747 Mark Silber

und von 1801—1815

702,466 Mark 5 Loth Silber

4,795,213 Mark 5 Loth

lieferte, die, nach dem gegenwärtigen Ausmünzungswerthe, die Mark zu $13\frac{1}{3}$ Thlr. gerechnet, das im Lande circulirende baare Geld um die Summe von

63,936,177 Thlr. 12 Gr.

vermehrt haben. Auch hat ſich das Silberausbringen dieſer Reviere in neuerer Zeit nicht vermindert, ſondern gegen die frühere Zeit vermehrt, wie daraus erhellt, daß in den beiden Jahrhunderten von 1601—1800, im Durchſchnitte, die jährliche Production

20,463 Mark, 11 Loth, 3 Quentchen,

in den Jahren von 1801—1815 aber jährlich

46,831 Mark, 1 Loth, $1\frac{1}{4}$ Quentchen

betragen hat. —

Der Johann-Georgenſtädter Bergbau producirte, ſeit ſeinem Entſtehen im Jahre 1661 bis 1774 (folglich in 114 Jahren)

324,766 Mark 8 Loth 1 Qu. Silber,

und außerdem eine große Maſſe Kobalt, Zinn, Eiſenſteine, Kieße und andere Mineralien. Die ganze Production in dieſem Zeitraume iſt den Gewerken mit

3,673,303 Thlr. 23 Gr. 6 Pf.

bezahlt worden, wovon ihnen

987,175 Thlr. — Gr. 11 Pf.

oder ungefähr 26 p. C. Ueberſchuß zu gute gegangen ſind. —

Von vorzüglicher Wichtigkeit für Sachſen iſt der **Kobaltbergbau**, welcher das Material zu den Blaufarben liefert. In den 65 Jahren von 1751—1815 hat die Looſung für die verkauften **Blaufarben** die Summe von

17,652,415 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.

erreicht, welche, dem größten Theile nach, aus dem Auslande gekommen ſind. —

Ob nun gleich das, wie viel der Bergbau dem Staate jährlich nütze, und um welche Summe er das Nationalvermögen jährlich in der That vermehre, in Zahlen ſich ſchwerlich ausdrücken läßt; ſo behauptet er doch unter den vaterländiſchen Gewerben eine der erſten Stellen. Denn

a) er vermehrt die baaren Zahlungsmittel durch ſein Silberausbringen jährlich um **eine halbe Million**, und wird dadurch die kräftigſte Stütze des ſächſiſchen Handels, und des Credits der Staatspapiere;

b) er bringt, durch die, nur durch ihn beſtehenden, Blaufarben-, Arſenik-, Vitriol- und Schwefelwerke, ſo wie durch die Zinnproduction, eine Summe, die man jährlich ebenfalls gegen eine halbe Million Thaler berechnen kann, aus dem Auslande nach Sachſen;

c) er deckt diejenigen Bedürfniſſe des Staates und ſeiner Einwohner, welche aus dem Mineralreiche befriedigt werden müſſen, und die, bei ihrer Ermangelung im Inlande, aus dem Auslande eingeführt werden müßten, wenigſtens zum größten Theile;

d) faſt alles, was zu ſeinem Betriebe erfordert wird, mit Ausnahme des Hanfes, des Stahls, des Salpeters, des Queckſilbers und der Pottaſche, wird im Staate ſelbſt erzeugt;

e) er ernährt in den ärmſten und volkreichſten Gegenden Sachſens theils eine beträchtliche Volkszahl mit ihren Familien unmittelbar, wenn auch dürftig; theils verſchafft er mittelbar einer weit größern Anzahl von Profeſſioniſten, Handarbeitern, Fuhrleuten und u. a. Nahrung und Unterhalt, und bringt dadurch beträchtliche Summen in den Umlauf, in den Verkehr, und in die Steuercaſſen;

f) er hat in den holzreichſten und uncultivirteſten Gegenden Sachſens dem Holze erſt Werth gegeben, und die Einkünfte aus den Waldungen begründet und erhöht;

g) er erweckte von jeher eine Maſſe intellectueller und in-

duſtrieller Kräfte, und trug dadurch weſentlich zur Vermehrung der practiſchen Kenntniſſe und ſelbſt zum Anbaue der Wiſſenſchaften bei.

Die Menſchenzahl, welche bei dem Berg- und Hüttenweſen durch Arbeit unmittelbar ernährt wird, betrug im Jahre 1815 8130 Individuen, wovon

4769	Mann	beim gewerkſchaftlichen Bergbaue,
995	=	beim Eigenlöhner Bergbaue,
1202	=	auf den königlichen Stölln und Gruben,
363	=	auf den königl. Hütten- und Siedewerken,
616	=	auf den Eiſenhüttenwerken, und
185	=	auf den gewerkſchaftlichen Blaufarben-, Vitriol-, Schwefel- und Arſenikhüttenwerken,

in Arbeit ſtanden.

Wie bedeutend der Einfluß des Bergbaues auf die übrigen Gewerbe im Staate iſt, ergiebt ſich ſchon daraus, daß nur die ſechs Hauptgruben im Freiberger Reviere (Himmelsfürſt, Beſcheert Glück, Alte und Neue Hoffnung, Churprinz, Friedrich Auguſt, und Segen Gottes) jährlich ungefähr

24,290	Thlr.	für Pulver,
4,560	=	für Eiſenwaaren,
3,430	=	für Steinkohlen,
18,550	=	für Holz und Breter,
12,860	=	für Handwerkswaaren aller Art, und
10,840	=	für Fuhrlohn
74,530	Thlr.	

ausgeben.

Die Unterſtützung, welche der Staat durch Abgabenfreiheit der Bergwerksmaterialien, durch Acciſermäßigung, durch Land- und Trankſteuerbeiträge, durch baare Zuſchüſſe, ſo wie durch unentgeldliches Grubenholz dem Bergbaue zufließen läßt, iſt an ſich keinesweges unbedeutend, doch aber nicht ſo groß, daß dadurch der Vortheil, welchen der Bergbau dem Staate gewährt, weſentlich vermindert oder ſogar aufgehoben würde. So hat z. B. die in den Bergbau verwendete halbe Land- und Trankſteuer in den Jahren von 1793—1815 in ſämmtlichen Bergamtsrevieren nur die Summe von

276,430 Thlr. 6 Gr. 3 Pf.

folglich im jährlichen Durchſchnitte 12,018 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. betragen, und macht daher noch nicht ganz ein Procent des Productenwerths der Berg- und Hüttenwerke aus. — Eben ſo beträgt

die Unterſtützung, welche der Bergbau durch wohlfeilere oder unentgeldliche Grubenhölzer aus den Staatswaldungen erhält, bisher, im jährlichen Durchſchnitte, nicht mehr als 10 bis 11,000 Thaler.

Außerdem ſind allerdings beträchtliche Zuſchüſſe zu einzelnen Berg- und Hüttenwerksanlagen, zur Unterhaltung der landesherrlichen Stölln, der Waſſerverſorgungs- und überhaupt der allgemeinen Bergwerksanſtalten aus den landesherrlichen Bergwerkscaſſen zu den Bergmagazinen geliefert worden; allein demungeachtet hat das Berg- und Hüttenweſen anſehnliche Ueberſchüſſe zu den Staatscaſſen geliefert.

Dieſe reinen Einkünfte ſtiegen von 1768 bis und mit 1815, mit Inbegriff der Ueberſchüſſe, welche die königliche Münze zu Dresden durch den wohlfeilern Einkauf der Bergbrandſilber von der General-Schmelzadminiſtration und von der Saigerhütte Grünthal bezieht, gemeinjährig bis auf

100,937 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. —

Dieſer intereſſante vaterländiſche Bergbau verdankt ſeine Erhaltung vorzüglich:

1) der ſyſtematiſchen Verbindung zu einem Ganzen, das ſich ſtets einer weiſen Leitung und Unterſtützung der Staatsbehörden erfreute;
2) der mit gewiſſen Befugniſſen verbundenen Theilnahme von Privatunternehmern (Gewerken und Eigenlöhnern);
3) den geſetzmäßigen Freiheiten des Bergmannſtandes, namentlich der Befreiung von der Militairpflichtigkeit, ſo wie dem Genuſſe eigener Gerichtsbarkeit und eigener weiſer Bergordnungen und Berggeſetze;
4) den auf gewiſſe Abgaben von der Production fundirten allgemeinen Bergwerkscaſſen;
5) den für landesherrliche Rechnung betriebenen Haupt-Revierſtölln;
6) den allgemeinen Waſſerverſorgungsanſtalten;
7) den General-Schmelzadminiſtrationen für Silber, Blei, Kupfer und zum Theile ſelbſt für Zinn;
8) den Anſtalten zur Bildung geſchickter Arbeiter und Aufſeher, ſo wie wiſſenſchaftlicher Beamten, durch die Einrichtungen der Bergakademie und der Bergſchulen, und
9) dem Grade der Ausbildung, welche die Technik des Berg-, Hütten- und Maſchinenweſens in Sachſen nach und nach erreichte.

Was die unter dem vierten Puncte bemerkten allgemeinen Bergwerkscaſſen betrifft; ſo wird von jeder ausgebrachten Mark Silber im Freiberger Reviere 1 Thaler, in den Obergebirgiſchen Revieren aber nur 16 Gr. oder 8 Gr., ſo wie von den andern Metallen ein verhältnißmäßiger Beitrag abgezogen und in den ſogenannten Gnaden-Groſchen- und Schurfgelder-Caſſen vereinnahmt. Aus dieſen werden diejenigen Gruben mit Vorſchüſſen unterſtützt, welchen es zur Ausführung einzelner wichtiger Unternehmungen an eigenen Mitteln fehlt.

Die königlichen Stölln, welche ſeit Jahrhunderten mit großer Zweckmäßigkeit und Beharrlichkeit betrieben und erhalten werden, ſind als die Hauptſchlüſſel des Erzgebirges anzuſehen. Die Hauptſtölln in dem Freiberger Reviere hatten, bis zum Schluſſe des Jahres 1803, eine Länge von 57,377 Lachter; eine Länge von 15 teutſchen Meilen, wenn ſie an einander fortliefen.

Die Bergakademie zu Freiberg endlich hat, außer ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit für den inländiſchen Bergbau durch Ausbildung geſchickter Officianten, auch einen großen Ruf im Auslande ſich erworben, weil auf ihr ebenfalls eine Menge Ausländer von ſämmtlichen, den Bergbau betreibenden, Staaten gebildet wurden — Uebrigens muß ſich der Mann vom Fache von der Wichtigkeit des Amalgamirwerkes und der Schmelzhütte zu Freiberg, von der Bedeutſamkeit der, mit großer Sachkenntniß und Kunſt angelegten, Maſchinen an Ort und Stelle ſelbſt überzeugen; denn dieſes ſind Anſtalten, die mit der Vervollkommnung des Bergweſens in der genaueſten Verbindung ſtehen.

In den ſechs ſächſiſchen Bergrevieren ſind 487 verſchiedene Berggebäude oder Zechen, und 56 Hüttenwerke gangbar nach folgender Ueberſicht:

Die Berg=Magazin=Anſtalten, welche zu Freiberg, Annaberg, Johann=Georgenſtadt, Marienberg, Schneeberg und Grünthal beſtehen, haben die Beſtimmung, den armen Berg= und Hüttenmann bei eintretender Getreidetheuerung vor Hunger und Noth zu ſichern, und bei ſeinem geringen Lohne ihm das Brod zu einem wohlfeilen Preiſe zu verſchaffen. Bei dieſen Magazinen wird das Getreide in wohlfeilen Zeiten erkauft, durch Darren zur Aufbewahrung geſchickt gemacht, und in theuern Zeiten um wohlfeile Preiſe, nach gewiſſen beſtimmten Sätzen, an den Bergmann abgelaſſen. Der dabei ſich etwa ergebende Verluſt wird in Freiberg mit $\frac{2}{3}$, in Annaberg, Marienberg, Johann=Georgenſtadt und Schneeberg aber mit $\frac{2}{3}$ aus bergherrlichen und mit $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ aus gewerkſchaftlichen Caſſen, durch beſondere Abzüge von der Producteneinnahme der Gruben beſtritten, das Geldbedürfniß aber zum Korneinkaufe ſelbſt aus landesherrlichen Caſſen vorgeſchoſſen. — Für die auf den Gruben in ihrer Berufsarbeit erkrankten oder beſchädigten Bergleute, ſo wie für die ärztliche Hülfe bei den unter den Bergleuten ausbrechenden Krankheiten und Seuchen, ſind in jedem Bergamtsreviere ein, in Freiberg aber zwei Bergphyſici und mehrere Bergchirurgen angeſtellt, welche theils einen fixen Gehalt aus landesherrlichen Caſſen beziehen, theils ihre Curen von den Gruben, auf welchen die Bergleute verunglückt ſind, bezahlt erhalten. — Auch ſind in den größern Revieren eigene Bergſtiftshäuſer errichtet, in welchen ſchwer verunglückte arme Bergleute, während ihrer Cur, unentgeldlich verpflegt und gewartet werden. Endlich beſteht auch in jedem Reviere bei den königlichen Schmelzhütten eine beſondere Knappſchäftscaſſe, welche aus beſtimmten Beiträgen theils von den Bergarbeitern durch Lohnsabzüge, theils aus Beiträgen von den Bergmaterialien=Lieferanten, theils aus Beiträgen aus königlichen Bergwerkscaſſen gebildet, und aus welchen die alten und invaliden Bergarbeiter, welche nicht mehr arbeiten können, bis zu ihrem Tode mit wöchentlichem Almoſen unterſtützt werden.

Die Edelſteinbrüche und die Serpentinſteinbrüche zu Zöblitz ſind, nach ihrer techniſch=ökonomiſchen Verwaltung, den Bergämtern nur zum Theile untergeordnet, und ſtehen übrigens unter einem beſondern Edelſtein=Inſpector und Serpentinſtein=Inſpector, die beide dem Oberbergamte untergeordnet ſind. Von den Edelſteinbrüchen iſt nur der Topasbruch bei Auerbach im Voigtlande von Zeit zu Zeit noch im Betriebe.

Die Steinkohlenlagerſtätten wurden in älterer Zei-

zu den Bergregalien gerechnet, ſeit dem Mandate von 1743 aber, ſo wie ſeit dem ſpätern Mandate vom 17. September 1782 ſtehen ſie nicht mehr unter den Bergämtern, ſondern unter den Ortsobrigkeiten. Der Betrieb und Haushalt der darauf angelegten Werke iſt, doch unter Beobachtung der bergpolizeilichen Vorſchriften, den Eigenthümern ſelbſt überlaſſen.

D.

(Beilage zu §. 49.)

Es iſt nicht ohne Intereſſe, eine Ueberſicht der franzöſiſchen Forderungen im Wittenberger-Kreiſe, ſeit der erſten Ankunft der franzöſiſchen Truppen unter Davouſt am 20. Oktober 1806 in Wittenberg, zu geben. Da mir, mit dem damaligen Wittenberger Profeſſor, jetzigen geh. Rathe D. Zachariä in Heidelberg, gemeinſchaftlich die akademiſche Deputation, theils bei der Ankunft der franzöſiſchen Militair-Behörden, theils bei dem in Wittenberg einige Wochen darauf gehaltenen Kreistage der Wittenbergiſchen Kreisſtände, übertragen war; ſo ſind folgende Nachrichten amtlich beglaubigt. Man muß bei den bedeutenden Forderungen zugleich die verhältnißmäßige Armuth der Bewohner des Wittenberger Kreiſes ſich vergegenwärtigen.

Es wurden ſogleich alle churfürſtliche Caſſen mit Beſchlag belegt; die ſpätere, auf den Wittenberger Kreis gelegte, Contribution betrug 2,121,350 Franken.

Am 20. October 1806 mußten in Wittenberg geliefert werden:

6000 Flaſchen Wein,
30,000 Rationen Brod,
100 Stück Ochſen und Kühe.

(Weil die Lieferungen in natura nicht völlig aufgebracht werden konnten; ſo mußten, zur Erfüllung derſelben, 2385 Thlr. baar bezahlt werden.)

Außerdem wurden mehrere Reitpferde, Geſchirre, Tuch, Leinewand ꝛc. requirirt, ſelbſt theilweiſe weggenommen.

Am 21. October ſchrieb der Kriegscommiſſair Burget aus:

20,000 Portionen Brod,
20,000 Rationen Hafer, Heu und Stroh,
200 Stück Ochſen,
2000 Flaſchen Wein.

(Die erſtern Forderungen wurden erfüllt; nur der Wein konnte nicht ganz aufgebracht werden.)

Am 26. und 27. October requirirte Drouet:

6000 Centner Weizen,
6000 „ Heu,
6000 „ Stroh,
11,000 Scheffel Hafer.

Am 15. November forderte der Generalintendant Coutelle für die Garniſon der Feſtung Wittenberg, für die durchmarſchirenden Truppen und das Hoſpital:

5200 Scheffel Hafer,
9686 „ Weizen,
65 „ Erbſen,
260½ Faß Bier,
414 Eimer Wein,
26¾ Scheffel Salz,
810 Stück Ochſen,
450 Stück Schöpſe,
7587 Centner Heu,
505 Schock Stroh,
482 Klaftern ⅘elliges Brennholz,
1350 Pfund Licht,
525 Pfund Oel,
2315 Pfund gebackene Pflaumen,
17½ Centner Reis.

Für die Anlegung eines Reſervemagazins zu 150,000 Mann und 40,000 Pferden requirirte der Generalintendant Coutelle:

18,456 Scheffel Weizen, à 180 Pfund,
7,099 Scheffel Korn, à 156 Pf.
447½ Scheffel Reis, à 110 Pf.
437½ Scheffel Salz, à 180 Pf.
37,500 Pinten Weineſſig,
140,625 Pinten Brantewein,
54,000 Pinten Wein, (½ Pinte täglich für 1200 Kranke.)
2,328,191$\frac{6}{10}$ Kannen Bier,
3,214 Stück Ochſen, à 350 Pfund,
8,600 Centner Heu, à 110 Pfund,
5,250 Schock Stroh, à 1250 Pf.,
33,819 Scheffel Hafer,
7,380 Klaftern ⅘elliges Scheitholz,
1,050 Pfund Lichter,
525 Pfund Oel.

Andere Lieferungen und Ausgaben:

Für die Einrichtung von mehreren Häuſern zu Caſernen	440 Thlr.	16 Gr.	9 Pf.
für die Aufwärter i. d. Caſernen	262 ſ	13 ſ	6 ſ
für die Reinigung der Caſernen	28 ſ	9 ſ	— ſ
für die Geräthſchaften	45 ſ	21 ſ	— ſ
für Waſchgeld	40 ſ	7 ſ	9 ſ
zur Einrichtung von Pferdeſtällen	118 ſ	10 ſ	— ſ
zum Baue der Baraquen . .	75 ſ	11 ſ	— ſ
in die Apotheke für das Hospital	1,820 ſ	8 ſ	— ſ
Baukoſten wegen der Stadtthore	249 ſ	21 ſ	— ſ
für das Artilleriecorps . . .	71 ſ	12 ſ	9 ſ
für das Pulvermagazin . .	6 ſ	20 ſ	— ſ
für die Feldſchmieden . . .	36 ſ	8 ſ	— ſ
zur Anlegung der Bäckerei und Schlächterei	579 ſ	19 ſ	— ſ
Schifferlohn zur Herbeiſchaffung des Holzes	254 ſ	19 ſ	— ſ
Holzauffeherlohn	16 ſ	22 ſ	— ſ
Fuhrlohn	49 ſ	— ſ	— ſ
Bäckerei	977 ſ	9 ſ	— ſ
Schlächterei	54 ſ	18 ſ	6 ſ
an Tafelgeldern und Präſenten circa	10,000 ſ	— ſ	— ſ
Druckerkoſten	113 ſ	18 ſ	— ſ

(Dabei ſind nicht gerechnet die täglichen Einquartierungen der durchmarſchirenden Truppen; circa 400 Pferde, die täglich zu Fuhren gebraucht wurden, von welchen viele nicht zurückkamen; die ausgeſchriebenen Boten, 6000 Schanzarbeiter, u. a.)

Für das Feldlazareth zu Wittenberg:

1) täglich:

6 Dutzend Eier,
24 Töpfe Milch,
4 Pfund Butter,
10 ſ Reis,
6 ſ Pflaumen,
6 Dutzend Aepfel,

10 Pfund Brennöl,
30 Flaſchen rother Wein, „und vom beſten.“

2) auf einmal:

50 Bruchbänder,
1 Kiſte Amputationsinſtrumente,
1 Kiſte Trepaniriuſtrumente,
2 Dutzend Filzſohlen,
3 Dutzend Schienen,
750 hölzerne Bettſtellen,
700 Strohſäcke,
1200 wollene Mäntel,
1500 wollene Mützen,
2000 Stab Leinwand,
2800 Hemden,
2850 Paar Betttücher, jedes 8 franzöſiſche Fuß lang, 5 Fuß breit,
150 Wiſchtücher,
144 Vortücher für Chirurgen und Krankenwärter,
12 Badewannen,
1 Keſſel zu 1000 Nöſel,
3 Keſſel zu 500 Nöſel,
4 Keſſel zu 200 Nöſel,
850 wollene Decken, 6 franz. Fuß lang, 5 Fuß breit.

Leipzig, gedruckt bei F. A. Brockhaus.

Berichtigungen

im erſten Theile.

Seite	XXV	Zeile	2	von unten lies ſtatiſtiſch
=	58	=	23	von oben lies beabſichtigt
=	74	=	3	v. u. l. die Zahl 5 ſtatt 1.
=	153	=	13	v. o. l. 200 Thaler.
=	159	=	13	v. o. l. verwandelt ſtatt verwendet
=	161	=	6	v. o. l. ihrer ſtatt derer
=	162	=	15	v. u. l. Malerei=
=	175	=	11	v. o. l. befolgt
=	214	=	14	v. o. l. 1680
=	296	=	28	v. o. l. und dem.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1. 2. no 15.
2 Bd. 6
1/2. 3 –

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

MAY 3 '65 H
598-108

WIDENER
FEB 2001
BOOK DUE
MAY 3 1 2002
CANCELLED

WIDENER
FEB 2001
MAY 3 1 2002
BOOK DUE
CANCELLED